L. Banik

Baurittel

4958/1

C. W. Bauritels,
Markgräflich-Badischen Regierungs-Secretairs und
Stadtschreibers der Markgrafschaft Hochberg

Practische Anleitung

für alle bey

Land-Amt-

und

Stadtschreibereyen

vorkommenden

Geschäfte

um

angehende Scribenten.

zu bilden und zu vervollkommnen.

---

1. Band.

Carlsruhe,
in Michael Macklots
Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerey
1792.

Hz. 135
Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Vorrede.

Gegenwärtige Instruction ist zwar eigentlich nicht für das große gelehrte Publikum Deutschlands, sondern zunächst blos für diejenigen aufgesetzt worden, zu deren Unterricht sie bestimmt ist. Da aber mehrere Freunde, Scribenten und Vorgesetzte deren Mittheilung wünschten, und bei ihrer unvermeidlichen Weitläuftigkeit viele Abschriften zu mühsam und kostbar gewesen seyn würden; so entschloß ich mich endlich, sie drucken zu lassen. Auf diese Art könnte es leicht geschehen, daß sie einem oder dem andern Rechtsgelehrten in die Hände fiele, der sie, als einen Beytrag zum deutschen Recht seiner Aufmerksamkeit würdigte, hingegen unbekannt mit der Verfassung der Badischen, und anderer

Oberdeutschen Reichslande, nicht einmal wüßte, was Scribenten und Theilungs - Commissarien eigentlich sind, und wie sie zum künftigen Dienst des Fürsten und Landes angezogen und gebildet werden. In Ländern, wo alle Civilbedienungen vom Thorschreiber an bis zum ersten Minister mit lauter Rechtsgelehrten, oder wenigstens solchen, die die Rechtsgelehrsamkeit auf Academien zu ihrem vorgeblichen Studium gemacht haben, besetzt zu werden pflegen, denkt man sich unter einem Schreiber blos einen Decopisten, von welchem weiter nichts gefordert wird, als eine schöne Handschrift, Orthographie und die Kunst, einen lateinischen Ausdruck richtig flectiren zu können. Nicht so verhält es sich mit den Badischen Scribenten. Denn da aus dieser Klasse ein grosser Theil der Landesbedienungen, nemlich alle diejenigen besetzt werden, welchen die Verwaltung der Landes - Einkünfte und der Fürstlichen Domainen anvertraut ist, als: alle Einnehmerey, Burgvogtey, Amtskellerey Stellen, alle Geistl. Verwaltungen u. Forstverwaltungen, ferner alle Stadtschreibereyen, Landcommissariate, kleine Beamtungen, die zu klein sind, als daß die

Verrechnung der Fürstlichen Einkünfte davon getrennt werden könnte, die Rechnungscammer, mehrere Secretairs-Stellen bei der Fürstlichen Renthcammer, der Regierung und dem Consistorium, sogar zum Theil das Fürstliche Renthcammer-Collegium selbst; so sieht ein jeder leicht ein, daß die Badischen Scribenten mehr seyn müssen, als bloße Schreiber im wörtlichen Verstande dieses Ausdrucks, und wie wichtig es für den Dienst des Herrn und die Wohlfarth der Unterthanen sey, daß diese Leute zu ihrer künftigen Bestimmung zweckmäßig vorbereitet werden. Daher halte ich es für dienlich, für Ausländer, denen diese Verfassung fremd ist, hier nur kurz anzuzeigen, wie diese Vorbereitung zu geschehen pflege. Freylich ist sie bloß mechanisch und bei nahe handwerksmäsig; Allein, da sie gemeiniglich 15. — 20. Jahre und oft wohl noch länger zu dauern pflegt; so werden doch auf diese Art die künftigen Diener des Fürsten mit allen Arten der Geschäfte hinlänglich und gründlich bekannt. Wenn ein junger Mensch, der sich diesem Stande widmen will, bis in sein 14tes oder 15tes Jahr das Gym

nasium zu Carlsruhe oder eine andere lateinische Stadtschule, in welchen ausser den gewöhnlichen Gegenständen des Unterrichts, auch die Anfangsgründe der reinen Mathematick gelehrt werden, frequentirt hat; so begiebt er sich nach vorhergegangener Prüfung seiner Fortschritte im Schreiben, Rechnen, und der lateinischen Sprache in die Schreibstube irgend einer Fürstlichen Bedienstung in die Lehre, und heißt Incipient. Hier muß er freylich im Anfang bloß die Stelle eines Abschreibers versehen, bis er nach und nach von den leichtern Geschäften des Diensts zu den schwerern fortschreitet, und nach 2. bis 3. Jahren, je nachdeme seine Fähigkeiten und sein Fleiß es gestatten, dem Amt oder Oberamt von seinem Principal zur Verpflichtung als Scribent vorgestellt wird. Durch diese Verpflichtung aber erhält er keinesweges die Aufnahme in Fürstliche Dienste, sondern er bleibt bis zu seiner künftigen Anstellung bloß Gehülfe seiner Principalen, welche ihn nach ihrem Gutfinden annehmen, besolden und verabschieden, ohne daß die höheren Landes-Collegien irgend einige Notiz davon neh-

men. In den Incipienten-Jahren lernt der angehende Scribent selten mehr als die äussere Mechanik der Dienstgeschäfte, und in den Schreibstuben der Verrechnungen bleiben ihm die Geschäfte eines Theilungs-Commissarius ganz fremd; daher muß er, wenn er sich zu allen Bedienungen, die er künftig einmal erlangen kann, fähig machen will, von Zeit zu Zeit mit den Schreibstuben wechseln. Diese Einrichtung ist zu tief in die innere Verfassung der Badischen Lande verwebt, als daß sie ohne zu grose Schwierigkeiten und Nachtheile abgeändert werden könnte, und in einem Lande, das keine Landesuniversität hat, und wo folglich alle Subjecte zu den sogenannten gelehrten Bedienungen auf auswärtigen Universitäten sich bilden müssen, hat sie neben andern noch den Vortheil, daß nicht unbeträchtliche Summen im Lande bleiben, welche das Ausland beziehen würde, wenn alle diejenigen Stellen mit Juristen besetzt werden müßten, die itzt mit Subjecten aus dem Scribenten Stande besetzt zu werden pflegen.

So groß aber auch die Anzahl der Scribenten in den Badischen Landen nach dem Verhältniß der darinnen befindlichen Bedienungen ist, und so auffallend und unverhältnißmäßig sie auch manchem scheinen mag, der die Verfassung dieses Fürstenthums noch nicht genau kennt; so kommen doch der offenkündigen Erfahrung nach die Fürstlichen Diener und besonders die Land = Stadt = und Amtschreibereyen in keine geringe Verlegenheit, wenn sie eine vacante erste Stelle in ihren Schreibstuben, oder eine Land = Scribenten = Stelle mit einem tüchtigen Subject wieder zu besetzen wünschen, weil es bei allem Ueberfluß doch an gehörig vorbereiteten Leuten fehlt. Die Ursache dieses Mangels überhaupt liegt wohl vorzüglich darinnen, daß in den Schreibstuben die Geschäfte blos durch Uebung erlernt werden, und junge Leute meistens zu unachtsam und flüchtig sind, als daß sie sich die Grundsätze, welche dabei zum Grunde liegen, selbst abstrahiren solten und könnten, bei den Land = Stadt = und Amtschreibereien aber insbesondere darinnen, daß, wie schon oben angeführt worden ist, die Incipienten in den

Schreibstuben der Verrechnungen von den Geschäften jener Bedienungen auch nicht den geringsten Begrif erhalten, und noch weniger mit den Grundsätzen, Gesetzen und Verordnungen, nach welchen sie bearbeitet werden müßen, bekannt werden. Kommt nun ein Scribent aus einer Verrechnung in eine Stadtschreiberey, oder als Theilungs-Commissar auf das Land; so muß er erst wieder anfangen zu lernen, und zwar auf Unkosten und mit Schaden der Unterthanen durch Versuche und Erfahrung, weil es an einer hinlänglichen Anleitung fehlt, und welche lange Zeit erfordert es nicht, bis der Geschäftsmann sich eine zureichende Erfahrung erwirbt? Stoßen einem solchen Anfänger bei einem Geschäft Schwierigkeiten und Zweifel auf, und wo findet ein Unwissender diese nicht auch bei den einfachsten Gegenständen? so vermeidet er so viel als möglich die Anfrage bei seinem Principal, wenn auch dieser noch so bereitwillig seyn sollte, ihn zu belehren, um seine Schwäche und Unwissenheit nicht zu verrathen, sondern nimmt lieber seine Zuflucht zu der Registratur, um dort etwa ein ähnliches Geschäft zu finden, das

er sich zum Muster erwählen könne. Führt ihm nun der Zufall ein Stück Acten in die Hände, worinnen gerade der nehmliche Fall vorkommt, und ist dieser nach richtigen Grundsätzen bearbeitet worden; so ist es ein Glück für den Unterthanen, den es betrift: Fehlt es aber, wie nicht selten der Fall seyn mag, an einem von beyden, oder an beyden zugleich; so wird der einmal eingeführte Fehler so lange fortbegangen, bis ein Nachfolger von bewährterer Kenntniß ihn einmal ausrottet. Bey verwickeltern Fällen werden dann vollends Fehler auf Fehler gehäuft, und der arme Unterthan wird in Kosten und Processe hineingezogen, welche so leicht zu vermeiden gewesen wären, und ihm Geld, Ruhe und Zeit rauben. Zu diesem allem kommt noch die wichtige Inconvenienz, daß von solchen unwissenden und ungeübten Leuten zur grösten Beschwerde der Unterthanen viel zu viel Zeit mit Geschäften zugebracht wird, welche ein gut unterrichteter und geübter Scribent in der Helfte der Zeit beendigt haben würde. Nur ein auf Sporteln gesetzter Principal, der gewissenlos und eigennützig denkt, kann derglei-

chen Zeitverschwendungen gern sehen, und in dieser pflichtwidrigen Absicht solche Leute gern anstellen; Allein der rechtschaffene, gewißenhafte Diener verabscheut solche schimpfliche Mittel, sich auf Kosten der Unterthanen ein besseres Einkommen zu verschaffen, und ihn schmerzt es vielmehr, wenn er sich in der traurigen Nothwendigkeit sieht, die Wohlfarth der Unterthanen seines Fürsten wenigstens auf einige Zeit der Unfähigkeit seiner Subalternen Preiß zu geben. Hierzu kommt noch, daß die Bedienungen, welchen diese Geschäfte aufgetragen sind, zum Theil mit Männern besetzt werden, welche mit den dazu erforderlichen Kenntnißen selbst, unbekannt sind, und sich theils wegen ihrer Trockenheit, theils wegen ihrer andern zahlreichen Beamten-Geschäfte sich nicht gehörig damit beschäftigen können und mögen, und sich daher genöthigt sehen, sie den Scribenten gänzlich zu überlassen, ohne von deren hinlänglichen Fähigkeit überzeugt zu seyn, die sie um so weniger prüfen können, da ihnen zum Theil die nöthigen Kenntniße dieser Geschäften, selbst abgehen.

Aus allem bisher angeführten, und dem treuen Gemählde, das ich entworfen habe, zeigt sich nun wohl unläugbar, wie überaus wichtig es für den Staat sey, daß die Stellen, von welchen hier die Rede ist, mit tüchtigen - wohl unterrichteten Subjecten besetzt werden, die nicht erst auf Kosten der Unterthanen lernen müßen, sondern die nöthigen Vorkenntniße schon mitbringen, und sich durch Uebung und Erfahrung nur vollkommner zu machen suchen. Daß es aber an dem nöthigen Unterricht bisher gefehlt habe, dieß ist schon hinlänglich von mir gezeigt worden, und dieser Unterricht ist um so nöthiger, da an den wenigsten Orten jemand angestellt ist, der diese Geschäfte durchgeht, und von Fehlern reinigt, daher die Unterthanen ganz der zufälligen Geschicklichkeit oder Unwißenheit des Theilungs - Commissars überlassen sind. Dem geschickten und rechtschaffenen Scribenten wird es immer leicht werden, sich das Vertrauen derer zu erwerben, deren Geschäfte ihm übergeben sind. Ein Vortheil von unendlichem Nutzen, indeme er dadurch in Stand gesetzt wird, Streitigkeiten zu schlichten, langwierigen und

kostbaren Processen vorzubeugen, Friede und Einigkeit in Familien zu erhalten, oder herzustellen, und die Geschäfte zum Nutzen der Unterthanen desto eher zu beendigen.

Daher war es bald nach meiner hiesigen Dienstanstellung im Jahr 1774, wo mir die bisher gerügten Mängel nur zu bald in die Augen fielen, auf Veranlassung des damaligen Oberbeamten, des verehrten und durch seine scharfsinnigen und geistreichen Schriften in ganz Deutschland bekannten Herrn geheimen Raths Schlosser, eine meiner ersten Sorgen, eine Instruction und practische Anleitung für die Land- und Stadtschreiberey-Scribenten zu entwerfen, aus welcher sie sich hinlänglich unterrichten, zu tüchtigen und brauchbaren Subjecten bilden- und in zweifelhaften Fällen Rath finden könnten. Der erste Versuch mußte freylich etwas unvollständig ausfallen, weil ich kein Muster vor mir hatte, indeme meines Wissens dieses Werk das erste gedruckte in seiner Art ist, meine Zeit, die ich zu dieser Arbeit verwenden konnte, zu beschränkt ware, und ich gleichwohl

auf die Vollendung derselben getrieben wurde. Meine immer zunehmende Erfahrung überzeugte mich jedoch immer mehr, wie nothwendig und nützlich es sey, dieser Instruction mehrere Ausdehnung und Vollständigkeit zu geben, und derselben zweckmäßige Formulare beizufügen, daher machte ich mich aufs neue an diese Arbeit, und ungeachtet ich auch auf diese neue Bearbeitung wegen ununterbrochener Dienstgeschäfte nur wenig Zeit verwenden konnte; so hoffe ich doch, daß meine desfalsigen Bemühungen nicht ohne Nutzen seyn werden.

Diese Instruction ist zwar eigentlich vornehmlich auf die Marggrafschaft Hochberg eingerichtet; Wenn man aber dasjenige ausnimmt, was sich darinnen auf besondere Hochbergische Observanzen und die Revisions-Einrichtung bezieht; so dürfte sie dem ungeachtet wohl für jedes Durlachische Ober- und Amt brauchbar und passend seyn.

Die Quellen, deren ich mich bei Entwerfung dieser Instruction bedient habe, sind das Marg-

gräf. Badische Landrecht, die Gerstlacherische Sammlung von Verordnungen III. B. 8., das Carlsruher Wochenblatt, mehrere præjudicia, auf die ich mich meistens an gehörigem Ort bezogen habe, und meine eigene mehrjährige Erfahrung, besonders bei den Vorsichtigkeits-Regeln, die ich hin und wieder beigefügt habe. In das Carlsruher Wochenblatt, von welchem wöchentlich ein halber Bogen erscheint, werden außer andern gerichtlichen und außergerichlichen Nachrichten auch die neuen Fürstlichen Verordnungen eingerückt, und da jede Bedienstung und jede Gemeinde im Land ein Exemplar davon erhält; so dient diese Bekanntmachung zugleich statt der Promulgation.

Noch muß ich bemerken, daß die Ausdrücke, Landschreiber und Landschreiberey in den hiesigen Landen mehrere von einander ganz verschiedene Bedienungen bezeichnen. So ist die Landschreiberey zu Carlsruhe die Haupt-Receptur aller Fürstlichen Einkünfte im ganzen Lande, und die Landschreiberey in Mahlberg gleichfalls eine verrechnende Bedienstung der meisten Fürstl.

Einkünfte in dieser Herrschaft. Ganz verschieden von diesen sind die Dienstverrichtungen des Landschreibers in der Marggrafschaft Hochberg. Dieser ist Mitoberbeamter, und seine Geschäfte erstrecken sich über alle Theile der Staatsverwaltung. Nach der ehemaligen erst vor ungefähr 20 Jahren abgeänderten Einrichtung bestund der Haupttheil seiner Besoldung in den Sporteln von denjenigen Geschäften, für welche gegenwärtige Instruction Anweisungen giebt, und auf eben diese Art war auch vormahls der hiesige Stadtschreiber angestellt. Jetzt hingegen sind beide auf fixirte Besoldungen gesetzt, und die Geschäfte werden von 4 auf dem Land angestellten, der Stadtschreiberey untergeordneten Theilungs-Commissarien, und den Stadtschreiberey Actuarien besorgt, welche ihre Gebühren auf die = in der Instruction Tit. XXI. angegebene Art beziehen, und die Sporteln an die Stadtschreiberey verrechnen müßen, um solche weiter an die Fürstl. Renthcammer zu verrechnen. Diese auf den grösten Theil dergleichen Bedienstungen hiesig Fürstlicher Lande erstreckte

Verände-

Veränderung war nicht etwa das Werk einer Plusmacherey, sondern die Absicht derselben war, theils die Unterthanen vor der Sportelsucht eigennütziger Diener zu sichern, theils zu erfahren, wie viel dergleichen Bedienungen an Sporteln ertragen, anderer Vortheile nicht zu gedenken, die dem Unterthanen durch diese Anstalt bereits zufliesen, und wahrscheinlich ihm in der Zeitfolge noch merklicher zufliesen mögen. Da nun diese Einrichtung, die jedoch bis itzt noch bloßer Versuch ist, hier noch fortdauert; so müßen auch itzt noch die Sporteln der Landschreiberey sowohl als der Stadtschreiberey in besondern Rechnungen verrechnet werden, und darauf bezieht sich die Tit. 13 §. 4. lit. t. et u. befindliche Angabe der Landschreiberey- und Stadtschreiberey Ortschaften.

Gern hätte ich dieser Instruction noch ein kleines Verzeichniß von Büchern angehängt, aus welchen ein Theilungs-Commissar weitere Belehrung schöpfen könnte, wenn mir nur solche

bekannt gewesen wären, die dem Fassungs-Vermögen dieser Classe angemessen, und nicht vielmehr blos für Rechtsgelehrte von Profession geschrieben wären.

Uebrigens ist mein aufrichtiger Wunsch dieser, über die Fehler, welche sich in diesen Versuch etwa eingeschlichen haben möchten, von sachkundigen Männern und competenten Richtern Belehrung zu erhalten, und einen erfahrnern und gelehrtern Kenner dadurch zu einer systematischern und vollständigern Bearbeitung der in dieser Instruction vorkommenden Gegenstände zum allgemeinen Gebrauch zu ermuntern.

Zum Beschluß endlich wünschte ich, daß nicht nur die würcklichen Stadt- und Land- auch Amtschreiberey-Scribenten diese Instruction zu ihrem täglichen Gebrauch fleißig studiren und befolgen möchten, sondern daß auch die Scribenten in Verrechnungen sich mit derselben vorläufig bekannt machten, und sich ausser den Verrichtungen ihrer Schreibstuben, auch von den Land-Stadt- und Amtschreibereygeschäften in Zeiten

Kentnisse zu erwerben suchten, damit sie, wenn sie auch zu diesen Lust und Gelegenheit hätten, nicht als Anfänger und Lehrlinge zu diesen wichtigen Geschäften kommen, sondern die unentbehrlichen Vorkenntnisse in ihre neuen Posten mitbringen und diese nur durch Uebung sich geläufiger machen und durch Erfahrung erweitern dürfen. Auf diese Art wird nicht nur der Dienst des Fürsten und Landes gewinnen, und das Glück der Unterthanen befördert werden, sondern sie selbst werden sich auch zu allen künftigen Bedienungen desto fähiger machen, und nicht genöthigt seyn, sich nur auf ein einziges Fach einzuschränken.

Auch würde es sehr nützlich seyn, wenn die Ortsvorgesetzten und Gerichtsschreiber auf dem Lande sich mit dem Inhalt dieser Instruction, in so weit er ihrem Fassungs Vermögen angemessen ist, und besonders mit demjenigen Theile derselben bekannt machten, welcher von Ehebereedungen, Testamenten und Contracten handelt; denn da nicht nur die erstern den Geschäften der Theilungs - Commissarien beiwohnen müßen,

sondern den leztern sogar die Fertigung der angeführten Aufsätze überlassen, und aufgetragen ist; so würde es für das Wohl des gemeinen Bürgers kein geringer Vortheil seyn, wenn auch diese Personen besser unterrichtet, und im Stande wären, die Angelegenheiten ihrer Gemeinds-Glieder richtig, ordentlich und gesetzmäßig einzurichten.

Emmendingen im Breyßgau
im Merz 1791.

C. W. Baurittel.

Inhalt.

Seite.

Ermahnung der Scribenten zur untadelhaften Aufführung, Treue und Fleiß. — — — — 1

Tit. II.

Anweisung zur Befolgung der Landes Gesetze und gültigen Observanzen. 5

Tit. III.

Abhandlung von Zubringens Inventuren. — — — — 7

Tit. IV.

Eventual-Abtheilungs Inventuren. 17

Tit. V.

Real-Final-Abtheilungen auch Väterliche Vermögens Auslieferungen. — — — — — 33

Inhalt.

Seite.

Tit. VI.

Vermögens Uebergabs Abtheilungen. — — — — — 71

Tit. VII.

Stellung der Pflegrechnungen. — 77

Tit. VIII.

Stellung der Commun-Rechnungen. 103

Tit. IX.

Vermögens Untersuchungs und Salliments Sachen. — — — 129

Tit. X.

Manumissions-Tax-Abzugs- und Abzugs Pfund Zolls Sachen. — 155

Tit. XI.

Lacherben Gelder. — — 167

Tit. XII.

Revisions Anordnungen. — — 169

Inhalt.

Seite.

Tit. XIII.

Verfertigung der Copialien und Theilzettel. — — — — 183

Tit. XIV.

Führung des Diarii. — — 205

Tit. XV.

Kauf und Tausch Sachen. — 217

Tit. XVI.

Obligations- und Cautions-Sachen. 225

Tit. XVII.

Testaments Sachen. — — 227

Tit. XVIII.

Eheabredungs Sachen. — — 269

Tit. XIX.

Führung der Gerichts-Bücher. 285

Tit. XX.

Gültige Observanzen des Oberamts Hochberg. — — — — 287

Inhalt.

Seite.

Tit. XXI.

Tax-Reglement. — — — — 303

Tit. XXII.

Allgemeine Anweisungen. — — — 359

Tit. XXIII.

Politische Verfassung des Staabs Prechthal. — — — 367

Tit. XXIV.

Formularien. — — — 377

Anleitung

Anleitung

für einen Theilungs-Commissarius

Tit. I.

Ermahnung zu untadelhafter Aufführung, Treue und Fleiß.

§. I.

Vor allen Dingen versteht man sich zu einem jeweiligen Theilungs-Commissarius, daß er sich nicht nur einer untadelhaften Aufführung befleißigen, in allen seinen Handlungen die schuldige Pflicht, Treue, Redlichkeit und Rechtschaffenheit beobachten, gegen seine Obern aber die gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erzeigen, sondern auch an Fleiß niemals etwas ermangeln und sich überdieß bey den Unterthanen durch ein liebreiches Betragen, Vertrauen zu erwerben, sich dem Staat nützlich und zu

Bayerische Staats-Bibliothek München

künftig Fürstlichen Diensten brauchbar und geschickt zu machen, sich angelegen seyn lassen — seines abgelegten theuren Eides aber stets eingedenk seyn werde. Damit jedem Theilungs-Commissar sein Dienst-Eid desto besser im Gedächtniß bleiben möge, so wird dieser wörtlich hier eingerückt:

Dienst eid.

„ Ihr werdet geloben und darauf einen leib-
„ lichen Eid zu GOtt dem Allmächtigen schwö-
„ ren, Serenissimo in den euch anvertrauten
„ Land- Stadt- und Amtschreiberey-Geschäf-
„ ten getreu und hold zu seyn, sie genau zu
„ prüfen und deren Bestes zu befördern, allen
„ Schaden aber, so viel an euch liegt, und in
„ eurer Möglichkeit steht, abzuwenden, Jeder-
„ mann in allen Vorkommenheiten willig anzu-
„ hören, alle euch übertragene Expeditionen
„ fleißig und bestens zu befördern, Niemanden
„ den auf einige Weise über die Taxordnung
„ zu beschweren, oder sonsten zu Beugung des
„ Rechts, Geschenke zu nehmen, auch alle bey
„ der Land- Stadt- und Amtschreiberey vor-
„ kommende Geschäfte bis in euren Tod zu
„ verschweigen, so wie die euch anvertraut wer-
„ dende Theilungen, Inventuren, Gannthen,
„ Vermögens-Untersuchungen, Commun- und
„ Pflegrechnungen, Testamente, Eheberedun-
„ gen, Kauf- und Tauschbriefe auch Aufsätze

„ gleich allen übrigen bey diesem Dienst vor-
„ kommenden Geschäften, sie haben Nahmen,
„ wie sie wollen, getreulich nach den vorliegen-
„ den Lands-Gesetzen und Gewohnheiten, ge-
„ wissenhaft zu fertigen, und euch hierinnen
„ keine Partheylichkeit zu Schulden kommen zu
„ laßen, über die vornehmende Geschäfte, so
„ wie über die abfallende Gebühren ein richti-
„ ges Diarium vorschriftmäsig zu führen,
„ dieses zur geordneten Zeit mit den gefallenen
„ Geldern stets einzuliefern, deren Einzug euch
„ bestens angelegen seyn zu lassen, überhaupt
„ aber der euch zugestellt werdenden Instruck-
„ tion gemäs, euch so zu betragen, wie ihr
„ es gegen GOtt und Sereniſſimum zu
„ verantworten getraut; Alles getreulich und
„ ohne Gefährde.

§. 2.

Hat der Theilungs-Commissar sich immer zur rechten Zeit an das Geschäft zu begeben, und auſſer den ihm obliegenden Nebenarbeiten Vormittags 4 Stunden und eben so viel auch Nachmittags mit fleißigem Arbeiten zuzubringen, und daß dieses geschehen, in dem jedem Geschäft specifice anzuhängenden Deservitorio von Vorgesetzten und Interessenten bescheinigen zu lassen.

§. 3.

Soll der Theilungs-Commissar sich auf keinerley Art und Weise, weder durch Geld, noch Geldswerth um so weniger bestechen lassen, als er andernfalls durch ein solch meineidiges — die schimpflichste Strafe nach sich ziehendes Betragen, sich offenbar unglücklich machen würde.

Tit. 2.

Anweisung zu Befolgung der Landes-Gesetze und gültigen Observanzen.

§. 1.

Von einem jeden Theilungs-Commissarius wird im voraus erwartet, daß er alle seine Geschäfte nach den vorliegenden Fürstlichen- und Oberamtlichen Vorschriften, auch für gültig erkannten Observanzen, mit Beobachtung aller möglichen Genauigkeit verfertigen, zu dem Ende selbige durch fleißiges Lesen des Fürstlichen Landrechts und der seitdem weiter ergangenen Verordnungen, unter vorzüglicher Rücksicht auf die Gerstlacherische Sammlung und den alphabetischen Auszug der im Wochenblatt befindlichen auch mehrerer anderer darzu gehörigen Fürstlichen Verordnungen sich ins Gedächtniß zu prägen, bedacht seyn werde. So viel aber.

§. 2.

Die neu ergehenden Verordnungen betrift; so hat der Theilungs-Commissar diese jederzeit sogleich, wenn sie ihm zu seiner Nachricht und Befolgung mitgetheilt werden, in gegenwärtige Instruction gehörigen Orts einzurücken.

Tit. 3.
Zubringens- oder Ehe-Inventuren.

Damit theils der Theilungs-Commissarius, was er bey jeder Art von Geschäften zu beobachten hat, desto zuverläßiger wissen, theils auch so viel möglich eine die Revision erleichternde Gleichförmigkeit solcher Geschäfte eingeführt und den Ausstellungen desto mehr vorgebogen werden möge; so findet man für nöthig, dem Theilungs-Commissar bey jeder Art von Geschäften eine Vorschrift zu ertheilen, deren Befolgung ihm hiermit eingeschärft wird.

Nach der Ordnung dieser Geschäfte ist mit den

Zubringens-Inventuren der Anfang zu machen. Bey dieser hat dann der Theilungs-Commissar,

§. 1.

a.) auf dem Tittelblatt, woher beyde Eheleute gebürtig sind? ingleichem

b.) ob und welcher Profession der Ehemann zugethan ist? anzuzeigen.

§. 2.

Sind beyde junge Eheleute zu getreuer Vermögens-Anzeige anzuweisen, die Ehefrau aber ist mit einem gerichtlich bestellten und feyerlich verpflichteten Beystand zu versehen, und wie dieses geschehen, auch wann beyde junge Eheleute

ihre Ehe angetretten haben, im Eingang der Inventur zu bemerken.

§. 3.

Ein gleiches ist auch zu beobachten, wofern beyde junge Eheleute Ehepacten mit einander errichtet haben, doch nur in der Maase, daß derselben blos im Vorbericht erwähnt wird, um nöthigen Falls einstens Rücksicht darauf nehmen zu können.

§. 4.

In sofern bey einem oder dem andern Ehegemächt ein Theil-Zettel oder Abstands-Pflegrechnung vorhanden ist; so ist nach deren Revidirung das in die Ehe gebrachte und darinn bereits beschriebne Vermögen nicht specifice, sondern summarie der Zubringens-Inventur zu inseriren.

§. 5.

Falls bey einem Ehegemächt von dem inventirten Vermögen, Burgergeld, Minderjährigkeits- und Wander-Dispensations Tax, Meistergeld, Pflegrechnungsstellkosten und dergleichen bestritten worden, oder noch zu bestreiten steht, so ist solches von seinem Einbringen in Abzug zu bringen.

§. 6.

Wie die von den beyden Ehegemächten der Regel nach gleichlich zu tragende Hochzeitskosten bestritten worden? ist Erkundigung einzuziehen und im Fall ein Ehegemächt von seinem un-

inventirten Vermögen dergleichen Kosten entweder ganz, oder mehr als das andre Ehegemächt bestritten, das über die Helfte gelittene von dessen Vermögen als eine Passiv-Schuld abzuziehen, zu jenes Ehegemächts-Vermögen aber als ein Activum zu schlagen. So soll auch

§. 7.

Bey jedem inferirten Vermögensstück, ob es eine Ehesteuer oder Peculium sey? in margine bemerkt, besonders auch, ob die ehesteuerlichen Güther zum Eigenthum und in welcher Maase, oder blos nur nutznießungsweise gegeben worden? in der Inventur angezeigt, zu dem Ende

§. 8.

Zu einem solchem Geschäfte die Eltern der jungen Eheleute nebst dem feyerlich verpflichteten Beystand der Mutter jederzeit beygezogen und von ihnen gleich den jungen Eheleuten das Geschäft unterschrieben, auch

§. 9.

Jederzeit eine, höchstens aber 2 Urkunds-Personen darzu genommen und von diesen die Inventur mit unterzeichnet werden.

§. 10.

Sind die junge Eheleute auch zu befragen:

Ob Hochzeit Geschenke gefallen seyen? In diesem Fall ist jedem die Hälfte davon zuzuschreiben.

§. 11.

Ist das Vermögen eines Ehegemächts in pflegschaftlicher Verwaltung gelaufen; so ist der zustellenden Abstands-Pflegrechnung um mehrer Kürze willen und zu Beschränkung der Kosten die Beschreibung beyderseitigen Beybringens beyzufügen.

§. 12.

Sind die Hochzeitkosten von den Eltern bestritten, auch von diesen die Hochzeitkleider angeschaft worden, so sind sie zu befragen, ob und wie viel sie bey künftiger elterlichen Vermögens-Abtheilung einem solchen Kind dafür angerechnet wissen wollen? Deren Erklärung ist in fine Jnventarii anzuhängen.

§. 13.

Bringt ein Ehegemächt angeblümte Güter oder Früchte im Feld in die Ehe, oder werden ihnen letztere von den Eltern im Sack abgegeben; so ist sowohl eines als das andre ad Jnventarium in der Maase zu bringen, wie unten sub Tit. 4. Eventual-Abtheilungen, §. §. 10. & 11. ausführlicher wird angegeben werden.

§. 14.

Hat der Maritus einen Spurium zu alimentiren; so gehen solche durante matrimonio bezahlt werdende Alimenten einstens von seinem Vermögen ab, und ist daher das nöthige deßfalls sub Passivis zu bemerken.

§. 15.

Bezieht aber eine Ehefrau solche Alimenten für ihren beygebrachten, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erzogen werdenden Bastard; so können diese, in so weit sie währender Ehe verfallen, der Natur nach nicht als ein Vermögen des Bastards, oder als ein Beybringen der Ehefrau, sondern als bloses den Eheleuten zuständiges Kostgeld angesehen werden.

§. 16.

Heurathet jemand ins Land; so ist billig nachzufragen, ob und was er an Manumissionstax, Abzug und dergleichen, von seinem Vermögen zu bestreiten gehabt, oder noch zu bezahlen habe? da dergleichen Taxen von dem Vermögen des betreffenden Ehegemächts abgehen.

§. 17.

Wird eine Abstands-Pflegrechnung erst einige Zeit nach angetretener Ehe gestellt, und es werden Capital-Pacht-Zinnse und dergleichen einnähmlich verrechnet, die bereits zu der ehelichen Errungenschaft oder Einkommen gehören; so ist der Betrag alsdann von dem Pflegvermögen ebenso billigermaßen abzuziehen, als im umgekehrten Fall, falls von der Pflegschaft Ausgaben bestritten worden, welche die gemeinschaftliche Ehe zu leiden hat, selbige alsdann zum Activvermögen des in die Ehe getretenen Curanden zu schlagen sind.

§. 18.

Hat ein Ehegemächt in seinem ledigen Stand ein noch unbezahltes Stück Guth oder Haus und dergleichen erkauft, und der Kauf ist vor der Ehe gerichtlich gewährt worden; so ist solche erkaufte Liegenschaft, wenn gleich der Kaufschilling erst während der Ehe bezahlt wird, dennoch als ein Beybringen dieses Ehegemächts anzusehen, dagegen aber der noch schuldige Kaufschilling sub Passivis einzutragen. Ist aber die gerichtliche Gewährung über ein solches Stück, erst während der Ehe erfolgt; so ist dasselbe als erkauft während der Ehe zu betrachten, da durch die gerichtliche Gewährung der Kauf erst seine Gültigkeit erhält.

§. 19.

Ist das Ehepfand als ein Allatum desjenigen Ehegemächts, welches es erhalten, ad Inventarium zu bringen, und mit den Verehrungen, so ein Ehegatte dem andern macht, oder die derselbe sonst von jemanden empfangen, und nicht als ein Hochzeitgeschenk gereicht worden, auf gleiche Weise es zu halten.

§. 20.

Werden nach der Hochberger Observanz die Kleider der jungen Eheleute um so weniger bey der Ehe-Inventur inventirt und angeschlagen, da bey einer nachherigen Eventual- und Realabtheilung keine Rücksicht darauf genommen wird, ob selbige zu- oder abgenommen, folglich die

Kleidungen der Eheleute weder auf die Errungenschaft noch Einbuße einigen Einfluß haben.

§. 21.

Will man bey den von einem oder dem andern Ehegemächt inferirten Waldungen den Verkürzungen und daraus entstehenden Zänckereyen und Prozessen möglichst vorkommen, so ist folgendes bey diesem Objekt zu beobachten:

Inferirt ein Ehegemächt 1 Stück Wald, so ist es nöthig, daß der Boden, so wie das darinnen stehende Holz, jedes besonders, und zwar lezteres den Klaftern und Wellen nach, oder insofern der Wald kein Brenn- sondern nur Bauholz trägt, dieses überhaupt von einem Waldverständigen in Anschlag gebracht werde. Denn, wird währender Ehe ein von einem Ehegatten beygebrachter haubarer Wald ganz oder zum Theil abgeholzt, so ist der bey Antritt der Ehe gemachte Anschlag des Holzes billig als ein Allatum des Eigenthümers anzusehen, und kann nur der von einem Waldverständigen zu ästimirende Nachwachs währender Ehe, bey deren Trennung ad Inventarium gebracht werden, eben so billig ist es aber auch, daß der Rückschuß dem Eigenthümer aus dem gemeinschaftlichen Vermögen ersezt werde.

Z. E. Maritus inferirt

1. Juch Wald neben ꝛc.

Hievon wird bey der Eheinventur

a.) Der Platz auf . . . 25 fl.

Transport . . . 25 fl.
b.) das darauf befindliche Holz ad 30
Klftr. à 4 fl. thut . . 120.
c.) die davon abfallende Wellen aber
statt des Holzmacherlohns für —

zusammen also p. . . . 145 fl.
durch einen Waldverständigen ästimirt.

Währender Ehe wird dieser Wald abgeholzt, und auf das Absterben eines Ehegemächts erfolgt eine Vermögens=Abtheilung, bey welcher sich ergiebt, daß nur ein kleiner Nachwachs erst vorhanden ist. In welchem Betracht dann der Wald auf folgende Art ad Inventarium zu bringen ist:

1. Juch Wald im Horn, neben ꝛc.
Hiervon wird ästimirt
a.) Der Platz p. . . . 25 fl.
b.) Das darinnen befindliche erst in
einem ..... jährigen Nachwachs bestehende Holz p. . 10

. 35
Erstere Summe der . . . 145.
kommt nun als ein Allatum des Eigenthümers unter den Ersatzposten ein, und letztere Summe der . . . 35 fl.
wird demselben in Beleg gegeben, folglich bekommt er aus dem gemeinschaftlichen Vermögen hierdurch ersetzt. . . 110 fl.

thun wieder . . . 145 fl.

Nimmt aber ein von einem Ehegatten beygebrachter Wald durch Aufwachs währender Ehe in seinem Werth zu, so fällt der Zuwachs in die eheliche Errungenschaft: Z. E.

Uxor bringt in die Ehe.

1. Juch Wald im Horn, neben ꝛc.

wovon durch einen Waldverständigen dato ästimirt worden:

der Platz auf . . .	30 fl.
das darauf stehende Holz p. . . .	100 fl.
. . . . .	130 fl.

Während der Ehe hat sich der Holzbestand durch Aufwachs vermehrt. Bey der Abtheilung wird daher das Holz des Walds aufs neue angeschlagen und also ad Inventarium gebracht:

1. Juch Wald im Horn, neben ꝛc.

Hievon wurde bey dieser Abtheilung mit Zufriedenheit der Interessenten taxirt:

der Platz auf . . .	30 fl.
das darinnen stehende während der Ehe durch Aufwachs sich vermehrte Holz p,	200 —
. . . . .	230 fl.

Demnach ist blos erstere Summe als ein Allatum Uxoris in der Restitutions-Berechnung einzubringen mit . . 130 fl.

Der frische Anschlag ad 230 fl. aber ist ihr zum Beleg ihrer Beybringens-Forderung zu geben, folglich fallen hier in die eheliche Errungenschaft . . 100 fl.

Wollte man aber keine Rücksicht darauf nehmen, ob der von einem Ehegatten inferirte Wald währender Ehe in Absicht des Holzes zu- oder abgenommen habe; so würde ja hier die offenbarste Verkürzung einem oder dem andern Theil zugefügt.

Die Ehe kann der Billigkeit nach nichts weiter als den Aufwachs, währender Ehe praetendiren, dagegen ist es eben so billig, daß dem Eigenthümer das beygebrachte aus der gemeinsamen Vermögens-Masse wieder ersetzt werde.

Nach diesen auf Billigkeit ruhenden Grundsätzen bleibt kein andrer als obiger Weg übrig, welcher zu Vermeidung aller Verkürzungen bey diesem nicht unwichtigen Gegenstand eingeschlagen werden kann.

Steht aber eine gültige Observanz diesem entgegen, so versteht sich von selbst, daß sich nach solcher zu richten ist.

Tit. 4.

Eventual-Abtheilungs-Inventarien.

Bey dieser Art von Geschäften, welche entweder auf Absterben eines Ehegemächts von dem andern, oder nach der Wiederverheurathung des hinterbliebenen Ehegemächts vorzunehmen ist, ist folgendes zu beobachten und zwar:

§. 1.

Ist im Eingang nachstehendes auszuzeigen, nemlich:

a.) der Tag und das Jahr, an welchem ein solches Ehegemächt mit Tod abgegangen, das hinterbliebene aber zur Wiederverheurathung geschritten ist.

b.) Wie viel Kinder das verstorbene Ehegemächt hinterlassen hat.

c.) Wie alt sie sind, ingleichem, ob sie ledig oder verehligt, auch an wen die Kinder weiblichen Geschlechts sich verheurathet befinden.

d.) Ob kein Kind einem solchen Ehegemächt in die Ewigkeit nachgefolgt seye? sodann

e.) Ob ein Testament, eine Eheberedung, oder ein sonstiger Erbschafts-Vertrag vorhanden? Sowohl eines als das andere ist nicht nur dem Eventual-Abtheilungs-Geschäft beyzulegen, sondern es sind auch die bey diesem einschlagende Stellen, aus den Testamenten,

oder Ehe-Contracten und Verträgen um so mehr der Inventur im Eingang verbotenus zu inseriren, da solche Instrumente bey der Original-Inventur als Beilagen verbleiben, folglich nöthig seyn will, daß das Wesentliche daraus dem Inventur-Geschäft einverleibt werde.

§. 2.

Sollen, ehe zu einem solchen Geschäft geschritten wird, für die minorennen Kinder, es sey die Mutter oder der Vater verstorben, wenn gleich das hinterbliebene Ehegemächt, der Kinder Vermögen in der Nutznießung behält, dennoch Pfleger bestellt und sobald sie von dem Pfarramt zu Ablegung des Pflegereids Synodalordnungsmäsig präparirt sind, weßwegen der Theilungs-Commissar dasselbe schriftlich zu ersuchen hat, mit dem, vom Pfarramt auszustellenden Attestat des geschehenen Eides-Unterrichts zum Fürstl. Oberamt zur Verpflichtung eingeschickt, sofort die von selbigem ergehende Notification der geschehenen Vereidung der Inventur angehängt werden. Wird ein Pfleger aber blos ad Actum Inventarisationis oder nur zu andern einzelnen, keine fortwährende Aufsicht über die Person oder fortwährenden Vermögens-Verwaltung nach sich ziehenden Verhandlungen gebraucht; so ist er von der wirklichen Eidesleistung frey zu lassen und nur mit einem feierlichen Handgelübd zu belegen.

Vi Rescripti de 8. July 1790 H. R. R. 9150. Eben so hat auch

§. 3.

Das hinterbliebene Ehegemächt vor der Vornahme der Eventual-Abtheilung den Manifestationseid bey Fürstl. Oberamt abzulegen, und ist in Ansehung der Eides-Präparation, Ausstellung eines Pfarramtlichen Attestats hierüber, und nachherigen Einschickung der zu verpflichtenden Person das nemliche zu beobachten, was oben bey den Pflegern befohlen worden. Sind aber durchaus majorenne Kinder vorhanden, die weder die eidliche noch handschlägliche Verpflichtung des verwittibten Ehegemächts verlangen, sondern darauf renunciren; so kann es auch hierbey seyn Bewenden behalten. In diesem Fall ist solches im Eingang zu bemerken; die Vergelübdung wie die Vereidung aber geschieht bey Oberamt, und ist wegen deren Vornahme sich jederzeit mit einer, im Eingang der Inventur zu allegirenden Oberamtlichen Notification ad Acta zu legitimiren.

§. 4.

Derienigen Person aber, mit der sich ein solch verwittibtes Ehegemächt anderweit vereheligt hat, ist blos die getreue Vermögensanzeige einzuschärfen und der Erfolg im Eingang der Inventur ebenfalls zu melden.

§. 5.

Ist eine Wittfrau, sie mag sich wieder verheurathen oder nicht, mit einem vom Fürstl. Oberamt oder der, durch Special-Auftrag darzu authorisirten Stadtschreiberey feierlich zu verpflichtenden Beystand jederzeit zu versehen, und alsdann, wann alles dieses beobachtet worden, erst zur Inventarisation zu schreiten. Bey dieser ist dann

§. 6.

Wenn ein inferirtes Haus, Scheuer und dergleichen Gebäude vorhanden, ob während der Ehe solche Meliorations-Kosten, die sich nicht mit der Abnutzung compensiren, aufgewendet worden, genau zu untersuchen, sofort solchenfalls soche Verbesserungen gerichtlich zu bestimmen, auch jederzeit jedes Gebäude, so wie der Platz besonders anzuschlageu, und der Inventur einzurücken.

§. 7.

Eines jeden Ehegemächts eingebrachte Güter aber sind nacheinander auf folgende Weise.

Liegenschaft
des verstorbenen Ehemanns
Aecker
2c. 2c.
Matten.
2c. 2c.

Zu beschreiben, sofort, wann die Liegenschafts-Summe gezogen worden, darunter zu setzen:
Hierunter ist begriffen:

1.) Ehemanns } Beibringen. _____ fl. kr.
2.) Eheweibs } _____ fl. kr.

3.) Errungenschaft. _____

_____ :. fl. kr.

§. 8.

Ist auch bey den von einem Ehegemächt inferirten Reben jederzeit zu untersuchen, ob solche nicht durch frisches Anlegen, oder auf eine audere Art durante matrimonio meliorirt worden? in welchem Fall, der zur Errungenschaft zu rechnende Meliorations-Anschlag eben so gerichtlich zu bestimmen, als zu Vermeidung aller Irrungen die Reben jederzeit dem wahren Werth nach anzuschlagen sind.

Nicht minder

§. 9.

Ist bey jedem andern inferirten Stück Guth gleiche Untersuchung anzustellen, ob und in wie fern während der Ehe selbige so verbessert worden, daß die der gemeinschaftlichen Ehe zu gut kommende Meliorations-Kosten in Anschlag gebracht zu werden, verdienen, in welchem Fall dann dieser zu bestimmen, und bey jedem solchen Stück Guth in margine zu notiren ist.

§. 10.

Wird in Ansehung des Feld-Anblums, wenn der Fall vor Georgii geschehen,

a.) Die Saatfrucht.
b.) Der Bauerlohn.
und
c.) Die Besserung.
nach Georgii hingegen.
a.) Der Fruchterwachs
und
b.) das Stroh
mittelst gerichtlicher Schätzung in Anschlag gebracht, in dem lezten Fall hingegen sind,
1.) die Einheimsungs und Dreschkosten und
2.) die Schazung samt übrigen Beschwerden und Zinnsen, von dem Frucht und Stroherwachs abzuziehen.
So ist auch

§. 11.

a.) nach Pfingsten der Erdäpfel oder Grundbieren und Heuerwachs mit Abzug der Einheimsungskosten,
b.) nach Johannis aber der Reeben uud Obst auch Hanferwachs nebst Kraut und andern Kuchengemüßern mit ebenmäsigem Abzug der Einheimsungskosten, auch allenfallsigen Zinnsen und Beschwerden,
c.) vor Johannis hingegen der bis dorthin aufgewandte Rebbauiohn und Besserung, sodann
d.) der Oehmderwachs, insofern der Sterbfall zur Zeit geschehen, wo das Oehmd schon gewachsen, oder dem Abmähen nahe ist, anzuschlagen und zum Activvermögen zu rechnen,

§. 12.

Gebühren bey allen Erbfällen die weiblichen Kleidungen, den Erben weiblichen Geschlechts, die männlichen Kleidungen aber, den Erben männlichen Geschlechts; so wie dem hinterbliebenen Ehegemächt das Ehebett samt einer Bettlade als eiu observanzmäsiger Voraus; das verwittibte Ehegemächt aber ist nicht schuldig, solche Kleidungsstücke an die Kinder, wenn dergleichen vorhanden, auszufolgen, sondern ist berechtigt, sie lebtäglich in seinem Nutzen zu behalten. Sobald jedoch die Mutter sich anderweit verheurathet; so ist sie die väterliche Kleidung an die Kinder gleich dem übrigen väterlichen Vermögen auszuantworten schuldig.

§. 13.

Ist bey einer jeden Eventual-Abtheilung nachzufragen, ob kein Kind etwas zu conferiren habe? weshalb in einem solchen Geschäft die Rubrik

Vorempfang

niemals wegzulassen ist.

§. 14.

Bey der Rubrik Collatio Bonorum ist besonders zu beobachten, daß, wenn Eltern nicht ein anders verordnen, jenen Söhnen, welche entweder studirt, oder ein ehrliches Handwerk erlernt haben, die auf sie verwendete Kosten, wenn sie wohl angelegt, und die Söhne gerathen sind, nicht aufgerechnet werden dürfen.

Hiernnter werden auch noch jene Kleidungen, die sie bey dem Antritt der Wanderschaft nebst einem Reisgeld erhalten, mitverstanden. Was sie aber nachher in der Fremde zugeschickt bekommen, sind sie zu conferiren schuldig.

§. 15.

Sind die einnehmende Schulden jederzeit specifice ad Inventarium zu bringen, da, wenn in der Zeitfolge etwas davon ohne Verschulden des verwittibten Ehegemächts verlohren gehet, dieser Verlust noch als ehelich anzusehen, und folglich von beden Eheleuten zu leiden ist.

§. 16.

Soll auch bey einer Eventual Abtheilung, so wie bey allen Theilungen überhaupt, wenn gleich von den Erbs Interessenten versichert wird, daß keine Herrschaftliche Schuldigkeiten auf dem Vermögen haften, dennoch ein Circulare an die verrechnenden Bedienstungen, Pfarr- und Schulwittwen-Fisci, auch Hochberger Amalienstifts-Verrechnung erlassen, und wenn

§. 17.

die Vermögenssumme deductis Passivis gezogen ist,

a.) Die Kleidung des Verstorbenen, und

b.) das Ehebett inclusive einer Bettlade als ein observanzmäsiger Voraus, noch davon defalciret, sofort aber

§. 18.

zu dem Ersatzposten unter beständiger Voraussetzung der Rubrik

Ersatzposten

des verstorbenen Ehemanns Beybringen.

2c. 2c.

der Wittwe Beybringen.

2c. 2c.

Pathengeld.

2c. 2c.

geschritten, und hierbey, insofern Theilzettel, Abstands Pflegrechnungen, Eheinventuren, oder andre specifique Urkunden vorhanden, blos summarie, andernfalls aber specifice verfahren werden.

§. 19.

In Absicht der Liegenschaft hingegen ist zu mehrerer Genauigkeit und zu Erleichterung der Revision folgende Methode in der Ersatz-Berechnung zu beoachten:

Vorhandene Liegenschaft.

Nach dem Theilzettel Nro. . . . 500 fl.
Kraft des weitern Theilzettels Nro. 1000 —

zusammen die oben Fol... unter dem Activ-Vermögen einkommende . . 1500 —

Aus verkaufter Liegenschaft.

aber wurde erlößt, nemlich
4. Mannshauet auf der Burg nach Nro. . Fol..

2c 2c.

§. 20.

Ist keine Eheinventur vorhanden, und ist von dem beygebrachten Vermögen eines Ehegemächts

a.) Burgergeld.
b.) Wanderdispensations- und Meister-Tax.
c.) Inventur und Theilungs- auch Theilzettels und Pflegrechnungsstell-Gebühren.
d. Manumissions-Tax und Abzug
e.) im ledigen Stand contrahirte Passiva.
f.) Strafen.
g.) Alimenten von Bastarden und dergleichen bestritten worden; so müßen alle solche Auslagen von dem Allato in Abzug gebracht werden.

§. 21.

An den Hochzeitskosten hat jeder Theil die Hälfte zu leiden.

Und eben so sind auch

§. 22.

Die Hochzeits-Geschenke zwischen beeden Eheleuten halbtheilig.

Es ist daher

§. 23.

In jeder Eventual-Abtheilung, wo nicht dieses alles schon durch die Zubringens-Inventur in Richtigkeit gesetzt worden, solches noch gehörig nachzuholen.

§. 24.

Hat ein jedes verstorbenes Ehegemächt die Leichenkosten allein zu leiden, und sind diese daher von seinem Allato abzuziehen, die Arzney- und andere Medicinal-Kosten aber sind bisheriger Observanz, so wie den Rechten nach von

beeden Eheleuten gemeinschaftlich zu tragen. Und da bisher

§. 25.

Die Erfahrung genugsam gelehret hat, daß, wenn bey Eventual = Abtheilungen keine Belegung der Kinder Forderungen vorgenommen, mithin auch die errungenen Güter nicht vertheilet worden, das hinterbliebene Ehegemächt sodann, zumalen, wenn leichtsinnige und unerfahrne Vorgesetzte in einem Ort sich befunden, dadurch Gelegenheit bekommen, sogar vom Vater oder Mutter eingebrachte den Kindern angefallene Güter ohne Wiederstand zum grösten Schaden der Kinder zu verkaufen oder zu versetzen; So sind nicht nur von nun an nach Anleitung des Fürstlichen Hofraths = Decrets dd. 11. May 1783. H.R.N. 4751. bey einer Eventual-Abtheilung alle errungene Güther zwischen den Kindern und dem hinterbliebenen Ehetheil realiter zu vertheilen, sondern es ist auch bei dieser Gelegenheit dafür zu sorgen, daß die Kinder, soviel es nur immer thunlich, mit ihrem väterlichen oder mütterlichen Erb = Antheil eventualiter auf Liegenschaft mittelst zu treffender Uebereinkunft unter Vorbehalt Oberamtlicher Genehmigung verwiesen, und dadurch sicher gestellt werden; Ueberdieß ist auch in jedem Fall mittelst einer summarischen Verweisung ein jeder Theil mit seiner Forderung gehörig zu belegen, damit man, wenn zumalen Pasiv = Schulden

vorhanden, aus der Eventual Abtheilung sogleich ersehen kann, wie viel die Kinder davon zu übernehmen und an Herrschaftlichen oder andern Capitalien etwa aufs neue zu versichern haben; Hauptsächlich ist auch in dem Fall, wenn ein Ehegemächt von dem andern ohne Leibeserben verstirbt, obiges unfehlbar zu befolgen. Von einer solchen Schuldenverweisung aber ist sodann denjenigen, welche gerichtlich verbriefte Capitalien zu fordern haben, zu ihrer Benehmung Nachricht zu geben.

§. 26.

Sind zu einem solchen Geschäft nicht mehr als 2 tüchtige Urkunds-Personen, nemlich Vogt und Stabhalter, oder Vogt und ein Waisenrichter nach der Verordnung vom 8. Jan. 1774. H.R.R. 344. zu ziehen.

§. 27.

Ist jederzeit die Hälfte der Ehe-Inventur-Kosten von eines jeden Ehegemächts Beibringen abzuziehen.

§. 28.

Soll bei einer jeden durch die anderweitige Verheurathung einer Wittwe veranlaßt werdenden Inventur und Eventual-Abtheilung in Ansehung der aus vorhergehender Ehe vorhandenen noch unerzogenen Kinder ein Verpflegungs Accord mit der Mutter und dem Stiefvater eines, und der Kinder Pfleger anderntheils errichtet, ein besonderes Protocoll darüber ab-

gehalten, das Waisengericht, ob und in wie fern es solchen den Kindern für rathsam hält? darüber vernommen, sofort das Protocoll cum Inventario zur Oberamtlichen Bestättigung jenes Accords, berichtlich eingeschickt werden.

Nach dem Landrecht P. 6. Tit. 8. § 3. ist eine Mutter ihre leibliche und eheliche Kinder von ihrem eigenen Gut nicht zu ernähren und aufzuziehen schuldig, es wäre denn, daß die Kinder von ihrem anerstorbenen väterlichen oder anderem angefallenen Vermögen nicht ernährt werden könnten. Es ist daher bei einem solchen Verpflegungs Accord steets hierauf also Rücksicht zu nehmen, daß wenn der Nutzen des einem solchen Kind angefallenen väterlichen oder andern Vermögens jährlich nicht hinreicher, dasselbe davon gehörig zu erhalten, auch das Schulgeld für selbiges zu bestreiten, dem Stiefvater und Mutter entweder ein jährlicher billiger Beitrag von des Kinds Vermögen versprochen, oder zugestanden wird, selbiges, wann auch das Kind der Schule entlassen worden, noch nachher auf welche, der Billigkeit nach zu bestimmende Jahre entweder ohne, oder um einen leidentlichen Bestandzinns je nach Beschaffenheit der Umstände, benuzen zu dörfen.

§. 29.

Denjenigen Kindern aber, die nicht mehr in ihrer der Mutter Erziehung sich befinden, soll ihr vätterliches Vermögen, dessen fernerer Be-

nutzung sie dem Landrecht nach durch ihre Wiederverheurathung sich verlustig gemacht hat, sogleich ausgefolgt und in so lange, als sie noch minorenn und unverheurathet, oder abwesend sind, in pflegschaftliche Verwaltung gesetzt werden.

§. 30.

Wenn nicht bald nach der Trennung der Ehe sondern erst lange nachher die Inventur vorgenommen worden; so ist der hinterbliebene Ehetheil zwar auf seine abgelegte Pflichten zu befragen:

Ob und um wie viel das Vermögen während des Wittwenstandes zu oder abgenommen haben möchte?

Da aber hierinnen nie wohl auf einen wahren Grund zu kommen ist; so scheint kein anderer und sicherer Weeg wohl übrig zu bleiben, als die Errungenschaft oder Einbuße, die sich durch den Calcul erzeigt, nach dem Verhältniß der Ehe = und Wittwenstand = Zeit zu vertheilen.

Kann hingegen mit Gewißheit constatirt werden, was durante viduit. vor, oder zurück gehauset worden; So gehöret dem verwittibten Ehegemächt die im Wittwenstand erworbene Errungenschaft eben so allein, als dasselbe auch die im Wittwenstand sich ergebene Einbuße allein zu leiden hat.

§. 31.

Hinterläßt ein, ab intestato mit Tod abgehendes Ehegemächt keine eheliche Leibeserben, so sind dessen Kleidung, Kleinodien und dergleichen, so zu desselben Leib gehörig gewesen, so

wie bei einem ohne ehliche Descendenz verstorbenen Ehemann auch desselben Harnisch, Rüstung und Gewehr an dessen nächste Anverwandte sogleich nach dessen Tod mit Nutzen und Eigenthum auszufolgen.

Nach der Hochberger Observanz erben die nächsten Anverwandten solche Kleidung dem Geschlecht nach zum voraus, und das verwittibte Ehegemächt ist davon ausgeschlossen; Silberwerk und Kleinodien aber sind unter sämtliche Anverwandte gleichlich zu vertheilen, doch stehet von dem Anschlag des Silberwerks und der Kleinodien dem verwittibten Ehegatten sein Landrechtlicher Antheil ebenfalls zu.

Harnisch, Gewehr und Waffen gebühren des ohne Leibeserben verstorbenen Ehemanns nächsten Anverwandten männlichen Geschlechts um den Anschlag, dieser aber wird unter die Wittwe und Collateralerben landrechtlicher Ordnung gemäß vertheilt.

In der Stadt Emmendingen hingegen schlägt obige Hochbergische Observanz in Absicht der Vererbung der Kleider eines ab intestato ohne Leibeserben verstorbenen Ehegemächts nicht an, sondern diese sind unter sämtliche Collateralerben und Ascendenten, doch mit Ausschluß des verwittibten Ehegatten gleichlich zu vertheilen, und gebühren ihnen also ebenfalls zum voraus. vi sentent. recep. in der Einnehmer Gözischen Erbschafts-Sache.

§. 32.

Wird während der Ehe auf einen, von einem Ehegemächt beigebrachten Platz ein Haus ꝛc. erbaut; so gehört dieses einem solchen Ehegemächt gegen Uebernahme der Baukosten. Wird aber das Haus auf einen während der Ehe acquirirten Platz gesetzt, oder beede Eheleute bringen ein Haus durante matrimonio kaufweise an sich; so wird dieses zwischen ihnen ebenso verloost, wie die übrige Errungenschaft.

§. 33.

In Ansehung der von einem Ehegemächt inferirten Waldung ist bey der Vornahme einer Eventual-Separation das zu beobachten, was sub Tit. 3. §. 21. bereits vorgeschrieben worden. Aus den dort angeführten Gründen ist es nicht minder nothwendig, daß bey der durante Matrimonio acquirirten Waldung der Anschlag des Platzes und des darinnen befindlichen Holzes separirt gemacht wird, um, wenn die Nutznießungszeit eines verwittibten Ehegemächts aufhöret, constatiren zu können, ob die Waldungen während solcher Zeit ab- oder zugenommen haben. Denn in ersterm Fall hat der Nutznießer die Abnahme, wenn er mehr Holz aus dem Wald gezogen, als in der Nutznießungzeit aufgewachsen, pro rato zu vergüten, andernfalls aber gehöret ihm der Vorwachs allein.

Tit. 5.

Real-Abtheilungen betreffend.

§. 1.

Was bey Eventual-Abtheilungen in Acht zu nehmen ist, schlägt auch grösstentheils bey den Real- und Final Abtheilungen an, weswegen sich auch hierauf Kürze halber blos bezogen wird. Bey dieser Gattung von Abtheilungen aber ist noch weiter zu beobachten, und zwar:

§. 2.

Ist zuförderst Erkundigung einzuziehen, ob und in wie fern die unter den Erbinteressenten sich etwa befindende minorenne Kinder mit vereideten Pflegern versehen sind; andernfalls ist vor Antritt der Theilung das zu besorgen, was sub Tit. 4. §. 12. deßfalls bereits vorgeschrieben worden.

§. 3.

Ehe zur Inventarisation geschritten wird, sind die sämtlichen Erbinteressenten und Pfleger, ob sie die Ablegung des Manifestationseids verlangen? vordersamst zu befragen; sofort in solchem Fall ist das sub Tit. 4. §. 3. ebenfalls schon verordnete zu befolgen, andernfalls aber und wenn sie einander den Offenbarungseid erlassen sollten, so ist solches blos in dem Eingang zu berühren; worauf dann,

§. 4.

Wenn obsignirt worden, als welches die Vorgesetzten bey verschiedenen Ehen, oder wo Erben abwesend sind, auch wo von Erben es verlangt wird, nach der ergangenen Verordnung bey Strafe zu bewerkstelligen haben, die Resignation urkundlich vorzunehmen, und hiervon ebenfalls in dem Eingang Erwähnung zu thun ist. Hiernächst sind

§. 5.

sämtliche vorhandene Schriften von dem Theilungscommissarius sogleich zur Hand zu nehmen, und die bey dem Geschäft einschlagenden Stücke bey der Hand zu behalten. Ausser dem

§. 6.

ist künftig die Liegenschaft in der Theilungs-Inventur stückweise zu numeriren, und zwar auf folgende Art:

Nro 1.

1 Mannshauet auf der Burg neben N. N. ein- und anderseits N. N. oben . . . . . unten . . . . .

Nro 2.

und sofort,

da die Güter im Allegiren alsdann leichter gefunden werden können, anderer Convenienzien nicht zu gedenken, die durch das Numeriren erreicht werden.

§. 7.

Sind über die zu vertheilenden Liegenschaften

so wie über die errungenen Güter zwischen beeden Ehegemächten ordentliche Loosszettel unter Beysetzung der Nummer eines jeden Stücks zu verfertigen, diese sodann von den Vorgesetzten und Interessenten unterschreiben zu lassen, und dem Geschäft anzuhängen, bey den unverloßt und durch Vergleich einem Erben zugeschrieben werdenden Güterstücken aber ist solches unter Bezug auf das hierüber besonders abzuhaltende, von sämtlichen Interessenten zu unterschreibende, und der Theilung anzuhängende Vergleichs-Protocoll in Margine Inventarii zu bemerken.

§. 8.

Hauptsächlich ist auch anf die Beobachtung der, wegen unschicklicher und schädlicher Zerstückelung der Güter unterm 17ten May 1760. H. R. Nro 2019. ergangenen Verordnung zu sehen, deren wesentlicher Inhalt dahin gehet, daß

a) kein Acker in kleinere Theile als Viertel oder 2 Mannshauet zergliedert werden soll, es wäre denn, daß solcher aus besonders gutem Hanf- oder Krautland bestünde, und ganz nahe an den Ort anstieße, auch unter den Miterben nicht ein jeder ein solches Stück bekommen könnte, in welchem Fall die Theilung bis auf ein halb Viertel oder ein Mannshauet gestattet seyn soll. Auf gleiche Weise soll es auch

b) in Ansehung der Gärten, jedoch mit dem Unterschied gehalten werden, daß, wenn

ein Garten einen Theil des Hausplatzes ausmacht, solcher ohne vorherige Erlaubniß des Fürstlichen Hofraths-Collegii davon nicht getrennt werden soll. Wogegen

c) bey Wiesen eben dieses in der Maase beobachtet werden soll, daß wofern solche gewässert werden, jeder Theil auf den Wassergraben stoßen, und kein Theilhaber durch seinen Antheil einen Wassergraben machen zu lassen, genöthigt werden soll.

d) bey den Reben aber soll die Theilung bis auf halbe Viertel gestattet seyn.

Endlich soll

e) die Theilung aller vorbemerkten Gattungen Güter niemals anders als der Länge nach, und keineswegs in die Breite oder überzwerch geschehen.

Eben so sind auch

§. 9.

über die nicht auf Häufen, sondern auf dem Papier verloßt werdende fahrende Haabe Loosszettel zu entwerfen, und ebenfalls dem Geschäft unterschrieben beyzufügen, über iene auf Häufen vertheilt werdende fahrende Haab aber ist ein besonderer, der Theilung mit anzulegender Bogen zu halten, worauf nur der Anschlag, nicht aber das Stück selbst zu extrahiren, und zu summiren ist, damit der Theilzettelfertiger bey einem sich äussernden Anstand hierauf recurriren und den etwa von dem Theilungs-Com-

missar im Rechnen oder Extrahiren begangenen Fehler desto leichter finden kann.

§. 10.

Ueber den Kleidervoraus ist auch jederzeit, wenn er nicht in Häufen vertheilt wird, ein Looszettel zu verfertigen, andernfalls aber sind die verlooste Häufen specifice in der Theilung so einzutragen, damit gleich ersehen werden kann, was ein jeder Erbinteressent davon empfangen hat. Der Betrag der ganzen Kleider — so wie des hinterbliebenen Ehegemächts im Ehebett und Bettlade bestehenden Vorausses aber ist jederzeit in Margine zu bemerken, und dabey das Folium, wo selbiger vom Vermögen abgezogen worden, anzuzeigen.

§. 10, b.

Hat Jemand au einem Gut, es seye gleich liegendes oder fahrendes vorhin schon Antheil; so ist er mit demienigen, der den geringern Theil besizt, zu loosen nicht verbunden, sondern der andere Theil ist schuldig, ihm seinen geringern Theil, um den gerichtlich zu bestimmenden wahren Werth zu überlassen.

L. R. p. 6. Tit. 14. §. 3.

§. 11.

Soll bey jeder Rubrik nemlich bei der Liegenschaft, Fahrniß, einnehmenden Schulden und Passivis nach der gezogenen Summe gemeldet werden:

Hieran participiret:

a.) Der Sohn Peter . . .
b.) Die Tochter Anna . . .
c.) Die Wittwe . . .

thut obige _____:.

auch ist in Fällen, wo ein Ehegemächt ohne Kinder von dem andern verstorben, und das hinterbliebene das ganze Vermögen in der Nuznießung behalten, bei der, auf dessen Nachabsterben vorgehenden Real-Abtheilung darauf zu sehen, daß die Collateral-Erben sodann mit der von ihrem Erblasser beigebrachten sowohl als dessen Antheil an der errungenen Liegenschaft und Fahrniß, in so weit leztere noch in natura vorhanden, zu ihrem Antheil belegt, und von den Erben wegen Vertheilung der fahrenden Habe sich, so weit es möglich, gütlich miteinander verglichen werde, da es gemeiniglich nur bei solcher auf einen geringen Uebererlös ankommt.

§. 11. b.

Es versteht sich von selbst, daß bei jeder Abtheilung die Fahrniß, sie rühre her von wem sie wolle, neuerdings anzuschlagen, und insofern wegen deren Vertheilung sich nicht vergliechen wird, die, vom Erblasser inferirte Fahrnißstücke, in soweit diese noch in Natura vorhanden, dessen Erben um den neuen Anschlag zuzutheilen, und in Beleg zu geben, dabei aber besonders zu beobachten ist, daß im

Fall bei einem oder dem andern dieser Fahrniß-stücke der neue Anschlag den, — zur Zeit des Beibringens geschehenen Anschlag, übersteigt, ohne daß während der Ehe eine Verbesserung dabei vorgegangen, der Ueberschuß sub restituendis zu des betreffenden Ehegemächts Beibringen gerechnet, im Gegentheil aber, wenn eines oder das andere solcher Fahrnißstücke bei der Erb-Abtheilung niederer angeschlagen wird, wo constatirtermaßen selbiges während der Ehe nicht gebraucht worden oder nicht abgenommen hat, sondern in statu quo verblieben, der Rückschuß von des betreffenden Ehegatten Beibringen in Abzug gebracht, die, von einem Ehegatten inferirte und während der Ehe ganz oder zum Theil abgegangene Fahrniß aber demselben mittelst der Ersatz-Berechnung dem, zur Zeit des Beibringens geschehenen Anschlag nach vergutet wird. Alle weitere bei einer Erbabtheilnng vorhandene Fahrniß aber, die nicht von einem Ehegatten inferiret worden, ist als errungen anzusehen, und in dieser Qualität zu vertheilen. Hierzu sind zum Beispiel, Früchten, Wein und dergleichen zu rechnen, die währender Ehe erzeugt worden, oder Vieh und dergl. so während der Ehe erzogen und angeschafft worden, und kann hievon ein Ehegatte dasjenige, was dieser an dergl. in die Ehe gebracht hat, in dieser aber consumirt worden, nicht zum Voraus in Natura prätendiren.

§. 12.

Der Vorausempfang eines jeden Kinds ist folgendermaßen ad Inventarium einzutragen, und von demselben nach der gezogenen Summe attestiren zu lassen:

Vorempfang

1.

den Sohn Peter betr.

Dieser hat nach dem Angeben der Mutter, und seinem eigenen Eingeständniß sich aufrechnen zu lassen:

baar Geld.

die in zweimalen empfangene

℔ . . . . . 100 fl. —

Bettwerk.

1 Oberbett . . . 5 fl. —

Früchten.

5 Sr. Waizen . . . 5 fl. —

Latus & Summa

110 fl.

Die Anerkennung dieser Aufrechnung

T.

2.

die Tochter Anna betr.

Derselben ist gleichfalls nach Anzeige der Mutter und ihrem eigenen Einbekenntniß in Aufrechnung zu bringen:

Vorempfang

2.

die Tochter Anna betr.

Liegenschaft.

1 Mannshauet Garten auf dem Platz neben ꝛc. ꝛc. so ihr vom Vater, als von dem es herrührt, in einem Anschlag überlassen worden, pro . . . . . 100 fl. —

Bettwerk und Leinwand.

Vermög ihres hier anliegenden Zubringens. Inventarii Fol. ... No. .... belauft sich deren Aestimation auf . 50 fl. —

und

für die Hochzeit sind ihr verglichenermasen aufzurechnen . . . . 50 fl. —

Summa

——— :. 200 fl.

T.

Alle übrige Kinder betr.

Diese haben empfangen und sich aufrechnen zu lassen

——— :. Nichts.

Summa Summarum hujus Tituli.

——— :. 310 fl. —

§. 13.

Ist bei jedem Güter- oder Fahrnißstück der Name dessen, wer solches im- oder ohne Loos erhalten, in Margine beizusetzen, und zwar bei einem vertheilten Güterstück, wenn die Vertheilung der Länge nach geschehen ist, also:

4 Mannshauet Garten auf dem Platz neben Elias Engler und Michael Mösinger, oben Kaspar Klingel, unten Tobias Müller . . . 40 fl. —

1/3 Peter neben Elias Engler.
1/3 Anna
1/3 Wittib neben Michael Mösinger.

Wenn aber solches gebrochen worden, folglich bei einem jeden die Nebenseiten einerley wären, und nur die Anstößer sich änderten, so hiese es wie in Margine zu ersehen.

1/3tel Peter neben ꝛc. oben Kaspar Klingel 1/3tel Anna ꝛc. oben der Peter und unten die Wittwe.
1/3tel Wittib neben ꝛc. unten Tobias Müller.

Ueberhaupt sind die Nebenseiten und Anstößer bei einem vertheilten Stück Gut im Looszettel, so wie in Margine Inventarii deutlich und so zu bemerken, daß der Theilzettelsfertiger nicht lange nachsuchen darf, sondern aus den Marginalien die Nebenseiten und Anstöße gleich ersehen, und den Theilzettel darnach verfertigen, auch bei einem entstehenden Disput darauf gesprochen werden kann.

§. 14.

Wenn bei einer Real-Abtheilung von zweyerley Ehen, sich zeigen sollte, daß die Kinder erster Ehe schon um ihr mütterliches oder väterliches ausgewiesen worden; so ist diese Auslieferungs-Inventur in dem Real-Abtheilungsgeschäft nicht nur am gehörigen Ort anzuführen,

sondern diesem auch beizufügen, um bei der Revision nöthigenfalls Gebrauch davon machen zu können. Bei einer abschläglichen väterlichen oder mütterlichen Vermögens-Auslieferung aber ist eines jeden Kinds Empfang in der darauf folgenden Real-Abtheilung sub Rubro: Vorempfang, einzubringen.

§. 15.

Sollen alle, in dem Geschäft allegirte Urkunden gehörig numerirt, auch dem Geschäft selbst, da sie zur Revision unumgänglich erforderlich sind, unfehlbar angelegt werden.

§. 16.

Bei Beschreib- und Berechnung der Ersaz-Posten hat sich der Theilungs-Commissarius aller möglichen Kürze und Deutlichkeit so zu befleißigen, daß man bei Vergleichung der Urkunden mit der Theilung gleich die Richtigkeit ohne langes Nachsuchen ersehen kann, zu dem Ende ist bei der Revision des Theilzettels ꝛc. in Absicht der Liegenschaft, bei jedem vorhandenen Stück in dem Theilzettel der neue Anschlag, bei einem vertauschten Stück aber das eingetauschte, auch ob und wie viel Nachgeld bezahlt oder erhoben worden, so wie bei einem verkauften Stück der Betrag des Erlöses anzuzeigen, sodann über die Liegenschaft die Summe zu ziehen, und darunter zu bemerken:

Hierunter ist begriffen:

a.) Verkauftes . . = =
b.) Vorhandenes = . = .

thut obige

:.

So soll auch

§. 17.

Bey einer Real- oder Final-Abtheilung, die eine Ersaz-Berechnung erfordert, jederzeit die vorliegende Eventual-Abtheilungs-Inventur durch alle Rubriken recalculirt, und bei jeder Summe in Margine gesezt werden:

Summa Revisionis

:.

Indem die Erfahrung öfters gezeigt hat, daß bei den vor der gegenwärtig angeordneten Revision, verfertigten Eventual-Abtheilungen dem Calcul nicht zu trauen ist:

§. 18.

Bey Theilungen von verschiedenen Ehen ist auch nicht zu vergessen, daß die nach Proportion eines jeden Ehegemächts Forderung zu repartirende Eventual- und Separations-Abtheilungskosten von dem Vermögen des betreffenden Theils abgezogen, und dadurch der lezten Ehe vergütet werden.

Und da sich auch

§. 19.

je zu Zeiten zuträgt, daß für ein durante Matrimonio vertauschtes, von dem Ehemann oder der Ehefrau inferirtes Güterstück ein anderes von weit mehrerem Werth eingetauscht, dieserhalb ein den Werth des vertauschten übersteigendes Nachgeld gegeben wird; So ist dieses der Regel nach nicht für einen Tausch, sondern billig für einen Kauf zu halten, und deshalb der im Tauschbrief bestimmte Werth eines solchen vertauschten Güterstüks als ein Erlös zu behandeln, und in dieser Maase dem Ehegemächt, so selbiges inferirt hat, zu ersetzen, das solchergestalt eingetauschte aber landrechtlicher Ordnung gemäs zwischen beeden Ehegemächten zu vertheilen.

§. 20.

Ist nun die ganze Abtheilungs-Berechnung nach dieser Vorschrift getroffen; so ist sofort eine summarische Verweisung nachfolgendermasen vorzunehmen:

Summarische Verweisung.

1.)

Den Sohn Peter betrefend.

Supra fol. 22 a. Dessen Erbportion betr. stehet oben ersichtlicher masen, in " = " 300 fl. —

Summarische Verweisung.

I.

den Sohn Peter betr.

f. Fol. empfangt

6 b.	Liegenschaft	=	100 fl. —
10 b.	Fahrniß	=	100 = —
12 a.	Activ Schulden	=	150 = —
13 b.	Vorempfang	=	150 = —
		:	500 fl. —

übernimmt

14 b.	Passiva	=	100 = —
	Rest	=	400 fl. —

hat also noch zu viel empfangen = = 100 fl. —

muß daher baar bezahlen.

inf. fol.

22 b.	Der Wittwe	=	50 = —
23 a.	Der Schwester Anna	=	50 = —

thut obige

——— : 100 fl. —

Ist folglich richtig verwiesen.

Worauf dann,

§. 21.

wenn prævia Publicatione die nicht nur überhaupt, sondern in soweit es nöthig, specifice zu besorgen ist, von keinem Erben etwas eingewendet worden, das Geschäft von sämtlichen Interessenten, Beiständen und Pflegern unterschreiben zu lassen, von demjenigen aber, so

nicht schreiben kann, ein Handzeichen zu machen, und dessen Richtigkeit sofort zu attestiren ist.

Sollten aber

§. 22.

Streitigkeiten bei einem Theilungs-Geschäft vorfallen; so ist vordersamst bestmöglichst ein gütlicher Vergleich zwischen den streitenden Theilen zu Stand zu bringen zu trachten; Im Fall aber kein Zuspruch verfangen sollte, so sind alsdann beide Theile genüglich zu hören, und ist das abgehaltene Protocoll zum Oberamtlichen Entscheid einzuschicken. Würde dieser nicht sogleich erfolgen, und im Geschäft nicht weiter fortgefahren werden können; so ist bis zum Einlauf der Oberamtlichen Resolution damit auszusetzen, und ein anderes Geschäft zur Hand zu nehmen, damit die Partheien in keine vergeblichen Kosten versezt werden.

§. 23.

Nach berichtigter Abtheilung ist sodann einem jeden Creditori, so wie den Fürstlichen Bedienstungen eine Verweisung unter der Unterschrift Fürstlicher Stadtschreiberey zuzuschicken, und der Tag des Abgangs in der Inventur in Margine zu bemerken, auch bei Verweisung der Passivorum kein Capital ohne Einwilligung des Creditors, jemals zu zertrennen.

§. 24.

Hat jeder Theilungs-Commissar auch auf die im 1783ger Wochenblatt Nro. 25. befindliche

Verordnung vom 12ten Martii d. a. ratione beneficii inventarii bei verschuldeten Erbschaften Rücksicht zu nehmen, deren Inhalt dahin gehet, daß wenn Kinder oder andere Erben eine Erbschaft antreten, sie auch alle Lasten derselben übernehmen, nnd alle Schulden bezahlen müssen, wenn gleich sie größer sind, als die Erbschaft selbst. Wollten sie aber dieses nicht, sondern vielmehr gegen die Schulden sicher seyn; so müssen sie binnen 4. Monaten, von der Zeit an, in welcher sie erfahren, daß die Erbschaft ihnen zugefallen ist, bei Oberamt anzeigen, daß sie, wenn mehr Schulden als Activ-Vermögen vorhanden, die Erbschaft nicht annehmen wollten, wie sie dann auch das Inventarium ohne diese Erklärung nicht unterschreiben dürfen. Findet sich aber nach dieser Erklärung, daß die Erbmasse mehr vermag, als die Schulden; so schadet ihnen jene Anzeige nicht. Vermag sie hingegen nicht so viel, als die Schulden; so haben sie diese dennoch nicht zu zahlen; dagegen aber von der Erbmasse nichts zu beziehen. So wie nun die Vorgesezten die Erben zu warnen haben, daß sie ohne diese Declaration die bestimmten 4 Monate nicht verstreichen lassen sollen; Also hat hingegen jeder Theilungs-Commissar, wenn eine Inventur vor Verlauf der 4 Monate nach dem Tod des Erblassers geschiehet, bei dem mindesten Verdacht einer grösern Schuldenlast die Declaration

ration, daß das Erb cum beneficio inventarii angetreten worden, dem Geschäft von selbst einzuverleiben.

§. 25.

In Gemäsheit Fürstlicher Verordnung vom 15ten Juli 1767. soll ein jeder Wirth, der über 1. fl. — Saufschulden, oder einem Unterthan mehr als 2. bis höchstens 3. Irrten creditirt, das erstemal mit der Confiscation der Schuld, und für jeden weiter geborgten 1. fl. — Saufschuld, ingleichem für jede weiter creditirte Irrte ebenfalls mit 1. fl. — bestraft, bei weitern dergleichen an gnädigste Herrschaft zu berichtenden Vergehen aber, auser dem Verlust des Tabern-Rechts mit Leibesbuße belegt werden. Theilungs-Commissar hat daher, wenn bei einer Eventual- oder Real-Abtheilung, oder bei einer Vermögens-Untersuchung, oder Ganth-Geschäft, solche Saufschulden vorkommen, sobald sie über — : 1. fl. — beträgt, sie blos nur sub Passivis innerhalb Falzes einzutragen, sofort die Sache Fürstlichem Oberamt anzuzeigen, um nach obiger Fürstlichen Verordnung desfalls verfahren zu können.

§. 26.

Bey unversicherten Activschulden ist den Erben immer anzurathen, die gemeinschaftliche Verabredung dahin zu nehmen, daß sie auf ein Jahr einander solche zu gewähren, und wenn binnen dieser Zeit sich ein Verlust erzeigen wür-

de, sie solchen zu leiden schuldig seyn, auch falls während solcher Gewährzeit sich eine Ganth bei einem Debitor ergeben, und erst nachher zu Ende gehen würde, mit dem desfallsigen Verlust auf gleiche Art es gehalten, nach Abfluß dieser Zeit aber ein jeder den Verlust allein zu tragen vorbunden seyn soll.

So wie aber auch

§. 26. ½

für die etwa vorhandene Passiva rechtlicher Ordnung nach die ganze Masse zu haften, und kein Creditor sich an diesen oder jenen einzelnen Erben verweisen zu lassen schuldig ist, diese Anweisungen jedoch unmöglich zu vermeiden sind; Also ist so billig als nöthig, jeder Erbabtheilung in fine beizufügen;

„ Daß die ganze Erbschaft für sämtliche ver-
„ theilte und verwiesene bezahlende Schulden
„ 1. Jahr lang in solidum nemlich alle für
„ einen, und einer für alle zu haften habe.

Gleich nach der Theilung aber ist, wie oben §. 23. bereits befohlen worden, jedem Creditor ein Verweiszettel unter der Unterschrift der Stadtschreiberey zugehen zu lassen, um ihm dadurch Gelegenheit zu geben, nach Gutfinden entweder den angewiesenen neuen Schuldner anzunehmen, oder diesen, oder die ganze Masse sogleich belangen zu können. Geschiehet dieses von ihm aber nicht, oder nimmt er den neuen Schuldner an; so hat er, falls er einen

Verlust nach Verfluß jenes Jahrs leiden würde, sich die Schuld deßfalls selbst zuzuschreiben.

§. 27.

Die Errungenschaft und Einbuße ist bei den Kaufleuten und Wirthen nach dem Interpretations-Rescript de 11ten May 1717. zwischen beeden Eheleuten insoferne halbtheilig, wenn sie erweislichermasen von diesem Gewerb ihre hauptsächlichste Nahrung gezogen haben; es ist daher bei einem solchen Fall, wenn nicht Eheabreden ein anders bestimmen, mittelst Vernehmung der erforderlichen Personen unter Abhaltung eines Protocolls zu untersuchen und zu constatiren, ob die Krämerei oder Wirthschaft die Hauptnahrung ausgemacht habe? denn andernfalls ist dem Ehemann 2/3tel, dem Eheweib aber nur 1/3tel von der Errungenschaft, wie von der Einbuße zuzuscheiden.

§. 28.

Hat derjenige, welcher das Haus bekommt, jedem Miterben seinen Antheil in 3 Jahrs Terminen, wenn nicht eine vorliegende Verordnung des Erblassers oder ein Contract ꝛc. ein anders bestimmt, der bisherigen Observanz nach hinaus zu zahlen; sind aber Passiva vorhanden, so werden solche dem Herkommen nach gemeiniglich aufs Haus verwiesen, doch mit der Beschränkung, wie sub Tit. 20. §. 1. in mehrem zu ersehen ist. In Waldorten hingegen

ist eine andere Observanz eingeführt, von welcher unten wird geredet werden.

§. 29.

Bei der Pflichttheils-Berechnung hat Theilungs-Commissar sich nach folgender Vorschrift *) zu richten:

A.

Wird ein Kind von seinen Eltern auf den Pflichttheil gesetzt; so gebühret solchem, wenn mit Einschluß desselben nur 2. 3. oder 4. Kinder vorhanden, der dritte Theil von demjenigen, so dasselbe geerbt haben würde, wenn die Eltern ab intestato verstorben wären.

Macht aber die Anzahl der Kinder 5. oder drüber aus; so bestehet die Legitima in dem halben Theil seines ab intestato zu erwarten gehabten Erbtheils.

Der Pflichttheil hingegen muß ohne einige Bedingung oder Beschwerde verlassen werden.

vid. Landr. P. 5. Tit. 14. §. 2. & 3.

Zu mehrerer Erläuterung der Pflichttheils-Berechnung dienen folgende Exempel:

*) Man weiß zwar dis orts wohl, daß diese Vorschrift obgleich an sich richtig, doch nicht ganz den Gesetzen gemäß ausgedrukt ist; da aber die Scribenten in der hiesigen Gegend einmal an diese Art, den Pflichttheil zu berechnen gewöhnt sind; so hat man sie lieber beibehalten, als durch eine andere Bestimmung der Regel, Verwirrung und Zweideutigkeit bei Leuten veranlassen wollen, die keine Rechtsgelehrte sind.

Hinterlassen Eltern 4 Kinder und diesen ein Vermögen von ——— :· 1200 fl.
wovon der Erbtheil ab intestato ——— 300 fl.
beträgt; so ist der Pflichttheil desjenigen Kinds, so auf den Pflichttheil gesetzt worden, ad 1/3tel von obigem Erbtheil ——— . 100 fl.

Wären aber zu oberwähntem elterlichen Vermögen 5 Kinder vorhanden; so besagte der Erbtheil ad 1/5tel ——— :· 240 fl.
und
der Pflichttheil hiervon zum halben Theil 120 fl.

Würde hingegen nur Ein Kind zurückgelassen, und diesem nicht weiter als der Pflichttheil zugedacht; so hätte es von obiger Vermögenssumme nicht weiter als den 3ten Theil mit — 400 fl. zu prätendiren; das übrige aber sind die Eltern anderwärts hin zu vermachen berechtigt.

Wollten etwa die Eltern einem andern Kind einen Voraus zuwenden; so ist die Berechnung auf folgende Art zu machen:
Das elterliche Vermögen beträgt — 1200 fl.
Hierzu sind 4 Kinder vorhanden, und beträgt also der Erbtheil ad 1/4tel —— :· 300 fl.

Da aber der Sohn N. N. per Testamentum §. ... auf den Pflichttheil gesezt worden; so gebühret demselben nur der 3te Theil von obiger Portion mit ——— = 100 fl.

Nach deren Abzug verbleiben den übrigen 3 Kindern noch ——— . 1100 fl.

Laut Test. §. ... wurden aber der Tochter N. N. zum Voraus verschrieben — = 200 fl.

Rest noch ——— . 900 fl.

Folglich trift es noch ein jedes von diesen 3 Kindern zu seinem Erbtheil ——— = 300 fl.

B.

Wird ein Enkel auf den Pflichttheil gesetzt; so ist die Legitima nach der Zahl der Kinder, nicht aber der Enkel, da diese blos Iure repraesentationis in die Stelle ihrer Eltern eintreten, zu berechnen.

Z. E.

Eltern hinterlassen 3 Kinder, nemlich

a) Jacob.

b) Sara, die aber verstorben, und 5 Kinder zurück gelassen hat, benanntlich

1.) Christoph.

2.) Friedrich.

3.) Engelhard, dem die Groseltern aber p. Testamenti Sphum ... den Pflichttheil also nur zugewendet wissen wollen, daß das übrige, was dieser Grossohn ab intestato geerbt hätte, seinen sämtlichen Geschwistern zugehören soll.

4.) Elisabeth, und

5.) Carl,

sodann

c.) Christian.

Das Vermögen der Eltern berechnet sich deductis Passivis auf ——— . 1200 fl. —

Diese dem Stamm nach unter sämtliche Kinder vertheilt, trift jedes zu seiner Erbportion ad 1/3tel . . . . . 400 fl. —
und ein jedes der Sara 5 Kinder hievon ad 1/5tel . . . . . 80 fl. —

Gleichwie aber der Enkel Engelhard auf den Pflichttheil gesetzt worden; so gebühret ihm von seinem ab intestato zu erwarten gehabten Erbtheil der 80 fl. nur der 3te Theil, oder 1/15 von der ganzen Erbmasse mit — 26 fl. 40 kr.

Die dem Enkel Engelhard entzogene 53 fl. 20 kr. stehen nach dem Testament seinen 4 Geschwistern zu, und trift es jedes hieran ad 1/4tel . . . . . 13 fl. 20 kr.

Solchemnach gebühren von der ganzen Erbmasse:

a.) dem Sohn Jacob . . . . . 400 fl. —
b.) — — — Christiian desgl. 400 fl. —
c.) Groskind Christoph — 93 fl. 20 kr.
d.) — — Friedrich also — 93 fl. 20 kr.
e.) — — Elisabeth desgl. 93 fl. 20 kr.
f.) — — Carl . . . . 93 fl. 20 kr.
g.) — — Engelhard — 26 fl. 40 kr.

thut obige . . . . . 1200 fl. —

Wird aber über das, was von den Eltern und respve. Groseltern einem Kind oder Groskind durch die Zurücksetzung auf den Pflichttheil entzogen wird, nicht von ihnen besonders disponirt; so gehört es in die gemeine Erbmasse,

und wird unter sämtliche übrige Kinder und Groskinder dem Theilungsfuß nach vertheilt. Haben hingegen die Eltern nur ein einziges — ihnen in die Ewigkeit vorangegangenes Kind gehabt, das aber 5 Kinder zurückgelassen, die von deren Groseltern auf den Pflichttheil gesetzt worden; so ist alsdann die Hälfte der Erbmasse der diesen Kindern zuständige Pflichttheil, da die Liberi ulteriorum Graduum Iure Repraesentationis in stirpes nur dann succediren, wann sie mit einem proximiore concurriren wollen, und Successio in Capita immmer eintritt, wo die Verhältnisse der Erben ganz gleich sind. Lauterbach Colleg. theoretico practic. Litt. de inofficioso Testamento §. 42.

C.

Werden die Eltern oder Großeltern von einem ohne eheliche Leibeserben mit Tod abgegangenen Kind oder Großkind auf den Pflichttheil gesetzt; so gebühret ihnen nur der 3te Theil von allem demjenigen, so sie geerbt haben würden, wenn ein solches Kind ab intestato verstorben wäre.

Z. E.

Ein solches Kind hinterläßt bloß Erben in aufsteigender Linie zu nächsten Intestat-Erben, nemlich nur den Vater und keine Mutter, oder nur die Mutter und keinen Vater, so gebühret einem solchen Intestat-Erben von des Kinds ganzen Verlassenschaft,

Der dritte Theil zum Pflichttheil.

Sind aber Vater und Mutter und keine Geschwister oder Bruder- oder Schwester-Kinder von einem solchen ohne Leibeserben verstorbenen Kind, als nächste Intestaterben am Leben, und bloß der Vater wird auf den Pflichttheil gesetzt; so gebühret ihm nur der dritte Theil von der hälftigen Verlassenschaft, weil diese ohne Testament zwischen ihm und der Mutter gleichlich zu theilen gewesen wäre.

Befinden sich hingegen beede Eltern und Geschwister oder Bruder- oder Schwesterkind von einem solchen ohne Leibeserben mit Zurücklassung einer letzten Willensverordnung verstorbenen Kind am Leben, und die Eltern werden in dieser auf den Pflichttheil gesetzt; so werden bei Berechnung des elterlichen Pflichttheils die Geschwister, so wie die Kinder eines verstorbenen Bruders oder Schwester, doch letztere nur dem Stamm und nicht den Häuptern nach mitgezählt, dergestalt, daß, wenn diese Intestat-Erben in der Zahl nur 4 ausmachen, den Eltern der dritte Theil von demjenigen, was sie ab intestato würden ererbt haben, zu fordern haben. Steigt aber die Zahl auf 5. und drüber, so ist der Pflichttheil die Hälfte der ab intestato erhaltenen Erbportion. Hinterläßt aber eine solche kinderlos absterbende Person noch

einen Ehegatten neben Eltern und Geschwistern; so ist dem Ehegatten zuförderst dessen nach dem Landrecht zu fordern habende Erbportion nehmlich $\frac{1}{3}$tel von dem beigebrachten Vermögen des verstorbenen Ehegemächts, und die bestimmte Portion an dessen Antheil der Errungenschaft zuzutheilen, und gebühret also nur von dem Ueberrest des Vermögens obgedachten Erben in aufsteigender Linie der Pflichttheil, falls das Kind sie hierauf beschränkt hat, in der Maaße, wie oben ausführlicher ist bemerkt worden.

Und da nach dem Landrecht einem solchen überlebenden Ehegatten zugleich auch der Nießbrauch der ganzen Verlassenschaft des kinderlos vorabgestorbenen Ehegemächts, doch mit Ausschluß der Kleidung, Kleinodien auch Wehr und Waffen, jedoch beed letzteres nur, wenn der Mann vorabgestorben ist, zeitlebens zukommt, es verheurathe sich das überlebende Ehegemächt hernach wieder oder nicht; so haben auch die obgedachte Erben in aufsteigender Linie den Genuß ihres angefallenen Erb- oder Pflichttheils nicht eher, als nach geendigtem Nießbrauch des überlebenden Ehegatten zu erwarten.

D.

Jedes ohne Leibeserben vorabsterbende Ehegemächt ist dem überlebenden ebenfalls den Pflichttheil zu verlassen schuldig, und zwar:

1.) Der Ehemann an seine Ehefrau den dritten Theil von seiner ganzen Verlassenschaft,

sowohl von seinem beigebrachten, als von seinem Antheil Errungenschaft.

2.) Die Ehefrau an ihren Ehemann aber, ebenfalls den dritten Theil von ihrem beigebrachten Vermögen,

von

ihrem $\frac{1}{3}$tel an der Errungenschaft aber den halben Theil.

Dagegen gebühret den übrigen Erben alle weitere Verlassenschaft eines solchen vorabgestorbenen Ehegatten sogleich zum Nutzen und Eigenthum, falls das kinderlos vorabgestorbene Ehegemächt per Testamentum es also verordnet und das überlebende Ehegemächt folglich auf den bloßen Pflichttheil gesetzt hat. Ist ein solcher Ehegatte aber

§. 29 $\frac{1}{2}$.

ab intestato oder ohne Ehepacten verstorben; so gebühret dem überlebenden Ehegemächt von der ganzen Verlassenschaft des vorabgestorbenen, mit Ausschluß der Kleidung, der 3te Theil eigenthümlich, und die übrige $\frac{2}{3}$tel zur lebenslänglichen Benutzung; es heurathe hernach das zurückgebliebene Ehegemächt wieder oder nicht. Die Kleider des verstorbenen Ehegatten aber gehören den Collateral-Erben nach Tit. 4. §. 31. zum Voraus, und ist hiervon das überlebende Ehegemächt ausgeschlossen; Dagegen ziehet dieses auch das Ehebett von der gemeinschaftlichen Vermögensmasse nach Tit. 20. §. 3. zum Voraus hinweg.

§. 30.

Die Auslieferung des väterlichen Vermögens an die Kinder geschiehet entweder gleich nach der anderweiten Verheurathung der Mutter, wie sub Tit. 4. §. 28. & 29. bereits angeführt worden, oder zu der Zeit, die in dem mit der Mutter und Stiefvater der ohnerzogenen Kinder halber getroffenen Verpflegungs-Accord bestimmt worden.

Nöthig ist es zu Entfernung aller sonst leicht entstehenden Verdrüßlichkeiten, daß eine solche Vermögens-Auslieferung stets zur gehörigen Zeit vorgenommen wird.

Wenn je aber von der Mutter und dem Stiefvater der Kinder väterliches Vermögen über diese Zeit, durch Nachläßigkeit der Pfleger und des Waisengerichts ohne getroffenen Accord benutzt wird; So bleibt nichts weiter übrig, als wegen der Entschädigung der Kinder sich mit der Mutter und dem Stiefvater gütlich zu vergleichen; im Nichterfolgungsfall aber ist der von ihnen, den Eltern, ungebührlich bezogene Nutzen, insofern unter dem Vermögen liegende Güter begriffen sind, waisengerichtlich ästimiren zu lassen, und haben die Eltern alsdenn diesen Nutzen den Kindern zu erstatten.

§. 31.

Bei einer solchen Vermögens-Auslieferung haben die Kinder ihren Vorempfang zum Beleg anzunehmen, da die Mutter nach dem

Landrecht p. 6. Tit. 8. §. 4. die Kinder aus ihrem Guth, wenn väterliches Vermögen vorhanden, auszusteuern keineswegs schuldig ist.

§. 32.

Weiter ist zu beobachten, daß der die Kinder treffende Antheil an den eventual-Abtheilungs-Kosten, mittelst Abzugs an ihrem väterlichen Vermögen der Mutter und dem Stiefvater, wenn sie selbige Vorschußweiße bestritten haben, wieder gehörig ersetzt werden muß.

§. 33.

Haben nicht minder die Kinder die väterliche Vermögensauslieferungskösten, wie billig allein zu leiden.

§. 34.

Erbt ein noch minorennes Kind die Vortheilsgerechtigkeit zu einem Haus, besitzt aber nicht so viel Vermögen, um es übernehmen und mit Nutzen behaupten zu können, und ist vielmehr nöthig, es in öffentlicher Steigerung zu verkaufen, oder einem andern Geschwister ungesteigert zu überlassen; so ist eine ordentliche Causæ Cognition hierüber anzustellen, und zugleich von den Interessenten und Pflegern auf eine gütliche Art, andernfalls aber vom Waisengericht, die einem solchen Vortheils berechtigten Kind, für die Abtretung seines Vortheils zum Voraus vom Vermögen zu bezahlende billige Abstands-Summe, nach dem Verhältniß des Werths des Hauses mit Rücksicht auf das ganze Vermögen festzusetzen, sofort dem Ober-

Amt das abgehaltene Protocoll zu Ertheilung des Decreti de alienando, oder zu gutfindender Genehmigung der Ueberlassung eines solchen Hauses an ein anderes Geschwister cum Actis vorzulegen.

§. 35.

Werden bei einer Theilung von sämtlichen Interessenten gemeinschaftliche liegende Güther zum Verkauf ausgesetzt, um entweder mit dem Erlös Schulden zu tilgen, oder solche unter sich zu vertheilen, und befinden sich unter solchen Interessenten minorenne Kinder, oder simpelhafte, wahnsinnige und dergleichen, die unter der Vormundschaft stehen; So ist ebenfalls über die Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit eines solchen Verkaufs eine Causæ Cognition unter Bemerkung des Werths jedes Stück Guths, der erlößt werden sollte, und dürfte, abzuhalten, und dem Oberamt zu übergeben, um ersternfalls die Erlaubniß zur legalen Versteigerung ertheilen, andernfalls aber den berichtlichen Antrag an gnädigste Herrschaft hierauf machen zu können.

§. 36.

Wenn der Vater die Mutter überlebt; so hat er dasjenige Vermögen, so ihren, mit ihm erzeugten Kindern sowohl von ihr, als auch nach ihrem Tod von deren Groseltern mütterlicher Linie erblich angefallen, falls diese, so wie die Mutter selbst nicht ein anders disponirt, tägle-

bens zu benutzen, er heurathe sich wieder oder nicht; welches auch bei dem urgroßelterlichen Vermögen mütterlicher Linie statt findet. Gleicher Nutzen von der Kinder väterlichem, groß- oder urgroßelterlichem Vermögen väterlicher Linie stehet auch der Mutter zu, so lange sie im Wittwenstand bleibt. Dagegen ist sowohl dem Vater als der Mutter, den Groß- und Urgroßeltern unbenommen, über den Nutzen des jedem Theil zuständigen Vermögens zu disponiren, und diesen auf die Kinder, Enkel, oder Urenkel zu wenden, und folglich dem Vater oder der Mutter per Testamentum zu entziehen. Vermög des aus Ober- und Amt Stein ergangenen Decrets vom 19ten Juny 1765. H.R.N. 2691. und der Hofgerichts-Erkenntniß vom 15ten Merz 1766. H.G.N. 214.

§. 37.

Fällt aber einem Kind von Verwandten von der Zwerchlinie oder von Fremden, Vermögen erblich zu; so haben dessen Eltern solches in so lange, als das Kind unter der väterlichen Gewalt stehet, zu genießen, sobald aber diese aufhört, nemlich sobald es sich verheurathet, oder seine eigene Handthierung treibt, und folglich eigene Oeconomie führt; so ist dem Kind befragtes Vermögen zur selbstigen Benutzung auszufolgen; Haben aber Eltern dergleichen Vermögen länger in ihrem Nutzen behalten; so sind sie solchen den Kindern billig zu erstatten schuldig.

§. 38.

Uebergibt ein Vater einen Theil seines Vermögens an seine Kinder als ein Eigenthum auf eine legale Art, und erzeugt nachher noch weitere ehliche Kinder; so sind jene Kinder ihr tradirt erhaltenes väterliches Vermögen sich bei künftiger väterlichen Real-Abtheilung dem Anschlag nach als Vorempfang auf- und an der väterlichen Erbportion abrechnen zu lassen schuldig; dagegen sind die Kinder ihre bei einer ordnungsmäßig geschehenen abschläglichen väterlichen Vermögens-Uebergabe eigenthümlich empfangene Güter bei einer nachherigen väterlichen Verlassenschafts-Abtheilung nicht mehr zur frischen Verlooßung unter sämtliche Kinder einzuwerfen verbunden; dem Vater aber bleibt unbenommen, seinen nach einer solchen Güter-Uebergabe erst noch weiter erzeugten Kindern von seinen Vorbehalts-Gütern so viel als er gut findet, doch ohne Kränkung des den andern Kindern zu verlassen schuldigen Pflichttheils per Testamentum zuzuwenden, und eine Gleichstellung seiner sämtlichen Kinder dadurch zu veranlassen.

§. 39.

Gehet ein Gebäude durch Brand während der Ehe verlohren; so hat dasjenige Ehegemächt, welches es inferirt hat, den Verlust allein zu tragen, dagegen wird der Brandschaden-

Ersatz

Tabelle.

über die

in den Hochfürstlich Markgräflich Badischen Landen eingeführte Erb = Ordnung.

Ad Tit. 5. §. 41. der Landscribenten Instruction.

Jacob stirbt und hinterläßt Anverwandte.			Jacobs hinterlassenes Vermögen haben unter sich zu theilen, als dessen rechtmäßige Erben ab intestato.		
In absteigender Linie.	In aufsteigender Linie.	In Zwerch oder Seiten Linie.	Wer?	Auf was Art?	Kraft Land-Rechts.
Eheliche adoptirte arrogirte legitimirte Kinder.	Vater oder Mutter.	Leibliche Geschwister.	Die Kinder, sie seyen gleich ehelich, adoptirt, arrogirt oder legitimirt.	In die Häupter.	Part. 6 Tit 2. ab initio & §. 6.
Kinder und Enkel zugleich.			Die Kinder und Enkel zugleich.	Kinder in die Häupter. Enkel in die Stämme.	Part. 6. Tit. 2. §. 1.
Kinder, Enkel und Urenkel zugleich.			Die Kinder, Enkel und Urenkel zugleich.	Kinder in die Häupter, Enkel u. Urenkel in die Stämme.	Part. 6. Tit. 2. §. 3. & 4.
Kinder und Urenkel.			Die Kinder und Urenkel.	Kinder in die Häupter. Urenkel in die Stämme.	Part. 6. Tit. 2. §. 4.
Enkel.	Vater oder Mutter.	Leibliche Geschwister.	Die Enkel.	In die Stämme.	ibidem.
Enkel und Urenkel.			Die Enkel und Urenkel.	In die Stämme.	ibidem.
Urenkel.	Vater oder Mutter.	Leibliche Geschwister.	Die Urenkel.	In die Stämme.	ibidem.
	Vater und Mutter.		Beede zugleich.	In die Häupter.	P. 6. Tit. 3. ab initio.
	Vater oder Mutter und Großeltern.		Der Vater oder die Mutter, inmaßen in aufsteigender Linie die nähere die weitere ausschließen.	Allein.	ibid. §. 1.
	Vater und Mutter.	Leibliche Geschwister.	Der Vater, die Mutter und die Geschwister miteinander.	In die Häupter.	ibid. §. 7.
	Vater oder Mutter.	Geschwister, so einthalb gesipt.	Der Vater, oder die Mutter.	Allein.	ibid. §. 10.
Vater oder Mutter.		Leibliche Geschwister, und deren Kinder.	Der Vater oder die Mutter, die Geschwister und deren Kinder miteinander.	Eltern u. Geschwister in die Häupter, Bruders oder Schwester Kinder aber in die Stämme.	ibid. §. 7.
Eltern.		Leibliche Geschwister und deren Enkel.	Die Eltern und Geschwister.	In die Häupter.	ibid. §. 15.
Großvater mütterlicher Großmutter väterlicher } Seits.			Beede zugleich.	In die Häupter.	ibid. §. 2.
Großvater u. Grosmutter väterlicher Großmutter mütterlicher Seits.			Großvater und Großmutter väterlicher Seits, die einte Hälfte, Großmutter mütterlicher Seits aber die andere Hälfte.		ibid. §. 4.
Großeltern.	Geschwister und deren Kinder von beeden Banden.		Die Großeltern, die Geschwister und deren Kinder miteinander.	Großeltern u. Geschwister in die Häupter, deren Kinder aber in die Stämme.	ibid. §. 6.
Großeltern.	Geschwister, so einthalb gesipt.		Die Großeltern allein, mit Ausschuß der Halbgeschwister; wobey das, was bei dem ohneins letztvorhergehenden Fall gemeldet worden, ebenfalls in Obacht zu nehmen ist.		ibid. §. 14.
Großeltern.	Bruders oder Schwester Enkel.		Die Großeltern allein, wie im drittvorgehenden Fall zu ersehen ist.		ibid. §. 1. & 15.
Urgroßeltern.	Leibliche Geschwister und deren Kinder.		Die Urgroßeltern, die Geschwister und deren Kinder miteinander.	Die Urgroßeltern u. Geschwister in die Häupter, deren Kinder aber in die Stämme.	ibid. §. 12. & 13.
Urgroßeltern.	Bruders oder Schwester Enkel.		Die Urgroßeltern allein.	In die Häupter, wenn sie an der Zahl gleich sind, sonst aber in die Stämme.	ibid. §. 15.
Urgroßeltern.	Brüder oder Schwester, so einthalb gesipt.		Die Urgroßeltern.	Wie in letztvorhergehendem Fall.	ibid. §. 14.
	Brüder und Schwestern, von beeden Banden.		Alle zugleich.	In die Häupter.	P. 6. Tit. 4. ab initio.
	Leibliche Geschwister und deren Kinder.		Die Geschwister und die Bruders oder Schwester Kinder miteinander.	Geschwister in die Häupter, Bruders oder Schwester Kinder aber in die Stämme.	ibid. §. 1.
	Leibliche Geschwister u. Bruders oder Schwester Enkel.		Die Geschwister allein.	In die Häupter.	ibid. §. 9.
	Bruders oder Schwester Kinder und Enkel von beeden Banden.		Die Brüders oder Schwester Kinder allein.	In die Häupter.	ibid. §. 6.
	Einthalb Geschwister u. Bruders oder Schwester Kinder von beeden Banden.		Des leiblichen Bruders oder Schwester Kinder.	In die Häupter.	ibid. §. 2. & 6.
	Einthalb Geschwister u. leibliche Bruders oder Schwester Enkel.		Die Einthalb Geschwister.	In die Häupter.	ibid. §. 9.
	Bruders oder Schwester Kinder einthalb gesipt, Bruders oder Schwester Enkel von beeden Banden.		Die einthalb gesipte Bruders oder Schwester Kinder.	In die Häupter.	ibidem.
	Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester, u. Bruders Kinder von beeden Banden, oder einthalb gesipt.		Die Bruders oder Schwester Kinder ganz oder nur einthalb gesipt, ob sie gleich mit Vater oder Mutter Brüder oder Schwester in gleichem Grad stehen.	In die Häupter.	ibid. §. 7.
	Vaters oder Mutter Bruder, oder Schwester, und Bruders oder Schwester Enkel von beeden Banden.		Des Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester, welche in einer andern Seite näher als Bruders oder Schwester Enkel verwandt sind.	In die Häupter.	ibid. §. 9.

Vom 4ten Grad der Verwandschaft incl. an hat weiter kein jus repræsentationis statt, und wird auch weder eines noch beede Bande in Obacht genommen, sondern wer der nächste im Grad ist, der hat auch zur Erbschaft die nächste Gerechtsame, und schließt alle weitere aus. Es sind aber nach weltlichen Rechten

im 4ten Grad einander verwandt:

a.) Bruder oder Schwester Enkel, oder Vaters oder Mutter Urenkel, b.) Vaters oder Mutter Bruders Sohn, oder Tochter oder Großvaters Enkel. c.) Großvaters = oder Großmutters Bruder oder Schwester,

im 5ten Grad:

a.) Bruders oder Schwester Urenkel. b.) Vaters = oder Mutter Bruders = oder Schwester Enkel. c.) Großvaters oder Großmutter Bruders oder Schwester Sohn. d.) Urgroßvaters oder Urgroßmutter Bruder oder Schwester.

In die Häupter so, daß die nähere die weitere ausschließen. — P. 6. Tit. 4. §. 9.

im 6ten Grad:

a.) Bruders oder Schwester Ur = Urenkel. b.) Vaters oder Mutter Bruders oder Schwester Urenkel. c.) Großvaters oder Großmutter Bruders oder Schwester Enkel. d.) Urgroßvaters oder Urgroßmutter Bruders oder Schwester Sohn oder Tochter. e.) Ur = Urgroßvaters oder Ur = Urgroßmutter Bruder oder Schwester.

im 7ten Grad:

a.) Vaters oder Mutter Bruders oder Schwester Ur = Urenkel. b.) Großvaters oder Großmutter Bruders oder Schwester Urenkel. c.) Urgroßvaters oder Urgroßmutter Bruders oder Schwester Enkel. d.) Ur = Urgroßvaters und Ur = Urgroßmutter Bruders oder Schwester Sohn.

im 8ten Grad:

a.) Großvaters oder Großmutter Bruders oder Schwester Ur = Urenkel. b.) Urgroßvaters oder Urgroßmutter Bruders oder Schwester Urenkel. c.) Ur = Urgroßvaters oder Ur = Urgroßmutter Bruders oder Schwester Enkel.

In die Häupter wie eben gemeldet, jedoch so, daß gnädigster Landes Herrschaft der zehende Theil der Erbschaft zuzuscheiden ist. vi rescript. dd. 15 Jenner 1664. et Decr. H.R.N. 9090. et d. dato 18. Oct. 1731. — P. 6. Tit. 11. §. 11.

im 9ten Grad:

a.) Urgroßvaters oder Urgroßmutter Bruders = oder Schwester Ur = Urenkel. b.) Ur = Urgroßvaters oder Ur = Urgroßmutter Bruders = oder Schwester Urenkel.

im 10ten Grad:

Ur = Urgroßvaters oder Ur = Urgroßmutter Ur = Urenkel.

Sind aber weder in ab = noch aufsteigender Linie einige gesipte noch auch in der Zwerch oder Seiten Linie Anverwandte bis auf den zehenden Grad vorhanden; so fällt diese Verlassenschaft dem Fürstl. Fisco anheim. Kraft Land = Rechts Parte 6. Tit. 4. §. 11.

Ersatz als sein Allatum angesehen. Ist aber auf einen von einem Ehegemächt beigebrachten Platz ein solch während der Ehe abgebrantes Gebäude in solcher Ehe aufgeführt worden; so fällt dieser Verlust in die eheliche Einbuße.

§. 40.

Verkauft während der Ehe ein Ehegemächt ein von ihm beigebrachtes Stück Guth gegen baares Geld, das andere Ehegemächt aber ein von ihm inferirtes Güterstück in der Absicht auf Termine, um mehr daraus zu erlösen; so würde ersteres gegen letzteres offenbar verkürzt, wenn nicht von dessen Gütererlös der Zinnß von den Terminen abgezogen, und dadurch eine Gleichheit hergestellt würde. Doch dependirt es von beeden Eheleuten oder deren Erben, ob sie einen solchen Zinnß-Abzug verlangen oder nicht; denn letzternfalls kann solcher auf sich beruhen.

§. 41.

Um die Erbordnung dem Gedächtniß besser und leichter einprägen zu können; So hat der Theilungs-Commissar mit anliegender Tabelle, die die ganze Erbordnung enthält, sich genau bekannt zu machen.

§. 42.

Stirbt Jemand ohne Testament, und verläßt weder in ab- noch aufsteigender Linie einige Erben; so hat der Theilungs-Commissar die nächsten Anverwandten des Erblassers von der

Zwerch- oder Seitenlinie genau zu eruiren, und in jedem nöthigen Fall ein Schema genealogicum zu entwerfen und den Acten anzulegen; Insofern aber die nächsten Anverwandten nicht mit Gewißheit sämtlich angegeben werden können, oder deren Aufenthaltsort, oder ob sie noch am Leben sich befinden, unbekant ist; so sind sie sub poena praeclusi zu citiren; zu welchem Ende Acta Fürstlichem Oberamt mittelst eines Pro Memoria vorzulegen sind.

§. 43.

Wird ein Ehegatte an dem andern ehebrüchig, und quoad vinculum geschieden; so ist dem unschuldigen Ehegemächt des schuldigen Theils verwürktes Heurathgut, Wiederlage, oder in beider Entstehung der 4te Theil desselben Vermögens, wenn rechtmäßige Kinder aus dieser oder einer andern vorhergegangenen Ehe von dem ehebrüchig gewordenen Ehegemächt vorhanden, bloß nutznießlich, andernfalls aber eigenthümlich verfallen.

Vi Rescripti de 27ten Oct. 1762.

§. 44.

Sind bei jeder Liegenschaft-Vertheilung die Interessenten zu befragen:

a.) Ob jeder die auf seiner ererbten Liegenschaft haftenden Zinßen und Beschwerden, die sich für itzt und künftig erfinden, zu übernehmen schuldig seie?

und

b.) Ob jedem Intereſſenten bei ſeiner ererbten Liegenſchaft das in der Theilung beſchriebene Mees gewähret werde, oder nicht?

Die Uebereinkunft ſämtlicher Intereſſenten iſt alsdann zu Verhütung künftigen Streits und Prozeſſe der Theilung einzuverleiben.

§. 45.

Werden zwiſchen den Erbintereſſenten während dem Theilungs-Geſchäft, Kauf- und Tauſch-Contracte über Güther, die ſie bei ſolcher Theilung ererbt, abgeſchloſſen; ſo werden ſolche dem Theilungs-Geſchäft angehängt, und nachher ſtatt eines Kauf- oder Tauſchbriefs dem Theilzettel des betreffenden Intereſſenten bisheriger Obſervanz nach einverleibt.

Nur aber iſt auch bei einem ſolchen Contract zu beſtimmen;

Ob ein Theil dem andern das Mees gewähre?

und

Ob Käufer oder Eintauſcher die auf dem erkauften oder eingetauſchten Gut haftenden Zinße und Beſchwerden, die ſich itzo und künftig erzeigen, zu tragen gehalten ſeie? Gehen aber dergleichen Käufe oder Täuſche erſt nach der abgeſchloßenen und durch Unterſchriften ſchon corroborirten Abtheilung vor; ſo werden ſie an das Gericht zur Gewährung landrechtlicher Vorſchrift gemäß verwieſen.

§. 46.

Hinterläßt eine vorhin verganthete Person bei ihrem Absterben einiges Vermögen; so sind die nach dem Ganth aufs neue contrahirten Schulden zuförderst daraus zu bezahlen, der Rest aber ist unter die beim Ganth in Verlust gefallenen Creditoren dem Vorzugsrecht nach zu verweisen. Ist nach Befriedigung der jüngern und ältern Glaubiger noch einiges Vermögen vorhanden, so ist dieses alsdann unter die Testaments- oder Intestaterben zu vertheilen, als welche nur erben können, wenn zuvor sämtliche Glaubiger befriedigt worden.

Reicht aber das Vermögen nicht so weit zu, daß sowohl die jüngern als ältern Schulden vollkommen bezahlt werden können; so ist es nöthig, daß die neuern Creditores ad liquidandum citirt, und insofern ein solcher vormaliger Fallit mundtod erklärt worden, bei dieser Liquidation gehörig untersucht werde, bei welchem Passivposten der Pfleger eingewilligt hat oder nicht, da letztere dem Gesetz gemäß hinweg gesprochen und nicht bezahlt werden.

§. 47.

Hinterläßt ein Erblasser keine ehelichen Kinder, aber einen Bastard; so gebühret diesem der Sextans seiner Verlassenschaft. Ist aber des Bastards Mutter noch am Leben; so ist solcher zwischen ihr und dem Bastard gleichlich zu vertheilen.

Vid. Joh. Schlotten Abtheilungs-Acten von Gundelfingen de 1789.

§. 48.

In Ansehung des Feld-Anblums sowohl, als der im Feld stehenden Erndte, Heu, Oehmd, Obst, Kraut und Wein-Erwachses, schlägt bei Erbabtheilungen das nehmliche an, was oben sub Tit. 4. §. 10. & 11. bereits bemerkt worden. So viel jedoch die Erndte im Feld betrift; so sucht man bei Erbabtheilungen durch gütlichen Vergleich zwischen den Erben, wo möglich festzusetzen, daß nach Georgii, wo schon der Fruchterwachs in Anschlag kommt, die Früchte samt Stroh gemeinschaftlich eingeheimset, und entweder auf dem Feld oder nach dem Austrasch zwischen den Erben nach dem Verhältniß des Theilungs-Fußes vertheilt, und der wahre Betrag hernach einem jeden Theilzettel angehängt werde.

Entstehet der Fall aber vor Georgii, so hat jeder Erbe die Früchte auf seinem im Loos erhaltenen Acker gegen Aufrechnung der Saatfrucht, Bauerlohns und Besserung selbst einzuheimsen. In diesem Fall hingegen ist es nöthig, daß der Anschlag des Anblums vor der Güterverloßung gemacht wird, und insofern auch die Erben nach Georgii wegen der Früchte im Feld, sich nicht auf obige Art gütlich vergleichen können, sondern verlangen, daß jedes die Früchte von seinem im Loos erhaltenen

Acker selbst einzuheimsen haben soll, als welches auch jeder Erbe prätendiren kann; so ist es ebenfalls nothwendig, daß der Frucht-Erwachs auf jedem Acker vor der Güterverloßung bestimmt und in æstimation gebracht werde, da in dem Fall, wenn der Anschlag erst nachher geschieht, gemeiniglich Streit hierüber entsteht, und eines oder das andere bei dem Anschlag verkürzt zu seyn glaubt.

Tit. 6.

Vermögens - Uebergabs - Abtheilungen betr.

§. 1.

In Ansehung der Vermögens - Uebergabs-Abtheilungen gehet die jüngste Fürstliche Verordnung dahin, daß das Oberamt die vorläufige Erlaubniß zur Uebergabe, praevia causae cognitione zu ertheilen authorisirt seyn — alle Quartale aber eine Liste über dergleichen verwilligte Uebergaben ad Cameram berichtlich eingeschickt — zu dem Ende vordersamst von den Vorgesezten ein Uebergabsbericht an das Fürstliche Oberamt erstattet, und wenn dieses die vorläufige Concession zur Uebergabe ertheilt, vom Theilungs-Commissar alsdann ein Umlaufzettel erlassen, vorher aber keine Uebergabs Abtheilung, sie geschehe gegen oder ohne einen Schließ vorgenommen werden soll.

§. 2.

Der Theilungs-Commissar hat demnach ein solches Uebergabsgeschäft nicht eher, als bis die vorläufige Oberamtliche Erlaubniß hierzu eingelaufen, vorzunehmen, und diese dem Geschäft anzulegen.

§. 3.

Bei einem solchen Uebergabsgeschäft kommt es nun zuförderst darauf an:

Ob, wenn beede Eltern noch leben, von der Ehefrau und ihrem feierlich zu verpflichtenden Assistenten nöthig gefunden und verlangt wird, daß vor allen Dingen durch eine Vermögens-Untersuchung constatirt werde, ob auf Seiten des Ehemanns kein Ganth vorliegt?

Denn

§. 4.

sollte von der Ehefrau die vordersamste Untersuchung des Vermögens begehrt werden; so ist diesem Verlangen Statt zu geben, und in sofern des Ehemanns Vermögen sich ganthmäßig erzeigen und die Ehefrau nicht für alle bekannte und unbekannte Schulden mit Einwilligung ihres Obrigkeitlich bestellten Beistands zu haften, und dadurch die förmliche Verganthung ihres Ehemanns abzuwenden sich erklären sollte; so sind nach vorher abgehaltenem Constituto beeder Eheleute über den sich veroffenbarten Vermögens Zerfall Acta dem Oberamt mit einem Entwurf des Ganthberichts, *) und unter Beifügung der Liquidations Ausschreiben zu weiterer Verfügung vorzulegen.

*) Dieser cessirt nach einer neuerlich ergangenen sub Tit. 9. ad §. 4. allegirten Verordnung, und ist in einem solchen Fall der Antrag auf die Erkennung der Ganth an das Oberamt mittelst eines Pro memoria zu machen.

§. 5.

Wird aber von der Ehefrau eine solche vorläufige Vermögens Untersuchung nicht begehrt, und ist man vergewissert, daß das Vermögen nicht ganthmäßig beschaffen ist; so kann alsdann mit der Vermögens Uebergabe ohne Untersuchung, ob, und was währender Ehe vor oder zurückgehaußt worden, nach bisheriger Praxi vorgefahren werden.

§. 6.

Ist der Vater ein Wittwer und die Kinder verlangen ebenfalls bei seiner vorhabenden Uebergabe nicht, daß das Vermögen vorläufig untersucht und festgestellt werde, was unter dem Vermögen väterliches oder mütterliches begriffen seye? so kann auch dem Willen der Kinder Platz gegeben werden. Erfordern aber die Umstände eine vorherige Vermögens-Untersuchung, und besonders, wenn minorenne Kinder vorhanden sind; so ist diese auch billig um so mehr ins Werk zu setzen, je mehr die Erfahrung bisher gelehrt hat, wie öfters es wohl gethan gewesen wäre, wenn bei einem solchen Uebergabsgeschäft zugleich auch das väterliche und mütterliche Vermögen separirt und bestimmt worden wäre.

§. 7.

Sind beede tradirende Eltern noch am Leben; so verstehet es sich von selbst, daß sie ihr Haus ꝛc. zuwenden können, welchem Kind

sie wollen, wenn sie nicht solches durch Ehever-träge ꝛc. bereits einem Kind versprochen haben.

§. 8.

Befindet sich aber die tradirende Person im Wittwenstand, und das Haus ꝛc. kommt von dem verstorbenen Ehegatten her, und ist von diesem solches nicht einem seiner zurückgelassenen Kinder bereits verschrieben worden; so kann es dem vortheilsberechtigten Kind nicht entzogen werden. Ueberdieß

§. 9.

hat der Theilungs-Commissarius bei jeder gegen einen Schließ geschehenden Vermögens-Uebergab, das sub 26. Junii 1771. H. R. No. 4144. ergangene Fürstliche Decret zur Richtschnur zu nehmen, so von Wort zu Wort also lautet:

> Man ist zwar dermalen noch nicht gesonnen, mit einer präcisen Verordnung, wie es mit den Verpfründungen und Vermögens Uebergaben wegen den öfters daher entstehenden Zwistigkeiten gehalten werden soll, vorzugehen. Jedoch wird das Oberamt hierdurch einstweilen für die Zukunft angewiesen, bei Güter-Uebergaben, wo die übergebende Theile die zu ihrer Erhaltung nöthige Güter sich nicht vorbehalten, soudern ihre Ernährung oder einen Schließ sich ausbedingen, solchen, wo nicht die solchenfalls zu bemerkende Umstände ein an-

deres nothwendig machen, zuzusprechen, entweder wenn das Vermögen hinlänglich ist, so viel, als zu ihrer Erhaltung und Conservirung des Respects bei den Empfängern nöthig ist, zu behalten, oder es nur nutznießlich zu übergeben, oder bei der eigenthümlichen Uebergabe die ausdrückliche Bedingniß des Wiederrufs, also zu stipuliren, daß für die Ernährung oder Schließ, oder Prästationen auch Aufwand für die Erhaltung des Guts entweder die bloße Nutznießung compensirt, oder noch ein gewisser jährlicher Voraus in Proportion mit dem Vermögen ausgeworfen, und wegen der Meliorationen ein Compromiß zum Voraus festgesezt werde. Wo hingegen beede Theile dieses ganz oder zum Theil nicht annehmen, oder das Oberamt ein oder anderes nicht practicabel erachtet, sind von selbigem solchenfalls die Ursachen in den zu erstattenden Berichten jederzeit zu bemerken.

Decretum &c. &c.

§. 10.

Will indessen Jemand nur einen Theil seines Vermögens zum Eigenthum und unwiederruflich übergeben, und behält sich der Tradent noch so viel eigenthümlich vor, daß ihm sein Vorbehalt samt allenfalsigem Leibgeding die hinlängliche Nahrung neben dem fernern Respekt von den Kindern gewähren möge; so ist eine solche Ue-

bergabe nicht verwehrt, wiewohl man der Erfahrung nach immer für's beste findet, daß von jedem Tradenten das Eigenthums-Recht auf seinem übergebenen Vermögen sich zeitlebens vorbehalten werde; andernfalls aber muß in der Theilung bemerkt werden, daß die Uebergabe eigenthümlich mit Begebung des Wiederrufs geschehen; zugleich ist auch festzusetzen:

1.) Ob und in wie fern der tradirenden Person der Vorbehalt als ein Eigenthum zustehen — und ob sie unbeschränkt darüber zu disponiren befugt = und keinem Kind den Pflichttheil davon zu verlassen schuldig seyn; oder wie es sonst damit gehalten werden = auch ob

2.) wenn von beeden tradirenden Eheleuten eines mit Tod abgehet, das überlebende den ganzen Vorbehalt und Leibgeding fort zu benutzen und zu beziehen berechtigt seyn soll, es heurathe auch die Mutter nachher wieder, oder nicht?

§. 11.

Hat eine tradirende Person aber keine Nothsondern nur Collateral Erben, oder will sie ihr Vermögen fremden Personen eigenthümlich zum Theil übergeben; so ist eine solche zum Eigenthum geschehende Schenkung oder Uebergabe vor Gericht zu insinuiren, und dem Gerichts-Protocoll einzuverleiben, denn andernfalls ist sie ungültig.

vid. L. R. P. 4. Tit. 14. §. 2.

Tit. 7.

Pflegrechnungen betreffend.

§. 1.

Wie überhaupt zu wünschen ist, daß die Geschäfte so viel möglich nach einer Form eingerichtet werden mögen; Also kann dieses hauptsächlich bei den

Pflegrechnungen

beobachtet werden.

In diesem Betracht hat man dann

§. 2.

Das hier angebogene theils auf die Abkürzung solcher Geschäfte, theils auf die Erleichterung der Revision abzielende Formular entworfen, dessen sich der Theilungs-Commissar

| 7. |

ten Bands so weit möglich zu bedienen hat. Man findet nicht für überflüssig, dem vorhin an jeden Theilungs-Commissar desfalls von Seiten der Revision erlassenen Intimat zu näherer Beleuchtung dieses Formulars hier einen Platz zu geben, und lautet dieses wörtlich also:

„ Damit die Pflegrechnungen, die seither
„ durch den specifice angehängten Statum
„ Activi & Passivi ohne Nutzen der Pfleg-
„ schaft sich sehr vergrößert haben, zu Verrin-

„ gerung der Kosten künftig so viel möglich ab„ gekürzt, auch deren Abhör mehr erleichtert „ werden möge; So wird hiermit verfügt, „ daß von nun an

„ a.) bei allen Güter-Zinßen,

„ b.) bei allen Erbschulden,

„ c.) bei allen vom Pfleger angelegten Kapi„ talien, und bei welch weitern Rubriken es „ thunlich seyn mag, der Rest der Schuldig„ keit nicht mehr specifice wie bisher, in „ Statu Massae eingetragen, sondern jeder „ Rest auf den Rand heraus gesezt, jede Seite „ laterirt, sofort jede Rubrik summirt, und „ hernach blos die Summe des Rests wie an„ liegendes Formular an die Hand gibt, unter „ Allegierung des Rechnungs Folii beim Statu „ Massae ausgeworfen, somit dieser so kurz als „ möglich gezogen werden soll, da der Vermö„ gens Status blos zum Gegenstand hat, die „ Verminder- oder Vermehrung zu erfahren, „ bei der Abstands-Pflegrechnung eines sich „ verheuratheten Pflegkinds aber dessen Bei„ bringen in die Ehe zugleich zu bestimmen. „ Damit aber das Numeriren der Beilagen bei „ den nach obiger Vorschrift in Margine auszu„ werfenden Ausständen keine Irrung veranlas„ sen möge; so hat der Theilungs-Commissa„ rius alle Beilagen entweder zu quadranguli„ ren oder mit Lettern zu bezeichnen. Der „ Theilungs-Commissar hat sich also künftig

„ hienach zu richten, und stehet überhaupt zu
„ wünschen, daß künftig die Pflegrechnungen
„ durchaus nach dem anliegenden Muster ver-
„ fertigt werden mögen, als welches demselben
„ bestens anempfohlen wird.

„ Emmendingen den 7. Sept. 1781.

Die in diesem Formular vorgeschriebene Rechnungs-Methode hält man auch für die faßlichste für den in dergleichen Geschäften unbewanderten Bauersmann, weil er unter jeder Rubrick, das was er sub rubro zum Anstand: baar erhalten, was er an verfallenen Güter-Zinßen und dergleichen erhoben, und wie weit das Interesse aus dem nicht in termino bezahlten, berechnet worden ꝛc. sogleich ersehen kann, welches ihm bei der künstlichern Rechnungs-Methode schon schwerer und unverständlicher fällt, nicht zu gedenken, daß auch bei dieser durch die Compensationen leicht Fehler vom Rechnungssteller selbst begangen werden können.

§. 3.

Bei Stellung der Rechnungen hat jeder Theilungs-Commissar auch darauf zu sehen, daß in Ansehung der

Einnahmen

a.) Die zu verrechnenden Güterzinße mit gerichtlichen Verlehnungs-Protocollen,

b.) Der Erlös aus verkaufter Fahrniß mit Steigerungs-Protocollen,

c.) Die privatim geschehenden Frucht- und Weinverkäufe und dergleichen aber mit von den Käufern und Vorgesetzten auszustellenden recognitionen, so allenfalls mittelst Attestation des im Klitterregister eingetragenen Betrags geschehen kann, vom Pfleger belegt werden; So ist auch

d.) kein

Ausgabs-Posten

ohne Bescheinigung in Rechnung zu bringen, vielmehr aber sind alle unquittirte Posten schlechterdings und in so lange, bis Rechner die gehörige Quittung beigebracht hat, von der Hand zu weisen, oder wenigstens, bis sie entweder vom Pflegling anerkannt, oder mit nachher beigebrachten Quittungen belegt worden, als Beleg des Recesses in Rechnung nachzuführen. Und weil man auch

§. 4.

bisher wahrgenommen hat, daß sehr viele Verwirrung, meistentheils zum Schaden der Pflegkinder dadurch entstanden, daß von den Pflegern, theils nach der Reichs-, theils nach der hiesigen Landeswährung verkauft, verlehnt, auch ausgegeben, öfters aber sogar, ob es in Lands- oder Reichswährung bestehe, nicht begesetzt, und dieserhalb manchmal bei einer Ungewißheit der Sache zum Nachtheil der Pflegschaft berechnet worden, nicht zu gedenken, daß auch bei dieser verschiedenen Geldrechnung die Stel-

lung

lung der Rechnung wirklich mehr Zeit und Kosten erfordert, als wenn Pfleger sein Journal blos nach der Reichswährung geführt hätte; So hat man zu verordnen nöthig gefunden, daß bei sämtlichen Pflegschaften gleichwie bei allen öffentlichen Fonds hiesigen Oberamts die Führung der Rechnung in Reichsgeld geschehen, in dieser Rücksicht auch alles in Reichswährung verkauft, verlehnt, und ausgegeben werden soll, weshalb der Theilungs-Commissarius auf die Befolgung zu sehen hat.

§. 5.

Hat der Theilungs-Commissarius sich auch bei allen neu angelegten Capitalien die Obligationen oder andere Schuldbriefe vorlegen zu lassen, diese mit des Pflegers Journal zu vergleichen, und daß dieses geschehen, in der Rechnung zu bemerken. Der Pfleger aber hat die aus seiner Pflegcasse selbst entlehnte Gelder jederzeit gerichtlich zu versichern, oder deren Selbstentlehnung bei sonstiger Verantwortung sich zu enthalten.

§. 5 ½.

Alle Pflegliegenschaften sollen nicht anders als in öffentlicher Steigerung in Bestand gegeben werden, es wäre dann, daß Oberamtliche Dispensation beigebracht würde. Den Pflegern aber ist verboten, die Güter ihrer Pfleglinge selbst zu lehnen, wenn es auch in öffentlicher Steigerung geschähe, es wäre dann, daß Ober-

amtliche Genehmigung vorbehalten, und diese ausgewürkt würde, wie unten in mehrerem hievon wird abgehandelt werden.

§. 6.

Soll von jedem Pfleger der Receß baar beleget werden. Der Rechnungssteller hat daher, ob und wie der Rechner seinen Receß beleget hat, bei sonstiger Verantwortung jederzeit in der Rechnung zu zeigen, auch dem Pfleger aufzuerlegen, daß er sich angelegen seyn lasse, die Receßgelder binnen 3 — 4. Wochen gesichert in Zinß zu bringen. Würde er aber

§. 7.

die zu Receß verbliebenen Gelder nicht baar vorzuzeigen im Stande seyn; so ist derselbe sogleich hierüber ad Protocollum zu constituiren, und dieses zu weiterer Verfügung, wann die Sache in Statum judicandi gesezt ist, mittelst eines Pro memoria einzusenden.

§. 8.

Zeigt sich, daß der Pfleger den Einzug der Gelder sich nicht angelegen seyn läßt; so ist ihm diese Nachläßigkeit zu verweisen, und ernstlich einzuschärfen, die verfallenen Zinßen und dergleichen jederzeit in termino einzutreiben, und nöthigenfalls die Vorgesetzte oder sogar das Oberamt, wenn jene keinen Ernst gebrauchen wollen, unter Uebergebung einer Ausstands-Consignation um Zahlungshülfe zu bitten, und wie dieses geschehen, sich bei der Rechnungs-

stelle zu legitimiren; Fährt aber der Pfleger in seiner Nachläßigkeit fort; so ist er mit dem Receß Zuschlag der Ausstände zu bedrohen, und falls auch diese Drohung nicht die gehofte Wirkung haben sollte; so ist mit dem Receß-Zuschlag ohne Rükfrage vorzufahren, zu welchem Ende dann in jeder Rechnung, was der Ausstände halber dem Rechner aufgegeben worden, gehörigen Orts anzuzeigen ist.

§. 9.

Bey Stellung einer solchen Rechnung hat auch ein Theilungs-Commissarius die anwohnende beede Waisenrichter auf ihre Pflichten zu befragen:

a.) Ob (wenn Gebäude vorhanden) selbige in gutem Wesen erhalten werden?

b.) Ob auch die übrigen liegenden Güter (insoferne dergleichen vorhanden) gehörig gebessert und gebaut werden, und mithin nicht in Abgang gerathen?

c.) Ob, wenn die Güter in Natura benuzt werden, deren Verlehnung nicht nüzlicher und räthlicher seie?

d.) In welchen Vermögens-Umständen der Pfleger sich befinde, und ob bei ihm nichts zu risquiren stehe?

e.) Ob der Pflegling (wenn er nehmlich sein eigen Brod noch nicht verdienen kann) wohl erzogen werde?

f.) Ob und was sie sonst zu Beförderung des pflegschaftlichen Interesse anzuzeigen wüßten?

Worüber entweder ein besonder Protocoll zu halten, oder solches der Pflegrechnung in fine anzuhängen ist.

§. 10.

Ist nach der Fürstlichen Verordnung vom 1ten August 1753. H.R.N. 2375. ingleichem vom 6ten November 1756. H.R.N. 3459. eine jederzeit auf Johannis Baptistae ad Regimen einzusendende Pflegschafts-Tabelle dem gedruckten Formular gemäß zu führen, und ist bei dieser Tabelle folgendes zu beobachten, und zwar:

a.) Sind bei jedem Pflegling die vorgeschriebenen Fragen alljährlich unter Zuzug der Waisenrichter gelegenheitlich, und zwar in Nebenstunden ohne Aufrechnung einiger Gebühr, oder, wo dieses anderer Geschäften halber nicht seyn kann, gegen Aufrechnung der aus der Commun-Casse zu bezahlenden Diät, von dem Theilungs-Commissarius zu beantworten, und ist sofort eines jeden Orts Tabelle 14 Tage vor Johannis Baptistae alljährlich unfehlbar ergänzt zur Fürstlichen Stadtschreiberei mundirt einzuschicken.

b.) Soll jedes Pflegkind, dessen Vermögen vom Pfleger administriret oder von der sich

wieder verheuratheten Mutter benutzt wird, mit Bemerkung, wie lange deren Benuzungszeit währe, in die Tabelle eingetragen, und

c.) genau darauf gesehen werden, daß keine solchen Curanden, wozu auch die Kinder der Förster und Schulmeister gehören, aus der Tabelle bleiben mögen.

Und so wie

d.) der Theilungs-Commissarius die bei den Theilungen vorkommende minorenne, oder sonst mit Pflegern versehene Kinder sogleich nach der Theilung in die Pflegschaftstabelle einzutragen, und wie dieses geschehen, in margine der Theilung zu bemerken hat; also ist auch solches bei jeder Pflegrechnungsstelle zu beobachten, und daß dieses befolgt worden, ebenfalls auf dem Titelblatt der Rechnung zu notiren.

Uebrigens

e.) soll eine jede Tabelle, wo 20 oder mehrere Pflegkinder sich darinnen befinden, mit einem Indice begleitet werden.

§. 11.

Hat der Theilungs-Commissarius immer darauf zu sehen, daß die intricatesten und nothwendigsten Pflegrechnungen, worunter hauptsächlich diejenigen zu zählen sind, wo dem Vernehmen nach ein Pfleger nachläßig, und bei seinem eigenen Vermögen selbst kein guter Wirth-

schafter, oder dessen Vermögens Zustand zweifelhaft ist, am ersten, die übrigen aber hernach, so wie die etwa vorhandene pressantere Geschäfte es gestatten, dem Alter nach gestellt werden.

§. 12.

Wenn von einem Pfleger kein Journal, oder Klitterregister gehalten werden sollte; so ist er zu dessen richtiger Führung mit Bemerkung des Dati bei jedem einnehmenden und ausgebenden Posten ernstlich und bei Strafe anzuweisen. Der Rechnungssteller aber hat in dem Journal bei jedem Einnahm- und Ausgab-Posten das Fol. der Rechnung, wo selbiger befindlich in margine beizusetzen, damit solcher bei der Conferirung desto geschwinder gefunden werden kann. So soll auch

§. 13.

bei einer Anstands-Pflegrechnung, oder wo überhaupt während dem Lauf der Pflegschaftszeit einem Pflegling etwas weiter erblich anfällt, jedesmal der Theilzettel ordentlich revidiret, in Margine bei jedem Stück Fahrniß, ob es verkauft worden, oder noch vorhanden, und erstlernfalls, was daraus erlöset worden, beigesezt, in der Rechnung selbst aber der Erlös aus jedem Stück in der nemlichen Ordnung, wie die Fahrniß im Theilzettel läuft, eingetragen, insofern aber ein Steigerungs-Protocoll vorliegt, der Erlös blos summarie in Einnahm genommen,

§. 14.

die unversilberte Fahrniß hingegen nicht summarisch, sondern specifice bei dem Vermögens-Statu angezeigt, auch noch auf diese Art von Rechnung zu Rechnung fortgefahren werden, damit man bei jeder Rechnungsstelle, ob und welche dem Abgang unterworfene und daher zum Verkauf anzurathende Stücke darunter befindlich, desto geschwinder ersehen, auch bei der Abstands-Pflegrechnung jeder Pflegling wissen kann, was ihm an Fahrniß auszuantworten stehet, für deren Empfang derselbe jederzeit in gedachter Abstands-Rechnung zu quittiren hat. Und so wie

§. 15.

jeder Theilungs-Commissarius bei Erbabtheilungen darauf zu sehen hat, daß für jedes Kind, dessen Vermögen in pflegschaftlicher Verwaltung und Verrechnung stehet, ein besonderer Pfleger bestellt, und ihm nicht 2, noch weniger aber mehrere Kinder aufgebürdet werden, da die Erfahrung bisher genugsam gelehret hat, welche Verwirrung aus der Führung einer gemeinschaftlichen Rechnung entstehet; also ist hingegen in Fällen, wo wegen Mangel der Leute nicht für jedes Kind ein besonderer Curator gefunden werden kann, sondern ihm etliche Kinder zur Pflegschaft anvertraut werden müssen, einem solchen Pfleger gleich bei seiner Anstellung zu bedeuten, und faßlich zu machen, wie er für jedes

Kind ein besonderes Klitterregister zu führen habe. Der Rechnungssteller aber hat in solchen Fällen für jedes Kind alsdann eine besondere Rechnung zu stellen, da dadurch aller etwaigen Verwirrung am besten vorgebogen, auch die Rechnungsstellung selbst erleichtert werden kann, welches jedoch von solchen Pflegkindern, deren Vermögen bereits unter ihnen vertheilt worden, zu verstehen ist.

§. 16.

Hat der Theilungs-Commissarius auch auf die Befolgung der hier nachstehenden, in Ansehung der Verwaltung und Verrechnung des pflegschaftlichen Vermögens der Waisen ergangenen neuern Oberamtlichen Verordnung genau zu sehen, die von Wort zu Wort also lautet:

„ Man hat dießorts mißfällig zu vernehmen
„ gehabt, wie die, wegen Verwaltung und Ver-
„ rechnung des Vermögens der in Pflegschaft
„ stehenden Waisen vorhin ergangene Verord-
„ nungen an mehrern Orten nicht gehörig be-
„ folgt worden.
„ Wie nun neuerdingen sämtlichen Pflegern
„ ernstlich einzuschärfen ist, jene Verordnungen,
„ und besonders die, welche deßfalls unterm
„ 2ten April 1776. ergangen, bey sonsten
„ zu gewarten habender unfehlbarer Strafe,
„ fürohin pünktlich zu befolgen; also findet man
„ hingegen für nöthig, hiemit insbesondere
„ noch zu verfügen, daß

„ 1.) jedesmalen, ehe ein Waisengut verlehnt
„ wird, 8 Tage vorher der Gemeinde unter An-
„ beraumung des Steigerungstags es öffentlich
„ bekannt gemacht, so fort erst die wirkliche Ver-
„ lehnung in Steigerung vorgenommen, auch da-
„ mit nicht so lange bis die versammelte Gemein-
„ de grösstentheils wieder aus einander gegangen,
„ zugewartet, sondern zu rechter Zeit mit der
„ Steigerung vorgefahren, somit der Nuzen der
„ Waisen bestmöglichst befördert, keinem Pfleger
„ aber die Selbstlehnung der Güter seines Curan-
„ den, wie vor einiger Zeit schon befohlen wor-
„ den, gestattet, die Verlehnung der Güter in
„ Zeiten vorgenommen, zu dem Ende vom Pfle-
„ ger kurz zuvor, ehe die Lehnzeit zu Ende gehet,
„ dem Waisengericht die Anzeige davon zur Veran-
„ staltung der neuern Verlehnung gemacht, zu allen
„ dergleichen Verlehnungen aber ein besonders Buch
„ gehalten, mithin dieses von allen denjenigen Or-
„ ten, die nicht schon damit versehen sind, binnen 4
„ Wochen unfehlbar angeschaft, vom Gerichtschrei-
„ ber jede Verlehnung gleichbalden, wann die Stei-
„ gerung geschiehet, in jenes Buch eingetragen, so-
„ fort dem Pfleger ein beglaubter Auszug gegen Be-
„ zahlung 3 kr. für jedes Blatt zugestellt — von
„ Vorgesetzten, Waisenrichter und Gerichtsschrei-
„ ber aber nicht weiter, dann die bestimmte
„ Tagsgebühr von dergleichen Verlehnungen in
„ Gemäsheit der Verordnung vom 20. Junii
„ 1764. und zwar:

„ vom Vogt täglich . . —. 20 kr.
„ Stabhalter . . . —. 18 kr.
„ vom Gerichtschreiber und Waisenrichter aber
„ jedem . . . . . 15 kr.
„ wenn aber weniger Zeit damit zugebracht
„ wird, nur die nach diesem Tax anzusetzende
„ verhältnißmäßige Gebühr bezogen,
„ 2.) bei den von der Pflegschaft in natura
„ benuzt werdenden Reben hingegen von dem
„ Pfleger eine besondere Kostenverzeichniß, um
„ den Betrag sodann zur Abkürzung der Rech-
„ nung summarisch in diese eintragen zu kön-
„ nen, geführt, jeder Posten darinnen quittirt,
„ die Verzeichniß jedes Jahrs abgeschlossen und
„ dem Waisengericht zur Durchgehung und
„ Beurkundung vorgelegt, der Erwachs aber
„ in Gemäsheit der Fürstlichen Verordnung
„ vom 26. Julii 1788. mittelst eines von dem
„ Herrschaftlichen Herbst-Inspector auszustellen-
„ den Extractus Herbst-Protocolli bescheinigt,
„ in den Orten aber, wo das Herbst-Protocoll
„ blos nach Tröster Sinn geführt wird, der
„ Weinerwachs des Pfleglings gleich nach dem
„ Herbst vom Waisenrichter aufgenommen,
„ und im Einnahm-Klitterregister attestirt, der
„ Betrag des Erlöses hingegen vom Käufer und
„ Weinsticher ebenfalls in dem Klitterregister
„ beurkundet.
„ 3.) Die Häuser der Pflegkinder, wenn sie
„ in Steigerung nicht wohl verlehnt werden

„ können, unversteigert zwar in Bestand gege-
„ ben, vom Waisengericht aber die Genehmi-
„ gung dazu eingeholt, auch der Bestand-Ac-
„ cord in das Waisenbuch eingetragen, die Ge-
„ bäude in gehörigem Stand erhalten, wo
„ aber Hausreparationen nöthig sind, vorder-
„ samst von dem Waisengericht die Erlaubniß
„ dazu ausgewürkt, und von diesem, daß keine
„ überflüssige Kosten gemacht werden, darauf
„ bestens gesehen werden soll.
„ Ihr habt daher dieses vor öffentlicher Ge-
„ meinde, und besonders den Pflegern zur un-
„ fehlbaren Nachgelebung bekannt zu machen,
„ und ihnen zugleich zu bedeuten, wie man
„ denjenigen, welcher die Verordnung außer
„ Augen zu setzen sich beikommen lassen würde,
„ mit scharfer Ahndung ansehen werde. Ihr
„ aber habt euch selbst hienach zu achten, und
„ über die Befolgung zu wachen.
Emmendingen ꝛc. ꝛc.

Da aber dieser Verordnung in mehrern Stük-
ken nicht nachgelebet worden; so hat das Ober-
amt nöthig gefunden, selbige unterm 23ten
Martii 1786. nicht nur ihrem ganzen Inhalt
nach zu wiederholen, sondern auch folgendes
noch weiter zu verfügen:

„ 1.) Wenn zu wenige Güter an einem Tag
„ in Steigerung kämen; so sollen Vorgesetzte
„ und Waisenrichter die Pfleger des Orts vor-
„ fordern, sie über ihre Verlehnungen befra-

„ gen, und damit nicht die Kosten für eine „ Pflegschaft zu groß sind, immer mehrere Gü„ ter an einem Tag versteigern.

„ 2.) Sollen bei Güterverkäufen keine Pfleggü„ terverlehnungen vorgenommen werden, wenn „ nicht beedes in kurzer Zeit ausgemacht wer„ den kann, damit nicht hier die Liebhaber sich „ verlaufen.

„ 3.) Sollen die Pfleger, die ohne Oberamtli„ che Ratification ihrer Pflegkinder Güter leh„ nen, wenn es auch unter dem Stadb ge„ schehen, statt der Strafe, den doppelten Zinß „ bezahlen, der alsdann in der Pflegrechnung „ einnehmlich zu verrechnen ist; mit Oberamt„ licher Ratification aber ist die Lehnung ihnen „ gestattet.

„ 4.) Soll bei Strafe die Steigerung allezeit „ 8 Tage vorher, samt Benennung der Güter „ und des Steigerungstags öffentlich ausge„ schellt, oder sonst in der Gemeinde verkündet „ werden.

„ 5.) Soll auch, wenn Obst und dergleichen „ für die Pflegkinder zu verkaufen ist, dieses „ ebenfalls ausgeschellt, und der Verkauf, „ wenn es einigermasen der Mühe werth ist, in „ Steigerung vorgenommen werden. Uebrigens „ 6.) sollen die, durch Mißbrauch bisher „ gewöhnliche 8 kr. für die Lehnzettel ganz ab„ gestellt seyn, und für diese Auszüge mehr „ nicht als 3 kr. für das Blatt bezahlt, auch

„ nicht für jedes Stück ein besonderer Zettel „ gemacht, sondern was für eine Pflegschaft „ auf einen Tag versteigert wird, in einen Zet„ tel solches gebracht werden.

§. 17.

Damit die Waisen durch zu frühe Stellung der Rechnungen nicht zu sehr gedrückt, noch auch durch unterbleibende Versicherung ererbter Schulden in Verlust gesetzt werden; so hat man von Seiten der Fürstlichen Revision folgende Verordnung zu erlassen nöthig gefunden:

„ Man hat schon seit geraumer Zeit zu bemer„ ken gehabt, daß von einigen Theilungs-Com„ missarien bei mehreren geringfügigen Pfleg„ schaften, den Pflegern gleichwohl alle 2, 3 „ Jahre ohne die geringste Nothwendigkeit Rech„ nung abgenommen, und dadurch den Curan„ den überflüssige Kosten verursacht worden. „ Gleichwie aber die Verordnung vom 2ten „ Merz 1776. ausdrücklich befiehlt, daß bei al„ len Pflegschaften, wo das Vermögen nicht „ über 500 fl. sich beläuft, nur alle 4 Jahre „ bei den Pfleglingen aber, deren Vermögen „ sich über diese Summe erstreckt, nach den „ Umständen je alle 2 Jahre Rechnung gestellt „ werden sollen; Also versiehet man sich zu dem „ Theilungskommissar, daß derselbe fürohin nach „ dieser Verordnung sich pünktlich richten, und „ somit keine Pfleglinge ohne Noth in Kosten ver„ setzen, vielmehr aber auf ihren Nutzen auf alle

„mögliche Art mit zu sorgen bedacht seyn werde. „Sollten jedoch bei einer oder der andern Pfleg„schaft, Umstände obwalten, die eine frühere „Rechnungsstelle erfordern; so ist damit vorzufah„ren, nur aber hat der Theilungs-Commissar in „in solchem Fall, die dießfallsigen Ursachen im „Eingang anzuführen und darzuthun. Und um „künftig auch desto eher im Stande zu seyn, da„für sorgen zu können, daß die ererbten Activ„schulden der Pfleglinge entweder gerichtlich ver„sichert, oder heimbezahlt, und alsdann ander„wärts gesichert in Zinß gebracht werden, als „welches desto nothwendiger ist, jemehr die Er„fahrung bisher gelehret hat, daß öfters Pfleg„linge mit solchen ererbten Activschulden in Ver„lust gefallen, welches gemeiniglich wohl hätte „verhütet werden können, wenn für deren Ver„sicherung oder Heimzahlung in Zeiten gesorgt „worden wäre, als welches den Pflegern künftig „bei jeder Rechnungsstelle mit dem Beifügen ein„zuschärfen ist, wie sie sonst für den Verlust bil„lig zu haften hätten; so hat der Theilungs„Commissar künftig in allen Pflegrechnungen die „Rubrik:

Einnahm

Einnahm Geld
Von ausstehenden Schulden
a.)
Ererbt

N. N.

b.)
Vom Pfleger angelegt.

N. N.

„einzuführen, und dieses auch bei Pfleglingen,
„die keine ererbt haben, um sogleich ohne auf
„den Theilzettel oder vorhergehende Pflegrechnun-
„gen zurück zu gehen, wissen zu können, daß der-
„gleichen Schulden unter dem Pfleger entstanden
„sind, in welchem Fall jedoch schon hinlänglich
„ist, wenn im Anfang der Rubrick, nur gemel-
„det wird.

Einnahm Geld
von Einnehmenden Schulden
in der Pflegschaftzeit entstanden.

N. N.

„Denn dafür ist der Pfleger, in so weit er sich
„keine gerichtliche Verbriefung hat geben lassen,
„ohnehin zu haften schuldig, er seie auch ermahnt
„worden oder nicht, für die Versicherung solcher
„Schulden zu sorgen.

Emmendingen den 8ten Merz 1784.

§. 18.

Soll nach einem Oberamtlichen Resoluto vom 6ten December 1788. zu Verringerung

der Rechnungsstellkosten in Zukunft von dem Rechnungssteller bloß in Beiseyn des Pflegers die Rechnung bis zum Schluß gestellt, vor dem Abschluß aber das Waisengericht beigezogen, die während der Rechnungsstelle sich ergebene Anstände alsdann erledigt, die vorgeschriebene Fragen beantwortet, die Rechnung hierauf publicirt und wenn nichts mehr zu erörtern stehet, gehörig unterschrieben, für das Waisengericht aber nicht mehr, als die wirklich damit zugebrachte Zeit in Anrechnung gebracht werden. Denn die Erfahrung hat bisher gelehrt, daß Vorgesetzte und Waisenrichter während der Stellung der Rechnung ganz überflüssig waren, und durch ihr, zu Vertreibung ihrer Langenweile getriebenes Geschwätz den Rechnungssteller im Arbeiten nur verhindert haben; Obige Verordnung hat also zum Entzweck, theils das Geschäft zu befördern, theils auch überflüssige Kosten den Waisen zu ersparen.

§. 19.

Wird eine Abstands-Pflegrechnung durch die Verheurathung des Curanden veranlaßt; so ist zu Menagirung der Kosten, dieser Rechnung die Beibringens Beschreibung beeder neuen Eheleute sogleich beizufügen, und bei dieser, in soweit es nöthig ist, das zu beobachten, was sub Tit. 3. in mehrerem verordnet worden.

§. 20.

§. 20.

Da wohl geschehen kann, daß ein Pfleger aus Versehen unbeeidigt geblieben, nach den Gesetzen aber jeder Pfleger eidlich verpflichtet seyn soll; so ist bei der Anstands-Pflegrechnung der Pfleger zu befragen: ob er bei Antritt seiner Pflegschaft mit einem Eid belegt worden? und ist seine Erklärung im Eingang der Anstands-Rechnung zu bemerken, und sollte sich dadurch an Tag legen, daß seine Verpflichtung unterblieben ist; so ist diese auf die sub Tit. 4. §. 2. vorgeschriebene Art nachzuholen.

§. 21.

Bei allen Pflegkindern, die nicht ansehnliches Vermögen haben, sind die Pfleger verbunden, dieses Amt ohne Besoldung zu versehen, dagegen haben sie für die, bei der Theilung, Güter-Verlehnung, Rechnungsstell und dergleichen zugebrachte Zeit ihre geordnete Tagsgebühr, und wenn sie ihre eigene Küche nicht erreichen können, auch die regulirte Diät aus der Pflegcasse zu beziehen, sind aber schuldig, ein ordentliches Gebühren-Büchlein mit Bemerkung des Jahrs, Tags und Geschäfts zu führen, und von den Vorgesetzten bescheinigen zu lassen, da keine Gebühren Anrechnung unspecificirt und unattestirt passirt.

Besitzen aber Pflegkinder zimliches Vermögen; so ist erlaubt, den Pflegern jedes Jahr oder beim Ausgang der Pflegschaft eine ihrer

Bayerische Staats-Bibliothek München

gehabten Mühwaltung angemessene Verehrung zu schöpfen. Eine bestimmte Besoldung aber soll keinem Pfleger abgereicht werden.

Landsordnung P. 3. Tit. 6. §. 7.

§. 22.

Um zu erfahren, ob der Pfleger die eingegangenen, nach Bestreitung der Ausgabe übriggebliebenen Gelder iedesmal zu rechter Zeit zu verzinßlichem Capital angelegt, oder in seinen Nutzen verwendet habe; so hat der Theilungs-Commissar, was der Pfleger jährlich eingenommen und wieder ausgegeben, und ob und was in Cassa geblieben, auf einen der Rechnung beizulegenden besondern Bogen extractsweise zu zeigen, und insofern sich hierdurch ergeben sollte, daß der Pfleger jährlich einen nicht zu Kapital angelegten Vorrath in cassa gehabt, den er billig in Zinß zu bringen hätte trachten sollen; so ist er hierüber zur Verantwortung zu ziehen und im Fall er sich desfalls nicht hinlänglich rechtfertigen kann; so ist ihm der Zinß davon anzurechnen, und zu Receß zu schlagen.

§. 23.

Die den Waisen zustehenden zum Verkauf ausgesetzten Mobilien sind nicht anders als nach vorheriger Ausschellung in öffentlicher Steigerung zu verkaufen, und ist den Pflegern das Mitsteigern erlaubt, dagegen hat der Theilungs-Commissar nicht zuzugeben, noch weniger aber selbst zu gestatten, daß bei solchen Versteige-

rungen auch Fahrnißstüke von Fremden eingemengt und mit versteigert werden, widrigenfalls der den Waisen dadurch zugehende Schaden an die das Steigerungsgeschäft dirigirende Personen wird gesucht und unnachsichtlich gefordert werden. Aller Frucht = Weinerwachs und dergleichen soll ebenfalls ordnungsmäsig versteigert werden. Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß besonders der Wein zu mehrerem Nuzen der Pfleglinge durch Privatverkauf bisweilen vortheilhafter als in Steigerung angebracht werden kann; so ist auch in solchem Fall der Privatverkauf, wenn diesen das Waisengericht dem Pfleglinge für nüzlicher als die Versteigerung findet, dem Pfleger gestattet; Wegen Beurkundung des Erlöses aber ist sich nach der oben §. 3. Lit. c., bereits ertheilten Vorschrift zu richten. Jedem Pfleger hingegen ist nachdrüklich und bei empfindlicher Strafe, vermög der Verordnung vom 12ten Nov. 1778. untersagt, den Weinerwachs unversteigert, wenn er auch gleich den Martinischlag, nehmlich den vom Oberamt und der Burgvogtey unter Zuzug sämtlicher Ortsvorgesezten auf Martini bestimmten Preiß dafür verrechnet, für sich zu behalten. Im Uebertretungsfall ist er daher hierüber zu constituiren und das Protocoll dem Oberamt zur Bestrafung vorzulegen.

§. 24.

Da das Amt der Waisenrichter vorzüglich auch darinnen bestehet, daß sie ein wachsames Auge auf andere Pfleger tragen sollen; so kann nicht wohl zugegeben werden, daß Waisenrichter auch zu Pflegern angestellt werden. So bald also Jemand zum Waisenrichter bestellt wird, und vorher eine Pflegersstelle zu versehen gehabt; so ist ihm die Pflegschaft mittelst Stellung einer Abstands-Rechnung abzunehmen und Jemanden anders zu übertragen, wegen Beeidigung des neuen Pflegers aber das zu beobachten, was sub Tit. 4. §. 2. befohlen worden.

§. 25.

Keinem Pfleger ist erlaubt, Geld für die Pflegschaft ohne vorher ausgewürkte Oberamtliche Erlaubniß aufzunehmen, es werde das Geld ohne oder gegen gerichtliche Versicherung vorgeschossen. Ist die Geldaufnahme indessen nöthig; so hat der Theilungs-Commissarius eine ordentliche Causae Cognition mittelst Vernehmung des Pflegers und des Waisengerichts hierüber anzustellen, und unter Beifügung der einschlagenden Acten dem Fürstlichen Oberamt zu Ertheilung der Erlaubniß vorzulegen.

Lehnet aber ein Pfleger gleichwohl Geld für seine Curatel ohne vorher eingeholte Oberamtliche Erlaubniß; so ist er hierüber zur Verantwortung zu ziehen und das Protocoll zu weiterer Verfügung, zum Fürstlichen Oberamt einzusenden.

§. 26.

Eben so wenig ist einem Pfleger noch den Vorgesetzten gestattet, etwas von des Curanden Liegenschaft ohne ausgewürkte Oberamtliche, oder Herrschaftliche Erlaubniß zu veräussern, und wenn auch diese vorliegt; so muß der Verkauf nach vorheriger 3. mahliger öffentlicher ordnungsmäsiger Verkündung sub hasta geschehen, und ist jedem betreffenden Pfleger gleich den Vorgesetzten, vermög der Verordnung vom 3ten Junii 171c. und der Badischen Gesetzgebung de 1782. pag. 635. §. 1. das Mitsteigern bei solchen Waisengütern, bei Strafe der Nichtigkeit des Contracts und Vermeidung weiterer Straf verboten. Ist der Verkauf nöthig oder nützlich, so ist das zu beobachten, was wegen Einholung der erforderlichen Erlaubniß sub Tit. 5. §. 35. bereits gesagt worden.

Legt sich aber bey Stellung einer Pflegrechnung zu Tage, daß die Veräusserung ohne eingehohlte höhere Erlaubniß unternommen worden; so sind Pfleger und Vorgesetzte, und zwar leztere, im Fall es mit ihrem Vorwissen gescheben, hierüber zu constituiren und ist das Protocoll alsdann nebst der Rechnung Fürstlichen Oberamt zu weiterer Verfügung zuzusenden.

§. 27.

Ist ein Pflegling 10. Jahre lang abwesend und ist von seinem Leben und Aufenthalt nichts

bekannt; so ist den nächsten Anverwandten des Pfleglings anzurathen, daß sie sich um die Ausfolgung seines Vermögens erga Cautionem, falls sie diese stellen können, bei gnädigster Herrschaft supplicando melden. Ist aber eine Ursache der Vermögens-Confiscation vorhanden; so ist diese Fürstlichem Oberamt zur nachherigen Berichtserstattung an gnädigste Herrschaft anzuzeigen.

Vi decreti de 2. Martii 1776.

Tit. 8.

Tit 8.

Commun Rechnungen b. treffend.

§. 1.

In Ansehung

Der Commun- Burgermeister- oder Heimburger Rechnungen

gibt das gedruckte Edict vom 29ten Oct. 1760 schon eine sattsame Anleitung, was bei Verwaltung und Verrechnung der Gemeinds-Einkünfte von einem Rechnungsstellenden Scribenten zu beobachten ist. Doch findet man nöthig, dem Theilungs-Commissar noch weitere Anweisung zu geben;

Denn so wie man

§. 2.

mehrfältig seither zu bemerken gehabt, daß von den wenigsten Heimburgern dem §. 8. obiger Verordnung wegen Einschreibung aller Einnahmen und Ausgaben in ihre Klitterregister mit Bemerkung des Jahrs und Tags nachgelebt wird, eben so nothwendig ist es, daß vom Rechnungssteller dem Rechner, wenn er diese Nachläßigkeit sich zu schulden kommen läßt, jedesmal ernstlich verwiesen, und ihm die genaue Befolgung dieser Verordnung nachdrücklich eingeschärft, auch wie es geschehen, im Rechnungsstell-Protocoll bemerkt werde. So hat auch

§. 3.

der Rechnungssteller bei einem jeden in dem Klitterregister stehenden Einnahm = und Ausgab Posten das Fol., wo selbiger in der Rechnung befindlich, in Margine beizusetzen, damit desto weniger ein Posten ausser Rechnung bleiben, bei der Abhör aber ein jeder Posten sogleich gefunden werden kann. Nicht minder ist

§. 4.

wo ein Einzugs- oder Abrechnungs-Register vorhanden, in diesem bei jedem Posten das Rechnungs Fol., in der Rechnung oder deren Beilagen aber bei jedem in dem Abrechnungsbuch vorkommenden Posten das Fol. des Abrechnungsbuchs in Margine zu bemerken, eine jede darinnen vorkommende Person zu numeriren, und ein Index über ihre Namen dem Alphabeth nach zu verfertigen, da man sonst die Rechnung mit dem Abrechnungsbuch ohne ausserordentlichen Zeitverlust zu vergleichen nicht im Stande wäre.

§. 5.

Am richtigsten und sichersten für den Rechner bleibt es immer, wenn alle Schuldigkeiten eines jeden Censiten in das Abrechnungsbuch gebracht, jeder Posten mit der Rechnung und den Beilagen bei der Rechnungsstell verglichen und zugleich mit dem Fol. Abrechnungs-Buchs in Margine bezeichnet, wenn Jemand auf seine Forderung hin eine abschlägliche Zahlung er-

halten, diese ins Abrechnungsbuch unter die Schuldigkeit, so wie in das Ausgab-Journal eingetragen, und im erstern dafür quittirt, dagegen jeder Conto in dem Feld der Zahlung eingeschrieben, bei jedem das Rechnungs Fol. wann die Rechnung gestellt wird, beigesetzt-und insofern noch etwas baar vom Rechner heraus bezahlt wird, blos das baar bezahlte noch, und nicht jeder Conto, in das Ausgab-Journal gebracht werde, weil dieses nur die baaren Zahlungen enthalten soll. Diesem gemäß sind alle Schuldigkeiten oder Forderungen, die durch Abrechnung bezahlt werden, nach folgender Formul in das Abrechnungsbuch einzutragen:

Z. E.

Vogt N. N.

Schuldigkeit.

Nachtwachtgeld	8	kr.
Für Holz	15	"
Dito	2 fl. 20	"
Wiedererſatz	1 fl. 28	"
Ditto	20	"
Heuzehenden	8	"
Den 12ten August 1790. baar behändigt	42 fl. 53	"
T. N. N.	47 fl. 32	"

Zahlung.

Rechn. Fol.				
—	30.	Mit Besoldung	2 fl.	40.
—	40.	= Gebühren	4 =	46.
—	41 b.	Desgleichen	7 =	20.
		Ferner	32 =	46.
			47 fl.	32.

Rest

0

Demnach sind in das Ausgab = Journal des Rechners nur obige baar bezahlte 42 fl. 53 kr. einzutragen.

Zweites C.

Johannes N.

Schuldigkeit.

Altes Fol.	4 fl.	47.
Zinß hieraus p. 1 Jahr	= =	14 1/2.
Mattenzinß	15 =	=
Heuzehenden	= =	1 1/2.
Steuer	= =	20.
Für Holz	2 =	10.
	22 fl.	33

Zahlung.		
Rechn. Fol.		
Den 15ten Octobr. 1790.	5 fl.	30.
• 14ten Novemb.	2 •	—
mit 1. Zimmermanns Verdienst-Zettel	7 •	13.
Mit dergleichen	1 •	10.
	15 •	53.
Rest	6 •	40.

In diesem Fall kommt gar nichts in das Ausgab-Journal, weil N. N. keine baare Bezahlung auf seine Gegenforderung erhalten hat. Dem ungeachtet kann die Calculations-Probe gar leicht so gemacht werden, daß alle im Abrechnungsbuch enthaltene Schuldigkeiten summirt, und das dazu geschlagen wird, was etwa nicht ins Abrechnungsbuch zu tragen nöthig gewesen, welches dann die Summe der Rechnungs-Einnahme eben so zeigen muß, wie die Ausgab-Summe sich darstellt, wenn zur Summe des Ausgab-Journals, das aber nur die baaren Auslagen enthalten darf, die durch Abrechnung bezahlten Ausgab-Posten gerechnet werden.

Der Rechnungssteller hat also stets dafür zu sorgen, daß das Abrechnungsbuch wie das Journal auf obige Art geführt werde, wozu dann der Rechner anzuweisen, und ihm der nöthige Unterricht desfalls zu geben ist.

§. 6.

Damit auch den Gemeinden desto weniger etwas an Burger- und Hintersaßen-Geld zurück bleiben, noch andere Unrichtigkeiten desfalls entstehen mögen; so hat der Theilungs-Commissar in Gemäßheit der Verfügung vom 27ten November 1779. bei jeder Rechnungsstelle, über die Burger- und Hintersaßen-Gelder 2. separate Verzeichniße zu fertigen, der Einnehmerey zu Conferierung mit ihren Dienstrechnungen, und nachheriger Rücksendung mit ihren allenfallsigen Monitis zuzuschicken, diese sodann zu erledigen, und der Rechnung unter summarischer Verrechnung dieser Gelder anzulegen.

§. 7.

Hat der Rechnungssteller insbesondere auch genau darauf zu sehen, daß der Verordnung gemäß

a.) in allen Handwerkszetteln das Datum, wann die Arbeit geschehen, angezeigt, sofort selbige von den Vorgesetzten vor deren Auszahlung genau durchgegangen, und das zuviel angerechnete durchstrichen, andernfalls aber ein dergleichen Conto vom Rechner bei sonstiger Vermeidung des Receß-Zuschlags nicht angenommen noch weniger bezahlt —

b.) Alle solche Handwerksconti, so wie alle Diäten und Tagsgebühren Büchlein und

Zettel künftig von Georgii zu Georgii geführt, mithin sobald das Rechnungs-Jahr sich geendigt, alle diese Conti und Gebührenzettel abgeschlossen - dem Rechner übergeben - sofort auf das neue jederzeit auf Georgii anfangende Rechnungs-Jahr ein neues Büchlein oder Conto wieder angefangen, und auf diese Art von Jahr zu Jahr continuirt werde. Der Rechnungssteller aber hat, damit dieses desto gewisser befolgt werde, alle in einem Conto oder Gebührenbüchlein über das verflossene Rechnungsjahr hinaus weiter vorkommende Posten schlechterdings zu durchstreichen.

So soll auch

c.) von jedem Vorgesetzten, Richter, Heimburger, Gemeindsmann, Bott ꝛc. ꝛc. ein besonders Gebührenbüchlein gehalten, und nicht nur bei jedesmaliger Einschreibung einer Verrichtung die damit zugebrachte Zeit, und wer solcher mit beigewohnt habe, allemal gleich bemerkt, und dieses nicht bis zur Rechnungsstelle verschoben, sondern auch alle außer dem Bann vorgehende Verrichtungen, ingleichen, wie viele Zeit damit und in wessen Gesellschaft zugebracht worden, von derjenigen Bedienstung, bei welcher das Geschäft verrichtet worden, nach obiger Commun-Anweisung §. 42. bei Vermeidung des Durchstrichs, mit Attestation versehen werden; und um

d.) die Handwerkszettel besser beurtheilen und sehen zu können, ob der geordnete Tax nicht überschritten worden; so ist jede Arbeit nach ihrer Beschaffenheit und Größe, hauptsächlich bei den Maurern und Zimmerleuten, Schreinern und dergleichen, die Länge, Dicke und Höhe, falls die Arbeit nicht im Taglohn, sondern nach dem Herrschaftlichen Tax versehen worden, so wie bei den Schmidten, Schlossern und dergleichen das Gewicht der gelieferten Arbeit, wo diese, dem Gewicht nach bezahlt wird, von Glasern die Zahl der eingesetzten Scheiben, bei neuer Arbeit aber die Höhe und Breite im Conto jederzeit anzuzeigen, welches hauptsächlich auch bei den Baukosten-Ueberschlägen zu beobachten ist, deren Fertigung immer den geschicktesten der Sache gewachsenen Handwerksleuten zu übertragen ist.

Vi Decreti de 10. Maji 1780.

Wo nun der Rechnungssteller bemerkt, daß diese so nöthige Verordnung nicht befolgt wird; so hat er die Vorgesetzten und Rechner ernstlich anzuweisen, keine solche Conti, wenn sie nicht nach solcher Vorschrift eingerichtet sind, zu decretiren und zu bezahlen.

§. 8.

Alle über — :. 5 fl. sich belaufende Baukostenzettel haben Oberamtliche Decretur nöthig,

betragen die Baukosten aber — :· 100 fl. und darüber; so erfordern solche Herrschaftliche Decretur. Vorgesetzte und Rechner sind daher angewiesen worden, daß sie solche Conti stets halbjährig zur Decretur an das Oberamt einschikken, und es nie mehr, wie öfters vorhin geschehen, bis zur Rechnungsstelle im Anstand belassen sollen.

Der Rechnungssteller hat demnach auch auf die stete Befolgung dieser Verordnung zu sehen. Und so wie

§. 9.

alle Umlagen Oberamtliche Erlaubniß nöthig haben; also sollen Vorgesetzte und Rechner auch alle Umlagregister gleich nach der Fertigung zur Oberamtlichen Genehmigung mit oder ohne Bericht einsenden, und auch dieses nicht bis zur Rechnungsstell aufschieben, weil sonst die Oberamtliche Genehmigung blos pro forma wäre.

§. 10.

Hat ein jeder Rechnungssteller auch, was gegen das unten vorkommende Taxreglement an Tagsgebühren und Diäten angesetzt wird, sogleich bey Durchgehung der Conti zu durchstreichen, und es nicht zur Abhör auszusetzen.

§. 11.

Wo kein Inventarium über alle Gemeinds-Gerechtigkeiten, Liegenschaft - und Fahrnißstücke vorhanden, ist solches rubriquenweis bei Gelegenheit der Gemeinds-Rechnungsstellung nach der

Verordnung vom 7ten October 1758. H. N. No. 2971. so zu verfertigen, daß bei jeder Rubrick ein hinlänglicher Raum gelassen wird, um darinnen den Abgang und Zuwachs auf mehrere Jahre bemerken zu können.

§. 12.

Nach der Verordnung vom 27ten August 1770. H. N. No. 4668. hat den Spatzenkopf Einzug blos ein Vorgesetzter oder Heimburger zu Vermeidung aller unnöthigen Tagsgebühren vorzunehmen, sofort das in der vom Förster zu begreifenden Spatzenkopf Consignation enthaltene, entweder in natura, oder in Geld an den Forstknecht allein zu beliefern.

§. 13.

Dem Oberforstamt aber ist nach der Verordnung vom 25. August 1770. H. N. No. 4679. keine Gebühr, die nicht specificirt, und von ihm quittirt ist, zu bezahlen, noch weniger selbige in Rechnungs Ausgabe zu bringen.

§. 14.

Sind sub rubro

Rechnungsstellkosten.

a.) Die Land- und Stadtschreibereygebühren.
b.) Die Diäten und Rittgelder des Rechnungsstellers,

und

c.) die Tagsgebühren der Vorgesetzten und des Bothen jederzeit zu verrechnen, auch

nach

nach der Verordnung vom 15ten April 1769. H. R. No. 2255. specifice dem summarischen Rechnungs-Extract einzuverleiben, jeder Rechnung aber sind in fine die durch deren Stellung verursachte Kosten specifice anzuhängen, und daß die angerechnete Zeit mit fleisigem Arbeiten zugebracht worden, von den Vorgesetzten und dem Rechner bescheinigen zu lassen.

§. 15.

Wo bey einer Gemeinde ein entbehrlicher Geldvorrath vorhanden, als welches nach dem gezogenen Rechnungsrezeß ersehen werden kann; so hat der Rechnungssteller nach der Verordnung vom 28ten Maji 1768. H. R. No. 2821. darauf zu dringen, daß solche entbehrliche Gelder, wo es nicht gegen 5 pro Cto. geschehen kann, gegen 4 pro Cto. sogleich gesichert untergebracht werden, daher derselbe bey Publication der Rechnung, wie man bey der Gemeinde Geld anlehnungsweise bekommen könne, bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, in dem Rechnungsstell-Protocoll zu bemerken hat.

§. 16.

Hat der Rechnungssteller auch darauf zu sehen, daß nach der Verordnung vom 7ten November 1767. H. R. No. 4946. bei jeder Gemeinde alle und jede Verlehnungen in ein besonderes Buch eingetragen und dem Heimburger ein attestirter vom Gerichtschreiber zu ferti-

gender Auszug daraus zu seinem Rechnungsbeleg zugestellet werde.

§. 17.

Ist der Gemeinds Rechnungs Extract nach der Verordnung vom 7ten November 1772. H. N. No. 10436. dem folgenden Formular gemäß zu machen.

Theningen

Summarischer Extract

der

Burgermeister-Rechnung

von Georgii 1775 bis 1776.

also

pro 1775.

Rechner

N. N.

pro 1774.		1775. Rech Fol	Einnahm-Geld.	pro 1775.	
fl.	kr.			fl.	kr.
100	—	2a.	Recess — —	240	—
10	—	10a.	Güter Bestandzinnß	10	—
10	—	13b	Capital-Zinse —	10	—
120	—			260	—

pro 1774. fl.	pro 1774. kr.	1775. Rech. Fol.	Ausgab Geld.	pro 1775. fl.	pro 1775. kr.
10	—	30a. 50a.	Zinße und Beschwerden Rechnungsstellkosten für 10 Täge hat zu fordern:	11	54
			a) Die Landschreiberei Tagsgebühr 10 fl. —		
			b) Rechnungsteller Diät 10 fl. — Rittgeld 1 fl. —		
			—— 11 —		
			c) Der Wirth N. N. für Holz, Licht u. Logis — 1 30		
			d) Vogt à 20 kr. 3 20		
			e) Stabhalter à 18 kr. p. 2 Tägen 36		
25	—		f) Both à 10 kr. 1 40		
			——	28	6
35	—		——	40	—
85	—		Receß — —	220	—
			Da von diesen Receßgeldern — 100 fl. gar wohl entbehrt werden können; so wurde wegen deren Ausleihung vermög des Rechnungsstell-Protocolls das Nöthige vorgekehrt.		

pro 1774.		1775. Rech Fol.	Status Activi.	pro 1775.	
fl.	kr			fl.	kr.
85	—	50a.	Receß — —	220	—
200	—	20a.	Capitalien —	200	—
285	—		Summa	420	—
100	—			135	—
				35	—

Status Passivi.

——: o.

Es zeigt sich also, daß das Vermögen heuer wieder zugenommen, um 135 —

Heuer aber ist die Vermehrung stärker als voriges Jahr, um — 35 —

Na. Hier ist sodann die desfallsi geursachte specifice anzuzeigen

Die Gemeindsliegenschaft

hat sich pro hoc Anno weder vermehrt noch vermindert.

Die Fahrniß.

hat auch nicht ab, sondern zugenommen, um

N. N.

N. N.

so im Gemeindsinventarium gehörig bemerkt worden.

Extrahirt Theningen auf Georgi 1776 den 20ter Juli 1776.

Rechnungsstellen

N. N.

§ 18.

Sollte aber bei einer Gemeinde eine Vermögens-Verminderung sich erzeigen; so hat der Rechnungssteller nach Anleitung der Verordnung vom 21ten May 1774. H. R. R. 5246. & 5247 eine genaue Untersuchung anzustellen, wie solcher Vermögens-Abnahme inskünftige vorzubeugen seyn möchte, welches dem Rechnungsstellprotokoll einzuverleiben, in dem summarischen Extract aber sich bloß darauf zu beziehen ist.

§. 19.

Eben so ist auch in dem summarischen Extract, wenn bei jeder sonst festgesezten Rubrick nemlich bei der Rubrick.

Besoldungen.

gnädigst erlaubte Verehrungen.

und so fort

sich eine Differenz gegen das vorhergehende Jahr erzeigt, die desfallsige Ursache zu melden. Nicht minder ist auch in gedachtem Extract bei der Rubrick.

gnädigst erlaubte Zehrung.

Abgegangen und gnädigst nachgelassen.

wenn etwas unter solcher Rubrick ausgäblich verrechnet worden, worinnen die Zehrung, ingleichem der Abgang oder Nachlaß bestanden, und ob Oberamtliche oder Herrschaftliche Decretur dazu eingeholt worden, innerhalb Falzes anzuzeigen, da sonst von Fürstlicher Regierung jeder-

zeit nur auf die Einsendung solcher Extracte Auskunft über dergleichen Objecte abgefordert wird.

§. 20.

Die Rechnung selbst aber soll auf keinerley Art ohne Noth vergrößert, für leere Rubricken nicht mehr als nöthig ist, Plaz gelassen, gleich nach einer solchen wieder fortgefahren, die Rechnung nicht durch weitläuftiges Schreiben ausgedehnt, vielmehr compreß geschrieben, wo Beilagen vorhanden, der Betrag ja nicht specificee sondern nur summariter in die Rechnung eingetragen, und überhaupt jeder auf die Kürze abzielende Weg, wenn er mit Genauigkeit und Deutlichkeit verbunden ist, eingeschlagen, und dadurch die Kosten der Rechnungsstell so viel möglich beschränkt, und der Gemeinde erleichtert werden.

§. 21.

Hat der Rechnungssteller bei jedem Activcapital, ob es gerichtlich verbrieft ist, oder nicht? in jeder Rechnung in Margine mit den Worten anzuzeigen:

Versichert
Unversichert.

Bei den unversicherten Capitalien ist sodann den Debenten ein 4. wöchentlicher Termin zur gerichtlichen Versicherung, oder im Fall sie sich nicht dazu verstehen wollten, eine vierteljährige Frist zur Heimbezahlung an-

zuberaumen, und wie dieses geschehen im Rechnungsstell-Protocoll zu melden. Wogegen künftig nach einer Oberamtlichen Verfügung vom 25ten Aug. 1779. einem jeden Heimburger das ohne gerichtliche Versicherung hingelehnte Geld nicht nur zu Receß geschlagen, sondern auch eine Strafe von 5 fl. angesetzt, zu dem Ende solches vom Rechnungssteller gleich bei Fertigung der Rechnung dem Oberamt angezeigt werden soll.

§. 23.

Damit die Frucht- und Weinvorschüsse künftig desto richtiger den Gemeinden verrechnet werden mögen; so sind die Fürstlichen Verrechnungen angewiesen worden, bei den von den Gemeinden geschehenden Fruchtlieferungen den etwa sich ergebenen Vorschuß oder Abgang jeder Lieferungs-Quittung einzurücken; wo nun von einer Bedienstung dieses nicht geschiehet; so ist bei selbiger jene Verordnung in Erinnerung zu bringen.

Vi Decreti de Martio 1781.

§. 24.

Wird man gern sehen, wenn ein Gemeinds-Rechnungssteller auf Vorschläge bedacht seyn wird, wie hie und da zum Besten der Gemeinde Verbesserungen angestellt, oder Kosteneinschränkungen gemacht werden können, und sind Vorschläge von dieser Art alsdann dem Rechnungsstell-Protocoll einzuverleiben, auch die Vorgesetzten und nöthigenfalls auch die Gemein-

de bei der Rechnungs-Publication hierüber zu hören, und ist derselben Erklärung ebenfalls zum Protocoll zu nehmen.

§. 25.

Wo noch keine beständige Heimburger sich befinden; so sind tüchtige Leute hiezu ausfindig zu machen, und ist sofort unter Beifügung, was denselben an Besoldung gegen Aufhebung aller Tagsgebühren zu bestimmen seyn möchte, in dem Rechnungsstell-Protocoll nach vorhergegangener Vernehmung der Vorgesetzten, und unter Beifügung einer Consignation der von dem Heimburger Amt in 9. Jahren bezogenen Tags-Gebühren in Vorschlag zu bringen.

§. 26.

Ein gleiches ist zu beobachten, wenn bei einem oder dem andern zu gering besoldeten Gemeindsdiener auf eine Besoldungsvermehrung Antrag zu machen nöthig gefunden, oder von einem Gemeindsdiener darum nachgesucht wird.

§. 27.

Hat der Rechnungssteller, wenn er an die Stellung der Rechnung zu gehen gedenkt, Niemand hievon etwas zu eröfnen, sondern ohne daß der Heimburger es vermuthet, den Geldsturz vorzunehmen, alle Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsstell aufzuschreiben, sofort nach gezogenem Receß die in der Communordnung §. 57. vorgeschriebene Probe anzustellen, ob der Rechner Gemeinds-Geld in

seinen Nutzen verwendet habe, oder nicht? Sollte er nun den Receß nicht zu belegen im Stande seyn; so ist er sogleich hierüber ad Protocollum zu constituiren, und die Sache in Statum judicandi zu setzen, um es ad Regimen illustre einsenden zu können.

§. 28.

So sollen auch vi Decreti vom 20ten August 1780. in der Zwischenzeit unversehens einem Gemeinds-Rechner von den Vorgesezten unter Zuzug des Gerichtschreibers die Gemeindsgelder bei Strafe gestürzt werden. Da dieses aber in solange ohne Nutzen bleiben muß, als vom Rechner kein ordentliches Cassa-Journal, über alle seine baaren Einnahmen und Ausgaben, geführt wird; so ist er zu dessen vorschriftmäßiger Führung anzuhalten, weil man andernfalls ohne Rechnungsstellung oder ohne die größte Weitläuftigkeit den wahren Receß zu constatiren unmöglich im Stande ist.

§. 29.

Hat man bisher mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß bei Gemeinds-Rechnungsstellungen die in den vorhergehenden Notaten-Protocollen gemachten Anordnungen öfters übergangen, und dadurch deren Wiederholung bei der Abhör der neuern Rechnung nothwendig gemacht, durch diese Unordnung aber die Abhör zu nicht geringem Mißfallen offenbar erschwert worden. Um nun diesem vorzubeugen; so sind künftig nicht nur alle solche in dem Notaten Protocoll

vorkommende Verfügungen, die in der Receß-Erörterung jederzeit nur in fine mittelst Allegirung der §. §. erwähnt werden, in dem Eingang der neuern Rechnung aus dem Notaten Protocoll specifice einzutragen, und ob, und in wie fern sie befolgt worden, dort in Margine bey jedem §. anzuzeigen, sondern es ist auch in der, der Rechnung beizufügenden Receß-Erörterung bei jedem §pho, ob und wie solchem ein Genüge geschehen, in margine zu bemerken.

§. 30.

Nach einer Fürstlichen Hofraths Verfügung vom 11ten December 1788. H. R. No. 13053. soll künftig, so viel die von den Gemeinden zu unterhaltende Schulhäuser betrift, das Weisen der Schulstuben, ingleichem die Reparation derselben Fenster und die Säuberung der Camine auf Kosten der Gemeinde fernerhin geschehen, die Reparationen von dieser Art in den übrigen Theilen der Schulhäuser aber sollen auf gleiche Weise, wie von den Bewohnern der Herrschaftl. Diensthäuser, von den Schulmeistern auf eigene Kosten besorgt, auch der Säuberungslohn von den übrigen Caminen, von ihnen, den Schulmeistern bezahlt werden.

§. 31.

Um theils der Vermehrung der Gemeinds-Ausstände in etwas zu steuren, theils den Schaden der Communen einigermaaßen abzuwenden, den sie offenbar dadurch gelitten,

wenn solche Ausstände keinen Zinnß ertragen haben, den sie doch hätten beziehen können, wenn sie in Zeiten eingetrieben und zu Capital angelegt worden wären, und um nicht minder der Ungleichheit zwischen den Gemeindsgliedern vorzubeugen, die augenscheinl. dadurch entstehen muß, wenn das einte seine Schuldigkeit abträgt, das andere aber sie um so eher in Ausstand erwachen läßt, je mehr es unter den Unterthanen eine allgemein herrschende Meinung ist, daß die Gemeinden mit ihren Forderungen am besten zuwarten könnten; und je mehr die Erfahrung lehrt, daß von dem grösten Theil der Vorgesetzten, den doch die Execution übertragen ist, die Beitreibung der Gemeinds Ausstände gleichwohl aufs nachläßigste besorgt wird, hat man von Oberamts wegen generaliter zu verfügen nöthig gefunden, daß von allen, aus einer vorhergehenden Rechnung in die neue übergetragenen Ausständen, die über 2 fl. — sich belaufen, der Zinß dem Debenten bis zur Zahlung angerechnet werden soll. Der Rechnungssteller hat daher den Zinß-Ansatz von solchen Ausständen nie außer Acht zu lassen. *)

*) Von Fürstlicher Regierung hingegen wurde durch ein neuerl. ergangenes hochverehrl. Generaldecret vom 5ten October 1791. H. R. No. 11434. die Anrechnung der Zinße aus den Gemeinds Ausständen, da sie für widerrechtl. unbillig und landverderblich angesehen worden, abgestellt; weswegen

§. 32.

Wegen beßerer Eintreibung der Ausstände selbst aber, ist per Rescriptum vom 29. Jenner 1780. die gnädigste Verordnung dahin ergangen,

daß die laufende Gemeindsausstände jedesmal am Ende des Rechnungsjahrs eingetrieben, widrigenfalls, wenn der Rechner wegen der noch unbezahlten Posten mit einer schriftl. Erlaubniß zu einer weitern Borgfrist, die vom Oberamt nach den Umständen unter Bestimmung billiger und mittelst schleuniger Vollstreckung fest zu haltender Termine ertheilt werden kann, sich nicht zu legitimiren im Stande ist, ihm zur Zahlung heimgewiesen, diejenigen Ausstände aber, die von Vorgesetzten oder vormaligen Heimbürgern durch Saumseligkeit erweißlichermaaßen vernachläßigt worden, denselben zum Ersatz zuerkannt werden sollen. Der Theilungs-Commissar hat demnach dieser Verordnung genau nachzukommen. *)

---

der Rechnungssteller sich hienach zu achten hat; doch versteht sich von selbst, daß wenn Güter Kaufschillinge, oder verwiesene Capitalien der Gemeind nicht in termino bezahlt werden, die Debenten hieraus den Zinß bis zu völliger Befriedigung der Gemeind billig zu entrichten haben.

*) In Ansehung der Eintreibung der Gemeindsschuldigkeiten aber wurde durch obbelobtes Regierungs-

§. 33.

In der gedruckten Commun-Anweißung §. 32. ist zwar verordnet, daß der Gemeinds-Wein, Früchte, und dergleichen in öffentlicher Steigerung verkauft werden sollen; Da

---

Decret vom 5. October 1791. anderweit verfügt, daß in Zukunft von den laufenden Gemeindsschuldigkeiten keine Ausstände mehr paßirt, oder andernfalls bei Fürstlicher Commundeputation, mittelst berichtlicher Einsendung der Ausstands Consignation, die Legitimation hiezu um so unfehlbarer eingeholt werden soll, als man im Unterbleibungsfall sich an den Rechner, das Oberamt und die Revision halten würde, von welchen der erstere zuförderst in dem Fall den Posten ex propriis zu bezahlen, anzuhalten seye, wenn er im Eintreiben seine Schuldigkeit nicht gethan, oder die Anzeige zur gehörigen Zeit bei der Behörde nicht gemacht habe, wogegen in dem Fall, wenn die Schuld an den beed andern Stellen läge, diese zu gewärtigen hätten, daß sie dafür in Anspruch alsdann würden genommen werden. In Absicht der alten Ausstände hingegen wurde durch mehr belobtes Dekret verordnet, daß den Restanten Zahlung angekündigt, ihnen jedoch, nach dem Verhältniß ihrer Schuldigkeit z. 6. bis 9. jährige Zahlungstermine sich selbst zu setzen gestattet, diese aber alsdann zu jedesmaliger Verfallzeit neben ihren laufenden Schuldigkeiten, ohne weitere Nachsicht abgeführt werden sollen.

Der Theilungs-Commissar hat also bey jeder Rechnungsstell sich nach dieser Verordnung zu richten, zu dem Ende, wenn Ausstände vorhanden sind, ob und in wie fern Rechner in Eintreibung

aber in hiesigem Oberamt, so viel die Gemeinds-Weine betrift, den Communen der Verkauf in Steigerung zum grösten Schaden gereichen würde, weil die Erfahrung schon sattsam bewährt hat, daß solche Weine weit vortheilhafter durch Privatverkäufe angebracht werden können, wozu Zeit und Gelegenheit abgewartet werden müssen; so ist auch dieser Weg im Weinverkauf nach Oberamtlicher Verordnung noch ferner einzuschlagen, dagegen haben Vorgesezte und Rechner den Handel jederzeit gemeinschaftlich mit dem Käufer abzuschließen, den Preiß so hoch als möglich zu treiben, die beste Zeit zu dem Verkauf zu erwählen, und daß nicht mehr erlöset worden, vom Käufer sich attestiren zu lassen.

---

der Gemeindsschuldigkeiten, und Uebergebung einer Ausstandsverzeichniß bei dem Vorgesetzten zu gehöriger Zeit, dieser aber in Anhaltung der Debenten zur Zahlung, seine Schuldigkeit beobachtet habe? jederzeit genau zu untersuchen, und den Erfolg an das Oberamt bei Einsendung der Ausstandsverzeichniß zu weiterer Verfügung oder Einhohlung hofräthl. Legitimation zur ausgäbl. Verrechnung der Ausstände einzuberichten.

Rechner hat demnach sich zu jederzeit, besonders aber nach der Ernd und dem Herbst die Eintreibung der neuen und alten Gemeindsschuldigkeiten angelegen seyn zu lassen; Gleich nach Martini aber, oder zur Zeit des Herbsts, wenn die Weinannahme auf Gemeindsschuldigkeiten Oberamtl. gestattet ist, hat er alle Restanten aus seinem Abrechnungs- oder Einzugs-Buch heraus zu ziehen, dem Vor-

Daß nun alles dieses stets beobachtet werden möge, hat der Rechnungssteller genau darauf zu sehen, und in so fern Vorgesezte und Rechner sich hierinnen etwas zu Schulden kommen lassen sollten, gleichbaldige Anzeige hievon an das Fürstliche Oberamt zu machen.

§. 34.

Versiehet der Theilungs-Commissarius ausser der Gemeindsrechnungsstelle ein anderes von der Commun-Casse zu bezahlendes Gemeinds-Geschäft; so soll er gleich nach dessen Beendigung bei Verlust seiner Gebühren einen specifiquen Conto unter Bemerkung des Dati, der damit zugebrachten Zeit und des Folii seines Diarii,

---

gesetzten diese Ausstandsverzeichniß zuzustellen, und daß, und wann es geschehen, in seinem Abrechnungsbuch zu seiner Legitimation von ihm attestiren zu lassen. Der Vorgesetzte aber hat alsdann jedem Restanten, je nach dem Verhältniß seiner Schuldigkeit und Vermögensumstände einen Zahlungstermin zu setzen, diesen bei jedem Namen in der Ausstandsverzeichniß in margine zu notiren, wenn dieser Termin verflossen ist, vom Rechner diejenige, die etwa Zahlung geleistet haben, darinnen streichen zu lassen, die andere aber, die den Termin fruchtlos haben vorüber gehen lassen, entweder mittelst Angrifs des paratesten Vermögens oder mittelst Einsteckung ins Häuslein, je nach Beschaffenheit der Umstände der Debenten, zur Zahlung unfehlbar anzuhalten, und wie dieses geschehen, bei der Rechnungsstell nöthigenfalls sich zu legitimiren.

wo er die Gebühren des Fisci verrechnet, entwerfen, die Richtigkeit der zugebrachten Zeit von den Vorgesezten bescheinigen lassen, sofort dem Heimburger jenen Conto zur Auszahlung zustellen, und diesen, bis ein anderes Gemeinds-Geschäft vorgefallen, niemals anstehen lassen.

§. 35.

Die Gemeinds-Rechnungen aber hat der Theilungs-Commissar jederzeit unfehlbar in Zeiten, wo möglich zu stellen, und zu publiciren, sofort, ohne weitern Aufschub zur Abhör zu befördern, nach deren Rückkunft aber die Rotaten sogleich mit Zuzug des Rechners und der Vorgesezten zu beantworten, von diesen die Beantwortung des Rotaten Protocolls unterschreiben zu lassen, für die gleichbaldige Befolgung der Anmerkungen so viel möglich mitzuwirken, alsdann aber das Abhör-Protocoll mit den Rechnungen ungesäumt zu remittiren, und folglich sich durchaus mit angelegen seyn zu lassen, daß die gehörige Accurateſſe und Fleiß, so zur Ordnung unumgänglich erforderlich ist, hierinnen beobachtet, und man von Seiten des Oberamts und der Revision in Stand gesezt werde, die Absichten des Fürstlichen Regierungs-Collegii erfüllen zu können.

Tit. 9.

Vermögens-Untersuchungen und Fallimente auch Schuldenverweisungen.

§. 1.

Wie die Beschreibung des Vermögens und die Untersuchung der Allatorum vorzunehmen sey, dazu geben die bei den Eventual-Abtheilungen §. 2. vorkommenden Vorschriften schon genugsame Anleitung, als auf welche der Theilungs-Commissarius desfalls lediglich verwiesen wird. Jedoch ist insbesondere bei dieser Art von Geschäften noch folgendes zu beobachten, und zwar:

§. 2.

Ist in dem Eingang, ob die Eheleute in 1ter oder 2ter Ehe stehen, ihr Alter, ingleichem ob und wie viele Kinder, auch von welchem Alter vorhanden, auch ob sie noch ledig oder verheyrathet seyen? jederzeit anzuzeigen, und insofern Kinder aus vorhergehender Ehe vorhanden; so ist deren Pfleger zu dem Geschäft beizuziehen.

§. 3.

So sind auch bei jeder Vermögens-Untersuchung gleich beim Anfang die debitorischen Eheleute zur getreuen Anzeige des Activ- und Passiv-Vermögens, mit der ernstlichen Erinnerung anzuweisen, sich hierinnen gewissenhaft so

zu verhalten, daß sie erforderlichen Falls noch den Manifestations-Eid mit reinem Gewissen abzulegen, im Stande wären.

Sollten aber gleichwohl die Falliten sich einen gegründeten Verdacht zuziehen, von dem Vermögen etwas bei Seite gethan, oder sonst verschwiegen zu haben; so ist, ob und wie fern dieser Verdacht Grund hat, zu untersuchen, die Falliten hierüber zu constituiren und alsdann hiervon dem Fürstlichen Oberamt zu weiterer Vorkehr junctis actis die gehörige Anzeige zu machen.

§. 4.

Zeigt sich das Vermögen ganthmäßig, und die Frau, welche jedesmahl deshalb zu befragen, ist weder Willens, noch auch im Stande, die Schulden des Ehemanns zu vertreten; so ist, damit die Sache nicht durch das Hin- und Herschicken verzögert wird,

a.) sogleich ein Curator Massae dem Fürstlichen Oberamt in Vorschlag zu bringen,

b.) der Bericht zu Erkennung des Ganthprocesses unter Anlegung eines Inventur Auszugs ad revisionem, einzuschicken *) und diesem

*) In Ansehung der Erkennung des Ganth Prozesses wurde von gnädigster Landesherrschaft per Rescript. de 14. May 1791. H. R. No. 5672. laut des Carlsruher Wochenblatts No. 20. eine Abänderung dahin getroffen, daß die Erkennung des

c.) das über die Ursachen des Vermögens-Zerfalls abzuhaltende Constitutum beizufügen, als wobei hauptsächlich darauf zu sehen, daß der wahre Grund des Vermögenszerfalls eruirt, und die Sache in Statum judicandi gesetzt werde; zu dem Ende sind vordersamst

d.) die beeden Eheleute, und zwar jedes insbesondere zu constituiren, sofort

e.) die Vorgesetzten darüber zu vernehmen, und

f.) im Abläugnungs-Fall die nächsten Nachbarn zu hören, und ist allenfalls durch Confrontation der beschuldigte Theil zum Geständniß zu bringen.

§. 5.

Sind auch hiebei die Ortsvorgesetzten weiter zum Protocoll zu vernehmen: Ob und warum die sich an Tag gelegte Ganth nicht zu verhindern gestanden?

Ganthprocesses künftig von jedem competenten Richter, mithin bei Canzleisäßigen Personen vom Fürstlichen Hofgericht, bey Amtssäßigen aber von den Ober- und Aemtern oder andern betreffenden Untergerichten in rechtlicher Ordnung geschehen, dabei die Zinnße, die bisher nach der Fürstlichen Verordnung vom 29. July 1752. H. R. No. 2435. mit dem Tag des erkannten Ganthprocesses aufgehört haben, künftig bis zum Tag der decretirten öffentlichen Vorladung berechnet, die Untersuchung über die Schuldhaftigkeit des Vermögens Zerfalls aber noch ferner zum Fürstlichem Hofraths Collegio berichtlich eingesandt werden soll.

Vid. 1775r. Carlsruher Wochenblatt Nro. 7. Generalverordnungde 20. May 1775. H. R. No. 4734.

§. 6.

In Absicht der allenfalsigen Mundtodtmachung, Pflegerbestellung, und der Bestrafung wird alsdann von Seiten des Oberamts das Gutfindende diesem Conceptbericht jederzeit selbst beigesetzt.

§. 7.

Ist aber das Vermögen nicht ganthmäßig, dagegen eine die Hälfte übersteigende Verminderung des Vermögens am Tage, oder eines oder das andere der beeden Eheleute wäre dem Müßiggang, Trinken, Spielen und dergleichen ergeben; so sind selbige in Gemäßheit Rescripts vom 11ten November 1767. §. 1. ebenfalls hierüber unter Vernehmung der Orts Vorsteher ad Protocollum zu constituiren, welches sodann ebenmäßig cum Actis einzusenden, und im Fall eine Mundtodtmachung, Pflegerbestellung, oder sonstige Bestrafung nöthig wäre, der Entwurf eines Berichts ad Consilium aulicum sogleich beizulegen ist.

§. 8.

Gleich nach vorgenommener Vermögensuntersuchung ist den Falliten alle weitere Vermögensveräusserung bey Strafe zu untersagen. Würden sie aber gleichwohl eins oder das andere von dem Ganthvermögen im Land verkaufen; so ist zu untersuchen, wer der Käufer ist,

was daraus erlößt, und wozu das Geld verwendet worden, der Erfolg ist alsdann dem Fürstlichen Oberamt ebenfalls zur weitern Verfügung sub Acclusione Actorum anzuzeigen. Und damit

§. 9.

die Vermögens Untersuchungs = Debit- und Ganthgeschäfte stets einen geschwinden Fortgang gewinnen mögen; so hat

a.) der Theilungs-Commissar die erkannte Vermögens Untersuchung jederzeit binnen 14 Tägen â dato praesentati des Oberamtlichen Auftrags bei sonstiger Verantwortung vorzunehmen, oder bei Oberamt unter Anzeigung der Ursachen der Verhinderung um Frist nachzusuchen.

b.) Hat er die Vermögens Untersuchung vorgenommen; so ist diese sogleich und wenigstens binnen 8 Tagen unter Befolgung dessen, was ad §. §. 4. & 5. bereits befohlen worden, zur Stadtschreiberei ad Revisionem einzuschicken, und

c.) in den Fällen, wo die Sache sich zur Ganth qualificirt, oder wo überhaupt eine Liquidation der Passivschulden nöthig ist, hat der Theilungs-Commissar sogleich dem Vermögens Untersuchungsgeschäft die desfalls erforderliche Edictal-Citation samt dazu gehörigen Requisitorialien und Ausschreiben, auch Avertissement ins Wochen-

blatt und in die Zeitung unter Aussetzung des wenigstens 4 Wochen begreifenden Termini zur Oberamtlichen Unterschrift beizufügen; worauf er

d.) den Liquidationstag gehörig abzuwarten, nachher aber das Liquidat. Protocoll cum Actis mittelst eines Pro Memoria unter Bemerkung der allenfalls zur Oberamtlichen Erkenntniß ausgesetzten Puncte binnen 8 Tagen a dato liquidationis unfehlbar zur Stadtschreiberei ad revisionem einzuschicken, und in Ansehung des Güter- und Fahrnißverkaufs um Verhaltungsbefehle zu bitten hat.

e.) Wird nun hierauf der Verkauf erkannt; so ist hierzu die gleichbaldige Veranstaltung zu treffen, und Versteigerung, so viel die Liegenschaft betrift, nach vorheriger 3 maliger ordnungsmäßiger öffentlicher Verkündung unter Vorbehaltung des Eigenthumsrechts und Oberamtlicher Genehmigung zu bewerkstelligen.

f.) Ist der Verkauf geschehen und das Liquidations-Protocoll berichtiget, auch das Ganth-Rescript inzwischen eingelaufen; so hat der Theilungs-Commissar alsdann gleichbalden, und wenigstens binnen 14 Tagen zur Endberechnung und Classification der Passivorum, die mittelst Beisetzung der Classe bei jedem Schuldposten und zwar

im Rand des Liquidations-Protocolls zu bewirken ist, zu schreiten, sofort eins als das andere zur Stadtschreiberey ad Revisionem einzusenden.

g.) Bekommt er nun hierauf das Geschäft zu Entwerfung des Ganth-Urtels wieder zurück; so hat er solches ohne Aufschub und wenigstens binnen 8 Tagen abzufassen, und nebst den erforderlichen Citationsschreiben ad audiendam sententiam unter Offenlassung des Platzes zu dem von dem Oberamt einzusetzenden Termino zur Stadtschreiberey zur Durchgehung einzuschicken. Ist das Ganthurtel rechtskräftig geworden, und

h.) bleibt alsdann nichts weiter als die Verfertigung der Kaufschillings und Schuldenverweisung übrig, und der Theilungs-Commissar hat zu diesem Ende Acta wieder zurück erhalten; so ist gleichbalden und wenigstens binnen 14 Tagen gedachte Verweisung zu expediren, und ad revisionem zu übergeben.

i.) Hat diese Verweisung die Revision passirt; so ist solche einem Decopisten zu gleichbaldiger Fertigung der Verweiszettel zuzustellen, diese aber sind alsdann Fürstlicher Stadtschreiberei zur Unterschrift vidirt vorzulegen, von woaus sie hernach den Creditoren zugeschickt, und der Tag des Abgangs in Actis bemerkt wird.

k.) Der zur Hochfürstlichen Regierung ad Decreturam einzusendende Kostenzettel aber ist nach der neuen Verordnung künftig also zu fertigen:

Köndringen.

Verzeichniß.

der Deserviten in Ganthsachen N. N. von da.

Per Rescriptum ddo. .... H. R. No. .... wurde der Ganthproceß gerechtest erkannt. *)

Den .... das Ganthurtel publicirt sub .... die Verweisung gefertigt.

Mit dem Geschäft wurde folgende Zeit zugebracht, und zwar

den ....

wovon zu fordern hat

â.) Fürstliche Landschreiberey

2c. 2c.

daß die angerechnete Zeit mit fleißigem Arbeiten zugebracht worden.

T.

T.

Consignirt Köndringen den

vdt. Hofraths-Secretar und Stadtschreiber.

2c. 2c.

Theilungs-Commissar.

2c. 2c.

Welcher Kostenzettel alsdann von der Stadtschreiberey aus ohne Bericht fortgeschickt und

*) Ist künftig statt dessen zu setzen: Unterm .... wurde von dem Oberamt der Ganthproceß erkannt.

blos auf der ersten Seite desselben unten bemerkt wird:

Zum

Hochfürstlichen Hofraths-Collegio.

Ist der Kostenzettel decretirt zurückgekommen, so werden dann die Acten als beschlossen angesehen, und ad Registraturam gegeben.

§. 10.

Alle weitere in Ganth und Schuld-Sachen erfolgende Oberamtliche Resolutionen, die hier nicht bestimmt werden können, sind jedesmal ungesäumt und wenigstens binnen 14 Tagen, wo möglich mit Hintansetzung aller anderer Geschäfte, um so gewisser zu befolgen, je mehr es in vielerley Rücksicht nöthig ist, daß Geschäfte dieser Art möglichst befördert werden, oder der Theilungs-Commissar hat jedesmal um Frist einzukommen.

§. 11.

Bei allen Fristgesuchen aber wird die Anzeigung der Ursachen der Verhinderung erfordert, und damit man

§. 12.

den Anfang eines jeden Termins wissen könne; so ist auf alle Aufträge, Resolutionen und Intimate vom Theilungs-Commissar das Praesentatum zu setzen.

§. 13.

Um die Collocation der Creditoren landrechtlicher Ordnung nach vornehmen, und wissen zu

können, ob und wiefern einem oder dem andern ein Prærogativ zustehe; so hat der Theilungs-Commissarius bei der Liquidation die Eigenschaften der Forderung eines Jeden genau zu untersuchen und im Protocoll anzuzeigen, besonders aber

§. 14.

darauf zu sehen,

a.) Ob der Creditor nur eine Handschrift

oder

b.) eine gerichtliche Versichrung habe?

auch

c.) Ob und wie fern, im Fall von einem Creditor vorgegeben wird, daß die Gelder zu Erkaufung oder Verbesserung eines Hauses oder sonstiger Liegenschaft verwendet worden, dieses seine Richtigkeit habe? *)

§. 15.

Bei Güter- und Fahrniß-Kaufschillings- auch Güter-Bestandzinß-Forderungen aber ist

*) Hier ist es nicht genug, wenn nur in dem Schuldschein stebt, daß das Geld zu Erkauffung oder Verbesserung eines Hauses, oder andern Guths hergeschossen worden, sondern derselbe muß auch zugleich den Beweiß enthalten, daß dieß aufgenommene Geld wirklich dazu verwendet worden; andernfalls aber ist der Darlehner diesen Beweiß noch rechtsgenüglich zu führen, schuldig. Insofern er hingegen damit nicht aufzukommen vermag; so ist die Forderung in die XXI. Classe zu collociren.

jederzeit im Liquidations-Protocoll zu melden:

Ob und in wie fern solche Güter und Fahrniß auch der Erwachs aus den gelehnten Gütern noch vorhanden, und in wie weit der bei der Masse befindliche Erlös zu Bezahlung jener Forderung hinreiche?

So kommt es auch

§. 16.

in Fällen, wo die mit stillschweigenden Uuterpfändern versehene Creditoren nicht völlig mehr befriediget werden können, darauf an, ob und in wie fern ein solches Unterpfand älter als das andere ist, da die ältern immer den jüngern vorgehen.

§. 17.

Da die Aussteuer der Eheweiber ein Vorzugsrecht hat; so ist immer hierauf Rücksicht zu nehmen; Eben so ist hauptsächlich auch

§. 18.

bei der Endvermögens-Berechnung, den Kindern, welche anerstorbenes Vermögen zu fordern haben, oder den Eheweibern, denen nach Abzug ihres Antheils an der Einbuße noch Vermögen übrig bleibt, alles dasjenige, was noch in natura hiervon vorhanden, jure separationis jederzeit zuzuscheiden, mit ihren allenfallsigen weitern Forderungen aber sind selbige nach der Vorschrift zu collociren.

§. 19.

Falls bei einem Debit-Geschäft, wie nicht selten schon geschehen, die Schulden zweimal liquidiret worden; so ist in dem letztern Liquidations-Protocoll bei jedem bereits in dem erstern vorkommenden Posten der Nrus. und das Fol. des ersten Liquidations-Protocolls in Margine zu bemerken.

So sind auch

§. 20.

die Creditoren in der Endberechnung in der nemlichen Ordnung, in welcher sie in dem Liquidations-Protocoll laufen, unter Bemerkung ihres dort erhaltenen Nri. so wie in der Verweisung einzubringen. Und da

§. 20 ½.

die Rechte gestatten, daß ein nach dem Schulden-Liquidationstag noch nachkommender Creditor auch noch bis zum Ganthurtel admittirt werde; so sind auch solche nachkommende Creditoren, wenn nicht besondere Anstände obwalten, doch nicht anders als gegen Bezahlung der durch ihre Versäumniß entstandenen Kosten bis nach entworfenem Ganthurtel oder Verweisungen zur Liquidation zu admittiren.

Vermög Oberamtl. Verordnung v. 2. Merz 1779. O. A. N. 879.

§. 21.

Sind die Güterversteigerungs-Protocolle, in welchen die sämtlichen Käufer samt eines jeden

Kaufschilling mit Bemerkung, ob er ein oder mehrere Stücklein erkauft, in fine zu wiederholen sind, retenta Copia ad Acta mit dem Bemerken dem Gericht zuzustellen, daß es selbigen nicht nur die gerichtliche Gewährung anhängen, sondern sie auch in das Gerichts-Protocoll unter ebenmäsiger Beifügung der gerichtlichen Erkenntniß eintragen lassen, sofort statt der sonst gewöhnlichen Copien zu Sparung der Kosten zur Fürstlichen Stadtschreiberei einsenden solle, damit sodann aus diesen Protocollen die Kaufbriefe ausgefertigt werden können.

§. 22.

Wo eine Frau die Schulden ihres ganthmäsig erfundenen Ehemanns zu Vorbeugung der Ganth zu vertreten mit Einwilligung ihres feierlich verpflichteten Beistands sich erklärt; so hat der Theilungs-Commissar ihre Erklärung ad Protocollum zu nehmen, die Vorgesetzten aber zu hören, ob und was sie etwa dawider zu erinnern finden, und sodann sind Acta Fürstlichem Oberamt zur Bestätigung oder gutfindenden weitern Verfügung berichtlich einzusenden. Kommt nachher aber ein solcher Mann zu einigem Vermögen, es geschähe durch Erbschafts-Anfall, oder auf welche Art es wolle; so ist derselbe ihr dasjenige, was sie für ihn zu zahlen übernommen hat, billig zu ersetzen schuldig. In diesem Fall ist dann bei einer anderweiten Beibringens-Berechnung von seinem Activ-Bei-

bringen der, bei der vorigen Vermögens-Untersuchung bei ihm sich erzeigte, und von der Ehefrau auf sich genommene Verlust abzuziehen, und zu ihrem Beibringen wieder zu schlagen. Die Ehefrau aber ist in jedem Fall schuldig, die von der vorigen Untersuchung her noch unbezahlt stehende Schulden, wofür sie sich verbürgt, aus ihrem Vermögen zu bezahlen, wenn auch gleich eine abermalige Ganth bei dem Mann ausbrechen sollte.

§. 23.

Sind Leute für mundtodt erklärt worden; so ist bei der nachher wieder vorgehenden Schuldenliquidation der Pfleger postenweise zu befragen:

Ob er in diese neue Schulden eingewilligt habe? Andernfalls sind solche ohne des Pflegers Einwilligung contrahirte Schulden zur Oberamtlichen Erkenntniß auszusetzen.

§. 24.

Kommen bei einer Schuldenliquidation auch Wirthsforderungen vor; so ist auf die sub Tit. 5. §. 25. allegirte Fürstliche Verordnung gehörige Rücksicht zu uehmen.

§. 25.

Wird zwar der Theilungs-Commissar auf die, im Landrecht P. 4. Tit. 22. vorgeschriebene Classification der Forderungen bey Entwerfung des Ganthurtels verwiesen. Da aber selbige die Fälle nicht hinlänglich und deutlich

genug bestimmt; so findet man für nöthig, demselben hierinnen eine nähere Anweisung zu geben, und zwar:

§. 26.

Haben Eltern oder Großeltern eines Falliten auf einem Haus oder andern Stück Guth sich einen Nothpfenning eigenthümlich vorbehalten und jenes Haus oder Gut ist zur Zeit der Ganth noch vorhanden; so gebühret den Tradenten ihr, hierauf eigenthümlich vorbehaltener Nothpfenning iure separationis.

§. 27.

So viel den Bastardfall betrift, der von der Ganthmasse noch zu zahlen ist; so ist solcher als ein Peculium anzusehen. Vid. die Georg Wißlerische Ganth von Bickensohl de 1775.

§. 28.

So sind auch die Forderungen, wofür Faustpfänder gegeben worden, jure Separationis aus dem Erlös der zu versteigernden Faustpfänder zu befriedigen; Der Ueberrest des Erlöses gehört zur Gantmasse; Reicht aber der Erlös zu Bezahlung der faustpfändlich versicherten Forderung nicht hin; so kommt der Rest in die 2ite Classe.

§. 28$\frac{1}{4}$.

Hat der Verkäufer eines ad Massam Concursus gehörigen Stück Guts das Eigenthums-Recht sich vorbehalten; so ist derselbe wegen seines noch darauf zu fordern habenden Kauf-

schillings und der allenfalls davon rückständigen Zinßen, falls beim Wiederverkauf so viel daraus erlöset worden, jure separationis davon zu befriedigen. Der allenfallsige weitere Erlös aber gehört der Gantmasse.

§. 28½.

Tritt aber der Fall ein, wo aus einem solchen sub reservatione dominii an den Falliten verkauften Stück Gut, obgleich an dem Kaufschilling schon ein Theil abgetragen worden, bei der angestellten ordnungsmäsigen Versteigerung dennoch nicht mehr so viel, als der Gläubiger noch an Kaufschillingsrest darauf zu fordern hat, erlöst werden kann; so hat er das Recht, ein solches Stück Gut jure separationis für seinen Kaufschillingsrest an Zahlungsstatt zurück zu nehmen; die etwa weiter aus dem unbezahlten Kaufschilling zu fordernden Zinßen aber werden in die 21te Classe collocirt.

Wird hingegen ein solches Stück Gut mit Einwilligung des ersten Verkäufers anderweit in Steigerung verkauft, und der Erlös ist geringer als seine Forderung; so wird ihm vermög des, sich vorbehaltenen Eigenthumsrechts dieser Erlös jure separationis zugeschieden, der Ueberrest seiner Forderung aber in die 21te Classe verwiesen.

So kann auch der Fall sich ereignen, daß ein Käufer eines, aus einer Ganthmasse sub reservatione Dominii erkauften Stück Guts nach-

her

her ebenfalls fallit wird, ehe er die darauf verwiesene Creditoren befriedigt hat. Wird nun aus einem solchen wieder verkauften Stück Gut nicht so viel erlößt, als der noch schuldige Kaufschilling beträgt, und befinden sich unter den, bei der vorigen Ganth darauf verwiesenen Creditoren welche, die zum Theil ein Vorzugsrecht, theils aber keines haben; so sind erstere nach ihrem Vorzugsrecht zuförderst aus diesem Gütererlös, die übrigen unprivilegirten Gläubiger aber pro rato, iure separationis daraus zu befriedigen, und leztere alsdann mit dem Rest ihrer Forderung in die 21te Classe zu collociren.

§. 29.

Sind die Forderungen der Apothecker ohne Unterschied, ob sie von der lezten oder einer andern Krankheit herrühren, falls sie in blosen Medicamenten bestehen, in die 2te Classe zu collociren. Vermög Verordnung vom 10ten Jenner 1781.

§. 30.

Gehöret der Lohn der Hebammen, Hirten und Nachtwächter auch Rebbaulohn und dergleichen in die 3te Classe. Vid. obgedachte Wißlerische Ganthacten.

§. 31.

Sind die Executions-Gebühren der Hatschiere in die 6te Classe zu collociren, wenn sie von Herrschaftlichen Schuldigkeiten herrühren. Vi Rescripti de 12te Febr. 1752. H.R.R. 571.

§. 32.

Die Grasgelder der Verwaltung Obernimburg, so zwar auf dem Hauptlehner laufen, die Mittheilhaber aber diese zu zahlen haben, gehören ebenfalls in die 6te Classe,

ferner

die Salz Admodiation mit ihren Forderungen an die Salzstädtler,

das den Unterthanen auf Credit gegebene Herrschaftliche Eisen, und

die Forderungen der Herrschaftlichen Chatouille Verrechnung.

§. 33.

In die 7te Classe ist auch der Sigristenlohn zu collociren.

§. 34.

Vi Decreti vom 20ten Junii 1789. H.R.R. 7345. sind gleich unmittelbar nach denjeniegn, welche ein ius hypothecæ tacitæ haben, die Forderungen der Pforzheimer Wollenfabrik zu sezen.

§. 35.

In Classem 13. kommen auch

a.) die Erbreste

b.) die Forderungen, die die Falliten von den Erblassern auf ihre Erbportion angewiesen erhalten, und nicht novirt worden.

§. 36.

Sollen alle und iede, die den Webern des Oberamts Hochberg Geld zum Erkauf des Garns vorstrecken, oder selbst Garn leihen, bei dessen

Falliment ein jus Prælationis haben, und zwischen der 13ten und 14ten Classe collocirt werden, auch ihnen, wenn das von dem aeliehenen Geld erkaufte, oder das geliehene Garn, es seie schon verwoben oder nicht, bei dem fallirenden Weber noch vorhanden wäre, dessen Hinwegnahme jure separationis gestattet seyn.

§. 37.

Kann nicht ein bloser Exekutionsbefehl, noch der wirkliche Angrif des Schuldners, sondern allein die wirkliche Immission die Location in die 14te Classe bewirken.

§. 38.

In Classem XVI, sind auch die Medici Chirurgi, die ausser der letzten Krankheit, dem Falliten bedient gewesen,

ingleichen

die Schulmeister zu setzen.

§. 39.

In Classem 20. gehören auch

a) die Strafen der Communen;

b.) Nach einer Sententia recepta die für aussergerichtlich geachteten, vor einem Notario und Zeugen aufgerichteten Unterpfands-Verschreibungen, wie auch die aussergerichtlichen Conventional Hypothecen über die Fahrniß.

Vid. C. R. Wochenblatt vom Jahr 1760. No. 21.

§. 40.

Zwischen die 20te und 21te Classe aber kommen die aussergerichtlichen mit einer General-Hypothec versehenen Schuldverschreibungen.

Vi Sententiæ receptæ bei der Burgermeister Rusischen Ganth zu Stein.

Dagegen

§. 41.

hat der Geldvorschuß, wenn er zu Bestreitung Herrschaftlicher Schuldigkeiten geschiehet, kein Prärogativ, da das Privilegium Fisci, personalissimum ist.

§. 42.

Sind die von den nicht ganthmäßigen Eheweibern der Falliten beigebrachten noch unbezahlten Passiva von den Eheweibern extra Concursum zu zahlen, die etwa daraus während der Ehe verfallene Zinßen aber sind als Eheschulden, anzusehen, und ist daher der Creditor schuldig, sich mit solchen Zinnßen in die Ganth einzulassen, auch sind selbige nach der Eigenschaft des Capitals zu collociren; Ist aber die Ehefrau für Capital und Zinßen in solidum gehalten; so bleibt dem Glaubiger der Regreß an sie vorbehalten.

Eben so

§. 43.

gehören auch die Inquisitionskosten, folglich auch die ex Fructibus Jurisdictionis vorgeschossenen Transportkosten in Classem Chirographario-

rum dergestalt, daß sie erst den gemeinen Gläubigern nachzusetzen sind.

Vermög Verordnung vom 6ten December 1755.

§. 44.

In Ansehung der Zuchthausforderungen aber wurde nach eingeholter Interpretatione authentica verordnet, daß die Untersuchungskosten überhaupt und ohne Rücksicht, ob sie blos für Complices in solidum zu zahlen sind, den Zuchthauskosten, die bei Gelegenheit solcher Inquisition aufgegangen, und aus dem Vermögen des Inquisiten zugleich mit jenen nicht bezahlt werden können, vorgesetzt werden sollen.

Vi Decreti de 12ten Jan. 1790. H. R. R. 411.

§. 45.

Besteht die Ganthmasse nicht durchaus in baarem Geld oder dergleichen, sondern ein Theil davon ist auf Termine fällig; so ist unter die vorstehenden Creditoren das baare Geld nebst den ersten Terminen, unter die nachstehenden Creditoren aber die letzten Termine dem Vorzugsrecht nach billig also zu verweisen, daß besonders auch diejenigen Creditoren, deren Forderungen durch noch vorhandene Unterpfänder gerichtlich versichert gewesen, auf den Erlös derselben, in so weit sie nach dem Ganthurtel zu befriedigen sind, verwiesen werden.

§. 46.

Bei Güter Adjudicationen in Ganthfällen ist in den Rechten erlaubt, daß die nachstehenden Creditoren die Ganthmasse übernehmen, die vorstehenden, abfinden, und sich mit dem Ueberrest bezahlt machen.

§. 47.

Wenn bei einem Debitor eine nochmalige Ganth ausbricht; so werden nach Anleitung des von dem Oberamt bei der 2ten Ganth des Matern-Birmelins von Ihringen per Extractum Oberamts Protocolli vom 30ten July 1777. Oberamts No. 3326. ertheilten Bescheids diejenigen Gläubiger, die bei der vorherigen Ganth in Verlust gefallen sind, auch mit diesem von der neuen Ganth ausgeschlossen. Kommt aber der Debitor in bessere Glücksumstände; so ist dem in Verlust gefallenen Creditor der Regreß an ihn vorbehalten.

§. 48.

Sind die Unterpfänder eines mit gerichtlicher Obligation versehenen Creditors ganz oder zum Theil ohne seine Bewilligung also veräussert worden, daß er aus dem Erlös der Unterpfänder nicht mehr befriedigt werden kann; so ist die Forderung, in so weit der Erlös nicht mehr zureicht, in die 21te Classe, das aber, was noch am Erlös vorhanden, in die 11te Classe zu

collociren; Betrift es aber den Fürstlichen Fiscum, oder einen andern öffentlichen Fond; so ist solcher, wenn schon die Unterpfänder nicht mehr vorhanden sind, gleichwohl in die privilegierte Classe zu setzen. Was hingegen von Forderungen dieser Art durch solche von Vorgesezten und Gericht, ordnungswidrig zugelaßene Veräußerungen verlohren geht, haben diese zu ersetzen, weshalb solchen Creditoren der Regreß an sie jederzeit vorzubehalten ist.

Vid. Die Joh. Drüsselische Ganthacten von Ihringen.

§. 49.

Ist blos der Mann Fallit, so hat er auch nach einer neuern Fürstlichen Verordnung sämtliche Ganthkosten mit Einschluß des Ganthtaxes à 15 kr. p. 100 fl. — von seinem Vermögen allein zu tragen, und ist folglich die Ehefrau davon ausgeschlossen.

§. 50.

Wird dem Falliten jure Competentiæ

a.) Das Ehebett samt 1. einfachen Ueberzug und 1. Bettlade,

b.) Das zu seiner fernern Ernährung unumgänglich benöthigte Handwerkszeug, so wie einem Bauer oder Taglöhner, die Sense, Sichel, Feldhaue und Axt,

belassen. Bleibt aber des Falliten Ehefrau noch Vermögen übrig; so wird ihr alles dieses zum Beleg ihrer Forderung gegeben.

§. 51.

Wird dem Falliten die Benutzung des Vermögens gleich nach Ausbruch der Ganth entzogen, und solches vom Curator Masſæ verwaltet; so ist dem Falliten und seiner bey sich habenden Familie eine den Umständen angemessene Competenz während der Ganthzeit unter Zuziehung der Vorgesetzten und des Curatoris Masſæ auszuwerfen und Oberamtliche Genehmigung desfalls einzuholen. Stehet aber des Falliten Ehefrau noch Vermögen zu; so hat sich Fallit mit seiner Familie daraus zu erhalten.

§. 52.

Läßt sich ein Fallit beigehen, nach erkannter VermögensUntersuchung einen Creditor per modum præcursus zu befriedigen; so ist dieser schuldig, das solchergestalt gesetzwidrig von dem Dibitore communi empfangene, es bestehe in Geld oder Geldswerth, wieder ad Masſam Concursus einzuwerfen, und mit seiner Forderung sich in die Ganth einzulassen. Sobald also dem Theilungs Commissar von einem solchen Vorgang die Anzeige geschieht; so hat er diesen sogleich zu untersuchen, und Acta alsdann Fürstlichem Oberamt zur rechtlichen Verfügung vorzulegen.

§. 53.

Werden diejenigen Eheleute, denen das Vermögen untersucht worden, zwar nicht ganthmä-

sig, dagegen gleichwohl deren Mundtodterklärung für nöthig gefunden; so ist der Natur der Sache nach nothwendig, daß die Glaubiger ad liquidandum peremtorie vorgeladen werden.

§. 54.

Nach einer solchen Schulden liquidation ist alsdann zu bestimmen, ob und was von dem Vermögen zu Tilgung der Schulden zu verkaufen nöthig ist; weshalb der Theilungs Commissar, die Vorgesetzten und Interessenten hierüber zu hören, und das hierüber abzuhaltende Protocoll mit seinem Gutachten junctis Actis einzusenden hat.

§. 55.

Ist der Verkauf hierüber erkannt, und ordnungsmäßig vollzogen worden; so ist alsdann eine Endvermögens Berechnung und Schuldenverweisung sogleich vorzunehmen, und in dieser zugleich zu zeigen, was jedem der untersuchten Eheleute, und im Fall Kinder aus vorhergehenden Ehen vorhanden, auch diesen an Vermögen noch verblieben ist.

§. 56.

Auf gleiche Art werden auch alle diejenige Debitgeschäfte behandelt, wo die untersuchten Eheleute sich zwar keiner Verschwendung ergeben, dennoch aber eine förmliche Schuldenliqui-

dation und nachheriger Güter-Angriff zu bezahlung der Schulden Oberamtlich zu verfügen nöthig erachtet worden. Und eben ſo iſt

§. 57.

wegen Einſendung aller ſolcher Debit Geſchäfte ad revisionem die nemliche Vorſchrift, wie bey den Ganthgeſchäften zu beobachten.

Tit. 10.

Manumissions-Tax, Abzug und Abzugs-Pfund Zoll betreffend.

§. 1.

Dieses Gefäll stehet in den sämtlichen leibeigenen, so wie in den, dem Abzug unterworfenen Orten des hiesigen Ober-Amts Serenissimo allein zu, und wird von der Burgvogtey erhoben und verrechnet.

§. 2.

Da der inländische Manumissions-Tax und Abzug von Serenissimo p. Rescr. de 23. Julii 1783. G. C. No. 311. gänzlich aufgehoben worden; so findet nur noch die Berechnung des ausländischen Manumißionstaxes und Abzugs- auch Abzugs Pfund Zolls in der Maaße statt, wie unten ausführlicher wird gezeigt werden.

§. 3.

Bei folgenden leibesfreien Orten aber, nemlich Freiamt, mit Ausschuß Breit-Ebnet, ferner bei

Broggingen
Tutschfelden
Bickensohl
Bischoffingen
Leiselheim
Königschafhausen
und
Weisweil

findet weder ausländischer Abzug noch Manumissionstax statt; doch ist zu Broggingen und Tutschfelden von allem in die Herrschaft Lahr gehenden Vermögen der Abzug und Abzugs-Pfundzoll zu bezahlen, weil von der Herrschaft Lahr den, von da nach benannten beeden Orten ziehenden Unterthanen der Abzug abgenommen wird. Aus diesem Anlaß soll dann auch nach einem neuen Cammeral-Decret vom 24ten Jenner 1791. C. No. 791. denjenigen, die aus der, sonst Abzugsfreien Vogtey Freiamt in die Herrschaft Lahr ziehen, von ihrem dahin bringenden Vermögen der Abzug und Abzugs-Pfundzoll ebenfalls jure retorsionis angesetzt- und erhoben werden. *)

§. 4.

Zu Breitebnet, im Freiamt gelegen, sind auch die dortigen Einwohner, ob sie gleich Leibesfrei- und daher auch dem Manumissionstax nicht unterworfen sind, von ihrem auser Lands ziehenden Vermögen den Abzug und Abzugspfund Zoll zu zahlen schuldig; jedoch ist dort auf bestimmte Jahre der Abzug auf 5 pro Cent. vermindert, der Abzugs-Pfundzoll aber nachgelassen worden.

§. 5.

Der ausländische Manumissionstax beträgt so wie der ausländische Abzug 10 pro Cent, der

*) Obiges Cammeral Decret v. 24. Jenner 1791 ist durch ein neueres vom 7ten Juny 1791. C. N. 6226 wieder gnädigst aufgehoben worden.

Abzugs-Pfundzoll aber 2 pro Cent, und hat so eins als das andere, wie oben schon erwähnt worden, die Burgvogtey nach der itzigen Einrichtung nunmehro allein zu beziehen.

§. 6.

Emmendingen ist leibesfrei, und also ebenfalls keinem Manumissions-Tax unterworfen. Eben so darf auch eine jede von da fortziehende Person von ihrem beim Fortzug besitzenden Vermögen, so wie von ihrer, bei ihrem Heurathen außer Lands, erhaltenden Ehesteuer nach dem Stadt-Privilegio de 1592. keinen Abzug bezahlen. Ist aber eine Person außer Lands zu der Zeit schon ansäßig, wo ihr erst ein Vermögen in Emmendingen anfällt, es sey von wem es wolle, nur nicht von einem Fürstlichen Bedienten, da diese mit ihren Erben Abzugsfrei sind; so ist der Abzug und Abzugs-Pfundzoll hievon anzusetzen.

§. 7.

Die leibeigenen Orte hingegen sind folgende, nemlich

Niederemmendingen,
Mundingen,
Ottoschwanden,
Theningen,
Nimburg, Bottingen,
Eichstetten,
Bahlingen,
Bötzingen, Oberschafhausen,

Ihringen,
Köndringen,
Windenreuthe,
Maleck,
Sexau,
Collmarsreuthe,
Wasser,
Langen-Denzlingen,
Börstetten,
und
Gundelfingen.

In diesen Orten gehört der Manumissionstax von allem demjenigen Vermögen, welches die, von da ausser Lands ziehende Personen exportiren, dem Fürstlichen Fisco zu. Und eben so ist auch von allem Vermögen überhaupt, so von da ausser Lands gehet, ohne Unterschied, es sey der Fortzieher dieses Vermögens Sermo. leibeigen gewesen oder nicht, der Abzugs-Pfundzoll anzusetzen; es wäre denn, daß mit der Herrschaft des Orts, wohin das Vermögen gezogen wird, ein Vertrag wegen wechselseitiger Abzugsfreiheit errichtet worden wäre, in welchem Fall der Abzug wegfällt.

§. 8.

So ist auch einem Manumisso von Erbschaften, die ihm nach seiner Manumission erst anfallen, und wobei er nicht Notherbe ist, kein Manumissionstax anzusetzen. Vi Decreti Camerae de 2. Nov. 1784.

§. 9.

Hingegen soll nach eben diesem Cameral-Decret, in dem Fall, wenn der Manumissus zu solchen Erbschaften Notherbe ist, dessen zu hoffende Erbportion bei der Berechnung des Manumissions-Taxes mit seinem übrigen Vermögen, in Computum gebracht, die Manumissionsgebühr, so, wie das Vermögen weggezogen wird, erhoben, und daher der Manumissus, so lange er noch Vermögen im Lande zurück stehen hat, in der Rechnung innerhalb Falzes nachgeführt werden.

§. 10.

Die Aussteuer der Manumittendorum aber soll sogleich nach dem wahren Werth angeschlagen, und die Manumissionsgebühren davon erhoben werden.

§. 11.

Fürstliche Bediente, sowohl geistliche als weltliche, mit Ausschluß der cassirten, sind für sich und ihre Erben Abzugsfrei. Vi Rescr. de 28. December 1751. G. R. No. 1594.

§. 12.

Die Schulmeister aber sind von dieser Abzugsfreyheit ausgenommen, so wie ihre Erben, vi Decr. de 17. Febr. 1780. C.R. 1745.

§. 13.

Die mutuelle Freyzügigkeit ist zu beobachten, gegen

Strasburg und was unter der dortigen Jurisdiction stehet, vi Decreti de 7. Nov. 1778. & 4. Feb. 1784.

Colmar, vi Decr. de 18. Aug. 1779. E.R. 8854.

Hagenau, vi Decr. de 16. Febr. 1785. H.R.R. 1904. C.W.B.R. 10.

Würtemberg, mit Ausschluß der dortseitigen zu Erhebung eines Abzugs, berechtigten Klöster, Städte, Privat-Personen und solcher Corporum, gegen welche die Retorsion ausgeübt werden kann, vi Decr. de 12. Martii 1785. H.R.R. 3072. C.W.B.R. 15.

Landvogtey Ortenau, vi Decr. de 14. Maii 1785. C.W.B.R. 23. de 1785.

Reichsstadt Gengenbach, vi Decr. de 11. Oct. 1785. H.R.R. 11448. C.W.B.R. 45. de 1785.

Churpfalz, vi Decr. de 23. Julii 1785. C.W.B.R. 46. de 1785.

Offenburg, vi Decr. de 22. Jan. 1785. H.R.R. 836. 1785r. C.W.B.R. 6.

Kehl, ein gemeinschaftlich Dorf, vi Decr. H.R.R. 13796. dd. 30. Nov 1785.

Boffzheim im Elsaß vi Decr. de 20. April 1771. und 1. Sept. 1779.

Geneve, vi Decr. de. 5. April 1786. H.R.R. 4686.

Reichsstadt Augsburg, vi Decr. de 10. Junii 1786. H.R.R. 7220.

Leutkirch,

Leutkirch, vi Decr. dd. 23. Dec. 1786. N. 12339.

Wolfach, Haslach, Hausach, im Fürstenbergischen tenore Decr. H.R.R. 3038. dd. 10. Martii 1787.

Landau mit ihrem ganzen Gebiet vi Decr. de 6. Febr. 1788. H.R.R. 16 $\frac{27}{98}$.

Kloster Ettenheim-Münster, vi Decr. dd. 13. Julii 1789.

Münster, Stadt und Thal im obern Elsaß, vi Decr. de 2. April 1788. H.R.R. 3362.

Speier vi Decr. de 3. Nov. 1789. H.R.R. 14322.

Sachsen-Weimar, exclusive der in dem Decret vom 6. Jenner 1790. benannten 27. Patrimonial-Gerichte.

Sulz am Staade im untern Elsaß, vi Decr. de 30. Merz 1790. H.R.R. 4354.

Amt Beinheim, vi Decr. de 4. Sept. 1790. H.R.R. 11546.

Reichsstadt Zell am Hammersbach, vi Decr. de 29. April 1791. H.R.R. 5133. mit Ausdehnung auf alle Manumissions-Gebühren.

§. 14.

Von dem Vermögen aller auſſer Lands ziehenden leibeigenen Personen hingegen ist Manumissions-Tax zu berechnen, wenn gleich die Abzugsfreiheit ihnen durch einen Vertrag mit ihrer Herrschaft zu statten kommt.

§. 15.

Ist bei Erbschaften derjenigeu Personen, die in diſſeitige Lande gezogen, ohne ein Gewerb darinnen zu treiben, sondern blos von ihrem eingebrachten Vermögen gelebt haben, ihren auswärtigen Erben das Vermögen ohne Abzug auſſer Lands verabfolgen zu lassen, vi Decreti de 27. Junii 1767. C.R.W.B.N. 27 de 1767.

§. 16.

Den in die Grafschaft Kyburg oder das Zürcher Gebiet ziehenden Personen ist vi Decreti C. N. 2492. & Dato 6. Martii 1787. nur 5. pro Cent anzusetzen.

§. 17.

Soll vi Decreti de 15. Sept. 1786. C.N. 9538. wenn in diſſeitigen Landen ein Oesterreicher an den andern ein Stück Gut verkauft, oder gegen ein Nachgeld vertauscht, der Abzug

bloß bei jenen Grundherrschaften, die ihn in solchen Fällen von den dissеitigen Unterthanen ebenfalls erhoben, wenn sie auf vorhergegangene Vorstellung nicht davon ablassen, angesetzt und eingezogen werden. So auch

§. 18.

vi Decreti v. 10. Julii 1786. soll bei jeder Person, die aus einem dissеitigen leibeigenen Ort in einen ursprünglich Abzugs- und Leibesfreyen Ort dissеitiger Lande zieht, sogleich von deren ganzen Vermögen der Manumissions Tax und Abzug eben so, als wenn sie würklich auſſer Lands zöge, angesetzt- und berechnet- und im Fall eine solche Person binnen 10. Jahren aus diesem Leibes- und Abzugsfreien Ort fort- und auſſer Lands zöge, jener angesetzte Manumissions-Tax und Abzug würklich von ihr erhoben- zu dem Ende selbiger bis nach Verfluß dieser 10. Jahre in Rechnung nachgeführt werden; doch verstehet es sich von selbst, daß, wenn binnen dieser Zeit das Vermögen in Abnahme gerathen wäre, nur von dem fortziehenden Ueberrest der Manumissions Tax und Abzug berechnet und erhoben werden kann.

§. 9.

So viel aber die Berechnung des Manumissions - Taxes und Abzugs betrift; so ist

a.) bei allen Theilungen, Abstands-Pflegrechnungen, Güter subhastationen und dergleichen, wo aus einem hiesigen leibeigenen Oberamts-Ort, von einer ausser Lands wohnenden Person Vermögen exportirt wird, der Manumissions-Tax und Abzug hievon nach obiger Anweisung also anzusetzen, daß jedoch

b.) von der noch unverkauft vorhandenen Liegenschaft noch kein Manumissions-Tax und Abzug, da selbiger erst auf den Veräusserungs-Fall fällig ist, berechnet, dagegen selbige in der Manumissions-Tax- und Abzugsberechnung stückweise, doch ohne Nebenseiten und Anstöße, innerhalb Falzes bemerkt- auch

c.) von dem Activ-Vermögen die davon zu bestreitenden Theilungs- und Pflegrechnungstell-Kosten, Passiva, Manumissions Exped. Tax, Schutzabkündigungs-Geld, und dergleichen zuförderst abgezogen- und alsdann erst der Manumissions-Tax mit 10. pro Cent angesetzt- von dem nach Abzug des Manumissions-Taxes übrig bleibenden Vermögen aber der geordnete Abzug und Abzugs-Pfundzoll hernach berechnet wird.

§. 20.

Blos von dem baaren oder sonst gleich ausser Lands gehenden Vermögen ist auch der Manumissions-Tax und Abzug gleich baar zu entrichten; von demjenigen Vermögen aber, so erst in Terminen erhoben wird, darf auch der Manumissions-Tax und Abzug nur in gleichen Terminen bezahlt werden, weswegen dann auch in der Berechnung, wie viel auf jeden Termin an dergleichen Schuldigkeit fällig ist, anzuzeigen ist. Dagegen ist das Vermögen nicht eher terminsweise auszufolgen, bis zuvor von dem Termin gnädigste Herrschaft befriediget worden, wofür dann die Vorgesetzten zu sorgen haben.

§. 21.

Mit jedem Geschäft, wo Abzug oder Manumissions-Tax fällig ist, hat auch der Theilungs-Commissar sogleich die zu fertigende Manumissions-Tax- und Abzugs-Berechnung ad revis. mit einzusenden. Hat sie die Revision passirt; so wird sie alsdann mundirt und unter der Unterschrift der Stadtschreiberey, der Burgvogtey zugeschickt, die alsdann den Empfang der Berechnung ad Acta bescheinigt. Und da

§. 22.

die Burgvogtey nach der neuern Einrichtung den Manumissions-Tax, Abzug und Abzugs-Pfundzoll allein zu erheben und zu verrechnen

hat; so wird von einer solchen Berechnung nur ein Mundum ausgefertigt. Und damit

§. 23.

der Theilungs-Commissar stets wissen möge, gegen welche auswärtige Herrschaft, Stadt und dergleichen eine mutuelle Freizügigkeit zu beobachten ist; so ist in das disfallsige Verzeichniß §. 13. eine jede weitere Herrschaft ꝛc. mit welcher gleiche Abzugs-Freiheit Convention errichtet worden, sobald die Bekanntmachung in dem Wochenblatt oder durch das Oberamt geschehen, unfehlbar einzutragen.

Tit. 11.

Lacherbengelder betreffend.

Das Lacherben Geld wird für die Burgvogtey mit 10. pro Cent bei Erbschaften angesetzt, wo der Erbe kein Agnat vom Erblasser gewesen, vi Rescr. de 18. Oct. 1781. und vi Interpret. de 29. Julii 1745. oder wo in der Zwerchlinie die Verwandtschaft über den 7ten Grad gehet, vi L. R. P. 6. Tit. 4. §. 11., doch ist hievon gänzlich befreit.

a.) Die ganze Fürstliche Dienerschaft, vi Decr. de 24. Jan. 1784. H.R.R. 877. C.W.B. N. 13. de 1784.

b.) Die Erben derjenigen Personen, die oben bei dem Abzug Tit. 10. §. 15. bemerkt worden, vi Decr. de 6. Julii 1786. & 17. May 1783. worunter aber Bürger und Unterthanen nicht zu verstehen sind vi Decr. de 16. Aug. 1783. C.W.B. de 1783. N. 41.

d.) Die Stiefeltern und Stiefkinder, wegen dessen, so sie einander vermachen, vi Rescr. de 4. Oct. 1783. H.R.R. 11/126. C.W.B. de 1783. N. 51.

e.) Alle pia Corpora.

§. 2.

Domestiquen und andere Personen aber, denen unter dem Titel einer Belohnung etwa einem Dienst angemessenes Vermächtniß zugedacht wird, sollen wegen des Nachlasses des Lacherben-Gelds suppliciren, vi Decr. de 9. Sept. 1767. C.W.B. N. 40. de 1767.

§. 3.

Der Theilungs-Commissarius hat demnach in jedem oberwähnten sich ereigneten Erbfall, die Lacherben-Gelderberechnung zu entwerfen, und das Concept mit dem Theilungs-Geschäft ad Revis. einzuschicken, von wo aus alsdann das Mundum gleich wie bei den Abzugs-Berechnungen unter der Unterschrift der Stadtschreiberey an die verrechnende Bedienstung befördert, und dafür gesorgt werden wird, daß von dieser in Actis der Empfang der Berechnung bescheiniget werden möge.

Tit. 12.

Revisions-Anordnungen.

§. 1.

So wie Sereriſſimus der Fürſtlichen Stadtſchreiberey Hochberg die Reviſion aller und jeder Land- und Stadtſchreiberey-Geſchäfte hieſigen Oberamts zum allgemeinen Wohl der Unterthanen dermaßen gnädigſt zu übertragen gut gefunden haben, daß dieſe Beamtung für alle Geſchäfte zu ſtehen ſchuldig ſeyn ſoll; alſo verſieht man ſich auch zu einem jeden Theilungs-Commiſſar, daß er ſich nach den Reviſions-Anordnungen pünctlich fügen- und ſich hierinnen weder widerſpenſtig erzeigen, noch weniger aber beigehen laſſen werde, die ſchuldige Achtung gegen dieſe gnädigſt angeordnete Reviſion mittelſt unanſtändiger Beantwortung der Notaten oder auf irgend eine Art aus den Augen zu ſetzen, da widrigenfalls ſeine Dimiſſion darauf beruhen würde. Und da

§. 2.

es eine allzubekannte Sache ist, daß an dem geschwinden Gang der Geschäfte, desto mehr gelegen ist, je gröserer Vortheil den Unterthanen dadurch zugehet; so hat der Theilungs-Commissar sich stets nach allen Kräften angelegen seyn zu lassen, sowohl selbst alles mögliche hiezu beizutragen, als auch nachstehendes zu Erzielung dieser gemeinnützlichen Absicht zu allen Zeiten stricte zu befolgen; und zwar:

§. 3.

Hat der Theilungs-Commissarius, wann er ein Geschäft vorzunehmen hat, die Interessenten und Vorgesetzte nicht nur in Zeiten davon zu benachrichtigen, sondern auch wie oben schon demselben empfohlen worden, dafür zu sorgen, daß vor Anfang eines Theilungs-Geschäfts, wo Pfleger zu bestellen, und zu vereiden sind, oder wo Interessenten den Manifestations-Eid abzulegen haben, alle dergleichen Requisita erledigt werden, um gleich zur bestimmten Zeit den Anfang mit dem Geschäft machen zu können, und nicht durch nachherige Herbeiholung solcher Personen ꝛc. im Geschäft aufgehalten zu werden.

§. 4.

Sollen alle; 14 Tage die zur Revision reifen Geschäfte zur Fürstlichen Stadtschreiberey bei sonstiger Verantwortung unmittelbar eingeschickt werden, und ist hievon kein der Revision benö-

thigtes Geschäft ausgenommen; Besouders sind auch

§. 5.

in Gemäßheit der erneuerteu Verfügung vom 1rten Jenner 1786. alle Debit- und Ganth-Geschäfte, wie alle andere, gleich nach deren Vornahme zur Revision und nachherigen Beförderung an das Fürstliche Oberamt einzusenden, und ist dieses um so weniger bis zur Endberechnung aufzuschieben, je offenbarer sonst die Revision solcher Geschäfte ohne Noth erschwert, und veranlaßt würde, daß alsdann die Revision der erstern Geschäfte nur mit mehrerer Mühe nachgeholt, und die in solchen eingeschlichenen Fehler in den letztern-folglich doppelt bemerkt werden müsten, wodurch dann auch Zeitversäumniß und Kosten unnöthiger Weise zum Nachtheil der Debit- und Ganthmasse vermehrt werden, weil die in dem ersten Geschäft sich gezeigte Fehler in dem letztern ohne Kosten hätten verbessert werden können; wogegen vom Theilungs-Commissar, wenn ein Geschäft Oberamtliche Resolution nöthig hat, diesem jedesmal ein dahin gerichtetes Pro Memoria beizulegen ist, um mit diesem es praevia Revisione sogleich dahin gelangen lassen zu können. Und damit man

§. 6.

allzeit wissen möge, was für Geschäfte vom Theilungs-Commissar vorgenommen, wann sie

zur Revision ein- und wann sie aus solcher wieder zurück geschickt, ingleichem wann sie erörtert, und die Abschriften samt den Theilzetteln vidirt eingesendet, und ob hierinnen keine Nachläßigkeit, als auf welche allezeit eine Ahndung erfolgen wird, vom Theilungs-Commissar begangen worden, auch im Fall Original-Landgeschäfte vermißt werden, bei welcher Stelle sie verlohren gegangen und zu suchen sind; so sind hierüber 2 tabellarische Register in nachstehender Form zu führen:

Lit. A.

Hochberg

Register über die von dem Theilungs-Commissar N. N. zur Fürstlichen Stadtschreiberey eingesandte Landgeschäfte.

Angefangen den ꝛc.

Nota.

1.) Zu den Inventuren und Theilungen sind etwa für jeden Ort nach Beschaffenheit dessen Größe 2 Blätter.

2.) Zu den Zubringens-Inventuren — für jeden Ort 1 Blatt.

3.) Zu den Pflegrechnungen — für jeden Ort 2 Blätter.

4.) Zu den Commun-Rechnungen — für jeden Ort 1 Blatt.

5.) Zu den Vermögens-Untersuchungen — u. Gantgeschäften für jeden Ort 1 Blatt.

6.) Zu den Eheberedungen und andern Contracten — für jeden Ort 1. Seite.

7.) Zu den Testamenten und dergl. — für jeden Ort ebenfalls nur 1. Seite. zu bestimmen, auch kommen nur die Orte des Theilungs-Commissars in eines jeden Register.

Lichstetten
Inventuren und Theilungen.

Nomina	Wann sie errichtet worden.	Eingeschickt zur Stadtschreiberei.			
		ad Revisionem	Erörtert	ad subscribendum der Copialien	ad Registraturam.
1.) N. N.	Ao. 1786. den 1ten July	1786. den 2ten Sept. T.	1786.		

Lit. B.

Stadtschreiberey Hochberg.

Register

über

die bei Fürstlicher Stadtschreiberey einkommenden und wieder abgehenden Geschäfte, des Hrn. Theilungs-Commissars N. N.

angefangen

den

Na.

die Geschäfte kommen in der nemlichen Ordnung, wie in dem Register sub Lit. A.

Inventur und

Nomina	Wann sie errichtet worden.	An den Herrn Zur Fortsetzung.
	1786. den 1ten Julii.	1786. den 2ten August. T.

Theilungen.

Remittirt.
Theilungs-Commiſſar.

zur Rotaten Beantwortung	zum Mundiren.	zum Vidiren der Copialien.	zu anderm Gebrauch.
1786. den 15. Aug. T.	1786. den 27. Aug. T.	1786. den 1. Sept. T.	

§. 7.

In das Register sub Lit. A. hat demnach der Theilungs-Commissar alle, zur Fürstlichen Stadtschreiberey einzusendenden Geschäfte vor deren Dahinsendung nach Anleitung der Rubriken einzutragen, und es jeder Lieferung von Geschäften beizulegen, da alsdann die Stadtschreiberey die Geschäfte mit dem Register durchgehen, die Lieferung darinnen attestiren, und sodann das Register an dem nächstfolgenden Bothentag, wo möglich wieder an den Theilungs-Commissar remittiren wird. Schickt hingegen die Stadtschreiberey Geschäfte an den Theilungs-Commissar; so wird jederzeit von ihr das dort nach Lit. B. zu führende Register solchen Geschäften nach deren vorherigen Eintragung auf gleiche Weise beigefügt werden, als worinnen sodann derselbe deren Empfang ebenfalls zu bescheinigen, das Register selbst aber bei unfehlbarer Strafe an dem nächstfolgenden Bothentag dahin wieder zurück zu schicken hat, um in Fortsendung weiterer Geschäfte nicht aufgehalten zu werden.

§. 8.

Sind die Geschäfte aus der Revision zurück gekommen; so hat der Theilungs-Commissar alle diejenigen Ausstellungen, die bei einem Geschäft entweder durch Randanmerkungen oder durch Rotaten Protocolle gemacht werden, binnen 4 Wochen bei 2 fl. Strafe zu erledigen,

und hernach Fürstlicher Stadtschreiberey wieder zur weitern Besorgung vorzulegen.

§. 9.

Findet nun die Stadtschreiberey, daß allen Ausstellungen ein Genüge geschehen, und der Ausfertigung eines Geschäfts nichts mehr im Weg stehet; so wird von dort aus solches einem Decopisten zur Expedition eben so zugestellt werden, wie alle diejenigen Arbeiten, wobei nichts zu erinnern gewesen. Jeder Decopist liefert alsdann alle Copialien und Theilzettel zur Stadtschreiberey, von woaus sie sofort nach vorheriger Eintragung ins Geschäft-Register sub Lit. B. dem Theilungs-Commissar zugeschickt werden, der sie ohne Aufschub in Nebenstunden genau zu durchgehen, zu vidiren, zu taxiren, für die richtige Ausfertigung zu stehen, und binnen 14 Tagen an die Stadtschreiberey unter Beifügung der Originalien bei sonst zu gewartender Ahndung um so unfehlbarer zur Unterschrift und weiteren Besorgung zurückzusenden hat, da der geschwinde Lauf der Geschäfte in mehrerer Rücksicht nöthig ist, hierdurch auch besonders dem sonstigen vielen Geläuf der Unterthanen und der ihnen dadurch zugehenden Zeitversäumniß und Kosten vorgebogen wird.

§. 10.

Sollen alle Beantwortungen der Notaten, wenn sie nicht bloße Rechnungsfehler betreffen, von den Vorgesetzten und Intereßenten unterschrieben werden.

§. 11.

Sind nach der Revision die Summen der Rubriken, wegen der sich erzeigten Fehler nicht zu durchstreichen, sondern deren Abänderung ist, wo keine anderweite Berechnung nöthig gefunden wird, durch das Wort:

zu

Nach §. . . . Notat. Protoc.
oder nach supra Fol. . . . §. . . . .

ab

Nach §. . . . Notat. Protoc.
oder nach supra Fol. . . . §. . . .

vorzunehmen, sofort bei den Abtheilungen, die Verweisungen, bei den Pflegrechnungen aber, der Receß hiernach zu rectificiren, bei Gemeindsrechnungen hingegen ist dieses zu unterlassen, weil jederzeit auf das Notaten-Protocoll ein Receßbefehl ergeht.

§. 12.

Alle Anmerkungen bei Inventuren, Theilungen, Pflegrechnungen und dergleichen, die

der Theilungs-Commissar durch selbst gemachte Fehler veranlaßt hat, hat er auch billig auf seine eigenen Kosten zu beantworten und das Geschäft zu rectificiren. Trägt er aber an den Ausstellungen keine Schuld; so haben die Interessenten die, durch deren Erledigung verursachten Kosten zu leiden.

§. 13.

Bei Communen hingegen ist ihm die Anrechnung der - mit der Notaten Beantwortung zugebrachten Zeit wie bisher noch fernerhin gestattet, doch wird die möglichste Menagirung dieser Kosten ihm hiemit eingeschärft.

§. 14.

Den Zubringens Inventuren, Eventual-Abtheilungen, Vermögens-Auslieferungen, Real- und Final-Abtheilungen, auch Pfleg- und Almosenrechnungen werden alle darinnen allegirte Beilagen und besonders allen Rechnungen die letzt vorhergehende angeheftet, da sie zum Durchgehen solcher Geschäfte unumgänglich erforderlich sind.

§. 15.

Sind aber diese Geschäfte vom Decopisten expedirt; so hat der Theilungs-Commissar alle

dem Concept angebogene Abschriften vorhergehender Theilungen und Pflegrechnungen, so wie die alte Theilzettel ꝛc. beim Vidiren davon zu trennen, und den neuern Copialien anzulegen, damit sie der Unterthan, der sie vorhin bezahlt hat, wieder zu seinen Händen um so mehr bekommen möge, da sie bei den Geschäften, wenn sie einmal revidirt, erörtert und expedirt sind, keinen nothwendigen Theil mehr ausmachen, auch die Registratur durch sie nur ohne Noth vergrößert würde.

Tit. 13.

Die Verfertigung der Copialien und Theilzettel betreffend.

§. 1.

Verstehet sich von selbst, daß keine Geschäfte, so lange sie nicht revidirt, oder diejenigen, bei denen sich Ausstellungen ergeben und welche noch nicht rectificirt sind, in Abschrift dürfen genommen werden.

§. 2.

Findet sich aber bei keinem Geschäft ein solcher Mangel mehr; so ist für die richtige Ausfertigung der Theilzettel, Abschriften und dergleichen vom Theilungs-Commissar in so weit, als es nicht von der Stadtschreiberey geschehen kann, da ihr von Sereniſſimo zur Incumbenz gemacht worden, in der Schreibstube Arbeiten dieser Art, in so weit man Zeit dazu findet, fertigen zu lassen, sogleich Sorge zu tragen.

§. 3.

Es kommt sehr viel darauf an, daß Arbeiten dieser Art, durch keine ungeübte, oder solche Leute, die eine schlechte und undeutliche Handschrift führen, und keine Orthographie verste-

hen, oder sonst im Arbeiten nachläßig, unachtsam und unzuverläßig sind, verfertiget werden mögen. Der Theilungs-Commissar hat daher keinem andern Decopisten Abschriften und dergleichen zu übertragen, der nicht von der Stadtschreiberey geprüft, tüchtig erfunden, und von ihr angenommen worden.

§. 4.

Einem solchem Decopisten ist alsdann die Beobachtung nachstehender Instruction einzuschärfen, und zwar:

a.) Hat derselbe sich zu befleisigen, alles deutlich, accurat und Seitengleich abzuschreiben, auch alles gehörig nachzurechnen, die sich etwa dadurch vorfindende Fehler aber gehörig anzuzeigen.

b.) Soll besonders bei Fertiguug der Theilzettel alles gehörig nachgerechnet, und keine Summe eher, bis sie mit der Theilung harmonirt, ausgesetzt, der Theilzettel selbst aber so viel möglich compreß, und nicht nach Brod geschrieben werden.

c.) Ist zu allen Abschriften der Inventuren, und Theilungen, wo die Activ Summe über Abzug der Schulden auf —:· 200 fl. sich beläuft, 6. kr. bei den unter 200 fl. betragenden Geschäften dieser Art aber 3. kr. und bei allen Theilzetteln hingegen, die Vermögens-Summe belaufe sich so hoch sie wolle, ebenfalls nur 3. kr. —

so wie bei allen Abschriften der Pflegrechnungen, wo das jährliche Einkommen im Baurenstand auf 30 fl. im höhern Stand aber, auf —: 50. fl. sich beläuft, gleichfalls 3. kr. Stämpfel-Papier zu gebrauchen; wo hingegen bei Pflegschaften das jährliche Einkommen unter respve. 30. fl. und 50. fl. stehet; so wird ungestämpfeltes Papier genommen.

d.) Ist zu allen Abschriften der Communrechnungen ebenfalls 3. kr. Stämpfelpapier zu nehmen, zu den summarischen Extracten aber und zu den Rechnungsstell-Protocollen wird nur weises ungestämpfeltes Papier gebraucht. Letztere werden bloß ad Acta abgeschrieben, wenn Objecte darinnen vorkommen, die Regierungs-Resolutionen erfordern, und folglich solche Protocolle bei Actis nöthig sind.

e.) Wird bei Eventual-Abtheilungen und Separationen, wenn das Vermögen der Kinder aus vorhergehenden Ehen nicht in pflegschaftliche Verrechnung kommt, kein Theilzettel verfertigt, wenn gleich die errungenschaftlichen Güter zwischen den Kindern und der Mutter vertheilt worden, da es noch auf der künftigen väterlichen Vermögens-Auslieferung beruhet. Eben so ist

f.) für die Tradenten kein besonderer Auszug ihres Vorbehalts zu fertigen, weil sie die

Uebergabs- Abtheilungs- Inventur in Abschrift erhalten, uud sich daraus genugsam benehmen können.

g.) Bei jeder Abschrift ist oben das Wort:

Copia

am Ende derselben aber zu setzen:

In fidem Copiae

Hofraths Secretar und Stadtschreiber.

h.) Muß bei Copien, alles was das Concept enthält, mithin auch alle Revisionsanmerkungen, und deren Beantwortungen, ingleichem alle Unterschriften, mithin auch die Unterschrift der Fürstlichen Revision, und deren Bemerkung auf dem Titelblatt, daß das Geschäft abgehört, oder durchgegangen seie, abgeschrieben werden, und ist der Kostenzettel jederzeit mit anzuhängen.

i.) Bei den Theilzetteln ist das Titelblatt, auf folgende Art, jedoch mutatis mutandis zu machen:

Theningen

Oberamts Hochberg

Theilzettel

für

N. N. den ledigen Burgers Sohn von da, natus den . . . unter Pflegschaft N. N.

enthaltend

Was demselben auf Absterben seiner Eltern N. N. gewesenen dasigen Burgers, und N. N.

gebohrner N. N. bei der unterm 1ten May & sq. 1787. vorgegangenen Verlassenschafts-Abtheilung erblich zugefallen.

Auf der andern Seite wird gesetzt:

In Gemäßheit aussenberührter Abtheilungs-Inventur Fol. 18a. ist diesem Erben zu seiner Erbportion zugefallen:

Väterliches ad $\frac{1}{7}$ tel	—	—	—	
Mütterliches ad $\frac{1}{4}$ tel	—	—	—	
Brüderliches	—	—	—	—
Kleider-Voraus	—	—	—	—
Prälegat	—	—	—	—

Wofür derselbe folgendes zum Beleg erhalten, und zwar:

2c. 2c.

Ist der ganze Empfang beschrieben; so heißt es

Summa Summarum ganzen Empfangs

nemlich:

Liegenschaft	—	—	—	—
Fahrniß	—	—	—	—
Einnehmende Schulden	—	—		
Vorempfang	—	—	—	—

wovon abgehen:

Bezahlende Schulden

2c. 2c.

Nach deren Abzug bleiben noch zum effectiven Empfang übrig

———:•

Diese gegen die im Eingang berührte Erbforderung gehalten, zeiget sich, daß dieser Erb zu (wenig) hoch belegt worden, um

———:

Die er folgendermaßen (zu erheben) zu bezahlen hat, und zwar

an

2c. 2c.

Nachrichtlich wird hier noch angemerkt, daß bei dieser Abtheilung folgendes verabredet worden, und zwar:

2c. 2c.

An den Theilungskosten hat es diesen Erben ad $\frac{1}{4}$tel betroffen

———:•

2c. 2c.

Fideliter expedirt zu seyn. Emmendingen den 21ten März 1781.

Hofraths Secretar und Stadtschreiber.

k.) Einem jeden Theilzettel ist der Vorbehalt der Eltern und sämtliche dabei vorgekommene Bedingniße und Verabredungen, in so weit sie diesen Erben angehen, verbotenus einzurücken.

l.) Hat ein Erbe Manumissions-Tax oder Abzug zu bezahlen; so wird der Betrag ebenfalls in fine des Theilzettels bemerkt.

m.) Bei allen Real- und Final-Abtheilungen, wo Passiva vorhanden sind, werden Verweißzettel für jeden Creditor verfertigt.

n.) Bei jedem Debitgeschäft ist auch der Kostenzettel mit abzuschreiben.

o.) Bei den Inventuren, Theilungen, Pflegrechnungen und dergleichen, ist aussen auf das Titelblatt zu setzen:

Tax pro Copia —
— — Ch. Sig. —

Bei den Abschriften, wo kein Stämpfelpapier gebraucht wird, bleibt das Wort Signata weg. Bei den Theilzetteln aber wird aussen gesetzt.

Tax pro Expeditione —
— — Ch. Sign- — —
— pro parte an der
Theilungs Abschrift — —

Den Tax selbst hingegen hat der Theilungs-Commissar auszusetzen.

p.) Sind die Verweißzettel auf folgende Art künftig zu machen:

Theningen

Verweißung

für

N. N.

Laut der Ganthberechnung vom 1ten May 1780. Fol. — (Traditions-Abtheilung ddo. (Real-Abtheilung ddo. —) Endvermögens Berechnung ddo.) N. N. Burgers in Theningen hat ersterer zu fordern:

Capital auf	Zinßfällig
Zinß hieraus bis den 1ten May 1780. ad 1. Jahr 10. Tage	—

empfängt bei

N. N. — — — — —

Rest

——————: o.

Getreulich verwiesen zu seyn. Emmendingen den 1ten May 1781.

Hofraths Secretar und Stadtschreiber.

q.) Hat aber der Creditor an seiner Forderung einen Verlust erlitten; so ist dieser jederzeit im Verweiszettel also zu bemerken:

Rest

——————:.

Womit Creditor in der Ganth durchgefallen ist.

r.) Bei jeder Ganth, wo gnädigste Herrschaft oder eine Pflegschaft, oder ein jeder anderer öffentlicher Fond, über welchen Rechnung geführt wird, mit der ganzen For-

derung in Verlust gefallen, wird gleichwohl für die desfallsige Verrechnungen ein Extractus Collocations Urthels zum Rechnungs Beleg also gefertigt:

Theningen.

Extractus.

des Fallaments = Geschäfts N. N. Burgers von da.

Laut des Liquidations = Protocolls §. . . . und der Endvermögens = Berechnung Fol. . . . hat

N. N.

zu fordern:
Güterzinß — — —
Interesse hieraus von dem . . . . bis zum . . . . als dem Tag der Ganth Erkenntniß — — —

die aber vermög Gannthurtels in der ..... Classe ob inopiam Massæ in Verlust gefallen sind.
Fideliter extrahirt zu seyn. Emmendingen den . . . Hofraths Secretar und Stadtschreiber

s.) Der Kostenzettel des Decopisten ist jederzeit nach folgendem Formular zu fertigen:

Decopisten

Decopisten Conto
Mein
des Præceptor Hagners
über
gefertigte Landschreiberey
(Stadtschreiberey)
Geschäfte.
vom 1ten Jenner bis den 1ten May 1781.

der Ortschaften	Nahmen der Geschäfte.	Fol.	Gebühren à 1. kr. p. Fol. fl.	kr.
Theningen.	N. N. Traditions Abtheilung samt 6. Theilzetteln. — — — —	100	1	40
	ꝛc. ꝛc.			
	Summa — — — — :			

Emmend. d. 13. May 1781.

Hagner.

Für den Empfang obiger — — — — : fl. kr.

quittirt quo supra.

Hagner.

t.) Die Landschreiberey Orte sind

Börstetten,
Freiamt,
Broggingen,
Tutschfelden,
Köndringen, Landeck,
Theningen,
Nimburg, Bottingen,
Bahlingen,
Weisweil,
Oberschafhausen, Bötzingen,

sodann
gehören auch alle Commun-Rechnungen im ganzen Oberamt, mit Ausschluß Emmendingen, und der dortigen Staabs-Orte, nemlich Nieder-Emmendingen, Windenreuthe, Maleck, Collmarsreuthe und Wasser, der Landschreiberei.

u.) Die Stadtschreiberey-Orte aber sind,

Emmendingen,
die in §pho antecedente benannte dortige Staabs-Orte,
ferner
Sexau,
Ottoschwanden,
Langendenzlingen,
Gundelfingen,

Malterdingen,
Mundingen,
Eichstetten,
Ihringen,
Bikensohl,
Leiselheim,
Bischoffingen und
Königschafhausen,

v.) Sämtliche Kauf = Tausch = und Obligations = Instrumente, Eheberedungen, Testamente, und dergleichen gehören ebenfalls im ganzen Oberamt, mit Ausnahme der Stadt Emmendingen und der vorbemerckten Staabs-Orte, zur Landschreiberey.

w.) Ueber alle Käufe, Tausche, Obligationen sind Impressa vorhanden, und ist dabei nur darauf zu sehen, daß bei Falliments und andern ex officio geschehenden Versteigerungen die Impressa sub Lit. E. gebraucht werden, und ist sich überhaupt desfalls nach der besonders vorhandenen Vorschrift zu richten.

x.) Kein von einem Gerichtsschreiber verfaßtes Testament, Eheberedung und dergleichen wird eher rein ausgefertigt, bis es vorher concipirt, und das Concept revidirt worden; bei den Kaufbriefen aber sind die

Bedingnisse, wenn sie über das Ordinaire gehen, ebenfalls vorher zu concipiren, und zu revidiren.

y. Alle Geschäfte, die der Decopist zum Decopiren bekommt, hat er in das von ihm nach nachstehendem Formular zu haltende Register sogleich beim Empfang einzutragen.

Register.

Mein des N. N. zu N. N.

über

die zur Fürstlichen Stadtschreiberey Hochberg zu expedirenden Geschäfte.

vom

Ortschaften.	Inventuren und Theilungen.	Pflegrechnungen.

Ganthen u. Unterſuchungen.	Gemeinds Rechnungen.	Ingemein	Empfangen. Anno	geliefert. 1791	Fol. der Copialien.
	pro 1791.		Dies et	Menſis.	

Liefert er ein Geschäft expedirt; so hat er den Tag der Lieferung, und wie viel Fol. seine Expeditiones enthalten, darinnen ebenfalls zu bemerken. Aus diesem Register hat er alsdann seinen Conto zu fertigen, der dann mit selbigem gleichlautend seyn muß, und ist hernach, wann und wie weit der Conto gefertigt, und seine Fertigungen bezahlt worden, darinnen zu melden, damit kein Betrug von einem Decopisten, wie vorher geschehen, begangen werden kann.

z.) Findet übrigens ein Decopist Anstand bei einem Geschäft; so hat er bei Fürstlicher Stadtschreiberey hierüber anzufragen, oder bei demjenigen, der ihm dasselbe zum Expediren gegeben hat.

Emmendingen den 8ten Merz 1781.

Von Stadtschreiberei wegen.

§. 5.

Bekommt der Theilungs-Commissar die Copialien entweder von der Stadtschreiberei geschickt, oder vom Decopisten selbst zugestellt; so hat er solche nicht so obenhin, sondern genau mit dem Original zu durchgehen, somit nicht eher, als bis er von der Richtigkeit überzeugt ist, zu vidiren, und zwar in Nebenstunden, in Gemäßheit einer Cameral Verfügung gratis, widrigenfalls unfehlbare Ahndung zu erwarten stehet.

§. 6.

Sind alle Copialien und Theilzettel nicht von dem Decopisten, sondern von dem Theilungs-Commissar selbst zu taxiren, und die unter den Erben zu repartirende Abschrift-Gebühr der Theilungs Inventur nebst den Verweiszettel-Gebühren auf die in der Decopisten Instruction vorgeschriebene Art zu den Theilzettel-Gebühren zu schlagen.

§. 7.

Alle Copialien, sie haben Nahmen wie sie wollen, hat die Stadtschreiberei in Gemäßheit Rescripti Sereniſſimi dd. 18. Martii 1775. H.R. No. 2575. selbst zu unterschreiben, daher der Theilungs-Commissar sich jeder Ausstellung einer Abschrift, oder eines Extracts, oder Verweiszettels unter seiner Unterschrift zu enthalten hat, welches um so nöthiger ist, da nicht ihm, sondern dem Fürstlichen Fisco die Taxen davon zustehen, und zu verrechnen sind.

§. 8.

So wie oben schon befohlen worden, daß kein Geschäft, wo Rechnungs- oder andere von der Abhör bemerkte Fehler die Berechnung ändern, vor geschehener Rectificirung in Ausfertigung gegeben werden soll; also hat auch der Theilungs-Commissar die Beantwortung oder Erledigung der Notaten nie auf die Zukunft zu verweisen, sondern zu der Zeit noch, wo die Interessenten darüber gehört werden können, den Ausstellungen Genüge zu leisten.

§. 9.

Hat ein jeder Theilungs-Commissar jährlich über das von der Stadtschreiberei erhaltene Stämpfelpapier auf Georgii eine ordentliche Papier Rechnung abzulegen, da diese zur reinen Ertrags-Berechnung in der Land- und Stadtschreiberei Gefäll Rechnung erforderlich ist.

§. 10.

Wird bei allen Abschriften für jedes Blatt 3 kr. und bei allen Theilzetteln 7 kr. wenn aber das Vermögen eines jeden Erben nicht menigstens auf 150 fl. kommt, nur 3 kr. für dasselbe, so wie bey allen auf ungestämpfeltes Papier geschehenden Abschriften und Theilzetteln das Papier ad 1 kr. für 2 Bögen angerechnet.

§. 11.

Hat ein Decopist für jedes Blatt, es bestehe in Abschriften, oder Theilzetteln 1 kr. zu beziehen, und über die Stadtschreiberei Geschäfte, so wie über die Landschreiberei Arbeiten einen besondern Conto, weil 2erley Rechnungen über die Land- und Stadtschreiberei Gefälle geführt werden, nach der in der Decopisten-Instruction Lit. S. bereits gegebenen Anleitung, zu verfertigen.

§. 12.

Hat jeder Theilungs-Commissar bei jedem Real-Final- und Traditions-Abtheilungsgeschäft, in Betracht, daß die Erben von solchen Theilungs Abschriften wenigen, oder keinen Gebrauch

zu machen wissen, und daher die durch die Mundirung solcher Arbeiten entstehenden großen Kosten gar wohl sparen, und sich mit ihren daraus verfertigten Theilzetteln um so eher begnügen können, als sie ja alles enthalten, was einem jeden Erben zu wissen nöthig ist, am Beschluß der Theilung sämtliche Erbinteressenten zu befragen, ob und welche eine Abschrift der Theilungs-Inventur verlangen, oder nicht? Lezternfalls ist diese zu unterlassen, ersternfalls aber ist die verlangte Abschrift zu machen, und die deßfalsige Gebühr, jedoch blos auf die Theilzettel derjenigen Interessenten die darum angestanden haben, pro rato zu schlagen, die übrigen keine Abschrift der Inventur verlangenden Interessenten aber sind niemals von der Decopirungsgebühr und dem Stämpfelpapier etwas zu übernehmen, sondern blos ihren Theilzettel zu zahlen schuldig; als welches den Interessenten bei jeder Theilung zu erklären ist, da man niemanden vergebliche Kosten aufzubürden gedenket, weswegen dann der Theilungs-Commissar bei jedem Abtheilungsgeschäft die Erklärung der Interessenten auf dem Titelblatt zu bemerken hat, damit der Decopist sich darnach zu richten weiß.

§. 13.

Ist oben schon verfügt worden, daß bei allen Real- und Uebergabs-Abtheilungen, wenn Passiva vorhanden, Verweiszettel für die Creditoren gefertigt und Fürstlicher Stadtschreiberei vi-

dirt zur Unterschrift vorgelegt werden sollen. Ist die Schuld indessen von geringer Erheblichkeit; so wird nur der Decopistenlohn mit 1 kr. andernfalls aber 3 kr. Gebühr für jeden Verweiszettel angesetzt, und zu den Theilzettelgebühren geschlagen, da man für billig hält, daß nicht der Creditor, sondern die Interessenten selbige bezahlen.

Die Führung des Diarii betreffend.

§. 1.

Bey allen Land- und Stadtschreiberey Arbeiten, die dem Theilungs-Commissar zu versehen obliegen, hat er Nahmens der Land- und Stadtschreiberey gegenwärtig für gnädigste Herrschaft täglich:

a.) an Tagsgebühr . . 1 fl. —
und
b.) für die Schreibmaterialien . 4 kr. —

zusammen also ——— : . 1 fl. 4 kr.

zu erheben; es ist demnach erforderlich, daß ein richtiges und accurates Diarium hierüber also geführt wird, daß man beim Abschluß desselben ersehen kann,

1.) was von beendigten Geschäften wirklich erhoben worden,
2.) was von dergleichen noch ausstehet,
3.) was die Gebühren von unbeendigten Geschäften betragen, und
4.) was der Land- oder Stadtschreiberey davon zustehet, weil bei einem jeden Dienst die Gefälle separatim verrechnet werden müssen, um über den reinen Ertrag eines jeden Diensts eine Bilanz ziehen zu können. Es ist dieserhalb

§. 2.

dieses Diarium auf folgende Art zu führen:

DIARIUM
mein
des Theilungs-Commissarii *N. N.*
über
die bei den von mir gefertigten Geschäften für die Land- und Stadtschreiberei gefallenen Gebühren.
von
Georgii 1790. bis dahin 1791.

1790. April	Tage	Nahmen	der Land-schreib. gehörig		der Stadt-schreib.	
		Recess.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Nach meinem auf Georgii abgeschlossenen und übergebenen Diario bin ich zu Receß verblieben — —	—	—	—	—
		Dagegen stehet nach diesem Diario von bis dahin unbeendigten Geschäften aus, so anher zu übertragen ist, und zwar:				
		zu Köndringen.				
		von				
		Johann Michels Real-Abtheilung				
		den 11ten Junii				

April	Tage	Nahmen.	der Landschreib. gehörig. fl.	kr.	der Stadtschreib. fl.	kr.
		Transport — —	—	—	—	—
		2. 3ten Oct. 3 fl. —				
		p. Circulari. 15				
		—: 3 fl. 15				
		kommt unten wieder Fol. . . .				
		sub				
		vor				
		Johann Friedrichs Vermögensunterſuchung den 2ten Febr. 1788. 1 fl. pro Circul. 15				
		—: 1. fl. 15				
		vid. infra Fol.				
		Von neuen Geſchäften Malterdingen.				
23. 24. 25. & 26.	4	Mit Jacob Kaspars Traditions Abtheilung 4 fl. — pro Circ. 15				
		für Schreibmaterialien 16	—	—	4	31
27.	1	war Sonntag.	—	—	—	—
	5		—	—	4	31

April	Täge	Nahmen.	der Landschreib. gebühr. fl.	kr.	der Stadtschreib. gebühr. fl.	kr.
	5.	Transp. — —	—	—	4	31
		zu Köndringen Mit Hanns Niclausen Pflegrechnung — 1 fl. — für Schreibmaterialien 4	1	4	—	—
		ꝛc. ꝛc.				
		Summa Summarum der Gebühren von sämtlichen beendigten Geschäften. —: 300 fl. —				
		Hierunter sind begriffen.				
		Landschreiberei Gefälle.	100	—	—	—
		Stadtschreiberei Gefälle.	200	—	—	—
		thut obige —:	300		—	
		Hievon wurden zur Fürstlichen Stadtschreiberei baar eingeliefert:				

				der Landsch gehö	der Stadt. rig.
				fl. kr.	fl. kr.
			Anno 1790.		
			den 23. Julii 50 fl. —		
			. . Oct. 50 fl. —		
			1791.		
			. . Jan. 90 fl. —		
			. . April 90 fl. —		
				280 —	— —
			Im Ausstand aberhaften:		
Supra Fol.			für die Landschreiberei bei		
			Johann Michel in Kön dringen:		
7a.			Inventurgebühr 3 fl. —		
15b.			Johann Kaspar allda, dergl. — 10 fl. —		
				13 —	— —
			Für die Stadtschreiberey.		
19b.			Michael Haas zu Malterdingen:		
			Pflegrechnungsstell Gebühr — — —	— —	7 —
				293 —	7 —
			thut obige : :	300 —	— —

Gebühren für unbeendigte Geschäfte aber laufen innerhalb Falzes, so zuständig:

A.) Der Landschreiberey zu Köndringen.

supra Fol.

— 17b. Michael Jerg für 1. Inventur für den 30ten und 31ten Juli 17 ... samt Schreib-Materialien und Circ. — 2. fl. 23 kr.
Liegt zur Decision der dabei sich ergebenen Streitigkeiten beim Fürstl. Oberamt.

— 18b. Jung Michel Hanns dergleichen — — 1. 4.

— 3. fl. 27.

Ist der Beendigung nahe.
T. Vorgesetzte

B.) Der Stadtschreiberey zu Malterdingen.

— 19b. Johann Christoph für 1. Pflegrechnung den 1. Dec. 1789. — — 1. fl. —
Ist die Liquidation einiger Ausstände noch erforderlich.

— 20. Wilhelm Christoph Theilungs-Gebühr von dem 27ten Dec. — 1. fl. —

— 2. fl. —

5 fl. 27 kr.

Transport	—	—	5 fl. 27 kr.
Sind die Streitigkeiten durch Vergleich zu Ende gegangen, und wird also das Geschäft ehestens finalisirt werden. T.			
Summa			
		:	5. fl. 27.

so im künftigen Diario werden gezeigt werden.
Abgeschlossen auf Georgii.

Theilungs-Commissar
N. N.

§. 3.

Und auf diese Art ist dieses Diarium von Georgii zu Georgii dermaßen fortzuführen, daß

a.) die Gebühren von unbeendigten Geschäften nicht ins Feld ausgeworfen, sondern innerhalb Falzes bemerkt, sofort aber dem Diario, wenn sie bei dessen Abschluß noch unausgemacht sind, in fine angehängt,

b.) wenn ein Geschäft mehr als einen Tag währet, nicht gleich für jeden Tag die Gebühr in das Feld eingesetzt, sondern erst, wann es beendigt worden, die ganze Gebühr ausgeworfen, zu dem Ende selbige, um immer den Kostenzettel mit dem Diario gleichförmig zu halten, und aller Unordnung vorzubeugen, die sonst leicht einschleichen könnte, innerhalb Falzes so lan-

ge, bis es zu Ende gegangen, jedoch unter jedesmaliger Bemerkung des Dati und Fol., wo es unten wieder vorkommt, so wie oben angezeigt worden, nachgeführt,

c.) die dem Diario für unbeendigte Geschäfte specifice angehängten Gebühren aber in das folgende Diarium nach obigem Formular übertragen werden.

§. 4.

Hat der Theilungs-Commissar alle 6. bis 8. Wochen abschlägliche Geld-Lieferung zur Stadtschreiberey zu thun, und damit bei Uebergebung des auf Georgii abzuschliesenden Haupt-Diarii keine Ausstände angewiesen werden dürfen; so hat der Theilungs-Commissar nicht nur wegen Eintreibung der Gebühren von den absolvirten Geschäften sich alle Mühe zu geben, sondern auch in Zeiten die allenfallsigen Ausstände dem Oberamt anzuzeigen, damit die erforderlichen Executions-Befehle erlassen werden können. Und um

§. 5.

die jedem Geschäft jederzeit attestirt anzuhängenden Deserviten mit dem Diario nach der gnädigsten Vorschrift conferiren zu können; so hat der Theilungs-Commissar jederzeit, wann er Revidenda einschickt, einen Extractum seines Haupt-Diarii nach der Vorschrift vom 4ten Metz 1775. solchen, in so weit, als sie dem Dato nach laufen, unfehlbar mit anzulegen.

Dieser Extract selbst aber ist nach folgendem Formular einzurichten:

Extractus
Haupt = Diarii
Mein des Theilungs-Commissar N. N.
vom 1. Dec. bis 15. dito. 1775.

Dec.	Täge	Namen.	der Land = Stadtschreiberei gehörig.			
		Nach dem letztern Diarien Extract vom 30. Nov. besagen die Gebühren von absolvirten Geschäfften —	fl. 100	kr. —	fl 80	kr. —
		Zu Köndringen				
1.2.3.4.5. 6. und 8.	7	Mit Johann Kaspars Traditions-Abtheilung cht. — 7. fl. — für Schreibmaterialien — 28 pro circ. — 15	7	43	—	—
		2c. 2c.				
		Extrahirt den 15 Dec. 1775.				
		2c. 2c.				

§. 6.

Diese Diarien Extracte sind jederzeit auf Georgii, wie das Hauptdiarium abzuschließen, um aus dem lezten Diarien = Extract sogleich ersehen zu können, ob dessen Summe mit dem Hauptdiario übereinstimme, als wodurch auch in solchem Fall der Vortheil erhalten wird, das Hauptdiarium seiner Zeit nicht mehr mit den Diarien = Extracten punctweis vergleichen zu dürfen.

§. 7.

Welche Orte, Land = und Stadtschreiberey Orte sind, ist sub Tit. 13. §. 4. bereits specifice zu ersehen. Eben so ist auch

§. 8.

oben Tit. 13. §. 4. Lit. t. schon bemerkt worden, wie, Stadt und Staab Emmendingen ausgenommen, von den Heimburger Rechnungen sämtlicher übriger Orte die Gebühreu der Landschreiberey zustehen, wornach dann der Theilungs = Commissar bei Führung des Diarii sich zu richten hat.

§. 9.

Am Ende des Rechnungsjahrs ist bei jedem Gebühren Posten eines unbeendigten Geschäfts die Ursache, was dessen Finalisirung im Weg gestanden, anzuzeigen. So ist auch

§. 10.

bei jedem Ort, daß dergleichen Gebühren noch im Ausstand haften, von den Vorgesezten im Diario attestiren zu lassen.

§. 11.

Das Diarium ist während dem Rechnungslauf quartaliter ad Revisionem, zur Stellung der Dienstrechnung aber nebst dem noch ruckständigen Geld binnen 3. Wochen nach Georgii unfehlbar zur Stadtschreiberey einzuschicken.

§. 12.

Da öfters Fälle sich ereignen, wo der Theilungs-Commissar das vorige Diarium nachzuschlagen nöthig hat; so hat er immer von jedem seiner Diarien eine von ihm selbst in den Nebenstunden, oder von einem Decopisten zu fertigende Abschrift zu behalten. Letzternfalls aber hat er den Decopisten selbst zu belohnen, da Fürstliche Rentkammer verlangt, daß der Theilungs-Commissar in Nebenstunden sein Diarium sich selbst abschreiben soll.

§. 13.

Wird der Theilungs-Commissar mit einer Krankheit befallen, die ihn zum Arbeiten untüchtig macht, so hat er alle seine Krankheitstage im Diario zu bemerken, die Kränklichkeit selbst aber, und die deshalb ohne Geschäfte zugebrachte Zeit von dem Medico oder Chirurgo, dessen er sich bedient hat, attestiren zu lassen. Für jeden solchen Tag hat er die Diät mit 1 fl. aus den Diariengeldern zu beziehen, desfalls jedoch einen von dem gebrauchten Arzt zu attestirenden Conto zu fertigen und der Stadtschreiberei zur Decretur zu übergeben.

§. 14.

In keinem andern Fall aber passirt ihm, wenn er einen Tag ohne Arbeit zubringt, nach einer Rennkammer = Verfügung eine Diät, da, wenn er je zu Erndte = Heuet = Herbstzeiten ꝛc. in Vornahme der Geschäfte verhindert werden sollte, er durch Mundirung, Fertigung der Theilzettel ꝛc. seine Diät zu verdienen bedacht seyn soll.

§. 15.

Da die Copialgebühren von den Vorgesetzten eingezogen, und in Folle der Stadtschreiberey beliefert werden; so hat der Theilungs = Commissar in sein Diarium nichts weiter als die Tagsgebühren und Schreibmaterialien, und bei einer Vermögensuntersuchung und Ganthgeschäft die Gebühren für die erlassenen Citationsschreiben und für die Verweiszettel zu bringen, einzuziehen und zu verrechnen.

§. 16.

Ist er genöthigt, der Stadtschreiberey Ausstände an Zahlungsstatt zu übergeben; so hat er sich bloß auf die Fisci-gebühren zu beschränken, da er seine eigene Gebühren, so wie die Vorgesetzten die ihrigen selbst einzutreiben schuldig sind.

§. 17.

Nach rennkammerlicher Verfügung liegt dem Theilungs = Commissar auch ob, das Diarium in Nebenstunden zu führen und abzuschließen, und soll keinem einige Diät desfalls bezahlt werden.

Kauf und Tauschsachen.

§. 1.

Jeder Kauf und Tauschcontract erlangt erst seine Gültigkeit, wann er bei Gericht insinuirt, die Gewährschaft darüber ertheilt, und um die Ausfertigung eines Kauf und Tauschinstruments gebeten wird.

§. 2.

So lange dieses nicht geschehen, ist jeder Theil befugt, von dem Contract abzugehen.

§. 3.

Hat aber der Verkäufer ein Draufgeld bereits erhalten, so ist er auf den Fall, wenn er vor der gerichtlichen Gewährung den Kauf aufgiebt, solches dem Käufer zu verdoppeln schuldig.

§. 4.

Jeder Verkäufer ist verbunden, die Dienstbarkeiten und Beschwerden, die auf dem Gut haften, dem Käufer anzuzeigen, um sich im Kauf darnach richten zu können.

§. 5.

Doch ist jedem Verkäufer unverwehrt, bei dem Contract die Bedingniß zu machen, daß der

Käufer alle Dienstbarkeiten, Zinßen und Beschwerden, die sich jetzt und künftig auf dem Gut erfinden mögen, zu übernehmen habe, und geht Käufer diese Bedingniß ein; so kan der Käufer, wenn auch in der Zeitfolge mehrere Zinßen und Beschwerden sich zeigen solten, als zur Zeit des Kaufs bekannt gewesen sind, keine Schadloshaltung an den Verkäufer suchen.

§. 6.

Bei jedem Kauf ist auch zu bestimmen, ob das Mees des Guts dem Käufer oder Eintauscher gewährt werde, oder nicht? Im erstern Fall hat der Verkäufer, wenn sich bei der Aufnahm des Felds ergeben sollte, daß solches das beim Kauf angegebene Mees nicht enthalte, den Abmangel dem Käufer in Geld nach dem Verhältniß des Kaufschillings zu ersetzen. Ist aber auf jeden Fall, er habe Namen wie er wolle, kein Mees garantirt worden; so muß der Käufer sich mit dem Mees begnügen, es mangle hieran viel oder wenig. In diesem Fall ist aber auch der Käufer, wenn ein Uebermees sich zeigt, solches dem Verkäufer nicht besonders zu bezahlen schuldig. So ist auch

§. 7.

bei jedem Kauf oder Tausch weiter festzusetzen nöthig:

a.) Ob der Kaufschilling oder das Nachgeld baar oder in welchen Terminen es zu bezahlen seye

und

b.) wer die Kaufunkosten samt Gewähr-Gebühren zu leiden habe?

§. 8.

Gereicht es zum offenbaren Nachtheil der privilegirten Gläubiger, wenn zum Besten der simplen Creditoren die liegenden Güter, um mehr daraus zu erlösen, und das Ganthvermögen höher hinauf zu treiben, auf mehrere unverzinßliche Termine verkauft werden, und in Ermanglung baaren Vermögens nicht weiter übrig bleibt, als die privilegirten Forderungen, gleich den unprivilegirten auf Termine zu verweisen. Da jedoch der Verkauf auf baar Geld öfters nicht wohl thunlich ist, und die Creditoren letzter Classe zu sehr darunter nothleiden würden; so sind in solchen Fällen jederzeit die Creditoren darüber zu hören; sowohl die Theilungs-Commissarien als die Vorgesetzten aber haben in Schuld- und Ganthsachen ohne Einwilligung der Glaubiger oder in deren Ermanglung ohne zuvor eingeholte Oberamtliche Erlaubniß den Verkauf auf unverzinßliche Termine niemals vorzunehmen. Wo hingegen die Creditoren in den Verkauf auf Termine nicht consentiren, und diese doch nicht wohl zu umgehen sind; so sind die desfalls obwaltenden Gründe dem Oberamt zur Erkenntniß vorzulegen.

§. 9.

Bey allen Güterversteigerungen, die für Wittwen und Waisen, so wie bey Fallimenten oder

Schuldenhalber, geschehen, ist vorliegender Verordnung gemäß das Eigenthumsrecht auf der verkauften Liegenschaft in so lange ausdrücklich vorzubehalten, bis der Kaufschilling und die allenfallsigen Zinnßen und Kosten vollkommen bezahlt seyn werden.

§. 10.

Bei allen solchen nothwendigen Güterversteigerungen ist auch verordneterwaßen eine 3 malige öffentliche Verkündung also zu beobachten, daß die erste 8 Tage, die 2te 3 bis 4 Tage, die 3te und letzte aber 1 oder 2 Tage vor der wirklichen Steigerung auf Werktagen, im Winter gegen 5 im Sommer aber gegen 8 Uhr Abends durch Ausrufen oder Ausschellen, oder durch Bekanntmachung bei versammelter Gemeinde dermaßen vorgenommen werde, daß das Ausschellen allezeit an verschiedenen Quartiren des Orts geschehe.

Bei allen freiwilligen Versteigerungen soll diese 3 mahlige öffentliche Verkündung ebenfalls vorhergehen, doch stehet es den Eigenthümern frey, hierauf zu renunciren, oder nur 1 oder 2 mahlige Verkündung zu verlangen. In diesem Fall aber muß dieses dem Gerichts Protocoll ausdrücklich einverleibt werden.

Hat der Verkäufer aber auf eine 3 mahlige ordnungsmäßige Verkündung nicht Verzicht gethan, und diese ist gleichwohl unterlassen worden; so stehet ihm frey, in 4 Wochen eine an-

dere Versteigerung zu begehren, nachher aber soll es, mit Ausnahme der Güter der Minderjährigen, dabei belassen werden.

Vi Decreti de 2. Nov. 1771.

§. 11.

Ist bei freiwilligen Versteigerungen nicht auch eine 3 mahlige öffentliche Verkündung unter Beobachtung eines Zwischenraums von 8 Tagen vorhergegangen; so hat ein solcher Kauf nur die Kraft eines Privat-Handels.

Vi Decreti de 19. Martii 1774.

§. 12.

Der Sinn dieser verordneten 3 mahligen öffentlichen Verkündung geht nicht dahin, daß die Versteigerung selbst 3 mahl nacheinander wiederholt werden soll, sondern die einmahlige Versteigerung ist nur 3 mahl gesetzlich öffentlich zu verkünden, es wäre denn, daß der Eigenthümer oder die Vor- oder Obervormundschaft die Versteigerung nur auf Ratification hin verlangt- oder angeordnet hätte, und deshalb nach Befinden eine weitere Versteigerung nöthig seyn würde.

Vi Decreti de 31. Dec. 1789.

§. 13.

Bei allen Versteigerungen der Waisen-Fallitents- oder solcher Güter, die Schulden halber auf Oberamtliche Verfügung verkauft werden, ist jedesmal Oberamtliche Ratification vorzubehalten, zu dem Ende das Steigerungs Pro-

tocoll dem Oberamt gleich nach der Steigerung vorzulegen.

§. 14.

Bei einer unter richterlicher Autorität vorgehenden ordentlichen Versteigerung aber soll sogleich nach dem Zuschlag, der Kauf für gültig geachtet, und die Eintragung des Steigernngs-Protocolls ins Gerichts- und Gewährbuch, so wie die Verbriefung, jedoch nicht bei Strafe der Nichtigkeit, beobachtet wrrden.

Vi Decreti de 31. Jan. 1767.

§. 15.

Will Jemand ein noch ganz oder zum Theil unbezahltes Stück Gut privatim oder in Steigerung verkaufen, wo der vorige Verkäufer das Dominium bis zu seiner völligen Befriedigung sich reservirt hat; so kann der Wiederverkauf ohne dessen Einwilligung nicht geschehen. Hat aber der vorige Verkäufer das Eigenthumsrecht sich nicht vorbehalten, ist jedoch um seine Kaufschillings Forderung noch nicht befriedigt; so ist bei einem solchen Wiederverkauf, unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts, wenn keine Ganth vorhanden, dafür zu sorgen, daß der vorige Verkäufer zuvörderst aus dem Erlös eines solchen wiederverkauften Stück Guts seine völlige Befriedigung erhalte, zu welchem Ende der neue Käufer dazu anzuweisen- und die ihm geschehene Zahlungauflage von demselben im Protocoll zu unterschreiben, dem ersten Verkäufer aber davon Nachricht zu geben ist.

§. 16.

Es ist demnach, ausgenommen bei Fallimenten, wesfalls oben sub Tit. 9. §. 9. schon die erforderliche Anweisung gegeben worden, immer nöthig, daß ehe ein Stück Guth oder ein Haus ꝛc. in Steigerung verkauft, oder ein Privatkauf zur Gewährung angenommen wird, zuvor untersucht werde, woher dasselbe rührt, ob es dem Verkäufer eigenthümlich zusteht, und falls er es durch Kauf acquirirt hat, ob und wie weit er solches bezahlt, und ob nicht der vorige Verkäufer sich das Eigenthumsrecht darauf vorbehalten habe.

§. 17.

Da jede minorenne Person, wenn sie sich gleich verheurathet, noch so lange unter Vflegschaft bleibt, bis sie ihre Volljährigkeit erreicht hat; so kann sie auch ohne Einwilligung ihres Pflegers keine Liegenschaft während ihrer Minderjährigkeit veräussern.

§. 18.

In Ansehung der volljährigen oder verheuratheten Weibspersonen aber ist, wenn diese etwas liegendes veräussern oder acquiriren wollen, sich lediglich nach der vorliegenden Beistands Ordnung vom 11. Juny 1789. zu richten.

§. 19.

Alle Steigerungs-Protocolle, Kauf- und Tausch-Copien sind zur Stadtschreiberey unmittelbar einzuschicken, wo sie alsdann revidirt,

wenn Anstände dabei gefunden werden, Ausstellungen darüber gemacht, und wann diese erledigt sind, die Instrumente alsdann erst gehörig ausgefertigt werden.

§. 20.

Jedes Stück Gut oder Haus, so in Steigerung verkauft werden soll, ist in dem Ort, in dessen Bann es gelegen, nach einer vorliegenden Verordnung jederzeit in Steigerung zu bringen.

§. 21.

Uebergeben die Eltern ihr Vermögen mit dem Vorbehalt des Eigenthumsrechts; so kann ein Kind ein solchergestalt übergeben erhaltenes Stück Gut ohne Einwilligung der Tradenten nicht veräussern.

Tit. 16.
Obligations und Cautionssachen.

§. 1.

Was bei dieser Art von Geschäften zu beobachten ist, zeiget der unten vorkommende neuere Entwurf einer Gerichtschreiberey = Instruction ausführlicher, worauf sich denn Kürze halber hier lediglich bezogen wird.

§. 2.

Per Rescriptum vom 1ten July 1789. H.R. No. 7657. wurden die aus dem römischen Recht in dissitige Provinzialgesetze aufgenommenen Beneficia Senatus Consulti Vellejani & Authenticae, si qua Mulier &c. oder die sogenannten weiblichen Rechtswohlthaten, und die dadurch eingeführte Ungültigkeit weiblicher Bürgschaften, für die Zukunft also aufgehoben, daß künftig allen Bürgschaften der Weibspersonen für Fremde oder für ihre Ehemänner, die mit gesetzmäsiger Verbeiständung, und wo es die Summe erfordert, mit Obrigkeitlicher Bestätigung eingegangen worden, die nämliche Gültigkeit, wie jene der Mannspersonen unter gleichen Umständen haben, zugestanden werden soll;

Es ist demnach

§. 3.

bei jeder von den Eheleuten ausgestellt werdenden gerichtlichen Obligation die Ehefrau zu

befragen, ob ſie für Capital und Zinßen, und allenfalſige Koſten in ſolidum tenent zu ſeyn, ſich verbürgen wolle? In ſolchem Fall und wenn ihr verpflichteter Beiſtand einwilligt, iſt dieſes ſowohl in das Gerichts-Protocoll als in die Copei einzurücken.

§. 4.

Bei jeder Real-Caution, die eine Weibsperſon mit Einwilligung ihres geſetzmäſigen Beiſtands auch für Fremde leiſtet, iſt ein gleiches zu beobachten.

§. 5.

Kann nach einer recepta ſententia vom 19. December 1770. einem Gericht, welches auf ein Gut ohne Wiſſenſchaft einer darauf haftenden ſtillſchweigenden und vorzüglichen Hypothek ein Unterpfandsrecht gewährt, wenn nur die Vorſicht des doppelten Werths der Hypothek genommen, oder doch nicht anders als mit Einwilligung des Gläubigers unterlaſſen, auch von dem, der das Pfand einſetzt, daß das Gut nirgends verhaftet ſeye, ordnungsmäſig verſichert worden iſt, nichts zur Laſt gelegt werden. Uebrigens

§. 6.

ſind alle Obligations- und Cautions-Copeien zur Stadtſchreiberey ebenfalls zur Reviſion und nachherigen förmlichen Ausfertigung einzuſchicken.

Tit. 17.
Testaments-Sachen.

§. 1.

Je bekannter es ist, wie sehr oft die Testamente zu kostspieligen Processen Anlaß geben, desto nothwendiger ist es, daß bei dieser Art von Geschäften, alle Behutsamkeit beobachtet, und von den gesetzlich vorgeschriebenen, sowohl äusserlichen als innerlichen Solennien nichts unterlassen werde.

§. 2.

Bei Errichtnng eines letzten Willens ist vorzüglich

a.) auf die Person des Erblassers, und dann

b.) auf den wesentlichen Inhalt der Disposition zu sehen.

§. 3.

Jede Person, der die Testamentifaction zustehet, muß das 18te Jahr völlig erreicht haben, andernfalls ist ihr gleichwohl errichtetes Testament ungültig.

§. 4.

Hat jedoch eine zwischen dem 14ten und 18ten Jahr stehende Person gegründete Ursache, ein Testament zu errichten; so ist ihr unbenommen, bei Sereniſſimo um die gnädigste Erlaubniß hierzu, unter Anführung der Bewegursachen, unterthänigst zu bitten.

§. 5.

Welchen Personen weiter das Testiren zugelassen ist oder nicht, zeigt das Fürstliche Landrecht P. 5. Tit. 3.

§. 6.

Weibspersonen, die zum Testiren das gesetzliche Alter besitzen, haben weder Vormünder noch Beistände nöthig.

§. 7.

Zuförderst ist zu untersuchen, ob die Person, welche testiren will, in einem solchen Gemüthszustand sich befindet, daß sie noch den freien Gebrauch ihres Verstandes besitzt, und weder des Gehörs noch der Sprache beraubt ist. In diesem Fall wird es im Eingang des Testaments erwähnt, wenn gleich der ungehinderte Gebrauch des Verstandes vermuthet wird. Ist es aber zweifelhaft; so muß es durch Fragen sowohl vom Testamentsfertiger als von den erbetenen Gezeugen, Vernehmung unpartheyischer Personen, welche um den Testator sich befinden, auch allenfalls durch Erforderung eines Gutachtens vom Physicat, dieser Punct in Richtigkeit gesetzt werden.

§. 8.

Kann aber der nahen Todesgefahr wegen der Handlung kein Aufschub gegeben werden; so ist der ganze Vorgang in Beyseyn der erforderlichen Gezeugen, so wie die Reden, insonderheit auch die, so von einer gewissen Schwäche zeugen, aufzunehmen, damit in Zukunft die Be-

urtheilung, ob und in wie weit das Testament bestehe? darauf gegründet werden kann.

§. 9.

Hat bei einem Testamento nuncupativo der Erblasser seine letzte Willensmeinung vor den Gezeugen articulate selbst auszusprechen, und der Testamentsfertiger sich nicht damit zu begnügen, daß der Testator nach Vorlesung des Testaments auf Befragen, ob darinn seine wahre, liebste, freie Meinung enthalten seye? dieses nur mit einem Ja! überhaupt beantworte, zumahl wenn die Gezeugen erst nach Verfassung des Testaments zu dessen Solennisirung erbeten werden.

§. 10.

Will aber der Erblasser seinen letzten Willen zu dessen mehrerer Geheimhaltung, zu Vorbeugung sonst besorglichen Verdrusses, in Schriften verfaßt wissen; so wird zu Solennisirung eines solchen Testamenti scripti noch ein besonderes Instrument, das die erforderlichen Gezeugen zu unterschreiben und zu besiegeln haben, des Inhalts hierüber verfertiget,

Wie Testator bei gesunder Vernunft und Verstand mit lauten und deutlichen Worten zu vernehmen gegeben, daß in der vorlaufenden Schrift, (oder ist das Testament verschlossen) in dem verschlossen übergebenen, und gegenwärtigem Instrument anliegenden Testament, so folgende Aufschrift führt:

(Inseratur)

sein wahrer, freier, liebster Wille, wozu ihn Niemand gezwungen, verführt, noch beredet habe, enthalten seye, und er solchen nach seinem Tod pünktlich vollzogen wissen wolle.

Dieses Testamentum scriptum ist alsdann in das darüber verfertigte Instrument einzuschliessen, und dieses nachher mit sämtlicher Zeugen Pettschaft zu obsigniren, und dem Testator frey zu stellen, es selbst zu verwahren, oder beym Oberamt, Land- oder Stadtschreiberey zur Verwahrung zu deponiren.

§. 11.

Zu einem Testamento nuncupativo vel scripto sind 5 unbescholtene Gezeugen, oder wenigstens 3 Gerichtspersonen samt einem unbescholtenen Gemeindsmann, vermög L. R. P. 5. Tit 4. zu einem Testamento Parentum inter Liberos aber nur 2 Gezeugen, Manns- oder Weibspersonen

vi L. R. P. 5. Tit. 6.

nöthig, da letzteres keine solche Solennitäten erfordert, wie ein anderes Testament.

§. 12.

Welche Personen zu Zeugen nicht gebraucht werden können, ist im Landrecht

P. 5. Tit. 9.

nahmentlich angezeigt.

§. 13.

In Ansehung des Inhalts des Testaments ist

a.) auf die Erbeinsetzung

b.) auf die Substitution

c.) auf die Vermächtnisse

und

d.) auf die übrigen in einem Testament zu treffenden Verordnungen, das Augenmerk zu richten.

§. 14.

So viel die Personen betrift, so zu Erben eingesetzt werden können, oder müssen; so ist darauf zu sehen

a.) ob nicht heredes necessarii vorhanden

und

b.) ob der zu benennende Erbe die Fähigkeit zur Einsetzung hat.

§. 15.

Nothwendige Erben sind,

1.) der testirenden Personen Kinder, oder Enkel und weitere Grade, doch in Ansehung des Vaters nur die ehelichen, bei der Mutter aber auch die unehelichen,

2.) im Fall keine Kinder vorhanden, die Eltern und nach deren Absterben, die Großeltern,

3.) wenn aber weder Kinder noch Eltern und Großeltern vorhanden sind, die Geschwister, jedoch diese nur, wenn ihnen eine Person als Erbe vorgezogen werden soll, welche Persona turpis ist.

sodann

4.) wenn keine Kinder sich am Lebeu befinden, auch der überlebende Ehegatte.

§. 16.

Sind bei einem Testirer solche Notherben vorhanden; so muß er entweder sie zu Erben instituiren, oder rechtmäßige Ursachen zur Enterbung haben.

Im ersten Fall muß sich ein Notherbe schon damit begnügen, wenn der Testator die Erbeinsetzung auf den Pflichttheil beschränkt. Diese Erbeinsetzung auf den Pflichttheil aber muß Titulo Institutionis honorabili in einem förmlichen Testament, nicht aber in einer Schenkung oder in einem Codicill, auch nicht bedingungsweiße geschehen, da einem solchen Erben allemal frei bleibt, nach dem bloßen Pflichttheil zu greifen, das Uebermaas zu verbitten, und sich dadurch der auferlegten Bedingung zu entledigen. Kein Testator kann auch, wenn er einen Notherben auf den Pflichttheil setzt, die Inventur zu unterlassen befehlen. Wenn er jedoch den richtigen Betrag der Legitima nicht angegeben hat; so kann der Notherbe nur auf die Ergänzung des Pflichttheils klagen; das Testament aber bleibt dennoch bey Kräften. Der Vorempfang kann zum Pflichttheil angerechnet werden. Auch kann ein Notherbe dem Pflichttheil entsagen.

§. 17.

Da es nicht unmöglich ist, daß eine jetzt vorhandne Art von Notherben abgehe, und also nunmehr Z. E. die Ascendenten eintreten, oder dem Testirer noch Kinder nachgebohren werden; so bleibt es der sicherste Weg, die Erbeinsetzung folgendergestalt zu fassen: zu meinen künftigen Haupterben will ich meine . . . Kinder benanntlich

(inserantur)

ernannt und eingesetzt haben. Sollten mir aber noch mehrere Kinder durch göttlichen Seegen gegeben werden; so will ich sie samt und sonders hiemit zu meinen künftigen Erben institu-irt haben. Würden jedoch gegen Verhoffen alle diese Kinder vor mir versterben und meine Eltern diese Enkel und mich überleben; so will ich auch diese benanntlich N. N. zu meinen Erben andurch eingesetzt haben.

§. 18.

Will ein Testator aber einen Notherben enterben; so muß es in einem feierlichen Testament geschehen, der zu Enterbende ausdrücklich genannt, und die Ursache der Enterbung darinnen angeführt werden.

§. 19.

Die Enterbungsursachen sind im Landrecht P. 5. Tit. 17. 18. 19. specifice enthalten. Nach einem Fürstlichen Hofraths-Dekret vom 24ten Febr. 1768. H.R.N. 926. kann ein Kind,

das zur Secte der Wiedertäufer übergegangen ist, ebenfalls enterbt werden.

§. 20.

Nach dem Gerichtsbrauch bestehen auch die Enterbungen der Kinder, welche bona Mente geschehen. Hieher wird insonderheit der Fall gerechnet, wenn mit Vorbehalt des Pflichttheils, ein Vater seinen Sohn, der ein Verschwender ist, die Mutter die Kinder, um deren Vater den usumfructum zu entziehen, ingleichen den Sohn, der in einem Concurs befangen, um nicht seine Erbschaft den Creditoren überlassen zu müssen, ad tempus oder so enterbt, daß den Enkeln dabei prospicirt werde.

§. 21.

Dagegen besteht nach dem heutigen Gerichtsbrauch nicht:

a.) Die Erbeinsetzung, die auf Erschleichung der Erbschaft des instituirten Erben abzielt, eben so wenig auch

b.) die Erbeinsetzung solcher Gesellschaften, die im Staat nicht geduldet werden.

c.) Fällt die von einem Vater geschehende Erbeinsetzung eines im Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinds als unkräftig hinweg, wenn nicht landesherrliche Dispensation ausgewirkt worden.

d.) Bestehet die Erbeinsetzung auch nicht, wenn derjenige instituirt worden, oder das Kind desjenigen, der das Testament geschrieben hat.

Nicht minder können

e.) die, so begangener Mißhandlungen halber der diesseitigen Fürstlichen Lande verwiesen worden, so wie

f.) diejenigen, so zu ewigem Gefängniß oder rechtmäßig zum Tod verurtheilt worden, und dergleichen, nicht zu Erben eingesetzt werden.

§. 21 ½.

Auch kann eine zur anderweiten Ehe schreitende Person, wenn sie Kinder aus vorhergehender Ehe hat, dem neuen Ehegatten nicht weiter als einen Kindstheil vermachen, diesem aber von der miteinander erworbenen Errungenschaft, so viel, als es ihr beliebt, zuwenden. Sollte eine solche zur 2ten Ehe geschrittene Person hingegen unter ihren Kindern eine Ungleichheit in der Austheilung zu verordnen gut finden; so kann das anderweite Ehegemächt mit Ausschluß der berührten Errungenschaft mehr nicht als dasjenige Kind, welches den geringsten Theil erhalten, zugeschieden bekommen.

§. 22.

Versteht sich von selbst, daß der Testator über nichts disponiren kann, worüber ihm nicht die volle Freiheit, zu disponiren, zusteht. Es besteht daher in der Regel eine Disposition über ein Lehengut nicht, wenn es nicht ein pures Erblehen ist, oder wo der Vasall nicht lehensherrliche und agnatische oder mitbelehnschaftliche Einwilligung erhalten hat.

§. 23.

So können auch Kinder, wenn von ihren Eltern auf dem ihnen übergebenen Vermögen das Eigenthumsrecht vorbehalten worden, bei Lebzeiten ihrer Eltern, so lange diese nicht das Eigenthum cedirt haben, über dergleichen Vermögen nicht disponiren.

§. 24.

Bei der Erbeinsetzung selbst muß

a.) die Benennung des oder der Erben mit einer solchen Deutlichkeit geschehen, daß kein Zweifel übrig bleibt, wen der Testirer gemeint habe.

b.) Muß eine gleiche Deutlichkeit in Ansehung der Bestimmung der Antheile beobachtet werden, welche unter mehreren Erben einem jeden beschieden seyn sollen.

c.) Pflegt die Erbeinsetzung gemeiniglich gleich beim Anfang der testamentarischen Verordnung nach dem gewöhnlichen Eingang zu erfolgen; doch kann solches ohne Nachtheil auch erst in der Folge oder am Schluß des Testaments geschehen.

§. 25.

So viel die Nach- oder Aftererbeinsetzung betrift; so geschieht die Benennung eines Nacherben,

a.) theils für den Fall, da der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antreten will oder kann,

b.) theils in der Maaße, daß zum voraus bestimmt wird, wer die Erbschaft oder einen gewissen Theil derselben von dem instituirten Erben nach deren Antretung nach Ablauf einer gewissen Zeit oder bei dessen Ableben erhalten soll.

Im erstern Fall heißt es eine substitutio directa, im andern Fall aber eine substitutio obliqua seu fidei commissoria, welche beede Arten zuweilen miteinander verbunden werden.

§. 26.

Die substitutio directa (eigentliche Nacherbeinsetzung) geschieht abermahls auf eine doppelte Art, nemlich:

a.) Daß auf den Fall, wenn ein jeder Erbe die Erbschaft nicht antreten will oder kann, Vorsehung geschieht, oder

b.) daß bei der ersten Erbeinsetzung unmündiger Kinder für den Fall ein Nacherbe ernannt wird, wenn das Unmündige vor erlangter Fähigkeit zur Testamentifaction versterben sollte.

Erstere heißt eine Substitutio vulgaris (gemeine Nacherbeinsetzung)

Letztere aber substitutio pupillaris (pupillarische Nacherbeinsetzung)

§. 27.

Die gemeine Nacherbeinsetzung ist für den Fall, wenn der instituirte Erbe dem Testirer im Tod vorangehet, und dieser dennoch wünscht,

daß die Erbfolge nicht ab intestato, noch bei mehrern Erben das Jus accrescendi eintrete, sehr nothwendig; dann ist auch in Ansehung der Fähigkeit des einzusetzenden Erben sowohl, als in Ansehung der Form die erste Erbeinsetzung nachzuahmen, §. §. 13. — 24. weswegen insonderheit auf eine deutliche Angabe der Person und des auf solche zu verfallenden Antheils ungemein viel ankommt. Sobald aber der eingesetzte Erbe die Erbschaft antrit, so fällt der Natur der Sache nach, diese Art von Substitution von selbst weg.

§. 28.

Die pupillarische Substitution geschiehet in der Absicht, daß für den Fall gesorgt wird, wenn der unmündige in der elterlichen Gewalt des Testirers befindliche Erbe vor erlangter Testaments-Mündigkeit verstirbt.

Wenn demnach ein Kind, das noch nicht das 18te Jahr seines Alters erreicht hat, von seinem Vater oder Alt- oder Uraltvater und also über sich in aufsteigender Linie zu rechnen, zum Erben eingesetzt wird; so ist einem solchen Testator zugelassen, einem solchen Kind, und wenn es auch noch in Mutterleibe ist, Aftererben in allem demjenigen, was sonst solchem Kind von Vater oder von der Mutter Linie her erblich angefallen, oder noch zufallen möchte, pupillariter zu substituiren.

§. 36.

So viel die fideicommissarische Erbeinsetzung betrift; so ist unter einem fideicommiss eine solche letzte Willensverordnung zu verstehen, wodurch dem Erben (heres fiduciarius) oder auch dem Legatar auferlegt wird, die ganze Erbschaft oder nur einen Theil derselben, oder auch nur die einzeln legirte Sache an einen andern (heres fideicommissarius) abzutreten. Es geschiehet dieses in der Art, daß ein gewisser Fall bestimmt wird, auf welchen die Abtretung der Erbschaft erfolgen soll, oder so, daß überhaupt wegen der ganzen Erbschaft, oder gewisser in selbiger befindlichen Güter eine gewisse Ordnung, nach welcher diese benutzt, verwaltet, und darinnen succedirt werden soll, festgesetzt wird; In welcher Hinsicht denn die fideicommisse in temporarische und perpetuirliche eingetheilt werden.

§. 37.

Bei der ersten Art von fideicommissen ist,

a.) auf die Güter, über die auf solche Art disponirt wird,

b.) auf die Person des eingesetzten fideicommissarischen Erben,

c.) auf die Bestimmung des Falls, in welchem die Restitution erfolgen soll,

d.) auf die Obliegenheit des fiduciar Erben, und

§. 32.

Mit der pupillarischen substitution kommt auch die quasi pupillarische oder exemplarische überein, bei welcher Eltern denjenigen Kindern, die ihres Verstandes und ihrer Sinnen beraubt sind, wenn sie gleich über 18. Jahre alt sind, auf obbemeldte Weise Aftererben setzen- und gleichsam an ihrer Statt ein Testament aufrichten können.

§. 33.

Eine derartige Substitution kann aber nur so lange bestehen, als solche Kinder mit diesem Zustand behaftet verbleiben. Denn sobald sie wieder ihren guten Verstand und folglich die Testamentsfähigkeit erlangen; so verlöscht solche Aftererbeinsetzung.

§. 34.

Hinterlassen aber solche Unglückliche, eheliche Kinder; so sollen solche Substitutionen, falls eine vorgegangen, ohne einigen Unterschied blos auf diese, und sonst auf Niemand anders gewendet werden.

L. R. P. 5. Tit. 12. §. 9.

§. 35.

Wären aber von einem solchen Unglücklichen keine eheliche Kinder, sondern bloß Brüder oder Schwestern vorhanden; so sollen diese die rechtmäßigen Aftererben seyn, und der Testirer andere an ihre Statt ohne Ursachen zu substituiren nicht ermächtigt seyn.

§. 36.

§. 36.

So viel die fideicommissarische Erbeinsetzung betrift; so ist unter einem fideicommiss eine solche letzte Willensverordnung zu verstehen, wodurch dem Erben (heres fiduciarius) oder auch dem Legatar auferlegt wird, die ganze Erbschaft oder nur einen Theil derselben, oder auch nur die einzeln legirte Sache an einen andern (heres fideicommissarius) abzutreten. Es geschiehet dieses in der Art, daß ein gewisser Fall bestimmt wird, auf welchen die Abtretung der Erbschaft erfolgen soll, oder so, daß überhaupt wegen der ganzen Erbschaft, oder gewisser in selbiger befindlichen Güter eine gewisse Ordnung, nach welcher diese benutzt, verwaltet, und darinnen succedirt werden soll, festgesetzt wird; In welcher Hinsicht denn die fideicommisse in temporarische und perpetuirliche eingetheilt werden.

§. 37.

Bei der ersten Art von fideicommissen ist,

a.) auf die Güter, über die auf solche Art disponirt wird,

b.) auf die Person des eingesetzten fideicommissarischen Erben,

c.) auf die Bestimmung des Falls, in welchem die Restitution erfolgen soll,

d.) auf die Obliegenheit des fiduciar Erben, und

c.) auf die Nebenverordnung des Testirers, welche die gewisse Erreichung seiner Absicht, der Zuwendung der Erbschaft oder eines Theils derselben, an den fiideicommis-Erben zum Gegenstand haben.

§. 38.

Die Güter, welcher wegen fidei commissarie substituirt wird, müssen von der Beschaffenheit seyn, daß vom Testator darüber überhaupt disponirt werden kann, und daß insonderheit die Notherben dadurch am Pflichttheil nicht verkürzt werden.

Die Natur der Sache erfordert auch eine genaue Angabe, ob die ganze Erbschaft, oder welcher Theil oder welche einzelne Sache dem substituirten Fideicommiss-Erben zu Theil werden soll.

Ist von der ganzen Erbschaft die Rede; so ist es rathsam, entweder zum voraus ein Inventarium zu errichten, und dieses dem Testament beizufügen, nach welchem die Restitution erfolgen soll, oder dem ersten Erben zur Pflicht zu machen, ein gerichtliches Inventarium darüber verfertigen zu lassen.

Es ist auch wohlgethan, wegen des Bezugs der Benutzungen bis zum Zeitpunct der Restitution Vorsehung zu treffen.

In Ansehung der Person aber, die zu Fideicommiss-Erben ernannt werden können, treten völlig die nemlichen rechtlichen Grundsätze

ein, die bei der Erbeinsetzung §. §. 14. 15. & 16. überhaupt gelehrt worden.

§. 39.

Die Bestimmung, wann die Restitution der Erbschaft erfolgen soll, hängt lediglich von des Fideicommittenten oder Testirers Willen ab, und ist also an dessen deutlichen Bestimmung sehr viel gelegen.

Bald wird der Tod des Fiduciar oder Zwischenerben überhaupt, oder dessen Ableben ohne Leibeserben, bald eine gewisse Zeit überhaupt z. B. nach 10 Jahren oder gleich nach Antretung der Erbschaft, bald der Eintritt eines gewissen Umstands z. B. wenn der eingesetzte erste Erbe die oder jene Handlung unternimmt, oder unterläßt, zu dem Zeitpunct bestimmt, an welchem das Recht des ersten Erben aufhören, und nunmehr dem fideicommissarischen substituirten ein Recht an die Erbschaft, oder einen angegebenen Theil derselben erwachsen soll.

§. 40.

So viel aber die aus einer solchen fideicommissarischen Verordnung entstehenden Verbindlichkeiten betrift; so wird dabei zum voraus gesetzt, daß nur derjenige, der als Erbe, und in so weit er honorirt worden, mit einem Fideicommiß beschwert werden kann, und diese Obliegenheiten bestehen nächst der Errichtung des Inventariums, und der sorgfältigen Aufbewahrung und Verwaltung der Erbschaftsstücke, in

der Restution der Erbschaft zur gesetzten Zeit, wovon er jedoch den 4ten Theil des reinen Betrags der zu restituirenden Erbschaft, welches der trebellianische Viertheil (quarta trebellianica) genannt wird, der Regel nach abzuziehen, Fug und Macht hat, und kann dieser Abzug vom Testirer nach dem Landrecht parte 5. Tit. 13. §. 2. weder durch Testament noch andere Wege verboten werden.

Zu Verhütung mancherley Streitigkeiten hat der Testirer für die deutliche Bestimmung zu sorgen, wie es in Ansehung der Bezahlung seiner etwa hinterlassenden Schulden, Ausstände, Rückfrage bei den Fideicommißerben bei entstehenden Ansprüchen an einzelne Erbschaftsstücke und so weiter, gehalten werden soll.

§. 41.

Zu den Nebenverordnungen gehöret ausser obigem:

a.) die Auferlegung einer Cautionsbestellung von den Erben zur Sicherheit des fideicommissarii, wovon jedoch der Testator sie frei sprechen kann,

b.) die Untersagung der Veräusserung und Verpfändung,

c.) die Clausul des constituti possessorii, daß nemlich vom Eintritt des Zeitpuncts der Restitution an, der Erbe nicht mehr auf seinen eigenen Nahmen, sondern im Nahmen des Fideicommiß-Erben es besitzen soll. Uebrigens

d.) ist die Verordnung auch räthlich, daß von der Zeit an, wo der Fiduciar-Erbe der Deterioration überwiesen wird, sein Recht erlöschen, und der Fall der Restitution alsdann eintreten soll.

§. 42.

Bei den perpetuirlichen Fideicommissen ist ebenfalls theils auf die Güter, die den Gegenstand derselben ausmachen, theils auf die Absicht und den Endzweck einer solchen fideicommissarischen Verordnung, theils auf die dabei zu beobachtende Form zu sehen.

§. 43.

In Ansehung der Güter, die mit einem perpetuirlichen Fideicommiß beladen werden wollen, wird zum voraus gesetzt, daß dem Disponenten das Recht, darüber verordnen zu dürfen, zustehen muß.

Zu Vermeidung künftiger Ungewißheit aber ist es nöthig, daß derjenige, der ein solches Fideicommiß errichtet, ein genaues Verzeichniß der Stücke, die das Fideicommiß ausmachen sollen, auffetzen lasse, und sowohl überhaupt, als insonderheit bei solchen Dingen, die durch den Gebrauch consumirt werden (res fungibiles) ihre Qualität zugleich mitbezeichnen lasse. Bei dieser letzten Art von Sachen aber findet der Natur der Sache nach nur der quasi ususfructus statt, und ist also der Fiduciar Erbe zur Wiederanschaffung verbunden, wenn nicht bei der Errichtung ein anders festgesetzt worden.

§. 44.

Die Absicht der Errichtung eines solchen Fideicommisses liegt einmahl in einem besondern Werth (pretium affectionis) den man in die Sache, der man die Fideicommiß-Qualität beylegt, setzt, zweitens und hauptsächlich aber in der Erhaltung der Familie bei einem gewissen Vermögen. Hiebei kommt es also auf die Successions-Ordnung im Fideicommiß-Vermögen, und dann auf die Art und Weise der Verwaltung desselben an.

§. 45.

In Ansehung der Successions-Ordnung ist eine möglichst genaue Bestimmung nöthig, wie es deßfalls gehalten werden soll; es können auch bei dieser Art von Fideicommissen die vorhin §. 41. angegebenen Nebenverordnungen ihre gute Anwendung finden.

§. 46.

So viel aber die Verwaltung der Fideicommißgüter betrift; so dependirt es von der Willkühr des Disponenten, hierüber nach Gutfinden Verordnungen zu treffen, und da die Objecte der Fideicommiß-Qualität, so mancherley und verschieden sind; so läßt sich hierüber wenig allgemein Bestimmtes sagen; doch ist dabey darauf zu sehen, daß in Ansehung der Unterhaltung der Sache, der Leistung gewisser Abgaben, der Rückfrage bei den nächsten Fideicommiß Erben, bei vorkommenden wichtigen Ent-

schließungen der Schuldenwirkung ꝛc. umständliche Vorsehung getroffen werde.

§. 47.

Was endlich die Form eines perpetuirlichen Fideicommisses anbelangt; so ist hiebei die Errichtung und die Bestätigung desselben zu unterscheiden.

§. 48.

Die Errichtung geschieht entweder in Gestalt eines letzten Willens oder eines Vertrags.

Bei der ersten Art muß es nicht an der gesezlichen Form eines solennen lezten Willens ermangeln.

Wird aber ein solches Fideicommiß in Gestalt eines Vertrags abgefaßt; so geschieht solches entweder in förmlichen Familienverträgen, durch eine gewisse, gemeiniglich reciprocirliche Festsetzung, oder in einem mit dem ersten Fideicommiß Erben oder andern Personen zugleich errichteten Special-Vertrag. Im letztern Fall gehört ein solches Pactum unter die gewöhnlichen Erbverträge, die keiner Solennitäten bedürfen.

§. 49.

Die Bestätigung einer solchen fideicommissarischen Verordnung ist bey Lehengütern nicht zu unterlassen, und immer anzurathen, es sey nun von einer Disposition per modum Pacti, oder per modum ultimae voluntatis die Rede.

§. 50.

Bei den

Vermächtnissen

(Legata.)

ist ebenfalls nur die Person solche zu errichten fähig, die ein Testament zu errichten die Facultät hat.

Nur diejenigen, welchen die Erbschaft, oder ein Vermächtniß vom Disponenten beschieden worden, können mit Vermächtnissen beschwert werden.

Jedem, der zum Erben eingesetzt werden kann, kann auch ein Vermächtniß hinterlassen werden.

Auch solchen, welche der Erbschaftsacquisition unfähig sind, können Alimente titulo legati vermacht werden.

Was unter mehrern Erben einem zum Voraus zugeschieden wird, heißt man Prälegat.

§. 51.

Der Testator kann nicht nur solche Dinge, die ihm eigenthümlich zustehen, sondern auch fremde Sachen, wenn sie nicht aus Irrthum für die seinigen gehalten worden, vermachen; insonderheit können auch Sachen des Erben einen Gegenstand eines Vermächtnisses abgeben. So können auch gewisse Dienstbarkeiten, Erlassungen der Schuld oder Facta des Erben, jährliche Entrichtungen legirt werden, wenn es nur Dinge sind, die sich in commercio befinden.

Auf allen Fall aber kommt ungemein viel darauf an, daß der Testirer die Sache, oder was und in welcher Qualität es geleistet werden soll, bestimme, und wohl auch, woher es ge-

nommen werden soll, genau beschreibe, und überdieß bei mehrern in der Erbschaft vorhandenen ähnlichen Stücken die speciem, oder wer die Wahl haben soll, anzeige.

§. 52.

Was die Obliegenheiten des Vermächtnißgebers und des Vermächtnißnehmers anlangt; so bestehen solche bei ersterm in der Abreichung der geordneten Legate zur bestimmten Zeit, oder wenn nichts deshalb disponirt ist, gleich nach dem Tod des Testators, jedoch in der Maaße, daß er, wenn er ein wirklicher Erbe, und nicht etwa ein Legatarius vel Donatarius ist, insofern ihm deductis deducendis nicht der 4te Theil von der Erbschaft übrig bleibt, solchen unter dem Nahmen des falcidischen Viertheils (quarta falcidia) abzieht, falls er sich der Gutthat des Inventarii bedient. Indessen kann der Testirer diesen Abzug ganz oder zum Theil verbieten; Auch fällt solcher bei Vermächtnissen zu milden Sachen, an hausarme Leute und dergleichen hinweg.

L. R. P. 5. Tit. 22. §. 2. & 8.

§. 53.

Von Seiten des Vermächtnißnehmers tritt der Fall der Erfüllung einer gewissen Obliegenheit nur alsdann ein, wenn ihm wieder eine gewisse Prästation auferlegt, oder aber ihm eine gewisse Bedingung vorgeschrieben worden, unter welcher er das Vermächtniß erhalten soll.

§. 54.

Eine solche Bedingniß ist entweder eine solche, deren Erfüllung möglich, oder die unmöglich oder unerlaubt ist. Letztere fallen als moralisch unmöglich weg, und werden für nicht geschrieben angesehen. Es ist bekannt, daß die Untersagung der Heurath überhaupt als eine Bedingung zwar nicht, wohl aber alsdann bestehe, wenn nur die Heurath in Ansehung einer gewissen Person, oder die 2te Verheurathung verboten wird. So hält man hingegen die Conditionem Religionis mutandae pro turpi und ungültig.

Sind die erstern Bedingungen aber von der Art, daß deren Erfüllung vom Zufall oder vom Willen dessen, dem sie auferlegt sind, oder von beiden zugleich abhängt; so müssen sie erfüllt werden, es wäre denn, daß sie unverständlich, zweideutig oder lächerlich wären, da sie dann ebenfalls wegfallen.

§. 55.

Was endlich die Form der Vermächtnisse anlangt; so kann die Hinterlassung entweder in einem solennen oder in einem befreiten Testament, oder in einem Codicill geschehen. Letzteres ist besonders der Fall, wenn ein Testirer es eigentlich bei der gesetzlichen Erbfolge bewenden läßt, und nur vermächtnißweise diesem oder jenem etwas zuscheiden will.

§. 56.

Soviel übrigens die übrigen Verordnungen und Gegenstände betrift, die bei einem Testament vorzukommen pflegen; so rechnet man hierzu zuförderst

a.) Die Ernennung gewisser Vormünder für die hinterlassenen unmündigen Kinder, und

b.) die Ernennung gewisser Executoren. Beedes aber ist nicht unumgänglich nothwendig, sondern dependirt von der Willkühr des Testators.

§. 57.

Endlich zählt man auch hieher die bei testamentarischen Verordnungen üblichen Clausuln.

Diese kommen am meisten bei aussergerichtlich geschriebenen Testamenten vor, und theilen sich solche in nützliche und unnützliche. Zu jenen rechnet man insonderheit die Codicillar-Clausul und die Vorbehaltungs Clausul. Jene ist in manchen Fällen vorträglich. Diese aber bestehet darinnen, daß der Testirer declarirt, daß alles, was er in der Folge durch Codicille, eingelegte Zettel, oder sonst verordnen würde, von gleicher Wirkung und Beständigkeit seyn soll, als wenn es diesem Testament wörtlich einverleibt wäre, woraus insonderheit der wesentliche Vortheil erwächst, welchen diejenige Art von Codicillen, die man durch Testamente bestätigte nennt, (Codicilli Testamento confirmati) vor andern einfachen Codicillen genießen, auch über-

haupt die Folge entstehet, daß nunmehr alle nachfolgende testamentarische Schedeln, wenn nur an der Gewißheit des Willens und daß sie jünger als das Testament sind, kein Zweifel zu tragen stehet, eben so gültig als das Testament selbst sind.

Unter die unnützen Clausuln hingegen rechnet man die Clausul, daß das Testament als ein Geschenk unter Lebenden oder auf den Todtesfall gelte, wenn es nicht als ein zierliches Testament bestehen sollte, ingleichem in gewissen Fällen die Bestrafungs-Clausul (Clausula privatoria) daß diejenigen, welche die Bedingung, unter welcher ihnen etwas hinterlassen ist, nicht erfüllen, oder das Testament anfechten, eo ipso das, was ihnen geordnet ist, verlieren sollen.

Denn ist die Conditio von der Art, daß sie derjenige, dem sie auferlegt worden, zu erfüllen den Rechten nach verbunden ist; so versteht sich die Entziehung des geordneten von selbst, und ist es eine solche, die die Rechte pro non scripta halten; so ist der Erbe oder Legatar davon frey, und erhält das, was ihm sub Conditione bestimmt ist, der Clausulæ privatoriæ ungeachtet.

Eben so ist es auch an sich Rechtens, daß derjenige, welcher ein Testament anficht, die Vortheile desselben verliert, wenn er hartnäckig auf seiner Klage beharrt; da jedoch diese Meinung nicht auffer allem Zweifel beruhet; so ist

es immer sicherer, sich der Clausulæ privatoriæ zu bedienen.

Besonders kann die Bestrafungs-Clausul auch gegen Notherben also ihre gute Anwendung finden, daß, wenn eines von ihnen das Testament anfechten wollte, ein solcher Erb eo ipso auf den Pflichttheil gesetzt seyn, und das einem solchen Erben entzogene, denjenigen, die sich bei dem Testament beruhigt, ohne Jemands Widerrede zufallen soll.

§. 58.

Die Unterschrift und Untersieglung des Testirers geschieht entweder gleich bei der Abfassung, oder sie wird auch bis zur Solennisirung des Testaments verschoben.

Letzteres ist wenigstens bei solchen Testamenten anzurathen, die der Testirer nicht selbst geschrieben hat.

Es geschehe aber die Unterschrift und Untersieglung zu welcher Zeit sie wolle; so pflegt gemeiniglich auf jeder Seite und am Schluß selbige wiederholt zu werden; doch ist es wesentlich nicht nöthig, wenn nur die mehreren Bogen so geheftet sind, und der Faden in der Art angesiegelt ist, daß keine Verfälschung geschehen kann.

Auch ist endlich die Angabe von Ort und Zeit am Schluß des Testaments nicht wegzulassen.

§. 59.

Bei der legalen Vollziehung (Solennisirung) des Testaments ist

a.) auf die Vorbereitung,

b.) auf die Handlung selbst zu sehen.

Zur Vorbereitung gehört weiter nichts, als die Erbittung und Zusammenberufung der erforderlichen Gezeugen. Diese Zeugen müssen erbeten seyn, und welche Personen Zeugen seyn können oder nicht, davon ist oben §. 12. schon gehandelt worden.

§. 60.

Die feierliche Handlung der Vollziehung selbst aber bestehet darinnen, daß

1.) die Zeugen sich an einerley Ort und zu einerley Zeit beisammen einfinden, und nunmehr

2.) der Testirer seinen gefertigten Aufsatz zur Stelle bringe, daß darinnen sein letzter Wille enthalten seye, declarire, worauf die Unterschrift und Untersieglung der Gezeugen erfolgt. Diese ganze Handlung muß ununterbrochen geschehen.

Die Natur der Sache lehrt, daß die Zeugen den Testator sehen und hören, und wenigstens einige davon ihn kennen müssen.

So müssen auch natürlicher weiße die Zeugen die Sprache verstehen, die der Testator redet.

Eine kleine Unterbrechung, die durch ein körperliches Bedürfniß verursacht wird, schadet nicht.

§. 61.

Bei Zeugen ist immer auch auf solche Personen zu sehen, die ihren Nahmen schreiben können, doch kann im äussersten Nothfall, ein Zeuge für den andern, der im Schreiben unerfahren ist, sich unterschreiben.

§. 62.

Jeder Zeuge hat neben seiner Unterschrift sich auch, wie oben schon gesagt worden, zu untersiegeln. In Ermangelung eines eigenen Pettschafts aber kann er des Pettschafts eines der Mitgezeugen sich bedienen; Jedoch muß dieses dabei bemerkt werden.

§. 63.

Kann ein Testirer weder schreiben noch lesen oder ist er blind; so ist ein weiterer Zeuge über die sonst bestimmte Zahl zu adhibiren, damit dieser an des Testirers Statt seinen Namen unterzeichne; Auch ist in diesem Fall die Vorlesung des Testaments zu Vermeidung einer Unterschiebung nicht zu versäumen, da diese Vorleßung den großen Nutzen hat, daß ein solches Testament, wenn in Ansehung der Unterschrift der Zeugen ein Versehen vorgekommen, als ein mündliches gilt.

§. 64.

Derjenige der das Testament oder Instrument verfaßt, kann nicht unter die Zeugen gerechnet werden, ein Legatar aber kann Mitzeuge seyn.

§. 65.

Was die Aufbewahrung eines aussergerichtlich errichteten Testaments betrift; so dependirt es vom Testirer, es selbst in Verwahrung zu nehmen, oder dem etwa ernannten Executor oder der Stadt - und Amtschreiberey oder dem eingesetzten Haupterben zur Aufbewahrung anzuvertrauen. Findet aber der Testirer für gut, es nach der Hand gerichtlich zu übergeben; so hört es von nun an auf, ein aussergerichtliches zu seyn; Diese Deposition bei Gericht ist besonders in dem Fall anzurathen, wenn bei dem Testator in der Folge die Besorgniß entsteht, daß an der erforderlichen Qualität der Zeugen sich etwa ein Mangel finde.

§. 66.

Keine Testamente noch andere letzte Willensverordnungen sollen von Geistlichen abgefaßt werden. Vi Decreti vom 22ten December 1714. und 18ten Februar 1721.

§. 67 a.

Daß die Testamente, worinnen Eltern unter ihren Kindern disponiren, keine Feierlichkeiten etfordern, sagt das L. R. P. 5. Tit. 6.

§. 67b.

Unter dem Wort: Eltern, werden Vater, Mutter, Gros - und Urgroseltern, keineswegs aber Stiefeltern oder Wahleltern (parentes adoptivi) verstanden.

§. 68.

Eltern können ihre Testamente selbst schreiben, in welchem Fall sie keiner Zeugen bedürfen, und dieses schlägt auch an, wenn sie es zwar nicht selbst mit eigener Hand aufgesetzt, sondern in dem Aufsatz ein jedes von ihnen nur die Worte:

dieses ist mein letzter Wille,

am Ende mit eigener Hand beygefügt, und unterschrieben hat.

§. 69.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Testaments sind indessen bei einer solchen elterlichen Verordnung nicht erlassen, auch gilt sie nicht, wenn sie eine Enterbung eines Kinds enthält, wohl aber, wenn auch nur den Kindern der Pflichttheil vorbehalten worden, so wie auch alles dasienige unkräftig ist, was in einem solchen Testament einem dritten zu Gunsten verordnet worden, welches alles solchenfalls den Kindern heimfällt.

§. 70.

Die Rechte verordnen auch, daß durch ein solches befreites elterliches Testament ein vorhergehendes solennes nicht aufgehoben werde, ob gleich sonst ein späteres Testament das ältere in seinen sämtlichen Puncten aufhebt.

Es muß daher, wenn dieser Fall vorhanden, der Disponent zuförderst auf die Vernichtung des vorigen solennen letzten Willens dencken, oder

zu dem vorhabenden privilegirten Testament 5 Zeugen gebrauchen.

§. 71.

Welchen Favor ein zu gefährlichen Sterbzeiten errichtetes Testament genießt, zeigt das

L. R. Parte 5. Tit. 5.

§. 72.

Die vorzüglichste Befreiung stehet den Soldaten-Testamenten zu.

Stehet der Soldat wirklich vor dem Feind; so gilt sein Testament, wenn nur an der Gewißheit des Willens kein Zweifel ist, ohne alle weitere Solennitäten, und es ist also bey einem schriftlichen Testament hinreichend, wenn es seine Hand ist, bei einem mündlichen hingegen, wenn er es vor 2 Zeugen ausgesprochen hat. Auch gilt ein solcher letzter Wille noch Jahr und Tag nach dem genommenen Abschied. Ueberlebt aber der Soldat das Jahr darauf; so muß er nach der Vorschrift der gemeinen Rechte testiren.

Steht der Soldat nicht eben vor dem Feind, sondern im Lager; so muß er vor 2 Zeugen testiren, und in Friedenszeiten ist es am besten gethan, wenn er, wie jeder andere Landes Unterthan sein Testament errichtet.

Feldärzte, Feldprediger ꝛc. genießen gleichen Vorzug.

Die übrigen Vorzüge eines Soldaten-Testaments in Ansehung der Erbeinsetzung, Enter-

dung, Abzug der Quarten ꝛc. gehören in die Theorie, und fließen aus der allgemeinen Regel, daß bei einem Soldaten-Testament alle Solennien wegfallen.

§. 73.

Alle Fremden haben die gesetzlichen Vorschriften desjenigen Orts zu beobachten, wo sie ihre letzte Willens Verordnung errichten. Blos Gesandte oder Personen, die sich in deren Gefolge befinden, können sich, im Fall sie an dem Orte, wo sie accreditirt sind, testiren wollen, nach den Gesetzen ihres Landes, woher sie sind, richten, ohne sich an die Gesetze des Landes, wo sie sich dermalen aufhalten, zu kehren.

§. 74.

Bei den gerichtlich errichteten letzten Willens-Verordnungen braucht es nicht aller der Solennien, deren Daseyn ausser dem bei einem letzten Willen, wenn er rechtsgültig seyn soll, erfordert wird.

§. 75.

Kann eine testamentarische Disposition auf doppelte Art zur Qualität eines gerichtlichen Testaments erhoben werden. Einmahl, wenn es in Schriften bei einem Gericht übergeben, und 2tens wenn es vom Testirer mündlich vor Gericht errichtet wird.

§. 76.

Wird ein Testament vor Gericht niedergelegt; so geschiehet dieses wieder auf doppelte Art, je

nach dem der Testirer selbst vor Gericht erscheint, oder aber durch einen Bevollmächtigten es dem Gericht übergeben läßt. In beeden Fällen muß das Testament bereits abgefaßt seyn, welche Scriptur in Ansehung des Inhalts auf eben die Art wie ein auſſer gerichtliches schriftliches Testament errichtet wird, dagegen keiner weitern äusserlichen Solennien bedarf, wohl aber die innern Solennien also erfordert, daß es eine richtige Erbeinsetzung in sich halte, und mit der erforderlichen Deutlichkeit gestellt sey. Auch kommt es nicht darauf an, ob der Testator selbst, die Land- Stadt- und Amtschreiberey oder wer sonst die Disposition abgefaßt habe; doch pflegt der Testirer jede Seite zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 78.

Es kommt nichts darauf an, ob der Testator in Ansehung seiner Person oder in Ansehung seiner Güter dem Gericht unterworfen ist, oder nicht. Ist er aber für seine Person bei dem Iudicio nicht bekannt; so muß zuförderst seine Person durch Bekannte für denjenigen recognoscirt werden, für den er sich angiebt, wo sodann er bei Gericht ad Protocollum zu declariren hat, daß sein so eben übergebener Aufsatz sein letzter Wille seye.

Ist die Disposition unversiegelt; so erfolgt zuförderst die Vorlesung und nochmalige Genehmigung. Ist an der Gewißheit, daß das über-

gebene wirklich der Wille des Uebergebenden seye, nicht zu zweifeln, so wird ihm die verwahrliche Niederlegung zugesichert, und ihm ein Recognitionsschein mit Bemerkung der Art und Weiße der Niederlegung, auch Beschreibung der äussern Gestalt des Aufsatzes ausgefertigt, und das Testament an dem beim Iudicio dazu bestimmten Ort niedergelegt.

§. 79.

Wenn aber die Uebergab eines solchen Testaments bei dem Landesherrn, oder bei einem Höchst Dero Gerichte durch einen vom Testirer abgeschickten und mit gehöriger Vollmacht versehenen Sachwalter geschieht; so soll das Testament eben so gültig seyn, als wenn er es selbst übergeben hätte, und wird die Gegenwart 2er Gezeugen bei der Bevollmächtigung und Uebergabe nicht mehr erfordert.

Vi Rescripti de 2. Maii 1753. & 4. Febr. 1767.

§. 80.

Kann auf dem Land ebenfalls ein Testament unter Zuzug der Vorgesetzten, Richter, oder sonst erforderlichen Gezeugen von einem jeweiligen Gerichtschreiber nach der ihm ertheilten besondern Vorschrift verfertigt werden.

Dieses muß aber sogleich zur Fürstlichen Revision eingeschickt werden, wo sodann diese, wenn die allenfalsige Monita erledigt worden, für die förmliche Ausfertigung und Solennisirung besorgt ist.

§. 81.

Noch ist der Errichtung reciprocirlicher Testamente insonderheit unter Eheleuten zu erwähnen.

Es geschieht solches bald in der Gestalt von Erbverträgen, bald aber blos in Testamentsformen.

So viel letztere betrift; so unterscheidet sie sich in Ansehung der Methode der Errichtung von der bisher gezeigten gar nicht, und ist in Ansehung beeder Personen, die eine solche wechselseitige letzte Willensverordnung errichten wollen, dasienige zu beobachten, was bisher von einzelnen Testirern gesagt worden, wie dann auch der beederseitige Wille bald in einer successiven Ordnung, bald auf beede Theile passenden Dispositions Puncten abgefaßt wird.

§. 82.

Zwischen einem Codicill und einem Testament ist in Ansehung der Person des Testirers und seiner Fähigkeit sowohl als der Gewißheit seines Willens kein Unterschied. Dagegen ist in Ansehung der bei der Errichtung eines solchen Codicills zu beobachtenden Feierlichkeiten billig ein Unterschied unter denjenigen zu machen, die sich auf ein vorhergegangenes Testament beziehen, in welchem der Testirer sich die weitere Bestimmung und Abänderung seines letzten Willens vorbehalten, und denen, bei welchen solches der

Fall nicht ist. Denn jene bedürfen gar keiner Solennien, folglich auch keiner Zeugen, sondern es ist genug, wenn nur kein Zweifel obwaltet, daß es die Schrift oder Unterschrift des Testirers seye.

L. R. P. 5. Tit. 23. §. 1.

§. 83.

Ist hingegen der 2te Fall vorhanden; so errichtet man ein solches Codicill entweder gerichtlich oder außergerichtlich, und in beeden Fällen bald mündlich, bald schriftlich. In allen diesen Fällen aber müssen alle diejenige Solennitäten beobachtet werden, die bei Testamenten erforderlich sind, nur daß bei aussergerichtlichen Codicillen 5 Zeugen, sie seyen in dieser Eigenschaft erbeten oder nicht, und es seyen Manns- oder Weibspersonen, schon hinreichend sind.

L. R. P. 5. Tit. 23.

Dagegen

§. 84.

können in einem Codicill directe weder Erben eingesetzt, noch auch Enterbungen vorgenommen werden.

L. R. P. 5. Tit. 5.

§. 85.

Die Codicillar-Clausul, die gemeiniglich so ausgedrückt zu werden pflegt:

Sollte dieser mein letzter Wille nicht als ein zierliches Testament zu recht bestehen,

so will ich doch, daß er als ein Codicill, oder wie es sonst den Rechten nach am beständigsten geschehen mag, gelte.

kann vom Concipienten des letzten Willens, wenn gleich der Testirer es nicht ausdrücklich verlangt, dennoch beigefügt werden.

Die Clausul hat in mehrern Stücken ihre gute Wirkung und ihren Nutzen; Es folgt aber gleichwohl aus der Natur der Sache, daß sie nicht die Kraft hat, solche Testamente gültig zu machen, bei welchen nicht einmahl die Solennien beobachtet worden, die bei einem Codicill in Acht zu nehmen sind, noch weniger solche, bei welchen es an der Freiheit des Willens oder der Fähigkeit des Erblassers oder des Erben fehlt.

§. 86.

Die Abänderung und Aufhebung eines Testaments hängt von dem Willen jedes Testirers ab.

Auch sogar bei den reciprocirlichen Testamenten, und denjenigen, die man gegenseitige (correspectiva) nennt, stehet die Aenderung und Aufhebung jedem Theil noch immer frey. Nur ist der Fall davon ausgenommen, wenn von Seiten dessen, welcher zum Erben eingesetzt worden, und also bei den beeden zuletzt erwähnten Arten wechselseitig die Acceptation erfolgt ist, und in der That ein wahrer Erbvertrag solchergestalt vorliegt. Man verstehet hierunter

olche Testamente, wo der eine den andern deßwegen zum Erben einsetzt, weil er von ihm instituirt worden.

Doch ist unter den Rechtslehrern noch streitig, in wiefern ein Theil ein solches Testament wiederrufen könne.

Haben aber beede Eheleute, und die Frau mit ihrem feierlich verpflichteten Beistand bei einem reciprocirlichen Testament die ausdrückliche wechselseitige Abrede getroffen, daß bei solchem kein Wiederruf Statt finden, und kein Theil ohne des andern Einwilligung es abzuändern noch aufzuheben befugt seyn soll; so muß es auch billig hiebei sein Verbleiben behalten.

§. 87.

Findet ein Testirer nöthig, seine legal errichtete letzte Willensverordnung in einigen Puncten abzuändern, so kann es nicht anders geschehen, als durch Errichtung eines Codicills auf oben angezeigte Art, oder durch Zurücknehmung des ganzen vorigen Testaments und Errichtung eines neuen.

Die Ausstreichung einzelner Stellen aus dem Testament, wenn sie auch in Ansehung des Erben selbst geschieht, ist zwar nicht verboten; allein sie giebt einmahl zu künftigen Ausstellungen Anlaß, und ist folglich nicht anzurathen, auch läßt sich 2tens bei einem gerichtlichen Testament, es seye hinterlegt, oder in des Testirers eigener Verwahrung, gar nicht denken.

Aller dieser Umstände braucht es aber nicht, wenn der Testirer die Vorbehalts-Clausul dem Haupttestament eingerückt hat.

§. 88.

Geschieht die Aufhebung eines Teslaments mit Willen des Testirers; so kann sie auf eine doppelte Art erfolgen.

Stillschweigend geschiehet sie durch die vorbedächtliche gänzliche Vernichtung oder Durchstreichung, Zerschneidung des Fadens, der die Bogen zusammen gehalten und so weiter, hauptsächlich aber durch die Errichtung eines andern Testaments.

Ersternfalls hat der Testirer nur dahin zu sehen, daß nicht etwa eine Ungewißheit übrig bleibe, daß wirklich seine Meinung dahin gegangen, das Testament aufzuheben, und man nicht etwa die Versehrung des Testaments für zufällig halte.

Es ist daher der sicherste Weg, die Cassation in Gegenwart hinlänglicher Zeugen vorzunehmen, über diesen Vorgang ein Protocoll verfassen und dieses vom Testator selbst und den Gezeugen unterschreiben zu lassen.

Auf dem Land kann eine solche Handlung dem Gerichts-Protocoll einverleibt, und eine Copei zur Stadtschreiberey zur Aufbewahrung eingeschickt werden.

Bei dieser Stelle aber wird ein besonderes Protocoll über eine solche Testamentsaufhebung

gehalten, und in Registratura zur bleibenden Nachricht aufbewahrt.

§. 89.

Alle Testamente und andere letzte Willensverordnungen der Juden sollen bei Verliehrung ihrer Kraft und Gültigkeit, in deutscher Sprache abgefaßt, die Judenschaft hingegen von allen Feierlichkeiten eines Testaments frey seyn, und nur das, was nach natürlichen Rechten zu Erlangung der Gewißheit einer letzten Willensverordnung nöthig ist, beobachtet, auch wenn kein Executor Testamenti vorhanden ist, ein solcher vom Oberamt geordnet, und im Fall entstehender Streitigkeit dem durch die vom Judengericht geschehende Auslegung sich beschwert erachtenden Theil, die Appellation ans Oberamt frey gelassen werden.

§. 90.

Bei jedem Testament ist dem Erblasser, wenn er nicht selbst arm ist, zuzusprechen, auch dem Waisenhaus etwas zu vermachen.

Vi Gerstl. Samml. P. 2. S. 29.

Besonders aber ist im Hochbergischen die Amalienstiftung jedem bemittelten Testirer mittelst dienlichen Zuspruchs zu empfehlen, dieses löbliche Institut durch ein Legat zu unterstützen.

§. 91.

Jedes unverschlossene Testament, das der Theilungs-Commissar fertigt, hat derselbe zur Stadtschreiberey ad revisionem gleich nach der

Errichtung einzuschicken, von wo aus alsdann, wenn nichts dabei zu erinnern gefunden worden, dasselbe förmlich ausgefertigt und zur Oberamtlichen Bestätigung eingeleitet wird.

§. 92.

So viel die Eröfnung der letzten Willen (apertura et publicatio testamentorum) betrift; so geschiehet solche, wenn der letzte Wille in gerichtlicher Verwahrung gelegen, oder verschlossen ist, durch das Oberamt, es wäre denn, daß die Publication dem Theilungs-Commissar aufgetragen würde.

Zur Publication werden die Noth- oder praesumtive nächste Intestaterben, in soweit sie bekannt sind, vorgeladen. Ist das Testament verschlossen; so hat jedes von ihnen die Sigillen zu recognosciren; werden diese als unversehrt anerkannt; so wird das Testament erbrochen, und alsdann wörtlich vorgelesen, über diesen Vorgang, ein Registratur-Protocoll abgehalten, und jedem, der es verlangt, eine beglaubte Abschrift vom Testament oder ein Auszug hieraus ertheilt, der zurück zu gebende Depositionsschein aber ad Acta genommen.

§. 93.

Hat aber der Erblasser ein in seiner Verwahrung gehabtes unverschlossenes Testament zurückgelassen; so hat dieses der Theilungs-Commissar zu publiciren, und dabei das nehmliche wie in §pho praecedente, zu beobachten.

Tit. 18.

Eheberedungssachen.

§. 1.

Unter Eheberedungen oder Ehepacten, Ehestiftungen (pacta dotalia) versteht man solche Verträge, wodurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegenossen gegen einander bestimmt werden.

§. 2.

Die Personen, die sich bei dieser Art von Verträgen verbindlich machen, sind diejenigen, die eine Ehe unter sich zu schließen gedenken, und nächst solchen in der Regel auch die beederseitigen Eltern. Stehen die contrahirenden Personen aber unter der Vormundschaft; so ist die Beiwohnung, Bewilligung und Mitwirkung der Vormünder bei einer solchen Verhandlung erforderlich.

§. 3.

Die Absicht und der Inhalt dieser Verträge ist mannigfaltig, und betreffen selbige gemeiniglich die Bestimmung der Rechte, die einem Ehegatten in Ansehung der Güter des andern während und nach zertrennter Ehe zustehen.

§. 4.

Wollen die Neuverlobten von dem Fürstlichen Landrecht abgehen, und der künftigen Erbfolge

halber ein anderes bedingen; so steht ihnen dieses frey. Ein solcher Ehevertrag kann auch noch während der Ehe mit Rechtsbestand eingegangen werden; nur muß es nicht zum Nachtheil der Glaubiger geschehen.

§. 5.

So richtig es an sich ist, daß, wo Statuten und Landesgesetze vorhanden sind, diese die Richtschnur der Erbfolge abgeben, eben so ist es aber auch ausser allem Zweifel, daß in den Ehepacten die gesetzlichen Verordnungen aufgehoben, und im voraus die künftige Erbfolge sowohl in Gestalt eines unwiederruflichen Vertrags als auch eines widerruflichen letzten Willens festgesetzt werden könne. Es entsteht daraus die Eintheilung der Ehepacten in einfache (simplicia) und gemischte (mixta) welche letztere deswegen so benennt werden, weil sie in gewissen Puncten Verträge, in andern hingen letzte Willensverordnungen sind.

§. 6.

Nach dem Fürstlichen Landrecht P. 4. Tit. 24. §. 11. sollen alle Eheabreden in Gegenwart von wenigstens 5. der nächstgesipten Freunde, oder anderer ehrbaren glaubwürdigen Personen abgeredet, und hernach entweder in jedes Orts Amts- oder Gerichtsbuch eingeschrieben oder Heurathsbriefe, besonders an denen Orten, wo es vorhin also geordnet und Herkommens ist, darüber errichtet, und von den Contrahen-

den auch andern Anwesenden oder den Beamten unterschrieben und besiegelt werden, sonst aber keineswegs gültig seyn.

§. 7.

Per Rescriptum Sereniſſimi vom 5ten September 1770. hingegen wurde verordnet, daß bei Pactis dotalibus mixtis 2. Zeugen schon hinlänglich seyn sollen.

§. 8.

Ist zu Vermeidung aller Streitigkeiten sehr nöthig, daß solche Eheabreden deutlich und bestimmt abgefaßt, die dabei vorkommenden Erbfälle genau auseinander gesetzt, und durchaus dafür gesorgt werde, daß nie Gelegenheit und gegründeter Anlaß vorhanden seyn möge, einigen Zweifel darüber erregen können.

§. 9.

Die Ehesteuer, die in einer Eheabrede pflegt versprochen und verschrieben zu werden, theilt sich in nutznießliche und eigenthümliche ein.

§. 10.

Werden ehesteuerliche Güter ꝛc. nur zur Nutznießung gegeben; so kommt es auf die Bestimmung an:

a.) ob und wann solche wieder abgetreten und in die Verloosung und Vertheilung bei künftiger elterlicher Uebergabs - oder Real-Abtheilung eingeworfen werden, oder

b.) ob, wann der eine Ehegatte, welcher eine solche nutznießliche Ehesteuer erhalten hat,

noch bei Lebzeiten seiner Eltern, und vor der Vornahme einer elterlichen Vermögens Uebergabe kinderlos vorher absterben würde, der hinterbliebene Ehegatte diese nutznießliche Ehesteuer zeitlebens fortbenutzen zu dürfen, befugt seyn soll.

§. 11.

Wird einem Neuverlobten aber von seinen Eltern eine Ehesteuer zum Eigenthum versprochen; so kommt es darauf an, daß

1.) wenn besonders Güter darunter begriffen sind, die von der Mutter des Neuverlobten herrühren, oder von den Eltern während der Ehe errungen worden, ihr Beistand in ein solches Versprechen willigt,

2.) daß der Anschlag einer solchen eigenthümlichen Ehesteuer entweder gleich vor beständig gemacht, oder von den Eltern verordnet werde, daß der Anschlag bis zu künftiger Vermögens-Abtheilung beruhen soll,

3.) daß zugleich festgesetzt werde, ob ein solches Kind von den übrigen Gütern bei künftiger Abtheilung gleichwohl noch eben so viel, als ein iedes anderes Kind in natura ererben, oder ob dasselbe in so lange, bis ein jedes der andern Kinder eben so viel Güter, wie dieses in natura von gleicher Qualität und Werth erhalten, bei einer künftigen Theilung zurückstehen- und

alsdann erst die etwa weiter vorhandenen liegenden Gründe unter sämtliche Kinder gleichlich vertheilt werden sollen?

und

4.) daß weiter verabredet werde, ob, wenn ein solches ehelich verlobte Kind noch bei Lebzeiten seiner beeden Eltern oder eines von ihnen, kinderlos mit Tod abgehen würde, dem überlebenden Theil der Neuverlobten sein landrechtlicher Antheil an einer solchen eigenthümlichen Ehesteuer zu ererben = das weitere aber, so den nächsten Anverwandten zufällt, lebenslänglich zu benutzen haben = oder wie es sonst damit gehalten werden soll.

§. 12.

Die Verabredungen unter den Neuverlobten selbst aber haben die Fälle zum Gegenstand, wenn eines vor dem andern entweder mit Hinterlassung von Kindern oder ohne Kinder mit Tod abgehet.

§. 13.

Verspricht eins von den Neuverlobten dem andern auf den Fall des Vorabsterbens einen Theil seines Vermögens, und hat noch keine Kinder aus einer vorhergehenden Ehe, oder heurathet aus dem ledigen Stand, oder hat auch, wenn es weiblichen Geschlechts ist, kein Kind im ledigen Stand erzeugt, und am Leben; so ist unumgänglich nöthig, daß zugleich bestimmt

werde, ob ein solches Vermächtniß, wenn keine Kinder zurückgelassen werden, als ein eigenthümlicher Voraus angesehen, und ob mit Vererbung und Benutzung des übrigen Vermögens nach landrechtlicher Vorschrift verfahren, oder wie es sonst mit dem unvermachten Vermögen gehalten werden soll?

Bringt aber ein solch Neuverlobtes, das einen Theil seines Vermögens dem andern verschrieben hat, ein oder mehrere Kinder in die Ehe; so verstehet sich von selbst, daß der unverschriebene Theil des Vermögens alsdann den Kindern jenes Neuverlobten zugehört, sie seyen aus welcher Ehe sie wollen.

Z. E.

Christina N. heurathet Jacob N., hat kein Kind, besitzt ein Vermögen von 500 fl. und verspricht hievon ihrem Hochzeiter —:. 100 fl. auf den Fall ihres Vorabsterbens ohne Kinder. Hier ist also zu bestimmen nöthig, wie es auf einen solchen Sterbfall mit dem übrigen Vermögen gehalten werden soll. Wird festgesetzt, daß diese —:. 100 fl. ihm, dem Hochzeiter, als ein Voraus zustehen sollen; so erbt er an den übrigen 400 fl. seinen landrechtlichen Antheil, und hat den Ueberrest zeitlebens zu benutzen.

Bringt hingegen die Christine N. dem Hochzeiter Jacob N. ein Kind in die Ehe, und verschreibt dem Hochzeiter 100 fl. von ihrem 500 fl.

betragenden Vermögen, auf den Fall ihres Vorabsterbens, erzeugt auch in dieser neuen Ehe noch ein Kind; so bekommt der Hochzeiter nur diese 100 fl. auf den benannten Sterbfall, die übrigen 400 fl. aber gehören den beeden Kindern der Defunctæ zu gleichen Theilen. Es ist in diesem Fall also schon genug, wenn in der Eheabrede gesagt wird, daß insofern die Hochzeiterin mit Hinterlassung von Kindern vorabsterben würde, ihm dem Hochzeiter 100 fl. von ihrer Verlassenschaft eigenthümlich zugehören, ihre übrige Verlassenschaft aber landrechtlicher Ordnung gemäß vererbt werden soll.

Gienge aber der Christine N. zugebrachtes Kind während ihrer zweiten Ehe ohne Leibes-Erben mit Tod ab, und sie folgte ihm mit Hinterlassung des Wittwers ab intestato in die Ewigkeit nach; so kann ihre Verlassenschaft alsdann bloß landrechtlicher Ordnung nach vertheilt und benutzt werden.

Ist aber ihre Meinung, daß auch in diesem Fall dem Hochzeiter jene 100 fl. als ein Voraus verbleiben sollen; so muß dieses in der Eheabrede ausdrücklich mitbemerkt werden.

§. 14.

Schreitet eine schon verheurathet gewesene Person in eine neue Ehe, und hat aus der vorherigen eins oder mehrere Kinder; so ist sie zwar dem neuen Ehegatten nach dem L. 6. C. de secundis Nuptiis nicht mehr als einen Kinds-

theil in der Maaße, wie sub. Tit. 17. §. 21. bereits bemerkt worden, eigenthümlich zu verschreiben befugt; so viel aber die Errungenschaft der zweiten Ehe betrift; so ist ihr so viel, als ihr beliebt, von ihrem Antheil hieran dem neuen Ehegatten zu vermachen unbenommen, und folglich die Zuwendung eines mehrern Antheils der Errungenschaft dieser neuen Ehe, nicht unter jene Verordnung zu ziehen.

Vi Decreti de 17. Julii 1790. H.R.N. 9515.

§. 15.

Wird von den Eltern einem Kind ein Haus oder sonstiges Stück Gut in der Eheabrede also zum Eigenthum verschrieben, daß wenn dasselbe kinderlos vor seinem Ehegenossen versterben würde, jenes Haus ꝛc. auf die nächsten Anverwandten eines solchen Kinds zurückfallen soll; so ist hier expresse festzusetzen nöthig, ob der zurückgebliebene Ehegatte am Anschlag dieses Hauses seinen landrechtlichen Antheil erben, und das Haus überdieß zeitlebens oder sonst wie lange zu benutzen haben, oder wie es überhaupt in diesem Fall in Ansehung der Vererbung und Benutzung des befragten Hauses gehalten werdensoll?

§. 16.

Will ein Ehegemächt oder das Neuverlobte dem andern seine ganze Verlassenschaft auf den Fall des Vorabsterbens ohne Kinder, durch Eheberede verschreiben, hat aber noch Notherben in

aufsteigender Linie am Leben, so haben solche entweder in diese Verschreibung einzuwilligen, und auf den in diesem Fall ihnen zu verlassen schuldigen Pflichttheil Verzicht zu thun, oder es ist ihnen solcher auf den Fall, wenn sie ein solches Kind überleben würden, ausdrücklich vorzubehalten.

§. 17.

Ist bei einem Haus, welches der Hochzeiter der Braut auf den Fall seines Vorabsterbens mit Hinterlassung von Kindern durch Ehepacten zur Nutznießung auf den Fall ihrer Wiederverheurathung verschrieben, auch ein Garten vorhanden; so ist bei Errichtung der Eheabrede von den Contrahenten anzuzeigen, ob dieser Garten der Braut ebenfalls zur Nutznießung gleich dem Haus gehören, oder ob solcher davon ausgeschlossen seyn soll?

Die desfalsige Uebereinkunft der Contrahenten ist alsdann den Ehepacten einzurücken. Denn wird in einer solchen Eheabrede nur des Hauses und nicht des Gartens gedacht; so kann sie auch nur das prätendiren, was ihr nahmentlich verschrieben worden.

§. 18.

Wird von den Eltern den Neuverlobten in der Eheabrede versprochen, sie in ihr Haus aufzunehmen, und ihnen Sitz und Wohnung zu geben; so ist es auch zu Vermeidung künftigen Streits rathsam, ausdrücklich zu bestimmen:

a.) wie lange den Neuverlobten der Sitz im Haus und in welcher Maaße zustehen —

b.) ob sie einigen Zirß uud wie viel davon zu bezahlen schuldig = auch

c.) ob, wenn beede Theile nicht friedlich beisammen leben können, die Neuverlobten, sobald die Eltern es verlangen, das Haus zu verlassen verbunden seyn, oder wie es sonst desfalls gehalten werden soll?

§. 19.

Heurathet Jemand eine Person aufferhalb seinem Wohnort, und deren auswärts gelegene Güter werden in der Absicht verkauft, um sie in dem Bann des Wohnorts wieder zu Erkaufung anderer Güter zu verwenden; so pflegen gemeiniglich die Neuverlobten die Verabredung desfalls dahin zu treffen, daß die mit dergleichen Geld erkauften Güter dem Ehegatten, welcher solches beigebracht hat, um den Kaufpreiß und die Unkosten, allein zugehören sollen. Denn wird dieses nicht ausdrücklich festgesetzt; so werden dergleichen Güter, ohne Rücksicht, mit welchem Geld sie acquirirt worden, zwischen beeden Eheleuten landrechtlicher Ordnung nach vertheilt.

§. 20.

Heurathen Personen einander, die eine Wirthschaft oder Krämerey treiben; so pflegt ebenfalls zu Vermeidung künftigen Streits und Unter-

suchung, welches Gewerb die Hauptnahrung der Ehleute ausgemacht hat, in der Eheberedung festgesetzt zu werden, wie mit Vertheilung der Errungenschaft und Einbuße bei einem Sterbfall sich benommen werden soll. Andernfalls richtet man sich nach dem vorliegenden sub Tit. 5. §. 27. bereits allegirten Erläuterungs Rescript vom 11ten May 1717.

§. 21.

Da zwischen beeden Eheleuten, wegen Benutzung des Vermögens auf den Fall der Wiederverheurathung nach dem Landrecht ein sehr großer Unterschied zum Nachtheil des weiblichen Geschlechts, wenn Kinder vorhanden sind, obwaltet, da diese das väterliche Vermögen so bald zu benutzen haben, als die Mutter sich wieder verehelicht, wogegen der Vater in der Benutzung des mütterlichen Vermögens bleibt, wenn er gleich wieder in eine zweite Ehe tritt; so pflegen öfters die Neuverlobten diesen Unterschied zu Gunsten der Braut, wo nicht ganz, doch zum Theil dadurch aufzuheben, daß der Hochzeiter verwilligt und verspricht, daß die Braut nach seinem Vorabsterben mit Hinterlassung mit ihr erzeugter Kinder, bei ihrer Wiederheurathung dieses oder jenes von seinem Vermögen zeitlebens oder auf bestimmte Jahre unentgeldlich zu benutzen haben soll.

§. 22.

So viel die Waldorte Freiamt, Ottoschwanden, Sexau und Maleck, und zwar bei letzterm bloß die Höfe betrift; so weichet die dortige Verfassung von der landrechtlichen Erbordnung in den meisten Stücken ab, und gründet sich auf eine sogenannte Thalsobservanz. Es ist daher bei den Eheabreden in diesen Orten darauf zu sehen, daß

a.) auf den Fall, wenn ein Ehegatte, so den Hof beigebracht hat, ohne Kinder vorabstirbt, die Abrede genommen werde, ob das hinterbliebene Ehegemächt die Vortheils-Gerechtigkeit zum Hof haben, das ist, den Hof um einen Anschlag ererben. diesen in die Erbabtheilung einwerfen. und ob, und was dasselbe an dem Vermögen eigenthümlich oder nutznießlich erbweiße, beziehen. und wann, und an wen, auch in welchen Terminen das übrige Vermögen ausgefolgt werden soll?

b.) In Ansehung des Hofanschlags ist besonders zu verabreden, ob es bei dem letzten Inventuranschlag belassen, oder ob und wann ein neuer Anschlag unpartheyisch gerichtlich dem billigen oder wahren Werth nach gemacht werden soll?

c.) Versprechen die Eltern eines Neuverlobten solchem die Vortheilsgerechtigkeit zu ihrem Hof; so ist zu bestimmen nöthig:

1.) ob, wenn ein solches Kind noch bei Lebzeiten eines oder beeder Eltern ohne Leibeserben mit Hinterlassung eines Ehegatten, ehe es den Hof übergeben erhalten, verstirbt, auf den überlebenden Ehegatten, die Vortheilsgerechtigkeit und auf welche Art und Weise erb- und eigenthümlich oder nur nutznießlich übergehen, und wie es mit eines solchen Kinds übrigen Verlassenschaft gehalten werden soll?

auch

2.) ob und wie lange die Eltern den Hof zur Benutzung sich noch vorbehalten wollen? und endlich

3.) ob den Eltern die Wahl zustehen soll, den Hof selbst billig anzuschlagen, oder ob der Anschlag dem Waisengericht überlassen, und ob und in welchen Terminen solcher heraus bezahlt werden soll?

d.) Befinden sich bei dem Hof solche Waldungen, die den Holzverkauf zulassen, ohne jemals an eigener Holzbedürfniß Mangel leiden zu dürfen; so ist in der Eheabrede immer festzusetzen nöthig, ob der Erlös dieses Holzes, so während der Ehe verkauft wird, in die eheliche Errungenschaft gehören, oder ob und in wiefern solcher Erlös dem Eigenthümer des Hofs als ein Allatum in die Ehe zustehen soll?

e.) Hinterläßt der Hofeigenthümer neben einer Wittwe auch Kinder; so ist in den Ehepacten die Uebereinkunft zu treffen:

1.) Ob und wie lange die Wittwe, auf den Fall ihrer Wiederverheurathung den Hof gegen Erziehung der Kinder unentgeltlich zu benutzen befugt,

2.) ob sie nach dessen Abtretung an den Vortheilsberechtigten ein, vom Waisengericht nach dem Verhältniß des Hofs billig zu bestimmendes Leibgeding vom Hofbauer zu beziehen, auch

3.) ob sie ihrem zweiten Ehemann ein billiges ebenfalls vom Gericht zu bestimmendes Leibgeding zu verschreiben berechtigt, und

4.) ob und wann sie während der Benutzung des Hofs ihren Kindern aus der vorhergehenden Ehe, das väterliche Vermögen dem inventarischen Anschlag nach auszufolgen schuldig seyn, ob die Ausfolgung nach dem letzten Inventur Anschlag geschehen, oder ob zur Zeit der Auslieferung ein neuer Anschlag vom Waisengericht gemacht werden soll?

endlich

5.) ob während solcher Benutzungszeit der Mutter der Holzverkauf verwehrt, oder im

Fall ihr dieser erlaubt wäre, ob sie den Holzerlös zu benutzen berechtigt, oder ob sie solchen an die Pfleger der Kinder zur gleichbaldigen Benutzung zu überlassen schuldig seyn soll?

§. 23.

Kommt aber der Hof von der Braut her; so ist auf den Fall ihres Vorabsterbens mit Hinterlassung von Kindern, zu bestimmen nöthig, ob dem Wittwer bei seiner Wiederverheurathung seiner zweiten Ehefrau ein billiges Leibgeding auf diesem Hof zu verschreiben ebenfalls gestattet seyn, auch wie es mit der Benutzung des Walds während der ersten und nachherigen Ehe gehalten werden soll.

§. 24.

Jeder Eheabrede ist übrigens anzuhängen, ob und wiefern sie dem Widerruf unterworfen, oder ob sie unwiderruflich seyn und bleiben soll.

§. 25.

Sind alle diejenigen Weibsversonen, die bei den Eheabreden interessirt sind, mit verpflichteten Beiständen, nach Anleitung der Beistands-Ordnung zu versehen; stehen sie aber noch unter der Vormundschaft; so ist sich nach oben §. 2. zu richten.

§. 26.

Sind auch alle Eheberedungen der gnädigst angeordneten Revision unterworfen; weswegen denn selbige gleich nach der Errichtung zur Stadtschreiberey ad Revisionem einzusenden sind.

Findet diese alsdann etwas dabei zu erinnern; so sind deren Monita zuförderst zu erledigen, wo hernach sie förmlich ausgefertigt, und dem Oberamt zur Unterschrift und Besiegelung vorgelegt werden.

Tit. 19.

Die Führung der Gerichtsbücher betr.

§. 1.

Es kommt sehr viel darauf an, daß die Gerichtsbücher mit aller möglichen Accurateſſe geführt werden. Um dieſe Absicht zu erreichen, hat man

§. 2.

den Gerichtschreibern und Vorgesetzten in der hier anliegenden Instruction alle mögliche Anleitung gegeben, wie und auf welche Art dieſe Gerichtsbücher

a.) über Kauf- und Tauſch-Contracte,
b.) über Obligationen und Cautionen,
und
c.) über Teſtamente, Eheberedungen, Haus- und Hofverſchreibungen, auch Anſchläge und dergleichen in der beſten Ordnung ſtets geführt werden können und ſollen.

Da aber

§. 3.

die Erfahrung gelehrt hat, daß die Gerichtsbücher gleichwohl hie und da mangelhaft geführt werden; ſo hat der Theilungs-Commiſſar nach der vorhin ergangenen Verordnung bei jeder Gemeinds-Rechnungsſtell ſich zum beſondern Anliegen zu machen, die Gerichtsbücher genau

zu durchgehen und nachzusehen, ob und in wiefern sie Instructionsmäßig geführt worden, wo er Zweifel findet, sogleich Untersuchungen anzustellen, über den Erfund ein Protocoll abzuhalten, und dieses alsdann dem Oberamt zur weitern Verfügung gleichbalden vorzulegen, und dieses nie bis zur Einsendung der Gemeindsrechnung aufzuschieben.

§. 4.

Ist zwar der Gerichtschreiber nebst den Vorgesetzten angewiesen, die Gerichts-Protocolle nach allen denjenigen Ausstellungen, die von Seiten der Revision über ihre eingeschickte Copeien zuweilen gemacht werden, gehörig zu ergänzen, damit die förmliche Ausfertigung mit den Gerichtsbüchern harmoniren möge.

Da man aber an der Befolgung sehr zu zweifeln Ursache hat; so hat der Theilungs-Commissar zu jedesmaliger Durchgehung der Gerichtsbücher von der Stadtschreiberey die dort eingekommenen Copeien sich auszubitten, und diejenigen, die mit Ausstellungen begleitet sind, mit dem Gerichtsbuch zu conferiren, um zu sehen, ob solches darnach ergänzt worden, und eins mit dem andern übereinstimme. Wo die Ergänzung aber nicht geschehen; so hat derselbe solche durch den Gerichtsschreiber in Continenti nachholen zu lassen, und ihm zugleich seine Nachläßigkeit zu verweisen.

Tit. 20.

Die für gültig erkannten Observanzen des Oberamts Hochberg.

Die Häuser auſſer den Waldorten betreffend.

§. 1.

Wenn Söhne verlassen werden, und keine elterliche, mütterliche oder väterliche Disposition oder Eheberedung vorliegt, worinnen bestimmt ist, wie es der Häuser wegen gehalten werden soll, und hiegegen mit Recht nichts eingewendet werden kann; so gebühret dem jüngsten Sohn

das Vorrecht zum Haus und dem dazu gehörigen Hausgarten uud übriger Zugehörde. Insofern aber keine Söhne, sondern nur Töchter zurückbleiben; so hat die älteste Tochter das Vorrecht zum Haus ꝛc. zu gaudiren, der Anschlag selbst hingegen ist vom Waisengericht der Billigkeit nach, jedoch so, daß die andern Erben ja nicht durch einen zu niedrigen Anschlag verkürzt und in doppelten Schaden versetzt werden mögen, folglich so viel möglich dem laufenden Werth nach zu bestimmen, insofern die Erben sich deshalb nicht gütlich miteinander vergleichen; sind aber 2. Häuser vorhanden; so hat der jüngste Sohn, oder wenn keine Söhne hinterlassen werden, die älteste Tochter die Wahl unter diesen beeden Häusern, das zweite Haus aber wird sodann unter den übrigen Erben verlooset, wenn selbiges ebenfalls dem wahren Werth und der Billigkeit nach vorher angeschlagen worden. Ueber die Termine zu Herauszahlung der Erbreste von dem jüngsten Sohn oder der ältesten Tochter wird sich meistens verglichen. Kommt aber kein Vergleich zu Stande; so werden 3 Termine von Theilungs = und Waisenrichter Amtswegen bestimmt; der Besitzer des andern Hauses kann sich dieser Vortheile zwar nicht anmaaßen; doch werden ebenfalls, wenn nicht ein anders gütlich verabredet wird, auch bei dem 2ten Haus 3 unverzinßliche Jahrstermine vor der Verlooſung festgesetzt. Sind

aber

aber Passiva vorhanden; so w rden diese auf das Haus gelegt, und bei dem nach deren Abzug den Miterben herauszuzahlenden Ueberrest, wenn sich nicht der Termine halber verglichen wird, 3. Jahrs Termine, wie oben schon erwähnt worden, bestimmt.

Betragen jedoch die Passiva eben so viel oder nicht viel weniger, als der Hausanschlag; so wird nur ein verhältnißmäßiger Antheil von den Passivis auf das Haus, der Rest aber auf das übrige Vermögen verwiesen. In jedem Fall hingegen ist jederzeit, ehe der Hausanschlag gemacht wird, zu bestimmen, wie viel Passiva auf das Haus gelegt, und ob und in welchen Terminen der herauszuzahlende Ueberrest des Hausanschlags abgetragen werden soll.

§. 2.

Ist der Vortheilsberechtigte sowohl als die übrigen Erben das Haus zu behaupten nicht im Stand; so ist in diesem Fall das Beste, das Haus zum gemeinschaftlichen Verkauf auszusetzen, dem Vortheilsberechtigten ein, nach dem Verhältniß des Erbvermögens und des Werths des Hauses wo möglich durch gütliche Wege, andernfalls aber durch das Waisengericht zu bestimmendes Vortheilgeld zum Voraus auszuwer-

fen, der Ueberrest des Erlöses aber alsdann zu gleichen Theilen unter sie zu vertheilen.

Der Regel nach wird das Vortheilgeld ad 5. bis 10. pro Cent des Werths des Hauses bestimmt. Ist aber das Erbvermögen gering; so wird in Regulirung des Vortheilgelds hierauf billig Rücksicht genommen, damit nicht der Vortheilsberechtigte mehr Vortheilgeld als ein anders Kind zum Erbtheil überhaupt bekommen, erhalten möge.

Das Ehebett betreffend.

§. 3.

Dieses gehört dem letztlebenden Ehegemächt, es mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht, als ein Präcipuum, nur mit dem Unterschied, daß bei schönem Vermögen 1. Deckbett, 1. Unterbett, 2 Pfulben und 1. Kopfküssen nebst einer Bettlade und Umhang, auch doppeltem Anzug, bei geringem Vermögen aber nur die Hälfte der Leinwand, ingleichem 1. Deckbett, auch entweder 1 Pfulben oder 1 Kopfküssen und Strohsack nebst Bettlade passirt wird. Und verstehet sich dieser Voraus nicht nur dem Anschlag, sondern auch dem Natural-Bezug nach.

§. 4.

Ist aber das Vermögen auf Seiten des Ehemanns gauthmäßig; so kann die Wittwe

kein Ehebett zum Präjudiz der Gläubiger voraus prätendiren.

Die Kleider betreffend.

§. 5.

Die männliche Kleidung gehört den Söhnen, und die weibliche den Töchtern. Sind aber keine Söhne vorhanden; so werden solche als eine väterliche Verlassenschaft angesehen, folglich den Töchtern gleich den weiblichen Kleidern pro præcipuo zugeschieden. In linea collaterali wird hiernach ebenfalls exclusive Emmendingen, wo sämtliche Erben daran Theil nehmen, verfahren. Von diesen Kleidern aber ist alles Silberwerk und Geschmeide ausgenommen, welches sämtlichen Erben zustehet.

§. 6.

Ist das Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht hinreichend; so findet auch kein Kleidervoraus statt, da man nicht eher erben kann, bis alle Schulden bezahlt sind.

§. 7.

Sind Enckel oder Bruders oder Schwester-Kinder vorhanden; so schlägt alsdann auch bei

diesem Kleidervoraus das Jus Repræsentationis also an, daß ein solcher Stammtheil sodann befragten Voraus unter sich ohne Unterschied des Geschlechts zu gleichen Theilen in Capita zu vererben hat.

Die Waldorte betreffend.

§. 8.

In Serau, Freiamt, Ottoschwanden und Maleck, gehört der Hof, wenn keine besondere Disposition, Eheberedung oder ein anderer Vertrag vorliegt, dem jüngsten Sohn, falls aber kein Kind männlichen Geschlechts vorhanden, der ältesten Tochter.

§. 9.

Wird der Anschlag solcher Höfe in den Waldorten meistens von den Eltern selbst bestimmt; geschiehet dieses aber nicht; so wird er vom Waisengericht der Billigkeit gemäß so gemacht, daß so viel möglich die infra §. 22. allegirte Fürstliche Verordnung hierunter befolgt, und das ohnehin schon harte Schicksal der vom Natural-Bezug ausgeschlossenen Miterben durch zu niedrigen Anschlag des Hofs nicht noch fühlbarer gemacht werden möge.

§. 10.

Futter, Stroh und Besserung nebst Fuhr- und Bauern-Geschirr bleibt in den Waldorten

auf dem Hof um den gerichtlich zu bestimmenden Anschlag.

§. 11.

Das Vieh aber wird in den Waldorten unter die sämtlichen Erben durchs Loos vertheilt, es wäre denn, daß dem Hofbesitzer solches von den Miterben um einen von ihnen gütlich zu bestimmenden Anschlag, welches meistentheils geschieht, überlassen würde. Geschieht jedoch dieses nicht; so erbt der Hofbauer hieran so viel, als einer der andern Interessenten. Bei einem halben Hof aber, wo der ganze Hof von 2 Bauern gemeinschaftlich benutzt wird, die das Vieh und andere Fahrnißstücke gemeinschaftlich miteinander besitzen, können diese gemeinschaftlichen Stücke nicht wohl vom Hof getrennt, sondern müssen dem Hofbesitzer gegen einen gerichtlichen, dem wahren Werth beikommenden Anschlag belassen werden.

§. 12.

Zum Haus des Hofs gehört in den Waldorten auch der Tisch und Gofler ohne besondern Anschlag, die Wanduhr, das Gewehr und die Feuereimer aber um den Anschlag.

§. 13.

So steht auch in den Waldorten das auf dem Hof und in den Waldungen befindliche Holz blos gegen Anrechnung des Macherlohns, wenn vor der Theilung schon ein bestimmter Anschlag des Hofs gemacht gewesen, und jenes Holz erst nachher aus dem Hofwald gezogen worden, dem neuen Hofinhaber zu, andernfalls aber wird dasselbe gerichtlich ästimirt, jedoch dem Hofbesitzer um den Anschlag überlassen.

§. 14.

Die Erndte, sie stehe noch im Feld, oder seie eingeheimst, wird in den Waldorten unter sämtlichen Erben nach dem Theilungsfuß prævia æstimatione vertheilt.

§. 15.

Entstehet aber der Erbfall vor Georgi; so wird in den Waldorten für den Feldanblum blos Bauerlohn, Saatfrucht und Besserung in Anschlag gebracht, und dieser dem Hofbauer aufgerechnet, da er die Erndte für solches Jahr alsdann allein zu beziehen hat.

§. 16.

In Ansehung des Heu = und Oehmd = auch Obsterwachses wird es in den Waldorten eben

so wie in den Landorten gehalten, wesfalls sich auf Tit. 4. §. 11. Kürze halber bezogen wird.

§. 17.

Eine in den Waldorten im Wittwenstand verbleibende Wittwe hat gleichwie in andern Orten das väterliche und nachher etwa anfallende groselterliche Vermögen, folglich auch den allenfalls vom Vater herrührenden Hof zeitlebens zu genießen.

§. 18.

Verheurathet sich in den Waldorten eine Wittwe und hat Kinder aus ihrer vorhergehenden Ehe, von deren Vater der Hof herrührt; so ist sie, wenn nicht ein Ehevertrag oder Testament ein anders bestimmt, nicht nur den Hof so lange, bis der vortheilsberechtigte Sohn das 20ste Jahr, oder in dessen Ermanglung die vortheilsberechtigte Tochter das 18. Jahr zurückgelegt hat, zu benutzen — sondern auch ihrem 2ten Ehemann, auf den Fall ihres Vorabsterbens, es mögen aus 2ter Ehe sich Kinder am Leben befinden oder nicht, auf vorher angestellte Causæ Cognition und mit Einholung Oberamtlicher Genehmigung die Nutznießung des Hofs, und zwar so lange, als sie den Hof, wann sie würde am

Leben geblieben seyn, zu benutzen befugt gewesen wäre, zu vermachen, auch ihm überdieß noch ein lebenslängliches Leibgeding auf diesem Hof, welches aber erst nach Verfluß jener Hofbenutzungszeit seinen Anfang nimmt, zu verschreiben berechtigt, doch ist die Mutter wie der Stiefvater ebenfalls verbunden, jedem Kind, wie es das observanzmäßige Alter zurücklegt, und die Schule verläßt, sein väterliches Vermögen nach dem inventurmäßigen Anschlag auszuantworten; es wäre denn, daß durch einen Verpflegungs-Accord zwischen den Pflegern der Kinder und der Eltern ein anders festgesetzt würde.

§. 19.

Bei der Abtretung des Hofs aber fängt alsdann das der Mutter samt dem Stiefvater vom Waisengericht nach der Billigkeit zu bestimmende Leibgeding an.

§. 20.

Rührt der Hof in den Waldorten von der, mit Zurücklassung eines Wittwers und mit ihm erzeugter Kinder verstorbenen Ehefrau her; so ist der Wittwer, wenn keine Ehepacten oder sonstige Dispositionen ein anders bestimmen, diesen Hof, er verheurathe sich wieder oder

nicht, nebst seiner Kinder allenfalsigem weitern mütterlichen oder nachher anfallenden gros- und urgroselterlichen Vermögen zeitlebens zu benutzen, und überdieß auch einer zweiten Ehefrau auf den Fall seines Vorabsterbens ein vom Waisengericht zu bestimmendes Leibgeding auf gedachten Hof, doch gleichfalls nach vorheriger Causæ Cognition und Einholung Oberamtlicher Genehmigung zeitlebens zuzuwenden befugt. Sobald der Mann aber vorabstirbt; so ist die zweite Ehefrau, dem vortheilsberechtigten Kind den Hof zu überlassen, und dagegen auf das entweder bereits bestimmte, oder andernfalls noch vom Waisengericht zu bestimmende Leibgeding sich zu setzen, und damit zu begnügen schuldig.

§. 21.

Wird auf den Waldorten der Kleidervoraus, wenn gleich der Vater oder die Mutter am Leben sich befindet, und diese im Wittwenstand verbleibt, dennoch gleich nach dem Absterben eines Ehegemächts verkauft, oder dem hinterbliebenen Ehetheil um den wahren Werth überlassen, und sogleich der Betrag zu einem verzinßlichen Capital angelegt, da dieser Voraus den Kindern sogleich mit dem Genuß und Eigenthum zufällt.

§. 22.

Wurde zwar per Rescriptum vom 5ten July 1755. H. R. No. 2553. gnädigst verordnet, daß so viel die Bauerhöfe zu Serau, Ottoschwanden und im Freiamt betreffe, zwar in Fällen, wo der Erblasser einen Anschlag des Hofs gemacht, und zugleich etwa auch verfügt habe, wie viel Termine dem Hofbauer zu Herausbezahlung des Antheils der Mitinteressenten zu bestimmen seyen, die Gültigkeit einer solchen Disposition nach den vorgeschriebenen gemeinen und den Fürstlichen Landesgesetzen lediglich zu beurtheilen, im Fall aber keine Disposition vorhanden, das Hofgut, nach dem wahren Ertrag unpartheyisch zu 5 pro Cent berechnet, in Anschlag zu bringen, die Zieler oder Würfe aber nicht auf allzulange Zeit hinauszusetzen, und inzwischen der auf Zieler von den Miterben zu beziehende Erbtheil, in soweit er nicht baar bezahlt werde, ordentlich zu verzinsen seye.

Es ist aber diese Fürstliche Verordnung, so viel die Zieler betrift, bisher noch in keine Ausübung gekommen, vielmehr wurden in sämtlichen Waldorten, wo keine Disposition oder kein Contract der Zieler halber vorgelegen, nach uralтem Herkommen 6 unverzinßliche Termine also bestimmt, daß $\frac{1}{3}$ des herauszubezahlenden Hof-

anschlags auf den 1ten Maytag nach der Theilung abgeführt, die übrigen $\frac{2}{3}$tel aber in den darauf folgenden 5 weitern Jahren unverzinßlich jedesmal mit $\frac{1}{5}$ abgetragen werden musten.

Sind aber Schulden vorhanden; so werden diese auf den Hof gelegt, und je nachdem sie von Beträchtlichkeit sind, wird bei dem Hofanschlag billige Rücksicht darauf genommen.

So viel hingegen die Fahrniß, Activschulden, Vorempfang der Kinder unb dergleichen betrift; so hat ein jeder Erbe das, was er an dergleichen mehr als das andere Kind empfangen, baar heraus zu zahlen.

Gegen diese, seither stets in den Waldorten fortbeobachtete Observanz ist auch noch nie gesprochen, vielmehr es bey solcher lediglich belassen worden.

§. 23.

Gemeiniglich ist durch Vertrag, oder per modum Testamenti festgesetzt, ob, wenn eine sich wieder verheurathete Wittwe den Hof ihres verstorbenen Ehemanns entweder lebenslänglich oder auf gewisse Zeit also zu benutzen befugt ist, daß sie jedoch, auf eine entweder durch Vertrag,

oder per Dispositionem oder per Observantiam bestimmte Zeit das väterliche Vermögen an ihre Kinder vorhergehender Ehe dem inventurmäßigen Anschlag nach in Geld auszufolgen schuldig ist, der Hof bey einer solchen väterlichen Vermögens Extradition aufs neue angeschlagen, oder ob es beim alten Hofanschlag belassen werden soll? Erstern falls, und wenn auch kein Vertrag oder keine Verordnung wegen des Hofanschlags vorliegt, wird billig, insofern der Hof im Werth zugenommen, ein neuer Anschlag gemacht; andernfalls aber hat es bei dem alten Anschlag sein Bewenden.

§. 24.

So viel die Hofwaldungen in den Waldorten betrift; so ist der Nutznieser eines Hofs, wenn nicht in den Eheabreden oder sonstigen Dispositionen ein anders festgesetzt worden, nicht weiter als was er zu seinem Hausgebrauch, ingleichem zu Erhaltung der Hofgebäude unumgänglich nöthig hat, unentgeltlich aus den Hofwaldungen zu ziehen berechtigt.

Gestatten aber die Hofwaldungen, daß während der Nutznießungszeit Holz daraus verkauft werden kann; so hat der Pfleger der vom Hofeigenthümer zurückgelassenen Kinder die Obliegenheit, das entbehrliche Holz nach Oberforstamtlicher Anweisung selbst zu verkaufen, den Er-

lös einzuziehen, zu Capital anzulegen, und gehörige Rechnung darüber zu führen. Geschiehet ein solcher Holzverkauf, ehe ein unveränderlicher Hofanschlag gemacht worden, der der Regel nach erst statt findet, wenn der Hof dem vortheilsberechtigten Kind überlassen, oder von ihm angetreten wird; so stehet der Holzerlös den, vom verstorbenen Hofeigenthümer zurückgelassenen sämtlichen Kindern zu. So lange deren leiblicher Vater am Leben ist; so hat er den Zinß von diesem Holzerlös als Nutznieser des mütterlichen Vermögens zu beziehen. Ist aber die wieder verheurathete Mutter, Nutznieserin des Hofs; so gebühret der Zinß aus dem zu Capital angelegten Holzerlös den Kindern.

In dieser Rücksicht aber ist auf den Fall, wenn sie die Mutter, ihren Kindern das väterliche Vermögen dem inventurmäßigen Anschlag nach auszufolgen, und doch nicht weiter als ihre Holzbedürfniß sowohl zum Brennen, als zu Unterhaltung der Hofgebäude aus den Hofwaldungen zu beziehen hat, der Billigkeit ganz gemäß, daß von ihr von dem Waldanschlag nur so viel, als die zu taxirende Holzbedürfniß der Mutter dem Capital nach beträgt, an die Kinder extradirt werde, da ihr nicht wohl und um so weniger zugemuthet werden kann, auch den Anschlag von der übrigen Waldung, welche die

Kinder durch Verkaufung des Holzes benutzen, an sie die Kinder, heraus zu bezahlen, als solchenfalls diese einen doppelten Nutzen aus dem Wald ziehen würden, der ihnen doch nur einfach gebührt.

Bei den Hofwaldungen aber, die keinen Holzverkauf zulassen, versteht sich von selbst, daß den Kindern alsdann ihr ganzes väterliches Vermögen dem inventurmäßigen Anschlag nach von ihrer sich wieder verheuratheten Mutter in der bestimmten Zeit auszuantworten ist.

Tit. 21.

Tax-Reglement.

§. 1.

Ueber sämtliche hier einschlagende Taxen hat man theils nach Anleitung des gedruckten Tax-Reglement, theils nach dem Rescript vom 5ten October 1754. theils nach den, vom Oberamt für gültig erkannten Observanzen die nachfolgende Tabelle entworfen, und wird der Theilungs-Commissar angewiesen, sich mit dieser genau bekannt zu machen, und bei allen Vorfallenheiten sich darnach stricte zu achten.

Oberamt Hochberg.

Tax-Regulativ.

Zum Herrschaftlichen Oberamt
Durlach gehörig.

Tagsgebühren mit Einschluß der Schreib. materialien.	Copial Gebühren.	Theil = Zettel Gebühren.	Umlauf = Zettel Gebühren.
Von allen Geschäften, sie haben Namen, wie sie wollen, täglich —:· 1 fl. 4 kr. halbtäglich —:· -- 32 kr. ¼ tägig —:· —. 16 kr. und so weiter.	Von allen Abschriften, sie haben Namen wie sie wollen, für jedes Fol. — 3 kr. Charta Signata wird zu allen Abschriften genommen, und zwar bei einem Vermögen von 1 bis 200 fl. — incl. nur 3 kr. Papier, wo aber das Vermögen mehr beträgt —:· 6 kr. Papier. Bei allen Commun = Rechnungen nur —:· 3 kr. Papier. und bei den Pflegrechnungen, wie sub Tit. 13. §. 4. lit. c. zu ersehen.	Von jedem Blatt —:· 7 kr. insofern aber das Erbtheil unter 150 fl. stehet, für jedes Blatt nur —:· 3 kr. Das Vermögen seie wenig oder gros; so gehört zu allen Theilzetteln nur —:· 3 kr. Papier.	Von jedem Umlaufzettel er seie gedruckt oder geschrieben —:· 15 kr.

Für Liquidations-Schreiben an Ober- und Aemter, auch Magistrate.	Für Requisitions-Schreiben.	Für Citations-Schreiben an Vorgesezte.	Für Edictalcitationen	Für Avertissements im Wochenblatt.	Verweis-Zettel Gebühren.
Da diese gedruckt sind, so wird für jedes nur angerechnet —:· 6 kr.	Für jedes —:· 15 kr.	Für jedes, es sei gedruckt oder geschrieben. —:· 6 kr.	Da diese gedruckt sind, für jede nur —:· 6 kr.	Weil sie gleichfalls gedruckt sind, nur 6 kr. für jedes.	Bei Ganthen für jeden Verweiszettel, es sei von welchem Object er will —:· 6 kr. Bei simpeln Schuldenverweißungen so wie bei Theilungen nur —:· 3 kr. und wenn das Object nicht über 5 fl. — beträgt nur der Decopistenlohn ad 1 kr. p. Stück. Zu solchen Verweiszetteln wird kein Stämpfel Papier genommen.

Wo dergleichen Fertigungen aber besonders angerechnet werden, so wird keine Tagsgebühr angesetzt.

Von Kosten Consignationen.	Von Eheberedungs Aufsätzen.	Von Testaments Aufsätzen.	Auszugs-Gebühren.	Supplique Gebühren.
Da diese unter den Tags-Gebühren steken —:· o.	Da diese nachher in Forma ausgefertigt und besondere Taxen dafür angesezt werden; so paßirt für den Aufsatz, wenn ihn der Theilungs-Commissar macht, nur die Tags-Gebühr, in so weit als Zeit damit zugebracht worden.	Mit diesem hat es gleiche Bewandniß, wie bei den Eheberedungen.	Nach Beschaffenheit der Größe, nemlich, wo ein Auszug nur 1. Blatt hält —:· 6 kr. ist er aber stärker für jedes weitere Blatt —:· 3 kr. und ist Stämpfel Papier hierzu nöthig, so wird dieses besonders angerechnet.	Wenn sie nicht über 1 Blatt beträgt, excl. Ch. Sign. —:· 30 kr. ist sie aber von mehrerer Weitläuftigkeit —:· 36 kr. bis 45 kr.

Testaments Gebühren.	Von Ehepacten und Heyraths-Briefen.	Von Hof und Güter Anschlags-Instrumenten und Verschreibungen.	Von Leibgeding-Briefen.	Von Vollmachten.
a.) Für ein förmliches und zierliches Testament — 2 fl. —	a.) Für geringe —:· 45 kr. bis —:· 1 fl.	a.) Von geringen —:· 45 kr.	Bestehen diese nur in Theilungs-Auszügen —:· 3 kr p. Fol.	a.) Für eine simple —:· 20 kr.
b.) Ist es aber von mehrerer Wichtigkeit und intricat, und erfordert folglich mehrere Zeit und Mühe — 3 bis 4 fl. —	b.) sind sie aber von mehrerer Importanz 1 fl. 30 kr. bis —:· 2 fl. —	b.) Von wichtigern aber 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.	Müssen sie aber förmlich ausgefertigt u. solennisirt werden 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.	b.) Muß sie aber mit allen nöthigen Clauseln versehen werden —:· 40 kr.
c.) Für 1 Codicill —:· 1 fl. bis —:· 1 fl. 30 kr.				
d.) Ist es aber auch von mehrerer Importanz bis —:· 2 fl. —				
e.) Für 1 geringfügiges Vermächtniß 45 kr. bis 1 fl. — auch —:· 1 fl. 30 kr.				

Von Obligationen, Kauf = und Tauschbriefen.

Von 1 bis 10 fl. —	Von 10. bis 15. fl.	Von 15. bis 20. fl.	Von 20. bis 25. fl.	Von 25. bis 30. fl.	Von 30 bis 50. fl.	Von 50. bis 100. fl.	Von jedem weitern 100. fl.
3. kr. vom Gulden Capital, oder Kaufschilling / oder Anschlag eines vertauschten Guts.	30. kr.	45. kr.	1. fl. —	1. fl. 15. kr.	1. fl. 30. kr.	2. fl.	Ueber vorstehendes —:· 15. kr.

a.) Bei jeder solcher Fertigung wird noch weiter nach den dem bisherigen Typo angesetzt
pro Bibale — — — — — — — 6 kr
— Charta Signata nach Anleitung des Stämpfel = Papier = Edicts
für das Oberamtliche Siegel — — — — — — — 24 kr.
— den Canzley = Both — — — — — — — 3 kr.
und
— das Impressum Extractus Gerichts = Protoc. — — — — — — — 1 kr.

b.) Bei Obligationen von —:· 50 fl. wo das Geld von piis Corporibus, Pflegschaften, Zünften und Communen vorgeschossen wird, wird an Tax bezahlt — — — — — — — 0. —
Blos der Gerichtschreiber hat 16 kr. für den Extract Unterpfands Protocolls zu beziehen; dieser wird von der Stadtschreiberey durchgegangen, und wenn sie nichts zu erinnern findet, von ihr confirmirt.

c.) Bei allen über 50 fl. sich belaufenden Obligationen aber, die gegen pia Corpora, Pflegschaften, Zünften, und Communen ausgestellt werden, findet nur der halbe Obligat. Expeditions-Tax statt.

Für Einen Gebuts und Ehrlichen Namens auch Vermögens Brief.	Von Einer Bürgschaft Verschreibung.	Von Einem Lehr-Brief.	Von Einem Abschied.	Von Einem Vergleichs Instrument.	Von Einem Erbbestand- oder Erblehen-Brief.	Von Einer Quittung.	Von Einem Todtschein.
30 kr. bis 1 fl.	30. bis 45 kr.	30 kr. bis 1 fl.	20. bis 30 kr.	a.) Von einem geringen Vergleich 30 bis 45 kr. b.) Von einem Vergleich von Importanz aber 1 fl. 30 kr.	Nach dessen Wichtigkeit 1 fl. 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.	a.) Von einer simpeln 10. bis 12 kr. b.) Von einer größern wohl verclausulirten aber 20. bis 30 kr.	a.) Von gemeiner Form 30 kr. b.) Von einem wohl verclausulirten aber 45 kr.

Burger = Einschreib = Geld.	Von Obsigna= tionen.	Von Einrichtung der Gerichts = nem= lich Kauf Contracts und Unterpfands Bücher.	Diät.	Ritt = und Futtergeld.
a.) Von einem Fremden 6 kr. b.) Von einem Einheimi= schen 4 kr.	Für diese wird die Tagsgebühr nach dem Verhältniß der damit zugebrachten Zeit bezahlt, nem= lich, für $\frac{1}{4}$tels Tag incl. Schreibmate= rialien, —:· 16 kr.	Nach dem Verhält= niß der Größe. 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.	Wo der Land = oder Stadtschreiber seine Küche nicht errei= chen kann, nach Maasgab seines Characters und Rangs, wie das Di= äten Regulativ es bestimmt.	a.) Für das Pferd täglich 45 kr. b.) jedes Pferd Futter ad 10 kr.

Im Prechthal.

a.) Von Kauf- und Tauschbriefen.

Von 1. bis 500 fl.	von 600 fl.	von 700 fl.	von 800 fl.	von 900 fl.	von 1000 fl.	von 1100 fl.	von 1200 fl	von 1300 fl	von 1400 fl.	von 1500 fl.	von 1600 fl.	von 1700 fl.
Nach dem oben angezeigten Durlachischen Reglement.	3.fl.26 kr	3.fl.46 kr	4 fl. 6 kr	4.fl.26 kr	4.fl. 46 k.	5.fl.36 k.	6.fl.16 k.	6.fl.36 k.	6.fl.56 k	7.fl.16 k.	7.fl.36 k.	7.fl.56 k.

von 1800 fl.	von 1900 fl	von 2000 fl	von 2100 fl.	von 2200 fl.	von 2300 fl.	von 2400 fl.	von 2500 fl.	von 2600 fl.	von 2700 fl	von 2800 fl.	von 2900 fl.
8 fl. 16.	8 fl. 36.	8 fl. 56.	9 fl. 46	10 fl. 26.	10 fl. 46	11 fl. 6.	11 fl. 26	11 fl. 46	12 fl. 6.	12 fl. 26.	12fl. 46k.

3000 fl.	3100 fl	3200 fl	3300 fl.	3400 fl.	3500 fl	3600 fl	3700 fl	3800 fl	3900 fl.	4000 fl.	4100 fl.
13 fl. 6.	13 fl. 56.	14 fl. 36	14 fl. 56.	15 fl. 16.	15 fl. 36	15 fl. 56.	16 fl. 16.	16 fl. 36.	16 fl. 56.	17 fl. 16.	18 fl. 6 kr.

4200 fl.	4300 fl	4400 fl.	4500 fl
18 fl. 46.	19 fl. 6.	19 fl. 26.	19 fl. 46.

und so wird für jede weitere 100 fl. bis mit 5000 fl. incl. — :· 20 kr. alsdenn aber, wenn wieder ein weiteres 1000 fl. angeht, für das 1te 100 wieder 50 kr. für das 2te 100 fl. 40 kr. für jedes weitere 100, aber nur 20 kr. angesetzt und auf diese Art fortgefahren, wie vorstehender Tarif schon hinlänglich an die Hand giebt.

b.) Obligationen,

c.) Eheberedungen, Testamente, Codicille, und Leibgedingsbriefe aber, worinnen kein Kauf mitbegriffen, werden ebenfalls nach dem Durlachischen Tax-Reglement und nach Wichtigkeit der Sachen taxirt, und das gewöhnliche Bibale ad 6 kr. p. Stück dazu geschlagen.

Im Prechthal.

Inventuren und Theilungs-Tax.				Revisionsgebühren von Theilungen.	Copial- und Theilzettel-Gebühren.	Von Pflegrechnungen.
	Vermögens-Betrag.	fl.	kr.			
Von jedem	1000 fl.	5.	——	Von 1. bis 500 fl. — Vermögen excl. — :· 0. Von allen Theilungen aber, wo das Vermögen 500 fl. und drüber beträgt, für die Landschreiberey — :· 3 fl. pro Actuario — :· 45 kr.	Da alle diese Geschäfte der jedesmalige Stabsvogt dieses Thals besorgt, so hat er auch die Gebühren davon allein zu beziehen.	
und zwar:						
vom 1ten	100 fl.	——	55			
vom 2ten	100. —	——	45			
" 3ten	100. —	——	25			
" 4ten	100. —	——	25			
" 5ten	100. —	——	25			
" 6ten	100. —	——	25			
" 7ten	100. —	——	25			
" 8ten	100. —	——	25			
" 9ten	100. —	——	25			
" 10ten	100. —	——	25			
—— :·	1000 fl.	5.	——			

Von allen Geschäften excl. der Commun-Rechnungen.	Von Commun-Rechnungs-Stellungen.			
	Diät.	Sonntagsdiät.	Logis- und Lichtgeld.	Ritt- und Futtergeld.
Diät, mit Einschluß des Ritt- und Futtergelds, Sonntagsdiät, auch Logis täglich — 1 fl. 30 kr. halbtäglich — 45 kr. ¼. täglich — 22 ½ kr. u. s. w.	täglich 1 fl. —	täglich — 10 kr.	täglich 8 bis 10 kr. wo aber die Gemeinde ein dazu taugliches Gemeindsstüblein, wie z.E. zu Theningen besitzt; so passirt kein Logisgeld.	Für die Hin- und Herreise — :. 1 fl. 40 kr. zusammen, also für jede Reise — :. 50 kr.

Bey Inventuren und Abtheilnngen.

Namen der Personen.	ausser den Waldorten.		In den Waldorten, nemlich Freyamt und Ottoschwanden.	
	Tagsgebühr.	Diät, wo eigene Küche nicht zu erreichen ist.	Tagsgebühr.	Diät, wo nicht eigene Küche zu erreichen ist.
Förster.	—	—	—	—
Vogt oder Schultheiß, oder wer den Staab führt.	täglich 30 kr.	mahlzeitlich — 24 kr.	täglich — :. 40 kr.	mahlzeitlich — :. 24 kr.
Staabhalter.	25 kr.	24 kr.	30 kr.	24 kr.
Waisenrichter.	20 kr.	20 kr.	30 kr.	24 kr.
Richter und Heimburger.	—	—	—	—
Gemeiner Mann	—	—	—	—
Pfleger.	15 kr.	15 kr. ist er aber ein Richter, — 20 kr.	15 kr.	15 kr. ist er aber ein Richter, — :. 20 kr.
Gerichtschreiber.	—	—	—	—
Marcher.	—	—	—	—
Feldstützler, der nicht Richter zugleich ist.	—	—	—	—
Feuerbeschauer.	—	—	—	—
Both.	10 kr.	12 kr.	10 kr.	12 kr.

Bey Pflegrechnungen, Waisengüterverlehnungen, Ganthen und dergleichen.				In allen Gemeinds-Angelegenheiten.			
ausser den Waldorten.		zu Freyamt und Ottoschwanden.		Tagsgebühr wo ein Gemeinds-Diener nicht auf Besoldung stehet.	Diäten er nicht zur eigenen Küche kommen kann.	Rittgeld.	Pferdfutter.
Tagsgebühr.	Diät wo nicht eigene Küche zu erreichen ist.	Tagsgebühr.	Diät wo nicht zur eigenē Küche zu kommen ist				
				täglich 30 kr.	für jede Mahlzeit —:· 25 kr. halbtäglich aber passirt.	o.	für jedes Pferdfutter 10 kr. wenn er beritten gemacht ist.
täglich —:· 20 kr.	mahlzeitlich —:· 24 kr.	täglich —:· 30 kr.	mahlzeitlich —:· 24 kr.	täglich —:· 20 kr.	Mahlzeitlich —:· 24 kr.	do.	für jedes Pferdfutter, wenn er beritten ist —:· 10 kr.
18 kr.	24 kr.	25 kr.	24 kr.	18 kr.	24 kr.	do.	also
15 kr.	20 kr.	20 kr.	20 kr.	15 kr.	20 kr.	do.	also
				15 kr.	20 kr.	do.	also
				15 kr.	15 kr.	do.	also
15 kr.	15 kr.	15 kr.	15 kr.				

Der Pfleger ist aber schuldig, ein ordentliches Gebührenbüchlein mit Bemerkung des Geschäfts auch Jahrs und Tags, zu halten.

15 kr.	20 kr.	15 kr.	20 kr.	15 kr.	20 kr.	do.	also
				40 kr.	20 kr.	do.	also
				15 kr.	15 kr.	do.	also
				30 kr.	als Richter —:· 20 kr. als gemeiner Mann 15 kr.	do.	also
				12 kr.	10 kr.	12 kr.	

Namen.	Von jedem Privat-Güterkauf und Tausch.		Von jedem Steigerungs-Kauf.		Von Obligationen und Cautionen.	
	zu Emmendingen.	in sämtlichen übrigen Orten.	in Emmendingen.	in sämtlichen übrigen Orten.	zu Emmendingen.	in sämtlichen übrigen Orten.
Stadtschreiberey.	30 kr.	—	30 kr.	—	—	—
Burgermeister	jeder der beeden Burgermeister —:· 30 kr. u. der Amts-führende Siegelgeld —:· 12 kr.	—	jeder der beeden Burgermeister —:· 30 kr. u. der Amts-führende Siegelgeld —:· 12 kr.	—	jeder von den beeden Burgermeistern, wenn er dem Protocolliren anwohnt —:· 15 kr.	—
Stadt Baumeister.	30 kr.	—	—	—	also —:· 15 kr.	—
Vogt Schultheiß. oder wer den Staab führt.	—	30 kr. und Siegelgeld —:· 12 kr.	—	Vom ersten Stück 30 kr. von jedem weitern aber nur —:· 10 kr. Ist die Steigerung vorüber, so werden diese Gebühren zusammen geschlagen, und alsdann unter sämtliche Stücklein gleichlich repartirt. Siegelgeld von jedem Steigerungs-Kaufbrief —:· 12 kr. Werden aber Waisengüther versteigert, es seien viel oder wenig überhaupt nur —:· 30 kr.	—	30 kr. und Siegelgeld —:· 12 kr.
Staabhalter.	—	25 kr.	—	Vom 1ten Stück 25 kr. und von jedem weitern Stück —:· 10 kr. wie beim Vogt. Bei Waisengütern aber überhaupt nur —:· 25 kr.	—	25 kr.
Gerichtschreiber.	—	Von jeder Copei —:· 16 kr.	—	Von jeder Copei —:· 16 kr.	—	Von jeder Copei —:· 16 kr.
Both.	10 kr.	4 kr.	10 kr.	4 kr.	10 kr.	4 kr.

Gewähr = Gebühren

von

Käufen, Tauschen, Obligationen, Cautionen und dergleichen

Zu Emmendingen.		In sämtlichen übrigen Orten.			
Von 1. bis 100 fl.	Von jedem weitern 100 fl.	Von 10. bis 30 fl.	Von 30. — 50 fl.	Von 50. — 100 fl.	Von jedem weitern 100 fl.
12 kr.	4 kr.	6 kr.	8 kr.	12 kr.	4 kr.

Nahmen der Handwerker.	Sommertaglohn. vom 22 Febr. bis 16. Oct.	Wintertaglohn.
Maurer und Zimmermeister — — —	34 kr.	30 kr.
Maurer oder Zimmergesell — — —	32 kr. inclusive der auf 2 Jahr von gnädigster Herrschaft per Decretum Camerae de 30. Aug. 1790. C. N. 9777. verwilligten Zulage ad 2 kr. täglich.	28 kr. mit Einschluß der Zulage ad 2 kr. täglich.
Maurer oder Zimmerjungen — — —	22. bis 24 kr.	20 kr.
Maurer oder Zimmerhandlanger — —	desgleichen.	
Steinhauermeister — — — —	40 kr. nebst dem Geschirr.	36 kr.
— — Gesell — — — —	34 kr. mit Einschluß der Zulage ad 2 kr. täglich.	32 kr. mit Einschluß der Zulage ad 2 kr. täglich.
— — Jung — — — —	26 kr.	22 kr.
Schreinermeister — — — —	ohne Kost — 36 kr.	32 kr.
— — Gesell — — — —	— — 32 kr.	28 kr.
— — Jung — — — —	— — 24 kr.	20 kr.
Taglöhner — — — — —	24 kr.	20 kr.

Der Schlosser, Huf- u. Waffenschmied Arbeiten im Oberamt Hochberg.

A.	fl.	kr.
Abgang, wenn dem Feuerarbeiter das Eisen angeschaft, und die Arbeit nachgewogen wird, so läßt man 3 bis 4 Pf. Abgang p. Centr. bei den Faßreifen, bei den Gittern aber 7 bis 8 Pf. passiren.		
Abtritt-Thüren anzuschlagen, mit 2 Banden — —	—	24
— 2 geschweißten Kloben	—	14
Altargeländer mit Hefteisen und Bändlein zu befestigen	1	—
Alt Eisen zu verarbeiten zu Hängwerk p. Pf. —	—	2
Angel zu Thoren, Halseisen nach dem Gewicht —	—	12
Arbeit samt Kohl zu Klammern, Schliessen, p. Pf.	—	3
Angriff zu Registraturkästen —	—	20
Anhängkette zu Läden —	—	3
—— Kloben in Holz	—	1
—— — in Stein	—	2
Anhangschloß — —	1	12
— Mittelgattung — —	1	—
— kleines do. — —	—	36

A. B.

			fl.	kr.
Anker, nach dem Pf.	—	—	—	10
Ditto mit Schrauben zusammen gesezt.	—	—	—	12
zum Aufnageln wiegt ein solcher 12 bis 20 Pf. à	—		—	10
Arbeit und Kohl, wenn das Eisen angeschaft wird				
An Legeisen	—	—	—	3
— Gitter ungelocht		p. Pf.	—	3
— — gelocht			—	3½

B.

Backofen Bogengestell p. Pf.			—	12
Backofenschalter p. Pf.	—		—	18
Bande nach dem Pfund, nemlich				
Haspen gerade und Schippenbande	—	—	—	12
Schnecken oder Bockshornbande	—	—	—	15
Ditto stückweis				
zu Hausthüren:				
Schippenbande.	—	—	—	25
Schneckenbande	—	—	—	25
zu Stubenthüren:				
Schippenbande	—	—	—	20
Schneckenbande	—	—	—	22
zu den geringen Thüren, starke	—	—	—	20

B.

	fl.	kr.
Bande zu den groſſen Läden und und Caminthüren —	—	13
zu den Dach- und Kellerläden — — —	—	12
noch geringer. — —	—	10
Fischbande, weiß polirt, das Paar — — —	2	—
auch	2	30
Glaichbande 2 St. zu 1. Hofthor zum Anschrauben —	2	—
Bande —— zu einem Registraturkasten samt Niethnägel —	—	40
verkröpft, zu einem Bücherkasten 2 St. — —	—	36
Bankeisen nach dem Gewicht	—	9 — 10
— kleine zu Lambris fürs Stück	—	3 — 4
— größere stückweis — —	—	6 — 10
— 1 ½ Zoll lange samt Nägel	—	12
— zu Fenstern — —	—	3½
Baumsäge aushauen und feilen	—	24
nur zu feilen — —	—	6 — 8
Beißzange groß und stark	1	28
Blasbalkbacken stark —	—	15
— Schrauben 1 St. —	—	9
Blech, Kassenblech p. Pf. —	—	12½-13
Pastetenblech — —	—	12½
geringes — — —	—	12½

B. C.

	fl.	kr.
Blechthüren nach dem Pf.	—	18
Bohrer, Steinbohrer abzuschweisen uud zu spitzen.	—	12
— 1 ½ Pf. anzuschweisen	1	—
Brenneisen zu zeichnen, von jeder Nummer oder Buchstaben. — — —	—	10
Burgergefängniß, anzuschlagen, mit 2 starken Banden	—	45
mit starken Stützkloben —	—	45
französischem Schloß —	2	—
Riegel auf Blech — —	—	24
Lotterfalle. — —	—	18
—:·	4	12
Bücherkasten anzuschlagen.		
1 französisch Schloß. —	1	—
4 verkröpfte Glaichbande à 22 kr. — —	1	28
1 Schließfeder samt Kloben	—	8
Rieth- und andre Nägel.	—	14
—:·	2	50

C.

Camineisen gekröpft, zusammengeschweißt, samt Anschlag und Nägel p. Pf. —	—	10
Caminschoßeisen fürs Pf.	—	10
Caminthürenbeschläg von Blech samt Kloben		

C. D. E.

	fl.	kr.
Einhauen und Eingiesen p. Pf.	—	18
Canalhacken, mit Federn zum Umbiegen p. Pf.	— —	— 15
p. St.	— —	— 12—14
Cassenblech. S. unter K.		
Clammern zu Gerüsten 1 1/4 Pf.		
p. St. — — —	—	12 1/2
Steinklammern — —	—	12 1/2
Ofenklammern. — —	—	2 — 3

D.

Dachladen anzuschlagen, mit 2 Banden, 2 Kloben, 1 Riegel, oder Falle, und Vorreiber — —	—	36
— dergleichen an Giebeln in Holz — —	—	36
— — — in Stein —	—	40
Dreyfuß p. Pf. — —	—	10—15

E.

Für zwey

Eimer Beschläg, Reif, mit Seitenhacken, Niethnägel, Bogen und Wirbel, über- haupt — — —	3	—
oder p. Pf. — —	—	12

E. F.

	fl.	kr.
Einschlag zu Geld, zu beschlagen, jedes Band samt Nägeln — — —	—	20
Eisen Preiße, vom grossen Hammer p. Pf. — —	—	$6\frac{1}{4}$
— vom kleinen Hammer p. Pf.	—	$7\frac{1}{4}$
Eiserne Blatte zu bohren vom Loch — — —	—	4
Erbsenknopf — —	—	2

F.

Falladen anzuschlagen mit 2 Banden, 2 Kloben, und einem Schlempen — —	1	—
auch nur — —	—	40
Fallthüre mit 4 starken Banden samt Niethnägeln —	2	—
Fallen, bedeckt in einem Kästlein samt Nachtriegel —	1	12—15
— neue Fallen in einem Stubenthürenschloß mit Feder — —	—	28
— auf Blech mit einer Feder	—	45
— zu einem Ladenflügel, samt Fallkloben in die Mauer befestigt, statt Vorreiber — — —	—	15—16
— zu einem Kellerladen samt Kloben = =	=	10

F.

	fl.	kr.
Fallen		
— mit angeschraubtem Drucker auf Blech mit 1 Feder	—	50
— ganz gering mit 2 Kloben und 2 Schildlein —	—	10
—— mit den Fallkloben à 4 kr. — — —	—	14
Lotterfalle — — —	—	18
Faßflickhacken p. Pf. —	—	10
Faßkette p. Pf.		13—14
1 neues Glaich — —	—	6
1 neuer Hacken —	—	10
Faßreife		
zu machen, ohne Unterschied, ob sie schwer, mittelmäßig, oder gering sind, p. Pf.	—	1½
Faßschrauben		
zu 1 südrigen Faß — mit gelöthetem Gewinde, und mit der Schlichtfeile ausgefeilt zu Fässern unter 8 Futter	1	12
	1	15—20
eine frisch anzumachen nebst 2 neuen Schrauben zu Kreuz	—	24
Faßschrauben-Schlüßel —	—	40
große und sehr starke —	—	48
wenn er doppelt ist —	1	12
sehr stark mit Stellschraube	1	40

F.

	fl.	kr.
Faßthürenbeschläg.		
zu sehr grosen — —	5	30
zu 1 hölzernen Riegel —	1	—
auch — — —	—	45
Faßtaugenreißer — —	—	10
Feldmeßstab mit Schuen zu belegen — — —	—	10
Feldmeßstange zu beschlagen an den Enden — —	—	16
Fensterbeschläg mit einem Kreuzwinkelband, und zu den untern Flügeln doppelte Vorreiber — —	1	24
mit einem Kreuzwinkelband 1 Flügel mit einfachem Vorreiber, — —	—	18
— mit doppeltem Vorreiber	—	24
— wenn sie sehr stark in Kirchen verzinnte Fensterbeschläge sind etwas wohlfeiler, aber weniger dauerhaft.	—	30
Die einzelne Stücke haben folgende Preiße, als:		
1 Bank- oder Hefteisen	—	3½
1 Bickel oder Läublein —	—	1
1 Eisen — —	—	3
1 Erbsenknopf — —	—	2
1 Fensterschraube, statt Windeisen, in die Gewänder befestigt	—	10

F.

Fensterbeschläg.	fl.	kr.
1 Hacken oder Stützklöblein	—	6
1 Klöblein — —	—	6
1 Hefteisen — —	—	3½
1 Knopf — —	—	3
1 Kreutzwinkelband —	—	8
1 Läublein oder Buckel	—	1
1 Mauereisen — —	—	5
1 Stänglein p. Stück	—	3 — 5
oder p. Schuh —	—	2
stark zu Kirchenfenstern 1 Schuh —	—	3
1 Stütze oder Klöblein	—	6
1 Vorreiber — — 4 kr.		
1 Ring und Erbsenknopf	—	8
dazu — — 4 kr.		
1 Windeisen oder Bandstift	—	3
1 Hefteisen — —	—	5
1 Winkelband — —	—	6
Fensterschiene samt Schrauben, Klobeu, Steinheft p. Pf. — — —	—	11
Fensterstangen aufrechte und überzwerche p. Pf. —	—	10
Feuerklammer — —	—	24—30
Fischbande 2 Stück weispolirt	2	30
Fudergangthüre mit Banden, Kloben, Riegel, und Handheben anzuschlagen —	1	—
auch nur — —	—	48

G.

	fl.	kr.
Gatterthor anzuschlagen 4 starke Bande à 25 kr. —	1	40
4 umgebogene starke und lange Kloben in die Mauer à 8 kr. — —	—	32
1 verkröpfter Schlenker über den Arm — —	—	14
Nieth- und andere Nägel	—	16
Geldeinschlag mit 2 Banden	2	42
zu versehen — —	—	40
Kassenschloß auszuputzen und einzuschmieren — —	—	12
Gettereisen p. Pf. —	—	$7\frac{1}{4}$
Gitter ungelochte p. Pf. —	—	$8\frac{3}{4}$
gelochte p. Pf. — —	—	10
Geländer mit Laub u. Schlingwerk, samt Eisen und Abgang, nach dem Pf. —	—	30
— zu Treppen nach dem Steigen p. Pf. — —	—	$31\frac{1}{2}$
etwas geringer, doch auch mit Laub- und Schlingenwerk fürs Pf. — —	—	22
auf Altanen — —	—	23
Geldkistgen zu beschlagen von jedem Band samt Nägeln	—	20
Glaich an eine Kette —	—	6

G. H.

	fl.	kr.
Glaich oder Garnir - Bande das Paar zusammen gefeilt samt Schrauben zu einem Hofthor — — — —	2	—
Glaichbande geringe zusammen gehenkte, und nur geschmiedet —	—	36
verkröpfte zu Bücherkästen zusammen gefeilt p. Stück	—	18
ditto zu 1 Registraturkasten samt Niethnägel fürs Paar	—	40

H.

Hacken in ein Gewölbe p. Pf.	—	10
— zu einem Hobelbank mit Feder — — —	—	20
— zu blechernen Kanälen mit Federn zum Umbiegen, das Pf. — — —	—	16
— dergleichen ohne Federn das Pf. — — —	—	13—14
das Stück — —	—	12
— zu den Röhren, das Stük, Häftlänge — —	—	6 — 7
Handgriff, an Thüren —	—	6
Handhaber zu Registraturkästen 1 St.	—	20
zu Waschkisten p. Stück	—	24

H.

	fl.	kr.
Hangeisen, wovon jegliches Stück 2 mahl gelocht und der Knopf angestaucht werden muß, samt dazu erforderlichen Platten fürs Pf.	—	10
Hangschraube, Scheibe und Mütterle zum Hängwerk zu 1 Stück 4 bis 5 Pf. p. Pf. —	—	12
Hauptschlüssel — —	—	16
Hausthüre Beschläg zu einem Flügel 2 Bande — —	—	45
2 Stützenkloben —	—	45
1 Riegel auf Blech —	—	24
1 bedeckt Schloß mit französischem Riegel und deutscher Falle — —	4	—
1 Knopf mit Bukeln und Schrauben — —	—	24
Nieth und andere Nägel	—	10
Beschläg an 2 Flügeln 2 Paar Band — —	1	30
2 Stützenkloben —	1	30
3 Riegel auf Blech à 24 kr.	1	12
1 bedeckt Schloß mit französischem Riegel und deutscher Falle — —	4	—

H.

	fl.	kr.
Hausthürebeschläg.		
2 Knöpf mit Schrauben und Buckeln — —	—	48
Nieth- und andere Nägel	—	16
Herdschaufel in eine Küche	—	30
Helmstange samt Fahnen und Kreutz — — —	—	14
Holzschraube 1 Zoll lang	—	2
—— 2 Zoll lang	—	3
Hofthorbeschläg		
Hierzu kommen Zapfen, Pfannen, Thorangel oder Hälse, Ring und Bande an die Läufer 30 bis 40 Pf. im Gewicht haltend p. Pf.		12
1 Schloß über den langen Arm — — —	1	12
2 Glaichbande samt Schrauben	2	—
1 bedeckt Schloß mit französischem Riegel und deutscher Falle — — —	4	—
Klopfer samt Buckeln und Kloben — — —	—	50
1 starker Riegel auf Blech	—	24
für Nieth- und andere Nägel	—	10
Hundskopf zu beschlagen	—	6

J. K.

			fl.	kr.
Jalousie Läden zu befestigen die nie geöffnet werden, wie vor Schallöchern und andern Lichtern in Thürnen.			—	16—30

K.

Kachel zu Teucheln.	—		—	30
Kammerschloß offen,	—		—	40—45
mit doppeltem Eingericht			—	50
Ein neues Eingericht und Feder dazu	—	—	—	14
bedeckt, mit doppeltem Eingericht	—	—	1	30
Eine neue Feder	—	—	—	10
Kammerthüre anzuschlagen, mit 2. Bokshornbänden à 20 kr.	—	—	—	40
— 2 Stützenkloben à $17\frac{1}{2}$ kr			—	35
bedeckte Falle in einem Käst. lein, samt Nachtriegel	—		1	12
Knopf und Buckeln	—		—	20
Nieth und andere Nägel	—		—	10
	—		2	57
Ditto geringer 2 Schippenbande	—		—	20
2 geschweißte Kloben	—		—	24
			—	44

K

	fl.	kr.
Kammerthürbeschläg.		
Transport	—	44
Lötterfallen — —	—	18
Nieth und andere Nägel	—	10
Riegel auf Blech —	—	15
—— :·	1	27
Kanzel samt ihrem Deckel, mit eisernen Stangen und Hefteisen zu befestigen p. Pf.	—	9 — 10
Kassenblech p. Pf. —	—	12½
Arbeitslohn — —	—	6
Kassen Schloß, ein solches abzubrechen, auszupuzen, einzuschmieren, und wieder anzuschlagen — —	—	30
Kassenschlüssel — —	1	—
Kassenbeschläg — —	3	45
Kellerladen anzuschlagen mit		
2 Bänden à 12 kr. —	—	24
2 umgebogene Kloben in Stein — — —	—	10
Falle samt Kloben —	—	10
Vorreiber, — —	—	6
Nieth und andre Nägel	—	5
—— :·	—	55

K.

			fl.	kr.
Kellerlichtstock	—	—	—	16
Kellerthüre anzuschlagen im Haus mit 2 Banden à 20 kr.			—	40
2 Stützenkloben	—	—	—	35
Französisch Schloß		—	2	—
Handhaben	—	—	—	6
Nieth und Nägel		—	—	10
	—	— :	3	31
Kellerthüre mit 2. Flügeln anzuschlagen, mit 2 pr. starken Banden	—	—	1	30
4 Stützenkloben	—	—	1	30
1. französisch Schloß ohne Falle	—	—	2	45
3 Riegel auf Blech samt Kloben	—	—	1	12
1. Handgrif	—	—	—	6
Nieth und Nägel		—	—	16
	—	— :	7	19
Kesseleisen,	—	—	—	7¼
Kettenglaiche p. St.		—	—	6
auszubessern werden p. Pf. angesetzt.		—	—	18
Kieferschlegel	—	—	—	50
dito auszuschweißen und zurecht zu machen		—	—	18
Kirchenstuhlthüre anzuschlagen:	—	—	: —	Band,

K.

	fl.	kr.
Kirchenstuhlthüre		
Band, Kloben, französisch Schloß nebst Eisen zu Befestigung des Stuhls —	1	40
ditto 2. Stützen, 2. Bande und 1 bedekte Falle auf Blech	1	15
Kirchenthüre anzuschlagen für 1. Flügel mit 2 Banden — — —	—	45
2. Stützenkloben —	—	45
1 französisch Schloß mit deutscher Falle — —	4	—
1. Knopf zum Anschrauben mit Buckeln — —	—	24
Nieth und Nägel —	—	10
—:·	6	4
ditto statt des Schlosses mit Falle und Riegel in einem Kästgen à 1 fl. 12 kr.		
Kirchenthüre anzuschlagen von 2. Flügeln mit 4. Banden — — —	1	30
4. Stützenkloben —	1	30
2. Riegel auf Blech samt Kloben — — —	—	48
1. bedeckt Schloß mit französischem Riegel und deutscher Falle — —	4	2
	7.	50.

K.

	fl.	kr.
Kirchenthüre		
Transport — — —	7	50
2 Knöpfe zum Anschrauben mit Buckeln —	—	48
Nieth und Nägel —	—	16
—:	8	54
Kirchenthüre von 2. Flügeln und gröser auch schwerer als die vorigen anzuschlagen mit 6 starken Stützenkloben à 36 kr. —	3	36
6 lange Bande zu einer eingestämten, Schnecken- oder Schippenbande à 40 kr.	4	—
6 Schrauben, statt Niethnägel à 8 kr — —	—	48
2 Knöpf zum Anschrauben samt Buckeln à 36 kr. —	1	12
1 französisch Schloß mit Riegel, Falle, Schild und Schließhacken — —	4	24
Zum linken Flügel ein star-	14	—

K.

		fl.	kr.
Kirchenthüre			
Transport	— — —	14	—
ker Windriegel samt Klo-			
ben und Federn	—	3	—
	—:·	17	—
Klammern S. unter C.			
Klinkhacken = oder Fallkloben		—	4
Kloben (gebogeue) werden gemeiniglich nur mit einer Spitze versehen, und zu allerley Absichten in Holz oder auch zwischen Steine getrieben.		—	4
— Zu Fensterläden			
1 paar Kloben in } Stein }	samt dem Befestigen — —	—	14
— Holz }		—	12
noch geringer in Stein	—	—	12
in Holz	—	—	10
zu Anhängketten in Stein		—	2
in Holz		—	1
Thürenkloben in Stein		—	16
in Holz		—	14
lange zwischen das Mauerwerk zu treiben, und Gatterthor daran zu hängen p. Stück		—	10
Geschweißte Kloben			
zu Dachläden in Stein	—	—	12
in Holz	—	—	10
zu Fensterläden in Stein	—	—	16
in Holz	—	—	14

K.

		fl.	kr.
Kloben Geschweißte zu Thüren in Stein	paarweis	—	30
in Holz	— —	—	24
Bandkloben mit Stützen, wenn sie sehr stark sind stückweis			
1 Stück in Stein	—	—	36
1 Stück in Holz	—	—	30
1 Stück zu ordinairen Hausthüren			
in Stein	—	—	24
in Holz	—	—	20
1 Stück zu Zimmerthüren			
in Stein	—	—	20
in Holz	—	—	18
Kloben geschweißte			—
zu Ladenflügeln in Stein			—
1 St. — — —		—	8
zu Fensterflügeln	—	—	6
Kloben zu Fallen oder Falkloben			
in Stein	—	—	4
in Holz	—	—	3
zu Windfallen in Mauer-werk — — —		—	6
Kloben zu Riegel oder Riegel Schließkloben			
in Stein	—	—	6
in Holz	—	—	5
Schließkloben ohne Falle			
in Stein	—	—	10
in Holz	—	—	8

K.

	fl.	kr.
Kloben, Schließkloben mit Fallkloben:		
in Stein —	—	16
in Holz —	—	12
Kloben und Ring zu Futterbahren — — —	—	6
nach dem Gewicht p. Pf.	—	10
Klopfer samt Buckeln und Kloben und innerhalb zum Anschrauben — —	—	50
Kluft, oder Feuerzange —	—	24
Knechte eiserne (unter Bänke) 4 — 5 Pf. p. Pf. —	—	12
Knopf zum Zuziehen an grose Thüren, samt Buckeln und innerhalb zum Anschrauben	—	36
Knopf zu ordinairen Haus- und Kirchenthüren —	—	24
an Stubenthüren mit Schrauben — —	—	20
ohne Buckeln — —	—	18
ohne Schrauben aber mit Buckeln —	—	16
ditto ohne Buckeln —	—	14
Fensterknopf mit Buckeln —	—	4
ohne Buckel — —	—	3
Erbsenknopf samt Buckel —	—	2

K. L.

	fl.	kr.
Kreutzstock anzuschlagen, mit einem Kreutz und Winkelband und zu den untern Flügeln doppelte Vorreiber	1	36
Ditto unten nur mit einem Vorreiber — —	1	12
Küchenkasten anzuschlagen, ein französisches Schloß —	—	54
2 Fischbande mit Stützen	—	24
5 Kloben u. Buckeln à 3 kr.	—	15
Kutteneisen, die den Rauchfang tragen — — —	—	8

L.

Ladenflügelbeschläg 2 Bande — —	—	24
2 umgebogene Kloben in Stein — — —	—	14
1 Vorreiber — —	—	7
Schlenken samt Kloben —	—	7
—:	—	52
wenn man statt der Vorreiber Windfallen samt Kloben in die Mauer anschlägt —	—	15
mit gebogenen Kloben in Stein —	—	48
in Holz —	—	44
mit geschweißten Kloben in Stein —	—	50
in Holz —	—	46

L. M.

	fl.	kr.
Ladenflügel		
Schlenken samt Kloben —	—	7
Nieth und Nägel —	—	5
Ladehacken nach dem Gew. p. Pf.	—	10
Ring und Nägel dazu —	—	12
Laitfaß zu beschlagen —	1	—
Latthacken oder Spaliern. p. St.	—	5
Läufe zu 1 Ofenrohrschalter dem laufenden Zoll nach —	—	3—4
Läufe zu 1 Backofen, nebst 2 aufrechten Pfosten 20 Pf. à 14—15 kr. der Schalter dazu 7 Pf. à — —	—	18
Legeisen zu Oefen u. d. g. p. Pf. — —	—	10
Loch zu bohren in eine Ofenblatte p. St. — —	—	4
Ditto in Stein zu hauen —	—	1
Ein Bankeisen darein zu befestigen — — —	—	1
Ditto zu eisernen Gittern — wenn aber die Stangen viel Korn haben und die Löcher tief werden müssen —	—	2
Lotterfalle 1 —	—	18

M.

Meßstangen von Eisen nach dem Gewicht — —	—	10

M. N. O.

	fl.	kr.
Meßstangen		
26 — 27 Ruthen haben die Emmendinger		
— Hölzerne an beeden Enden zu beschlagen — —	—	15
Mühleisen frisch zu stählen	1	12

N.

Nachtstuhl, mit 2. Glaichbanden und erforderlichen Nägeln anzuschlagen —	—	24
Nagel mit rundem Kopf zu Schlaudern anzunageln —	—	4
— zu Hängeisen p. Pf. —	—	10
Niethnagel zu Thürenbeschläg	—	3
— — zu Läden auch Bocamin-Thüren —	—	2
Nummereisen zu Brennen von der Zahl oder Buchstab	—	10

O.

Ofengabel, — —	—	30—40
— klämmerlein p. Stück	—	2—3
— läufe oder Falze 3. Zoll breit p. Stück, —	—	15
— legeisen p. Pfund —	—	10
1 Pf. anschweisen	—	10

O. P.

	fl.	kr.
Ofenrohr der Schuh —	—	15
— — fürs Pf. — —	—	18
— — von starkem Blech, wovon das Stück 4. bis 5. Pf. schwer ist à 12½ — 13 kr. Ankauf p. Pf. —	—	18
Ofenschalter, welche in die Falze oder Läufe geschoben werden, p. Pf. — —	—	18
— p. Stück mit Rahmen —	1	30
— — ohne Rahmen	1	—
Ofenschrauben, samt Mütterlein — — —	—	8
Ofenthüre, mit Rahmen p. Pf.	—	18
dito überhaupt — —	1	45
— ohne Rahmen — —	1	24
— Klöblein dazu 2. St. —	—	5

P.

Pastetenblech fürs Pf. —	—	12½-13
dito geringeres — —	—	12½
Pfanne unter Thorläufer p. Pf.	—	10
Polzen 1½ Pf. schwer p. Pf.	—	10
Poscheneisen — —	—	7½
— — — zu Klammern zu verarbeiten p. Pf.	—	2

R.	fl.	kr.
Rauchfangstange p. Pf.	—	10
Registraturkästen mit 2. Flügeln anzuschlagen, mit 4. zusammengefeilten Banden à 15 kr. — —	1	—
Nieth und andere Nägel	—	20
1. bedecktes französisches Schlößlein — —	—	54
1. Schließfeder oder Hacken samt Zugehördte —	—	8
2. Handheben samt Buckeln und Kloben — —	—	40
—:	3	2
Reife, Faßreife, alte zurecht zu machen und anzuschlagen p. Pf. — — —	—	1½
auszuglühen p. Stück. —	—	4
Reifzange — — —	—	40
Reithaken — — —	1	30
einen neuen Hacken daran zu machen — —	—	24
Reiskiste anzuschlagen mit 3. Banden zu 6 Schuh lang, hinten zusammengefeilt, und vorderhalb eben so zu den Schlenken, die also für 6 Glaichbande anzusehen sind à 40 kr	2	—
Die ausgeschnitzte Kreutz		

R.

	fl.	kr.
Reiskiste Transport — — —	2	—
und Eck Bandnasen 10 St. à 10 kr. — —	1	40
2 starke Handheben samt Buckeln und Kloben —	—	48
1 französisches Schloß mit äusserm und innern Schild Nieth und andere Nägel — — :	2	—
	1	—
	7	28
Riegel, stark auf Blech mit Federn und Kloben —	—	24
ohne Blech — —	—	18
Mittelgattung auf Blech	—	15
ohne Blech — —	—	12
klein auf Blech — —	—	10
ohne Blech — —	—	8
Schubriegel auf Blech —	—	24
Riegelkloben — —	—	4
Ringe an Faßrollen p. St. —	—	10
Futterbahren Ring u. Kloben	—	6
dergl. nach dem Gewicht p. Pf.	—	10
Gewölb-Ring nach dem Pf.	—	10
an hölzerne Schläuche p. St.	—	6
au Schubkasten samt Kloben und Buckeln — —	—	3
zu einem Senkloch-Stein samt Eingiesen — —	—	8
Ringe zu Thoren zum Zuziehen p. Pf. — — —	—	10

R. S.

	fl.	kr.
Ringe		
Thorläufer p. Pf. —	—	12
Vorreiber an Fenster —	—	1
Walzen p. Pf. — —	—	10
Rohr zu Rundöfen p. Pf.	—	18
Weinrohr mit Ringen zu beschlagen p. St. — —	—	6
Rollen mit Ringen zu versehen 1 St. — —	—	10
Rosteisen nach dem Pf. —	—	10
auf Rahmen geniethet —	—	12
Rundöfen p. Pf. —	—	5½
Rundöfenvorschuß erfordert 2 St. starke Blech ad 12 Pf. schwer à — — —	—	18

S.

Scheiben oder Ringe unter die Schraubenmütterlein p. Pf.	—	10
Scheide zu Schabellen p. St.	—	20
Scheren zu Schiebekarren —	—	6—8
Scheuerthor-Beschläg Pfannen, Zapfen, Hälse, Ring und Band um die Läufe, mögen 18 Pf. schwer werden, à 12 kr. —	3	36

S.

	fl.	kr.
Scheuerthorbeschläg		
Transport — — —	3	36
1 Schlenklein über den Arm	—	12
2 geschmiedete Glaichbande à 36 kr. — — —	1	12
1 Riegel oder Falle —	—	12
Ring zum Zuziehen —	—	6
Nieth und andere Nägel	—	10
—r.	5	28
Schienen zu Kirchenfenstern samt Schrauben und Kloben p. Pf. — —	—	12
Schild p. Pf. — —	—	25
Schlägel zu Faßreifen anzutreiben 10 Pf. à — —	—	12
Schlaudern p. Pf. — —	—	10
Nägel mit runden Köpfen, die kurzen Schlaudern damit auf die Balken zu nageln	—	4
Schlenken oder Anhängkette samt Kloben an Läden à 1 u. 2 kr.	—	4
mit Schrauben und auch der Kloben mit Schrauben	—	12
an Thüren samt ihren Kloben	—	12
an Thüren in Stein —	—	14
verkröpfte dergleichen —	—	14—16
dergleichen mit Vorreibhacken	—	20—24
Schließ- oder Schloßfeder zu einem Kasten samt Zugehörde	—	8—10

S.

	fl.	kr.
Schließkloben zu einem Hofthor — — —	—	12
deutsches Schloß stark mit Fallen — — —	2	40
dergleichen zu Stubenthüren	2	15
ohne Fallen — —	1	40
dergleichen mit Fallen und Nachtriegel — —	2	30
Schloß französisches mit Riegel und deutscher Falle stark		
an Thoren und Hausthüren	3	—
dergleichen mit schießender Falle — — —	4	—
dergleichen ohne Falle und Nachtriegel — —	2	45
Stubenthürenschloß mit schiessender Falle und Nachtriegel — — —	4	—
eine neue Falle und Feder	—	28
klein Schloß ohne Falle und Nachtriegel — —	2	15
mit Falle ohne Nachtriegel	2	30
Kammerschloß bedeckt mit doppeltem Eingericht —	1	30
offen mit doppeltem Eingericht	—	50 kr. bis 1 fl.
offen ohne solches —	—	40—45
neue Feder — —	—	8
und neu eingericht —	—	14

S.

	fl.	kr.
Schloß- Registraturkasten oder zu Schubkästen französisch —	—	54 kr. bis 1 fl.
Thorarmschloß französisch — —	2	12
deutsch — — —	1	12
Schlüssel zu Anhängschlösser	—	6—8
Bart — —	—	8
deutsche ordinaire	—	12
Faßschrauben Schlüssel — —	—	40
groß und sehr stark	—	48
— wenn er doppelt ist	1	12
französische Schlüssel groß und stark —	—	18
ordinair —	—	12
klein — —	—	14
Kassen Schlüssel —	1	—
Schrauben Schlüssel mittelgattige —	—	40
grosse —	—	48
doppelte —	1	12
sehr stark mit Stahlschrauben	1	40
Schnekenbande p. Pf. —	—	15
groß und stark 1. Stück —	—	25
zu Stuben- und Kammerthüren —	—	22

S.

	fl.	kr.
Schnellwaag — —	4	—
— — doppelte oder bandseitige	6	—
Schrauben p. Pf. samt Mütterlein uud Zugehörde zu Balken und Henkwerken	—	12
zu Blasbalken für Kiefer 1. Stück — —	—	9
Schraubenschlüssel p. Pf.	—	13
zu Stubenthüren = Schlössern 1 St. — — —	—	4
Schreibpult mit zusammengefälltem Band und Schloß samt Zugehörde, anzuschlagen — — —	1	40
Schubkasten oder Schubladen anzuschlagen, ein französisch Schloß — — —	—	54
— Riegel auf Blech —	—	24
Schuh zu Bruken Pfählen p. Pf.	—	12
mit Federn 40 à 50. Pf. a	—	12
zu Feldmeßstäben 1 St.	—	12
Schweinstallthüre mit Kloben und Riegel in Holz anzuschlagen — — —	—	48
2. Bande à — 26 kr.		
2. gekrümmte Kloben 16.—		
Riegel samt Kloben und vorder Kloben — 12.—		
	—	54

S.

	fl.	kr.
Sege, eine grose zu feilen	—	20
Setzhammer, — —	1	—
ein Stück anzuschweisen —	—	24
Spalier=Nagel — —	—	5
Spann=Klammern p. Pf.	—	13
Staveisen zu Schlaudern, Klammern, Schliessen, Krembsen zu verarbeiten —	—	3¾
Ankauf p. Pf. — —	—	6¼
Stallthüre anzuschlagen mit 2. Banden — —	—	40
2. umgebogene Kloben in Stein — — —	—	16
1. Schlencken samt Kloben in Stein —	—	15
in Holz —	—	13
1 Handgrif — —	—	6
Nieth und andere Nägel	—	8
Stemmeisen, zur Kellerei	—	10
Steinklammern, p. Pf. —	—	10
Stockzwinge mit plattem Nagel, — — —	—	5
Stollen		
— — Scheere zu einer Feldbettlade — —	—	10
— — Stütze zu einer Bettlade — —	—	2
Strohthüre anzuschlagen mit Kloben Ring und Schlenken	—	36

S.

	fl.	kr.
Stubenthüre anzuschlagen		
1.) mit 2. Banden, wenn sie gerad sind à 20 kr.	—	40
2. Stützenkloben in Holz — —	—	35
Riegel auf Blech —	—	15
Ein Knopf mit Schraufsamt Bukeln — —	—	20
Nieth und andere Nägel	—	8
	1	58
1 deutsches Schloß mit Falle —:.	2	15
	4	13
2.) ein französisches Schloß mit deutscher Falle und Nachtriegel — —	3	—
das übrige wie Nro. 1. —:.	1	58
	4	58
Schnekenbande — —	—	48
3.) ganz französisch anzuschlagen		
2 Fischbande — —	2	30
1 französisches Schloß mit schiessender Falle, Riegel und Nachtriegel — —	5	—
1 Knopf mit Schrauben versehen — — — —	—	30
—:.	8	—
Stützen unter Schäfte 4 bis 5 Pf. schwer à — —	—	12

T. B.

	fl.	kr.
T.		
Thorbeschläg nach dem Gewicht p. Pf. — —	—	12
Trichterrohr von Eisen samt Platten — — —	—	45—50
Tragbütte mit eisernem Reif zu versehen — —	—	24
B.		
Verschlagthüre mit zusammen gefeilten Banden, Riegel und Schlenken anzuschlagen — — —	—	48
Vorhangstange umlaufend um ein Bett nach dem Pf. ordinaire 3 dergleichen Stangen zu einem Bett, samt erforderlichen Kloben zu einem Fenster-Vorhang, samt Holzschrauben —	—	16
	1	20
	—	16—22
Vorcaminthüre anzuschlagen mit 2 Banden à 12 kr. —	—	24
2 umgebogenen Kloben in Stein — — —	—	14
1 Falle oder Riegel samt Kloben Nieth und andere Nägel —	—	10
	—	6
mit französischem Schloß versehen — — —	—	54
	1	30

V. W.

		fl.	kr.
Vorcaminthüre anzuschlagen in Gefängnissen 2 Bande		—	30
2 Kloben — — —		—	14
2 Riegel auf Blech	—	—	48
	—:	1	32
Vorreiber in Stein	—	—	7
in Holz	—	—	6
Fenster-Vorreiber	—	—	4
— — Ring und Erbsen knöpf dazu	— —	—	8
Vorschuß an Rundöfen samt Blechthüren fürs Pf.	—	—	18
Vorsteckerkloben statt der Vorreiber.	— —	—	8

W

Wellring p. Pf.	—	—	12
frich auszuschmieden vom St.		—	4
Waschküchenthüre anzuschlagen mit 2 Banden	— —	—	40
2 geschweißten Kloben	—	—	24
Lotterfalle	— —	—	18
französisch Schloß	—	2	—
		3	22
Windeisen oder Hefteisen zu Fenstern —	— —	—	3½
Windfalle samt Vorreiber		—	9
— 1 Kloben dazu	— —	—	6
		—	15
Windhaken statt Vorreiber 2. Stück	— —	—	14

W. 3.

	fl.	kr.
Windkloben — —	—	8
— kette zum Vorstecken	—	3
	—	11
Winkelband zu Fenstern	—	6
Winkelhacken zu Fenstern Flügel — — —	—	10
Wolfangel		
zu einem Blasbalkhacken	—	4—5
zu einer Faßzugkette —	—	8

Z.

Zaineisen — — —	—	$7\frac{3}{4}$
Zapfen an Hofthore p. Pf.	—	10
Zehndzuber zu beschlagen, mit 3. eisenen Raifen und oben 2. Tragringe p. Pf. —	—	12
ditto von einem alten abzubinden, an einen neuen zu legen nebst 8. neuen Nieth-nägeln, zu den Ringen und alles zu bessern oder zurecht-zu machen — —	—	48
Zeichen oder Brenneisen mit Nummern oder Buchstaben, für jede Nummer —	—	10

B.

	fl.	kr.
Zirkel von Eisen — —	—	30
Zug ans Hofthor samt Rolle	—	30
— samt Gewicht und Sail	—	40
Zusammengehängte Bande	—	36
Zwinge an einen Stock, samt plattem Nagel oder Stift	—	5
— an Waldsägen Häfte und dergleichen — —	—	4

Tit. 22.
Allgemeine Anweisungen.

§. 1.

Hat der Theilungs-Commissar, insofern von Jemand über die Verzögerung eines Geschäfts Beschwerden geführt, und von der Stadtschreiberey die desfallsige Acten, um die Ursachen, woran es haftet, daraus ersehen zu können, abgefordert werden sollten, diese dahin einzusenden, und die darauf ergehende Weisung zu befolgen. Eben so hat auch

§. 2.

derselbe, wenn von ihr, auf die Bitte eines Unterthanen um die baldige Vornahme dieses oder jenes Geschäfts die Weisung hiezu ergehen sollte, derselben ebenfalls nachzuleben, oder die Anstände zu berichten, kein angefangenes Geschäft aber ohne Noth zu unterbrechen, und wenn eines unterbrochen werden muß, dasselbe immer sobald als möglich wieder vorzunehmen.

§. 3.

Nach der Verordnung vom 2ten Jenner 1776. soll sich kein Theilungs-Commissar unterstehen, weder von einem Vorgesetzten, noch sonst Jemand ein Pferd zum Verreisen ohne Bezahlung zu verlangen, noch anzunehmen, noch weniger aber bei vornehmenden Arbeiten ein Präsent von Jemand anzunehmen, da sonst unfehlbare ernstliche Bestrafung zu erwarten ist.

§. 4.

Einem jeden Geschäft ist ein Kostenzettel dergestalt anzuhängen, daß

a.) nicht nur die Tage, so wie sie im Diario laufen, darinnen specifice angezeigt, sondern auch

b.) solche Kostenzettel unter Voraussetzung folgender Worte:

Daß die angerechnete Zeit richtig damit zugebracht und täglich 8 Stunden fleißig gearbeitet worden, solches bezeugt

ꝛc. ꝛc.

attestirt, und

c.) bei der Fisci-Gebühr das Fol. Diarii, wo sie eingetragen stehet, wie oben schon befohlen worden, unfehlbar beigesetzt werde, um beim Durchgehen eines jeden Geschäfts überzeugt zu seyn, daß die Gebühr nicht zurück geblieben, theils auch um den Kostenzettel mit dem Diario desto leichter conferiren zu können, und um besonders auch zu veranlassen, daß der Theilungs-Commissar, wie sichs gebührt, wo nicht alltäglich, doch gleich nach Vornahme eines jeden Geschäfts die Fisci-Gebühren einzutragen sich zur Regel mache.

§. 5.

Bei Theilungen ist der Kostenbetrag stets nach Proportion der Erbforderung eines jeden, unter die Interessenten zu repartiren, und wie

viel es jeden betroffen, in dessen Theilzettel einzurücken.

§. 6.

Für alle Gebühren, die der Theilungs-Commissar einzieht, hat derselbe unfehlbar Quittungen auszustellen, oder andernfalls sich selbst zuzuschreiben, wenn bey Zahlungs-Streitigkeiten zu seinem Nachtheil gesprochen werden muß.

§. 7.

Kein Theilungs-Commissar soll sich unterstehen, einen Extract aus einem Geschäft, es habe Namen, wie es wolle, oder eine andere Abschrift ohne Unterschrift der Stadtschreiberey, um die Gebühr dafür gnädigster Herrschaft verrechnen zu können, die ihr und nicht dem Theilungs-Commissar zustehet, Jemand zu ertheilen.

§. 8.

Alles dasjenige aber, so der Theilungs-Commissarius an das Oberamt oder die Stadtschreiberey zu berichten oder zu suchen hat, soll jederzeit in ein Pro Memoria auf einen gebrochenen Bogen verfaßt werden.

§. 9.

Der Theilungs-Commissarius hat auf folgende unterm 21ten Febr. 1781. wegen der Contracte der Juden mit Christen und daher entstehender Schulden ergangene Oberamtliche Verordnung, bei Inventuren, Theilungen, Vermögensübergaben, Ganthen und Debitgeschäf-

ten unfehlbar zu sehen; diese Verordnung lautet von Wort zu Wort also:

1.) Soll bei einzelnen Händeln mit inländischen Juden, es sei nun auf gleich baare Bezahlung oder auf kurze Borgfrist, wenigstens ein Zeuge, und zwar aus dem Ort des Schuldners gegenwärtig seyn, welcher aus des Juden und Christen Mund den Handel vernimmt, und so eine Handschrift aufgesetzt wird, diese mit unterschreibt, und geschiehet deises, so wird nach der Aussage der Zeugen gesprochen werden. Geschiehet es aber nicht, und kann der Christ auf eine andere Art überführt werden, so wird man Geld und Waare confisciren, wenn aber der Christ nicht überführt werden kann, den Juden noch ausser dem Verlust seiner Forderung um 10 Reichsthaler deshalb bestrafen.

Wenn aber eine Abrechnung über mehrere Händel geschieht, so soll diese nicht anders als von dem Schulzen oder Vogt des Orts, wo der Christ wohnt, geschehen, und zwar dergestalt, daß nicht über eine oder die andere allein abgerechnet wird, sondern der Jud und der Christ sollen alle ihre gegen einander machende Forderungen vorlegen, und sie alle in eine Abrechnung bringen, die andern Abrechnungen und Schuldscheine aber sollen alle dem Schulzen oder dem

Vogt ausgehändigt, und von ihm cassirt werden. Auch sollen Abrechnungen nicht mehr überhaupt dahin geschehen, bleibt der Christ dem Juden über alle Abrechnung schuldig, so viel, sondern es soll bestimmt angegeben werden, wie viel und woher der Jud fordert, und wie viel der Christ eingestanden hat oder dagegen fordert. Diese Abrechnung soll der Schulz oder Vogt immer mit Bemerkung des Dati in ein besonderes Buch einschreiben, und beiden Theilen eine Abschrift davon geben, wofür dem Vogt von beiden 20 kr. und jedem Zeugen 10 kr. gegeben werden sollen. Alle Handschriften aber welche älter als diese sind, und nicht in diese kommen, wird man ohne weiteres, verwerfen und annulliren.

Und damit die Juden weder wuchern, noch die Christen darüber klagen können; so soll sowohl der Jud als der Christ Handgelübd bei solcher Abrechnung ablegen, daß weder Wucher noch Geschenke um des Borgens willen gegeben worden, welches in die Abrechnung zu notiren ist.

3.) Wird verordnet, daß sämtliche Juden, die nicht nach dieser Form eingerichtete Handschriften und Abrechnungen haben, sie um so gewisser in Zeit von 4 Monathen einrichten, als nachher weder bei Klagen noch bei Ganthen, Vermögensunter-

suchungen und andern Liquidationen sie angenommen werden sollen. Da aber

4.) bei diesen Abrechnungen den Vorgesetzten, Schuldscheine oder andere Abrechnungen vorkommen, welche nicht von den Ortsvorgesetzten oder einem Zeugen gemacht worden; so haben sie solche gleich ans Ober-Amt zu schicken, und bei der Abrechnung nicht anzunehmen, sondern diese bis auf weitern Bescheid aufzuschieben.

5.) Ist es mit ausländischen Juden auf eben diese Art zu halten, und sind von ihnen keine Schuldscheine noch Abrechnungen anzunehmen, welche nicht von den Vorgesetzten des Schuldners und 2 Zeugen aus seinem Ort unterschrieben sind.

§. 10.

Jedoch erfolgte auf dieses hin eine weitere auf eine Limitation hinaus laufende deßfalsige Verordnung vom 17. Martii 1781. O.A.R. 13 71/73 von nachstehendem Inhalt:

„Auf geziemende und nicht zu verwerfende „Vorstellung sämtlicher Judenvorsteher hiesigen „Oberamts findet man für nothwendig, den „1ten Punct, der den Judenhandel unter dem „6ten vorigen Monats ergangenen Generalver„ordnung dahin abzuändern, daß es bey „den einzelnen Händeln, und den dabey vor„kommenden Handschriften hinlänglich seye, „wenn von den dabey erforderlichen 2 Zeugen, „ nur ein Badischer Unterthan ohne Rücksicht,

„ ob er aus des Schuldners Ort seye oder
„ nicht, gegenwärtig seye, auch nicht erfordert
„ werde, daß die Handschriften blos und allein
„ von den Ortsvorgesetzten des Schuldners ge-
„ schrieben werden. Wogegen es bey den Ab-
„ rechnungen und Gelddarlehnungen beym 2ten
„ Punct, so wie bey allen nachfolgenden sein
„ volles Bewenden behält.
„ Uebrigens aber werden sämtliche Vorgesetzte noch
„ angewiesen, den Juden wegen Verfer-
„ tigung einer Handschrift nicht mehr als 6 kr.
„ abzunehmen, auch kleine und miteinander ent-
„ stehende Posten in eine zu nehmen.

§. 11.

Man hat sehr ungern gesehen, daß bey den Landgeschäften, die doch meistentheils für den Bauer gewidmet sind, sich mehrerer lateinischer Ausdrücke, Z. E. Defunctus, Viduus, Allatum, Acquæstus, Restituenda, Resarcienda, his deductis, Passiva, Activa, Collatio bonorum, erigirt, Melioration, deductis Passivis, Expensæ, und dergleichen mehr, welche der Bauer gar nicht verstehet, gleichwohl bedient wird, woher es denn auch kommt, daß die Bauern sich keinen wahren Begrif von solchen Geschäften machen, und deren gleichwohl kostspielige Abschriften ihnen auch wenig oder gar nichts nützen können.

Der Theilungs-Commissar hat daher alle dergleichen lateinischen Worte in den Geschäften bestmöglichst zu vermeiden, und alles, soviel es

thunlich ist, deutsch zu geben, auch alles so deutlich als möglich zu befassen, damit es der Bauer wohl verstehen kann, ohne genöthigt zu seyn, wie bisher täglich geschehen, Erläuterung darüber zu verlangen. Hauptsächlich ist statt

Collatio Bonorum

das Wort:

Vorempfang,

und statt

Restituenda

das Wort:

Ersatzposten

künftig zur Rubrick zu nehmen.

§. 12.

Hat ein Geschäft mehr Zeit als gewöhnlich erfordert; so ist die Ursache um so gewisser im Kostenzettel specifique anzuführen, und von den Interessenten und Urkundspersonen bescheinigen zu lassen, als andernfalls der Theilungs-Commissar sich selbst beyzumessen hat, wenn von der Stadtschreiberey die Gebühr nach dem Verhältniß des Geschäfts moderirt wird.

Tit. 23.

Politische Verfassung des Staabs Prechthal.

Der grösstentheils aus einzelnen Höfen bestehende Staab Prechthal wird von den beeden Fürstlichen Häusern, Baden und Fürstenberg, besessen. Dieses Thal ist ungefehr 3 Stunden lang, und Fürstenbergerischer Seits mit dem Oberamt Haßlach, Baadischer Seits aber mit dem Oberamt Hochberg verbunden; dagegen istselbiges von den andern disseitigen Oberamtsorten ganz entfernt, und gränzt es grösstentheils an das Oesterreichische und Fürstenbergische, auch Wirtembergische. Der mehreste Theil der dortigen Unterthanen ist der Catholischen, der übrige Theil aber der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan. Solches Thal hat seine besondere Verfassung, die von der Hochbergischen ganz abweicht. In dieser Rücksicht findet man nöthig, sie diesem Werk, in so weit sie einen Bezug auf dieses hat, kürzlich einzuverleiben.

Amthierungsgeschäfte.

§. 1.

Diese werden alternative, und zwar in dem einten Jahr von dem Oberamt Hochberg, in dem andern aber von dem Oberamt Haßlach besorgt. Jedes Oberamt hält über diese, in dessen Regierjahr einseitig vornehmenden Materien ein besonderes Buch, worinnen sie zu Protocoll ge-

Amthierungsgeschäfte.

nommen werden. Bey dem jährlich auf dem sogenannten Ladhof im Prechthal von den beederseitigen Oberämtern gemeinschaftlich abgehalten werdenden Jahrsgericht wird alsdann jenes Buch dem andern Oberamt zur Einsicht vorgelegt, und von diesem, zum Beweis, daß es geschehen, am Schluß mit einem Vdt. bezeichnet, und unterschrieben. Es giebt aber auch durch Verträge fest gesetzte Fälle, die nicht von einem Oberamt einseitig besorgt werden können, sondern gemeinschaftlich tractirt werden müssen. Bey jenem Jahrsgericht hat zwar das im Regierjahr stehende Oberamt den Vorsitz. Dagegen werden alle dabey vorkommenden Gegenstände gemeinschaftlich verhandelt. In Appellations- und Revisionsfällen aber wird sich nach einem Receß de Anno 1780. gerichtet, der sowohl für die streitende Theile, als auch für die beederseitige Unter- und Obergerichte zur Richtschnur dient.

Erbordnung.

§. 2.

In dem Prechthal ist durchaus communio bonorum eingeführt. Dieser zu folge wird

§. 3.

in dem Fall, wenn eine Ehe durch den Tod zertrennt wird, aus welcher Kinder vorhanden sind, und der überlebende Ehegatte anderweit heurathet, den Kindern 1ster Ehe ohne Vornahme einer Inventur und Eventual-Abtheilung

ein

Erbordnung.

ein verhältnißmäsiger Voraus vom Vogt und Gericht geschöpft. Werden auch Kinder in dieser anderweiten Ehe erzeugt, und der leibliche Vater oder Mutter von beederley Kindern geht ebenfalls mit Tod ab; so wird alsdann eine Erbabtheilung vorgenommen, und bey dieser

a.) den Kindern 1ter Ehe ihr Voraus ebenso, wie

b.) dem Stiefvater, oder Stiefmutter als überlebten Ehetheil das Ehebett, und was ihr sonst etwa durch Ehevertrag zum Voraus vermacht worden,

zuförderst zugeschieden, sämtlich übrige Verlassenschaft aber, ohne Rücksicht, woher sie rührt, unter die Kinder 1ter und 2ter Ehe und den Stiefvater in Capita gleichlich vertheilt.

§. 4.

Verstirbt hingegen eine solche Stiefmutter vor ihrem Ehemann, und hinterläßt mit ihm erzeugte Kinder; so wird dennoch nicht eher eine Inventur und Erbabtheilung vorgenommen, bis der leibliche Vater der vorhandenen Kinder nachverstorben ist. Heurathet aber dieser zum 3ten und weiteremal; so wird es damit, wie bey der 2ten Verheurathung gehalten.

Ist der Fall umgekehrt, wo der Stiefvater vorabstirbt, und dessen Wittwe, die leibliche Mutter der Kinder 1ter und weiterer Ehen ist;

Erbordnung.

so wird in Ansehung des Vorausses und Vererbung des Vermögens das nehmliche, wie bei dem leiblichen Vater es oben beschrieben worden, beobachtet.

§. 5.

Geht hingegen eine Stiefmutter vor ihrem Ehemann, dem leiblichen Vater der vorhandenen Kinder, oder ein Stiefvater vor seiner Ehefrau als der leiblichen Mutter der Kinder in die Ewigkeit; so bekommt weder der Stiefvater noch die Stiefmutter einen Kindstheil noch Voraus, wenn nicht ein anders durch die Eheabreden oder sonstigen Verträge ausdrücklich bestimmt worden.

§. 6.

Stirbt ein Ehegatte kinderlos; so fällt dessen ganze Verlassenschaft, falls zwischen beeden Theilen nicht ein anders verabredet worden, dem überlebenden Ehegatten erblich zu.

§. 7.

Die Verlassenschaft einer ledig ab intestato verstorbenen Person aber wird nach den gemeinen Rechten vererbt.

Inventarien und Erbabtheilungen.

§. 8.

Diese nimmt der Staabsvogt des Prechthals unter Beizug sämtlicher Interessenten, Pfleger und Beistände vor, und übergiebt das Theilungsgeschäft alsdann der Beamtung, die im Regierjahr steht. Diese hat bei einem sol-

Inventarien und Erbabtheilungen.

chen Geschäft nichts weiter als die Revision zu besorgen. Gleichwohl müßen ihr die sub Tit. 21. S. 314. im Tax Reglement angezeigten Inventur und Revisions = Gebühren, die diesmal Baadischer Seits von der Stadtschreiberey Hochberg verrechnet werden, vormahls aber von der Landschreiberey bezogen worden, bezahlt werden. Auch die Revision versieht nunmehro im Baadischen Regierjahr die Stadtschreiberey Hochberg.

§. 9.

Die Theilzettel hat ebenfalls der Vogt gegen Bezug der herkommlichen Gebühren zu fertigen.

§. 10.

Die Theilungen werden nach vorgenommener Revision an den Vogt wieder zurückgeschickt, und in der Gemeinds = Registratur alsdann aufgehoben.

Pflegrechnungen.

§. 11.

Auch diese werden von dem Staabsvogt herkommlicher maßen gestellt, und in der Gemeinds = Registratur, ohne sie zur Abhör einzuschicken, ebenfalls verwahrt.

Communrechnungen.

§. 12.

Dieses Thal hat wenige Gemeinds = Einkünften und müssen daher die mehresten Gemeinds = Ausgaben auß jenen Umlagen bestritten werden, die halbjahrweiß theils um der gemeinen Ausgaben willen, theils zu Bezahlung der Schatzung an die

Communrechnungen.

Condominats Herrschaften, nach einem fest gesetzten Fuß, von den Gemeinds = Gliedern erhoben werden.

Der Actuar des im Regierjahr stehenden Oberamts stellt bei dem sogenannten Jahrs Gericht die Gemeinds = Rechnung, gegen Bezug der bestimmten Belohnung, der Actuar des andern Oberamts aber besorgt deren Abhör.

Ganthen.

§. 13.

Diese besorgt auch das, im Regierjahr stehende Oberamt, und werden die Glaubiger nach den gemeinen Rechten collocirt. Sobald aber ein solches Geschäft ganz beendigt ist; so wird es dem andern Oberamt zur Einsicht mitgetheilt und von diesem hernach an jenes wieder remittirt.

Kirchen = Rechnungen.

§. 14.

Deren Stellung und Abhör geschieht ebenfalls alternative alljährlich, nur mit dem Unterschied, daß im Badischen Regierjahr diese Rechnung von der Geistl. Verwaltung Hochberg gestellt wird.

Evangelische Allmosen Rechnungrn.

§. 15.

Diese stellt der jeweilige Evangelische Geistliche im Prechthal, und schickt sie hernach zur Stadtschreiberey Hochberg ein, wo sie alsdann abgehört wird.

Kauf und Tauschbriefe, Obligationen, Cautionen, Testamente, Hofanschläge und dergleichen.

§. 16.

Die diesfallsigen Aufsätze hat der Vogt zu machen, die Revision und solenne Ausfertigung aber kommt der, im Regierjahr stehenden Beamtung eben so zu, wie die davon abfallenden sub Tit. 21. pag. 313. angezeigten Gebühren. Baadischer Seits besorgt dermal die Stadtschreiberey Hochberg die Revision und Ausfertigung dieser Instrumente, und verrechnet die diesfalsigen Taxen dem Fürstl. Fisco, die vormals die Landschreiberey Hochberg bezogen hat.

§. 17.

Die Kaufbriefs-Gebühren sind um so beträchtlicher, da nach bisheriger Observanz über jeden Hof, Haus oder Guth, wenn gleich solches einem Kind oder Collateral-Erben durch Sterbfall oder Uebergab erbweiß zufällt, oder bei Eheabreden versprochen wird, dennoch ein Kaufbrief verfertigt wird. Alle dergleichen Kaufbriefe werden sodann, wenn der neue Eigenthümer, oder Eigenthümerinn verehelichtt oder verlobt ist, auf beede Eheleuthe oder Neuverlobte gestellt.

Eheabreden oder Heurathsbriefe.

§. 18.

Mit deren Befassung, Revision und solennen Ausfertigung auch Gebühren Bezug und Ver-

rechnung hat es gleiches Verhältniß, wie bei erst vorgedachten Instrumenten.

§. 19.

Heurathen 2. Personen einander aus dem ledigen Stand; so wird gemeiniglich in der Eheabrede festgesetzt, was iede Person

a.) in die gemeinsame Haushaltung einzuwerfen hat, und

b.) ob und wie viel sie auf den Fall des Vorabsterbens ohne Leibeserben zur freyen Disposition sich vorbehalte?

Auf den letztern Fall kann sie ihren Vorbehalt zuwenden, wem sie will, und ist sie dem überlebenden Ehegatten nichts davon zu verlassen schuldig, da dieser die sämtliche übrige Verlassenschaft des ohne Kinder vorabgestorbenen Ehegemächts allein erbt. Wird aber keine Disposition über diesen Vorbehalt zurückgelassen; so erbt der überlebende Ehegatte auf solchen Fall auch den Vorbehalt.

§. 20.

Es pflegen auch Eltern einem Kind neben dem eigenthumlichen Heurath-Guth auch Gelder ohne Zinß, blos in der Absicht zu geben, daß letztere von den Neuverlobten bis zum Tod der Eltern, oder bis zu einer künftigen elterlichen Uebergabs-Abtheilung benutzt werden dürfen, alsdann aber in die Theilung eingeworfen, insofern jedoch ein solches Kind noch vor seinen

Eltern kinderlos versterben würde, von dessen überlebenden Ehegatten nach dem Tod solcher Eltern jene, als eine bloße nutzniesliche Ehesteuer von ihnen empfangenen Gelder wieder zurückgegeben werden sollen.

§. 21.

Schreitet aber eine verwittibte Person zur anderweiten Ehe, die einen Hof, Haus, oder sonstiges Güthlein besitzt, und Kinder aus 1ter Ehe hat; so wird, wenn nicht besondere Umstände ein anders erfordern, regulariter ein solcher Hof, Haus oder Güthlein bey der Eheabrede den Kindern 1ter Ehe um einen vom Gericht zu bestimmenden Anschlag nicht nur verschrieben, sondern jedem solcher Kinder wird auch nach §. 3. ein dem Beibringen des verstorbenen Ehegatten angemessener Voraus vom Vogt und Gericht also geschöpft, daß diese Kinder auf den Fall eines oder das andere ohne Leibeserben ledig versterben würde, sowohl in Absicht der verschriebenen Vortheilsgerechtigkeit zum Hof, Haus oder Güthlein, als auch in Ansehung des geschöpften Vorausses einander ererben, und folglich weder dem leiblichen Vater oder Mutter noch den Stiefgeschwistern etwas davon erblich zufallen soll.

§. 22.

Bei der, einen Wittwer heurathenden Braut aber wird, insofern derselbe Kinder aus seiner vorigen Ehe hat, in der Eheabrede ebenfalls bestimmt:

Eheabreden und Heurathsbriefe.

a.) was sie von ihrem Vermögen in die gemeinschaftliche Haushaltung einlegen, und

b.) ob und wie viel ihren, in dieser neuen Ehe etwa erzeugenden Kindern als ein ebenmäßiger Voraus bei einstiger Abtheilung zustehen soll?

c.) daß auf den Fall des Vorabsterbens des Hochzeiters sogleich eine Theilung vorzunehmen, und nach Abzug des bestimmten Vorausses, das übrige Vermögen zwischen seinen sämtlichen Kindern, so erster, als nachheriger Ehen gleichlich zu vertheilen, auch der Wittwe neben ihrem Voraus ein Kindstheil zuzuscheiden seye,

d.) wie lange und in welcher Maaße sie auf dem Hof fortzuhaussen berechtigt seyn und

e.) welches Leibgeding neben der Herberge sie bei Aufgebung des Hausens auf dem Hof zu beziehen haben, auch

f.) ob und in wie fern sie auf diesem Hof sich wieder zu verheurathen, und einem neuen Ehegatten eine Herberge und Leibgeding darauf zu verschreiben befugt seyn soll.

§. 23.

Gleiche Verabredungen geschehen auch in dem Fall, wenn eine Wittfrau in die anderweite Ehe sich begiebt, und Kinder aus 1ter Ehe hat, zu Gunsten des 2ten Ehemanns, falls dieser jene überleben sollte.

Tit. 24.

Formularien betr.

§. 1.

Man ist weit entfernt, den Theilungs-Commissar an Formularien zu binden, vielmehr überläßt man es seiner Einsicht und Wahl, bey seinen Geschäften jeden Modum zu ergreifen, den er der Sache am angemessensten findet, nur muß er faßlich, so kurz als möglich, und nach den oben ertheilten Vorschriften so eingerichtet seyn, daß die Revision dadurch eher erleichtert, als beschwerlich gemacht wird.

§. 2.

Um diesen Zweck desto eher zu erreichen, findet man besonders um der Anfänger willen, gleichwohl für nöthig, gegenwärtige practische Anweisung mit zweckmäsigen Formularien zu begleiten, damit der Anfänger von den Geschäften schnellere Begriffe zu bekommen, und sich desto leichter einzuarbeiten Gelegenheit haben, die Geschäfte selbst aber so viel möglich gleichförmiger werden mögen.

§. 3.

I. Da aber zuförderst ein General-Repertorium bey einer specifiquen Vermögensaufnahme unumgänglich 2ten Bands. erforderlich ist; so wird dieses in solcher Absicht hier vorangeschickt.

§. 4.

Die Formularien hingegen, die mit den übrigen Beylagen gegenwärtiger Instruction den 2ten Band ausmachen, bestehen in folgendem, und zwar:

ad Tit. 3.

in

2. einer Zubringens- Ehe- oder Anstands-Inventur.

ad Tit. 4.

3. Einer Inventur und Eventual-Abtheilung, auch beygefügten Beschreibung des 2ten Ehemanns Beybringens.

ad Tit. 5.

4. Einer Inventur- und Real-Abtheilung

5. Einer väterlichen Vermögensauslieferung.

ad Tit. 6.

6. Einer elterliche = Vermögens = Uebergabe.

ad Tit. 7.

7. Einer Pflegrechnung.

ad Tit. 9.

8. Einer Endvermögens Berechnung, Collocation und Schuldenverweisung.

ad Tit. 10.

9. Einer Manumissionstax, Abzugs= und Abzugs = Pfundzolls Berechnung.

ad Tit. 15.

10b. Einem Privat = und

11. Steigerungs = Kaufbrief.

12. Einem dergleichen, wo ein Stück Guth bey einer Ganth in Steigerung verkauft wird.

13. Einem Tauschbrief.

ad Tit. 16.

14. Einer Obligation, wo nur von einer Person Geld aufgenommen wird.

15. Einer Obligation, die von Eheleuten ausgestellt wird.

16. Einer Obligation, worinnen sich alle für einen und einer für alle verbürgen.

17. Einer Obligation, wo ein weiteres Capital gegen Versatz der vorigen Unterpfänder aufgenommen wird.

18. Einer Obligation, von einer Gemeinde.

19. Einer Obligation, worinnen sowohl vom Debitore als Bürgen Special-Hypotheken eingesetzt werden.

20. Einer Obligation cum pacto antichretico.

21. Einer Confirmation der für Gemeinds- Waisenhaus- Zunft- Pfleg-

schafts = Allmosen = Pfarr = und Schulwittwen Fisci = Stiftungs- und dergleichen Capitalien ausgestellten Obligationscopeyen.

22. Einer Real=Caution.

23. Einer fideijussorischen Dienstcaution.

24. Einer Cession.

25. Einer Caution für das Vermögen eines Verschollenen, so an dessen nächste Anverwandte ausgefolgt worden.

ad Tit. 17.

26. Einem Testamento scripto.

27. Einem Testamento nuncupativo, vel Dispositione Parentum inter Liberos.

28. Einem Testamento reciproco.

und

29. — Codicill.

30. — Instrument über ein deponirtes, vom Testator verfertigtes Testament.

ad Tit. 18.

31. Einer Ehebrede.

32. Einer Vollmacht zu Erhebung einer Erbschaft.

33. Eines ehrlichen Nahmens- und Geburts- auch Vermögensbriefs.

34. Einer Hof- und Feldabtheilung in den Waldorten.

35. Einem Hof- oder Hausanschlag.

Ende des ersten Bands.

Register.

	Seite	Sphus
A.		
Abhör. S. Revisions-Sachen		
Abrechnungs-Buch		
der Heimburger oder Burgermeister, wie es zu führen ist.	104	4 — 5
Abschriften. S. Copialien.		
Abtheilungen, eventual —	17	
Real und Final —	33	
Vermögens-Uebergab	71	
wie wird im Prechthal überhaupt mit Abtheilungen es gehalten? — —	370-371	8—10
Abzug		
was bey Zubringens Inventuren zu beobachten —	11	16
wem dieses Gefäll zusteht	155	1
wie er zu entrichten ist	165	20
in welchem Fall dessen Erhebung und Berechnung statt findet — — —	155 162 163	2 17 18
in welchen Orten er zu bezahlen ist — —	155 156 157	3 4 6 — 7
welche Orte Abzugsfrei sind	155	3
wie hoch der Abzug und Abzugs Pf. Zoll anzusetzen	156 162	4 — 5 16

	Seite	Sphus
Abzugs-Berechnungen wie sie zu fertigen sind —	163	19
sind mit jedem Theilungs-Geschäft ad revisionem einzuschicken — —	165	21
ist nur noch ein Mundum davon zu fertigen —	165	22
Formular derselben —	379	4
Abzugs-Freyheit welch Fürstlichen Bedienten diese zusteht — —	159	11
welch sonstigen Personen	162	15
welch Fürstliche Bedienten von dieser Freiheit ausgenommen sind — — —	159	12
Abzugs-Freiheit-Mutuelle gegen welch ausländische Orte sie zu beobachten ist —	159	13
die Verzeichniß darüber §. 13. soll fortgesetzt werden —	166	23
Accord-Verpflegungs, S. V.		
Activ-Schulden. S. S.		
Adjudication-Güter. —	150	45
Aftererbeinsetzung. S. Substitutio.		
Alimenten des Spurii eines Ehemanns	10	14
einer Ehefrau	11	15
Allata. S. Beibringen		
Allmosen-Rechnungen im Prechthal — —	372	15

Amalien

	Seite.	Ephus.
Amalien-Stiftung Hochberg	267	90
Amtthierungs-Geschäfte		
im Brechthal — —	367	1
Anblum im Feld		
wie es damit zu halten		
bei einer Zubringens-Inventur	10	13
— Eventual-Abtheilung	21	10
— den Real- und Final-Abtheilungen — —	69	48
in den Waldorten —	294	15
Anschlag		
wie wird es damit gehalten bei den Höfen in den Waldorten? — — —	292	9
in welchem Fall ist dorten ein frischer Hof-Anschlag zu machen — —	300	23
Anstands-Inventuren. S. Zubringens-Inventuren		
Anverwandte. S. Collaterales.		
Apothecker		
in welche Classe deren Forderung bei Ganthen zu collociren	145	29
Arrha		
ist bei Käufen, wenn der Verkäufer vom Contract vor der Gewährung abgeht, zu verdoppeln — — —	217	3

	Seite	§phus.
Aufbewahrung-Testaments. S. Deposition.		
Ausfolgung		
des väterlichen Vermögens an die Kinder,		
a.) wenn die Mutter sich wieder verheurathet —	29	29
b.) wenn die-im Verpflegungs-Accord bestimmte Zeit verflossen ist — —	60	30
was bei einer Real-Abtheilung von 2erley Ehen deshalb zu beobachten — —	42	14
Ausstände		
was zu beobachten:		
bei Pflegschaften —	82	8
bei Gemeinden — —	123	31
	124	32
bei den Gebühren von Land- und Stadtschreiberey Geschäften — —	212	4
	214	10
	216	16
Ausstellungen. S. Notaten.		
Aussteuer. S. unter E.		
B.		
Bastart		
in welchem Fall dieser den Sextantem erbt —	68	47

	Seite.	Sphus.
Bastart-Fälle		
in welche Classe sie bei Gan-		
then zu collociren —	143	27
Bau-Sachen		
wie es mit den Baukosten und		
deren Decretur bei Gemeinden		
zu halten — —	110	8
Bedingnisse Kauf. S. unter K. u. V.		
Tausch. S. unter T.		
Testaments-		
welche, die dem Ver-		
mächtnißnehmer auf-		
erlegt werden, sind zu		
erfüllen, und welche		
werden pro non scrip-		
tis und ungültig ge-		
halten? —	250	54
Begräbniß-Kösten. S. unter L.		
Beibringen		
was ist desfalls zu beobachten?		
bey Eventual Abtheilungen	25	18
	26	24
	28	27
— Real Abtheilungen.	39	11 b.
	43	16
	44	17 & 18
Vermögens Untersuchungen	129	1
Beistände		
deren Bestellung für die Ehe.		

Beistände	Seite.	Sphus.
weiber bei Zubringens Inventuren — — —	7	2
bei Eventual-Abtheilungen	20	5
haben die Weibspersonen bei Testamenten nicht nöthig	228	6
bei Eheabreden aber sind sie damit zu versehen —	283	25
Bei Käufen und Tausch-Contracten ist sich ebenfalls nach der gedruckten Beistands-Ordnung zu richten —	223	18
Belegung		
der Kinder um ihre Erbforderung bei den Eventual-Abtheilungen — — —	27	25
der Collateral-Erben bei Real-Abtheilungen — —	38	11
Beneficium Inventarii —	47	24
— Senatus Consulti vellej.	225, 226	2—3, 4
Berichte, wie diese der Landschreibent ans Oberamt und Stadtschreiberey abzufassen hat	361	8
Beschwerden. S. Dienstbarkeiten.		
Besoldungen		
wie es damit zu halten:		
bei den Pflegern —	97	21
bei den Heimburgern oder Bürgermeistern —	120	25

Besoldungen	Seite.	§phus.
wenn Jemand bei einer Gemeind zu gering besoldet ist	120	26
Besserung,		
wie es damit in den Waldorfen zu halten — —	292	10
Bestandzinße		
die in der Ehe verfallen, u. in der Abstands-Rechnung laufen	11	17
was bei einer Ganth ihrethalben zu beobachten —	138 / 146	15 / 32
Bestechung — —	4	3
Beurkundung		
einer Theilung —	46	21
Brandsachen		
wie es zu halten, wenn während der Ehe ein Gebäud eines Ehegemächts abbrennt	64	39
Bürgschafts-Sachen		
wie es zu halten, wenn die Ehefrau ihres Ehemanns Schuldenantheil übernimmt	141	22
in wie fern den Weibspersonen überhaupt und auf welche Art sich zu verbürgen gestattet ist — — —	225	2
was desfalls bei Obligationen u. Real-Cautionen im Baden Durlachischen zu beobachten	225 / 226	3 / 4
im Prechthal — —	373	16

	Seite.	Ephus.
Burgergeld		
eines Ehegemächts —	8	5
	26	20
der Gemeinden und wie es wegen dessen Verrechnung zu halten — — —	108	6
Burgermeister		
sollen tüchtige Leute für beständig dazu angestellt werden	120	25
Burgermeister-Rechnungen. S. Gemeindsrechnungen.		
C.		
Camin-Säuberung,		
im Schulhauß und wie es mit den diesfalsigen Kosten zu halten	122	30
Capitalien		
was ihrer Anlegung halber bei Pflegschaften zu beobachten	81	5
wie sich bei den Gemeinds-Capitalien und deren Versicherung zu verhalten —	118	21
Capital-Zinße,		
die in der Ehe verfallen und in der Abstands Pflegrechnung laufen — — —	11	17
Cautions-Sachen. S. Bürgschafts-Sachen.		
Cession		
Formular derselben —	381	4

	Seite.	Sphus.
Chatoull = Verrechnung, Herrschaftlich, wohin deren Forderung bei Ganthen zu collociren	146	32
Chirurgi, wie es mit deren Forderung bei Ganthen zu halten	147	38
Circularien, sind bei allen Theilungen an die Verrechnungen zu erlassen	24	16
Classificatio. S. Collocatio.		
Clauseln, worinnen bestehen die, bei testamentarischen Verordnungen üblichen Clauseln?	251	57
kann die Codicillar = Clausel ohne des Testirers besonderes Verlangen dem Testament beigefügt werden, und welche Wirkung hat sie? —	263	85
Codicille, was ist in Ansehung der, bei Errichtung eines Codicills zu beobachtenden Feyerlichkeiten für ein Unterschied zu machen?	262	82
können in einem Codicill weder Erbeinsetzungen noch Enterbungen vorgenommen werden?	263	84

	Seite	§phus.
Collateral-Erben,		
was ist zu beobachten?		
a.) wegen deren Eruirung	65	42
b.) wegen ihrer Belegung bei Real-Abtheilungen —	38	11
c.) bei Uebergaben an sie	76	11
Collatio bonorum. S. Vorempfang.		
Collocatio		
was ist hiebei überhaupt zu beobachten? — —	142	25
In specie aber bei den Faustpfändern? — —	143	28
bei den Gütern, die der Fallit erkauft, der noch unbefriedigte Verkäufer aber das Dominium sich darauf vorbehalten hat? — —	144	28½
In welche Classe ist die diesfallsige Forderung zu collociren? — — —		
ferner		
der von den Eltern, oder Groseltern eines Falliten sich eigenthümlich vorbehaltene Nothpfenning — —	143	26
der Bastartfall —	143	27
die Apothecker Forderung	145	29

Collocatio	Seite.	§phus.
Der Hebammen, Nacht. wächter und Rebbaulohn	145	30
die Executions-Gebühren der Hatschier — —	145	31
Die Grasgelder der Verwaltung Nimburg, so auf dem Hauptlehner laufen, die Mittheilhaber aber zu zahlen haben,	146	32
die Forderungen der Salzadmodiation an die Salzstädtler		
die Forderung der Chatoul-Verrechnung — — —		
das den Unterthanen auf Credit gegebne Eisen —		
der Siegristen-Lohn —	146	33
Die Pforzheimer Wollenfabrik	146	34
Die Erbreste — —	146	35
Die von den Falliten ererbten noch unbezahlten Passiva	146	35
die den Hochberger Webern zum Garnerkauf vorgestreckten Gelder so wie das geliehene Garn — — —	146	36
die Forderung des Medici, Chirurgi, die nicht von des Falliten letzter Krankheit herrührt — — —	147	38

Collocatio	Seite.	§phus.
Strafen der Communen	147	39
die ausser gerichtlichen von einem Notario und Zeugen aufgerichtete Unterpfands-Verschreibungen, ingleichen die ausser gerichtlichen Conventional Hypotheken	147	39
die ausser gerichtlichen mit einer Generalhypothek versehenen Schuldverschreibungen	148	40
Der Geldvorschuß zu Bestreitung herrschaftlicher Schuldigkeiten — — —	148	41
die von den, noch Zahlungsfähigen Eheweibern der Fallliten inferirten noch unbezahlt stehenden Passiva, ingleichen die während der Ehe davon verfallenen Zinße —	148	42
die Inquisitions-Kösten	148	43
die Zuchthausforderungen	149	44
Nur die wirkliche Immission bewirkt die Location in die 14te Claß — —	147	37
Bei stillschweigenden Unterpfändern gehen die ältere den jüngern vor — —	139	16
was ist wegen der Ehesteuer der Eheweiber zu beobachten?	139	17

Collocatio.	Seite	§phus.
wie ist es mit der Kinder mütterlichem Vermögen zu halten? — — —	139	18
ingleichen mit dem, der Ehefrau des Falliten noch übrig bleibenden Vermögen —		
wie mit Entwerfung der Collocation? — —	134 f.	9f. &g.
	135	
Commun- und Rechnungssachen S. Gemeindssachen		
Competenz		
was steht einem Falliten Jure Competentiæ zu? —	151	50
In welchem Fall und wie ist ihm durante Concursu eine Competenz auszusetzen?	152	51
Concession		
ist bei einer Vermögens-Uebergab vorher einzuholen	71	1
und dem Geschäft beizufügen	71	2
ist bei Geldaufnahmen für Pflegkinder erforderlich	100	25
ferner zur Veräusserung liegender Gründe der Minorennen — — —	101	26
Conditiones. S. Bedingnisse.		
Conti. S. Handwerks-Sachen.		

	Seite.	§phus.
Contracts = Protocolle. S. Ge= richts = bücher.		
Copialien und Theilzettel.		
Soll kein unrevidirtes Geschäft in Abschrift gegeben werden	183	1
wann sie verfertigt werden können — —	183	2
sind von den Theilungs = Com= missarien zu vidiren —	200	5
auch zu taxiren —	201	6
nnd hernach der Stadtschrei= berey zur Unterschrift vorzule= gen — — —	201	7
wie sich derselbe überhaupt dabei zu verhalten hat	179	9
Nur von den Theilungen, von denen die Interessenten Abschriften verlangen, sind die= se zu verfertigen —	202	12
Soll kein Theilungs = Com= missar Auszüge noch weniger Abschriften ohne der Stadt= schreiberey Unterschrift ertheilen	361	7
D.		
Debit = Sachen. S. Vermögens= Untersuchungen.		
Decopisten welche Eigenschaften dazu er= fordert werden —	183	3

Decopisten.	Seite	§phus.
deren Instruction —	184	4
deren Lohn — —	202	11
Decretur was diesfalls bei den Gemeinden zu beobachten — —	108 / 110	7 / 8
Deposition wie ist es mit Aufbewahrung eines auffergerichtlich aufgerichteten Testaments zu halten — — —	256	65
In welchem Fall ist die Deposition eines auffergerichtlichen Testaments bei Gericht anzurathen? — —		
wie geschieht die Niederlegung eines Testaments vor Gericht?	259	76
was ist zu beobachten, wenn bei dem Judicio der Testator eines bei demselben niedergelegten Testaments-Aufsatzes nicht bekannt ist? —	260	78
kann die Uebergabe eines solchen Testaments bei dem Landesherrn oder bei einem höchstdero Gericht, durch einen vom Testator abgeschickten bevollmächtigten Sachwalter ohne Zeugen geschehen —	261	79

	Seite.	Sphus.
Deservitorium. S. Kostenzettel.		
Diäten. S. Gebühren, ingleichen Scribenten.		
Diarium		
hat jeder Landscribent über die Tagsgebühren zu führen — — —	205	1
und zwar in Nebenstunden	216	17
wie es einzurichten —	205	2
und das Jahr über zu führen ist — —	211	3
was er ausser den Tagsgebühren sonst noch darinnen zu verrechnen hat —	216	15
wann es ad Revisionem einzusenden — —	215	11
die Abschrift davon aber soll der Landscribent jederzeit für sich, selbst fertigen —	215	12
Diarien Extract		
ist mit den Revidenden jederzeit einzusenden, und wie er zu fertigen ist —	212	5
Auf Georgii aber ist er gleich dem Diario abzuschliessen	214	6
Diariengelder		
wie es mit deren Einlieferung zu halten — —	212	4
mit der Verrechnung —	214 194	8. 9. 4 lit. t.

Diariengelder	Seite.	§phus.
mit den Ausständen —	214	10
	216	16
Dienstbarkeiten und Beschwerden sind vom Verkäufer anzuzeigen	217	4
in wie weit er sich diesfals aber vorsehen kann —	217	5
Dispensation Kann eine zum Testiren das erforderliche Alter noch nicht besitzende Person um Dispensation bitten? —	227	4
Dispensations-Tax eines Ehegemächts — — —	8	5
Dominium S. Eigenthumsrecht.		
Donationes — —	76	11
Draufgeld. S. Arrha.		

E.

Eheabredungs-Sachen		
was wird darunter verstanden? — — —	269	1
was ist wegen der einen solchen Contract abschließenden unter Vormundschaft stehenden Personen zu beobachten	269	2
In welcher Absicht geschehen die Eheabreden? —	269	3
In wie fern kann noch wäh-		

Eheabredungs-Sachen	Seite.	§phus.
tender Ehe ein Ehevertrag ein-gegangen werden? —	269	4
werden in simplicia und mixta eingetheilt — —	270	5
Was ist bei deren Errichtung zu beobachten? —	270 271	6 7
Sollen deutlich und bestimmt abgefaßt werden —	271	8
welche Fälle haben sie bei den Verlobten zum Gegenstand?	273	12
was ist dabei zu observiren?	273	13
In wie weit kann eine ad secunda Vota schreitende Person, die Kinder aus vorgehender Ehe hat, den neuen Ehegatten bedenken? —	275	14
was ist zu beobachten, wenn eines der Neuverlobten, dem andern seine Verlassenschaft auf den Fall seines Vorablebens ohne Kinder durch Eheabrede verschreiben will?	276	16
Was ist zu bestimmen nöthig wenn eine, ausser ihrem Geburtsort sich verheurathete Person, ihre dortigen Güter veräussert, und den Erlös auf		

Güter

Eheabredungs-Sachen	Seite.	§phus.
Güter ihres neuen Wohnorts verwendet? — —	278	19
nicht weniger auf den Fall, wenn der Hochzeiter vor der Braut mit Hinterlassung Kinder verstirbt und sie sich anderweit verheurathet?	279	21
Was ist bei den Eheabreden in den Waldorten überhaupt zu beobachten? — —	280 383	22 23
Jeder Eheabrede ist auch anzuhängen, ob sie wiederruflich seyn soll oder nicht —	283	24
Was ist bei Zubringens-Inventuren der Eheberedungen halber zu beobachten?	8	3
wie wird es überhaupt damit im Brechthal gehalten?	373-376	18—23
Eheberedungs-Bücher. S. Gerichtsbücher.		
Ehebett		
gehört dem hinterbliebenen Ehegemächt zum Voraus	23 24 37 59	12 17 10a. 29½
gründet sich auf eine Observanz wie es damit in dem Fall zu halten, wenn der verstorbene Mann ganthmäßig ist?	290 290	3 4

	Seite.	§phus.
Ehebruch		
was das unschuldige Ehegemächt von dem Ehebrüchigen auf den Fall der Ehescheidung zu erwarten hat —	66	43
Ehegatte, so zum 2ten mahl geheurathet und Kinder aus vorgehender Ehe hat —	235	21½
Eheinventuren. S. Zubringens Inventuren.		
Ehepfand		
das bei Zubringens-Inventuren vorkommt —	12	19
Ehesteuer		
was desfalls zu beobachten:		
bei Zubringens-Inventuren	9	7
bei Ganthen — —	139	17
ist aus dem väterlichen Vermögen zu geben —	61	31
sie theilt sich in nutznießliche und eigenthümliche —	271	9
was daher bei den Eheabreden zu beobachten:		
wegen der nutznießlichen	271	10
und		
wegen der eigenthümlichen	272–276	11–15
Eid der Scribenten —	2	1

Eid	Seite.	Sphus.
—— Manifestations was deshalb zu beobachten:		
bei Eventual-Abtheilungen	19	3
— Real-Abtheilungen —	33	3
Eigenthumsrecht		
was bei Uebergaben deshalb zu beobachten — —	74 / 75	9 / 10
beim Verkauf der Liegenschaft	219 / 224	9 / 21
bei Ganthen — —	144	28½
Einbuße		
während des Witwenstands	30	30
bei Kaufleuten und Wirthen	51 / 278	27 / 20
Eingang		
was ist deshalb zu beobachten:		
bei einer Zubringens Inventur	7	2
bei einer Eventual-Abtheilung	17 / 19	1 / 4
bei einer Vermögens Untersuchung — — —	129	2
Einnehmende Schulden. S. Schulden.		
Einzugsregister. S. Abrechnungsbuch.		
Eisen Herrschaftl. so den Unterthanen auf Credit gegeben worden	146	32
Eltern wer wird hierunter verstanden?	256	67b.
Endberechnung deren Entwerfung bei Ganthen	134	9f.

	Seite.	Sp hus.
Endberechnung		
bei simplen Debitgeschäften	153	55
wie die Creditoren in diese ein zutragen sind — —	140	20
Enterbung		
was ist deshalb bei nothwendigen Erben zu beobachten?	232 233	16 18
worinnen bestehen die Enterbungs-Ursachen? —	233	19
welche Fälle gehören zu den Enterbungen, die bona mente geschehen, und worinnen bestehen sie? — —	234	20
Kann diese auch in einem Codicill geschehen? —	263	84
Erbabtheilung. S. unter A.		
Erbeinsetzung		
was ist dabei zu beobachten	231 236	14 24
wie ist sie am sichersten zu befassen	233	17
welche kann nicht bestehen —	234	21
kann in einem Codicill eine Erbeinsetzung geschehen? —	263	84
Erbforderung		
was wegen deren Belegung zu beobachten — —	27 38	25 11
Erbordnung in den Badendurlachischen Landen		
hat der Theilungs-Commissar sich genau damit bekannt zu machen — —	65	41
im Prechthal — —	368 376	2—7

	Seite.	Sphus.
Erbreste		
in welche Classe sie bei Ganthen gehören — —	146	35
Erbschaft		
des überlebenden Ehegemächts von dem ohne Leibeserben ab intestato verstorbenen Ehegatten — — —	59	29½
wie sich zu verhalten, wenn Anverwandte von der Seiten-Linie als Erben eintreten — — —	65	42
wenn eine vormahls verganthete Person Vermögen zurückgelassen — — —	68	46
in welchem Fall der Bastart den Sextantem zu erwarten hat	68	47
Erlaubniß. S. Concession.		
Erlöß Fahrniß. S. F.		
— Liegenschaft. S. L.		
Ernährung der Kinder aus dem anerstorbenen väterlichen Vermögen — — —	29	23
Ernde. S. Früchten.		
Errungenschaft während der Zeit des Witwenstands — — —	30	30
was kann von der Fahrniß unter diese gerechnet werden	39	11b.

Errungenschaft		Seite.	Sphus.
was ist bei Kaufleuten und Wirthen zu beobachten ?			
bei Abtheilungen	—	51	27
bei Eheabreden	—	278	20
Ersatzposten und Berechnung wie sie zu verfertigen, und was dabei zu beobachten			
bei Eventual Abtheilungen	—	25	18
	—	26	24
	—	28	27
— Real Abtheilungen	—	39	11b.
	—	43	16
	—	44	17—18
Executions-Sachen wohin die diesfallsigen Gebühren bei Ganthen zu collociren		145	31
F.			
Fahrniß wie ist es mit deren Verlosung zu halten ?	— —	36	9
	— —	37	10
mit deren Anschlag	—	38	11b.
mit deren Belegung	—		
welche ist als errungen anzusehen und in dieser Qualität zu vertheilen ?	— —	39	11b.
wie ist es damit zu halten,			

Fahrniß	Seite.	§phus.
wenn Jemand hieran schon Antheil hat — —	37	10b.
ferner nach der gezogenen Fahrniß Summe bei Abtheilungen.	37	11
so wie wegen Beisetzung des Namens des neuen Eigenthümers bei jedem Fahrnißstück in der Abtheilungs-Inventur	41	13
wie der Erlös bei Pflegschaften in Einnahm zu bringen	86	13
wie es mit der unversilberten Fahrniß bei Pflegschaften zu halten — — —	87	14
Falcidia quarta		
In welchem Fall findet diese statt? — —	249	52
Kann der Testator deren Abzug ganz oder zum Theil verbiethen — —		
Fallimentes-Sachen. S. Vermögensuntersuchungs- u. Ganth-Sachen.		
Faustpfänder		
wie es damit bei Ganthen zu halten — —	143	28
Feld-Anblum. S. Anblum im Feld.		
Fidei-Commiss		
was ist darunter zu verstehen und was ist dabei zu beobachten? — — —	241-247.	36—49

Fidei-Commiss	Seite.	§phus.
kann der Testator den Abzug des trebellianischen Viertheils verbiethen? — —	243	40
Formularien		
worinnen diese bestehen	378	4
Frist		
In welchem Fall Theilungs-Commissar in Ganth- und Debitgeschäften um Frist zu bitten hat — —	137	10
Sind die Ursachen der Verhinderung anzuzeigen —	137	11
Früchten im Feld,		
wie ist es damit zu halten:		
bei Zubringens Inventuren	10	13
— Eventual Abtheilungen	21	10
— Real Abtheilungen —	69	48
in den Waldorten —	294	14
Früchten		
wie es mit deren Verkauf zu halten:		
bei Gemeinden — —	125	33
— Pflegschaften — —	99	23
Fruchtvorschüsse		
bei Gemeinden — —	119	23
Funeralia. S. unter L,		
Futter im Feld		
wie es zu halten:		

	Seite.	§phus.
Futter		
bei Eventual-Real	Abtheilungen 22	11
	— — 69	48
in den Waldorten —	292	10
	294	16

G.

Ganth-Sachen. S. Vermögens-Untersuchungs-Sachen.		
Garn		
so einem ins Falliment gerathenen Weber des Oberamts Hochberg geliehen worden	146	36
Garten. S. Liegenschaft, ingleichen unter H.		
Gebäude. S. unter H.		
Gebühren		
von Inventuren, Theilungen, Theilzetteln, Pflegrechnungsstellungen ꝛc. sind von des betreffenden Ehegemächts Beibringen abzuziehen —	26 28 44	20 27 18
— Eventual-Abtheilungs Mit diesen ist bei Auslieferung der Kinder väterlichen Vermögens ein gleiches zu beobachten	61	33
— Pflegschafts. In welchem Fall die Pfleger,		

Gebühren Pflegschafts	Seit	Sphus.
Gebühren zu beziehen haben, und wie es damit zu halten	97	21
— Ganth wer diese, wenn der Mann allein ganthmäßig ist, zu tragen hat	151	49
sind zum Fürstl. Hofraths. Collegio ad Decretur: einzu. senden — — —	136	9k.
— Gemeinds Sind hierüber Büchlein zu führen und was dabei zu beobachten — —	109 111	7c. 10
dem Oberforstamt aber sollen keine unspecificirten Gebühren von den Gemeinden bezahlt werden — — —	112	13
was die Scribenten wegen ihren Gebühren von Gemeinds-Geschäften, zu beobachten haben — — —	127	34
— Rechnungsstell was bei den Gemeinden des. falls zu beobachten —	112	14
bei den Pflegschaften —	95	18
— Notaten Beantwortungs. und Rectificat: In welchen Fällen sie angerechnet werden dürfen —	180 181	12 13

Gebühren	Seite.	Sphus.
— Regulativ soll Theilungs-Commissar sich genau damit bekannt machen und darnach achten —	303	1
— Copial- und Theilzettels was dafür anzusetzen —	202	10
soll Theilungs-Commissar selbst ansetzen — —	201	6
— Verweißzettels was für diese in Anrechnung zu bringen — —	203	13
— Quittung soll Theilungs-Commissar für alle Gebühren-Zahlung, ausstellen — — —	361	6
— Verrechnung vom Theilungs-Commissar	205	1
pro Fisco — —	214	8
	194	4 lit. t.
besonders von unbeendigten Geschäften — —	214	9
— Zettel ist jedem Geschäft anzuhängen und beurkunden zu lassen	3	2
über jedes Gemeinds-Geschäft vom Scribenten zu fertigen	127	34
wie sie überhaupt zu fertigen u. was sonst dabei zu beobachten	360	4

Gebühren-Zettel	Seite.	Sphus.
besonders auch, wenn mehr Zeit als gewöhnlich mit einem Geschäft zugebracht wird	366	12
bei Ganthen — —	136	9k.
— Repartition bei Theilungen — —	360	5
Geburtsbrief-Formular —	38:	4
Geistlichen ist die Abfassung eines Testaments verboten —	256	66
Geldaufnahm ist den Pflegern ohne eingeholte Oberamtliche Erlaubniß verboten — — —	100	25
Gelder-Diarien. S. unter D.		
Geld-Vorschuß. an Hochberger Weber zu Erkaufung Garns —	146	36
zu Bestreitung Herrschaftlicher Schuldigkeiten —	148	41
zu Erkaufung oder Verbesserung Häuser, Gebäude und anderer Güter — — —	138	14
Gemeinds-Abrechnungs-Buch. S. unter A.		
— Frucht- und Weinvorschuß. S. unter F. und W.		

Gemeinds = Gelder	Seite.	§phus.
sollen sogleich gesichert zu Capital angelegt werden —	113	15
Wie die Probe anzustellen, ob Rechner kein Gemeindsgeld in seinen Nutzen verwendet habe	120	27
sollen von Zeit zu Zeit gestürzt werden — —	121	28
— Instruction wird deren Beobachtung eingeschärft — —	103	1
— Inventarium. S. unter J.		
— Klitterregister. S. unter K.		
— Rechnungen sollen ohne Noth nicht vergrösert werden — —	118	20
wird deren Stellung zur gehörigen Zeit, und nachherig gleichbaldige Einsendung an die Behörde eingeschärft —	128	35
— im Prechthal — —	371	12
— Rechnungs = Journal S. unter J.		
— — — Notaten. S. N.		
— — — Receß = Erörterung. S. R.		
— Vermögen wie sich bei einer Vermögens=Abnahme zu verhalten —	117	18

Gemeinds-Vermögen.	Seite	§phus.
sollen Rechnungssteller auf Vorschläge zu Verbesserung des Gemeinds-Fonds bedacht seyn	119	24
Gerichtsbücher		
sind mit all möglicher Accurateße zu führen — —	285	1
wie und auf was Art sie geführt werden sollen —	285	2
wann und wie der Theilungs-Commissar sie untersuchen soll — —	285 286	3 4
Gesandte		
und die Personen in ihrem Gefolg können sich bei ihren Testamenten nach den Gesetzen ihres Landes richten —	259	73
Gewährung-Gerichtl.		
wie es bei den Güterversteigerungs-Protocollen bei den Debit und Ganthgeschäften, damit zu halten — —	140	21
Gewehr- und Waffen		
die ein- ohne Leibeserben verstorbener Ehemann hinterlassen	30	31
Gülten. S. Dienstbarkeiten.		
Güter. S. Liegenschaft.		

	Seite.	§phus.
H.		
Handwerks-Zettel		
was desfalls bei den Gemeinden zu beobachten —	108	7a. & b.
Hanf, im Feld		
wie es damit zu halten	22, 69	11b. 48
Häuser und Gebäude		
was zu beobachten:		
bei Theilungen		
in Ansehung der Hochbergischen Observanz —	287, 289	1, 2
bei einem-auf eines Ehegemächts beigebrachten Platz, erbauten- oder dur. matr. errungenen Haus ꝛc. —	32	32
bei einem Haus, so beede Eltern übergeben wollen —	73	7
ingleichen wenn es von des Tradenten verstorbener Ehefrau herrührt — —	74	8
ferner, wenn der Vortheilsberechtigte zu einem Haus, Dieses nicht zu behaupten im Stand ist — —	61, 289	34, 2

Häuser und Gebäude	Seite	Ephus.
bei Eheabreden		
wenn einem Neuverlobten von seinen Eltern ein Haus ꝛc. zum Eigenthum mit Beschränkung verschrieben wird —	276	15
ingleichen wenn von den Eltern auch den Neuverlobten Sitz und Wohnung im Haus verschrieben wird — —	277	18
— Meliorationen S. unter M.		
Hausgarten		
was ist bei den Eheabreden desfalls zu beobachten —	277	17
Hausvortheils-Gerechtigkeit S. unter V.		
Hauswürfe, S. unter T.		
Hebammen		
wohin deren Lohn bei Ganthen zu collociren —	145	30
Heimburger-Rechnung. S. Gemeinds-Rechnung.		
Heimburger. S. Burgermeister		
Heu-Gras		
wie es damit zu halten:		
bei { Eventual Abtheilungen	22	IIa.
bei { Real und Final Abtheilungen — —	69	48

	Seite.	Sphus.
Heurathsbriefe. S. unter E.		
Hintersaßen = Geld wie es bei den Gemeinden mit dessen Verrechnung zu halten	108	6
Hochzeit = Gaben sind zwischen den Eheleu- ten gleichlich theilbar —	9) 26	10 22
Hochzeitkleider. S. K.		
— Kösten wie es damit zu halten: bei den Zubringens = Inventu- ren — — —	8	6
bei Eventual = Abtheilungen	26	21
Höfe in den Waldorten wie es observanzmäßig) damit zu halten —)	292-296 298-302	8—20 22—24
Hofanschlags = Instrumente im Prechthal — —	373	16
Holz wie es in den Waldorten da= mit zu halten — —	294	13
Hypotheca tacita —	138 139 226	15 16 5
J.		
Immissio — — —	147	37
Inquisitions = Kösten in welche Classe sie bei Gan= then zu collociren —	148	42

	Seite.	Sphus.
Instruction der Scribenten		
was wegen deren Fortsetzung		
zu beobachten — —	6	2
— der Decopisten —	184	4
— wegen Verwaltung u. Verrech-		
nung der Gemeindseinkünfte	103	1
— der Gerichtschreiber —	225	1
Interceſſio. S. BürgschaftsSachen.		
Intereſſe. S. Zinße.		
Inventarien		
ſollen über die Gemeinds-Lie-		
genſchaften, Fahrniß und der-		
gleichen gefertigt und fortge-		
ſetzt werden — —	111	11
— wie es damit im Prechthal ge-		
halten wird — —	370	8—10
Journal-Führung		
bei Pflegschaften —	86	12
— Gemeinds-Gefällen	103	2
	104	3
	121	28
Juden-Sachen		
Was iſt bei Juden-Teſtamen-		
ten zu beobachten —	267	89
ingleichem wegen der Juden-		
Ordnung in Abſicht der Han-		
del mit Chriſten, ſo wie wegen		
des Borgens und daher entſte-		

Juden-Sachen	Seite.	§phus.
hender Schuldscheine und Ab-		
rechnungen —	361—365	9—10
Jus Competentiæ —	) 151	50
	) 152	51
— Repraesentat: beim Kleider-		
Vorauß — —	291	7
K.		
Kamin. S. unter C.		
Kaufleuthe		
was wegen ihrer ehelichen Er-		
rungenschaft und Einbuße zu		
beobachten:		
bei Theilungen —	51	27
— Eheabreden —	278	20
Kauf-Sachen		
was ist wegen dem Verkauf		
gemeinschaftlicher Güter zu be-		
obachten, woran minorenne		
Antheil haben — —	62	35
ferner wegen Kauf-Con-	67	45
tracten, die während der		
Ehe geschehen — —	278	19
Kein Pfleger soll ohne vorschrift-		
mäßig ausgewirkte Erlaubniß,		
Güter seines Curanden verkau-		
fen — — —	101	26

Kauf-Sachen	Seite.	§phus.
wann ein Contract bei Immobilien seine Gültigkeit erlangt	217	1
wie lang jeder Theil davon abgehen kann — —	217	2
was ist zu beobachten, wenn Jemand ein- noch ganz oder zum Theil unbezahltes Stück Gut wieder veräußern will?	222	15
Haben verheurathete Minorenne zu Veräußerung ihrer Immobilien, den Consens ihrer Pfleger nöthig? —	223	17
Was ist bei volljährigen Weibspersonen bei dergleichen Veräußerungen zu beobachten?	223	18
Kann ein von Eltern sub reservat. Dominii übergebenes Stück Gut ohne ihre Einwilligung veräussert werden?	224	21
— Conditionen		
was ist zu bestimmen nöthig wegen des Maaßes? —	218	6
wegen Zahlung des Kaufschillings? — —	218	7
wegen Tragung der Kaufkösten? — —		
wegen der Zinße und Beschwerden? — —	217	5

	Seite.	Sphus.
Kaufbriefe im Prechthal —	373	16
Kaufbriefs-Gebühren allda	373	17
Kauf-Gewährung		
was ist vor dieser jederzeit zu beobachten? — —	223	16
— Steigerung. S. unter V.		
Kauf-Protocoll. S. Gerichtsbücher.		
Kaufschilling		
was bei einer Ganth diesfalls zu beobachten — —	138	15
— Verweißung bei Debit und Ganthgeschäften —	135 – 149	9 – 45
Kinder sind aus dem anerstorbenen väterlichen Vermögen aufzuerziehen — —	29	28
Kirchen-Rechnungen		
im Prechthal — —	372	14
Kleider		
was wegen der Hochzeitskleidung zu beobachten —	10	12
kommen bei Eheleuthen in keine Zubringens-Inventur —	12	20
werden nach dem Geschlecht als ein Voraus vererbt, u. wann sie auszufolgen —	23 – 24	12 – 17
Gründet sich auf eine Observanz — — —	291 – 297	5 – 21
wie die Vertheilung des Kleidervorausses vorzunehmen	37	10

Kleider.	Seite.	§phus.
wie sich bei denen, die den Söhnen auf die Wanderschaft geschickt werden, zu verhalten	23	14
ingleichem bei denen, die ein ohne Leibeserben verstorbenes Ehegemächt hinterlassen hat	30	31 —
wie es mit der Kleidung einer ganthmäßig verstorbenen Person zu halten — —	291	6
In welchem Fall das Jus repraesentationis beim Kleider-Voraus statt findet —	291	7
Kleinodien		
die ein ohne Leibeserben verstorbener Ehegatte hinterlassen	30	31
Klitterregister		
dessen Führung bei Gemeinds-Verrechnungen — —	103	2
was bei der Rechnungsstell hiebei zu beobachten —	104	3
bei Pflegschaften —	86	12
Kösten, Kostenzettel S. Gebühren.		
Kostgeld. S. Competenz.		
Krämer. S. Kaufleuthe.		
Kraut im Feld		
wie es damit zu halten —	22, 69	11, 48

	Seite.	§phus.
L.		
Lacherbengelder		
in welchen Fällen sie dem Fürstlichen Fisco zugehören, und wer davon ausgenommen ist?	167	1
Was bei Domestiquen und dergleichen Personen, die statt der Belohnung ein Vermächtniß erhalten, zu beobachten?	168	2
Wie sich in Ansehung der Lacherbengelder-Berechnung zu benehmen ist? — —	168	3
Lateinische Ausdrücke —	365	11
Legitima. S. unter P.		
Lehrkosten — —	23	14
Leibeigenschaft. S. Manumiss. Sachen.		
Leibgeding		
bei Uebergabs-Abtheilungen und was dabei zu beobachten	75	10
Leichenkösten		
hat der verstorbene Ehegatte allein zu tragen — —	26	24
Liegenschaft		
die ein Ehegemächt im ledigen Stand erkauft hat —	12	18

Liegenschaft	Seite	§phus.
wie diese zu beschreiben	20	7
	34	6
Ist die während der Ehe errungene bei den Eventual Abtheitheilungen sogleich realiter zu vertheilen — —	27	25
was ist zu beobachten: wegen deren Verlosung u. der unverlost bleibendē Liegenschaft	34	7
vor der Verlosung, wegen der Zinße, Beschwerde und des Maaßes — — —	66	44
wegen der Zerstückelung —	5	8
wegen derjenigen, woran schon Jemand Antheil hat —	37	10b.
Nach der gezogenen Liegenschaft Summe, wegen Beisetzung des neuen Eigenthümers bei jedem Stück in der Abtheilungs-Inventur —	41	13
Bei einem Güterstück, so einem Neuverlobten in der Eheabrede mit Beschränkung verschrieben wird — —	276	13
Bei Gütern, die eine auffer ihrem Geburtsort sich verheurathete Person veräussert —	278	19
— Melioration. S. unter M.		

	Seite.	§phus.
Liquidation (Schulden.) S. S.		
Looszettel		
bei Gütern — —	34	7
— der Fahrniß —	36	9
beim Kleidervoraus —	37	10
M.		
Manifestirung. S. Eid.		
Manual. S. Klitterregister.		
Manumissions-Tax		
was zu beobachten:		
bei Zubringens-Inventuren	11	16
— Eventual-Abtheilungen	26	20
wem steht dieses Gefäll zu?	155	1
In welchem Fall findet dessen Ansatz und Erhebung statt? —	155	2
	159	9
	162	14
	163	18
Welche Orte des Oberamts Hochberg, und welche Erbfälle sind davon befreit? — —	155	3
	156	4
	157	6
	158	8
welche sind selbigem unterworfen? — — —	157	7
wie ist er zu berechnen?	156	5
und zu erheben? —	165	20
ist von der Ehesteuer sogleich anzusetzen — —	159	10

	Seite.	§phus.
Manumissions-Tax		
— Berechnung		
was dabei zu beobachten	163	19
soll mit iedem Geschäft sogleich ad revisionem eingeschickt werden — — —	165	21
Ist künftig nur noch ein Mundum davon zu fertigen —	165	22
Medicinal-Kosten		
werden von beeden Eheleuthen getragen — —	26	24
Medici		
deren Forderung bei Ganthen	147	38
Meistergeld,		
eines Ehemanns —	8	5
	26	20
Meliorationen		
was desfalls zu beobachten:		
bei einem Gebäude eines Ehegemächts bei Eventual-Abtheilungen — —	20	6
wegen der Reben —	21	8
wegen der übrigen Güter	21	9
Mist S. Besserung.		
Mundtoderklärung		
was desfalls zu beobachten	131	5
	132	7
ingleichem bei Schuldenliquidationen mundtoderklärter Personen —	142	23
	152	53

	Seite.	§phus.
Mütterliches Vermögen wie es damit bei Ganthen zu halten — — —	139	18
N.		
Nacherbeinsetzung S. Substitutio.		
Nachtwächter wohin deren Lohn bei Ganthen zu collociren — —	145	30
Nahmens- und Geburtsbriefe (ehrl.) — — —	382	4
Notaten was in Ansehung der Notaten-Protocolle über die Gemeinds-Rechnungen zu beobachten	121	29
deren Beantwortung und Erledigung soll nie auf die Zukunft verwiesen werden —	201	8
Alle Notaten Beantwortungen, die nicht blos Rechnungsfehler betreffen, haben die Vorgesetzte u. Interessenten zu unterschreiben — — —	180	10
wie sich wegen der erzeigten Rechnungsfehler zu verhalten	180	11

Notaten	Seite	§phus.
was wegen Erledigung der Ausstellungen überhaupt	178	8
zu beobachten — —	201	8
welche Notaten Theilungs-Commissar auf seine eigene Kosten zu beantworten hat —	180	12
Bei den Communen aber ist die Anrechnung der damit zugebrachten Zeit erlaubt	181	13
Nothpfenning		
der Eltern, Groseltern des Falliten, und wohin er zu collociren — — — —	143	26
Nutznießung		
des überlebenden Ehegemächts von der Verlassenschaft des ohne Leibeserben vorabgestorbenen Ehegemächts —	59	29½
des Vaters von der Kinder mütterlichem = groß = und urgroßelterlichem Vermögen, mütterlicher Linie —	62	30
Der Mutter von der Kinder väterlichem = groß = und urgroßväterlichem Vermögen, väterlicher Linie —	63	36
In wie fern der Nutzen von dergleichen Vermögen von Va-		

Nutznießung	Seite	Sphus.
ter, Mutter, Groß- und Urgroßeltern, auf Kinder, Enkel und Urenkel gewendet werden kann — — —	63	36
In wie fern die Eltern den Nutzen von dem ihren Kindern von Anverwandten von der Zwerchlinie, oder von Fremden anfallenden Vermögen fordern können — —	63	37
Was bei den Eheabreden zu Gunsten der Eheweiber der Nutznießung halber pflegt bestimmt zu werden —	279	21
besonders in den Waldorten	282	22 lit. e.
wie es alldorten damit überhaupt der Observanz nach gehalten werde =	295—297	17—21

O.

Obligations-Sachen.

was hiebei zu beobachten; im Badendurlachischen —	225	1
im Prechthal — —	373	16
In welchem Fall einem Gericht, wenn es über ein Gut ohne Wissenschaft einer		

Obligations-Sachen	Seite.	Sphus.
darauf haftenden stillschweigenden und vorzüglichen Hypotheck gewährt, nichts zur Last gelegt werden kann —	226	5
Observanzen im Hochbergischen		
bei den Häusern ausser den Waldorten —	287—289	1.2.
bei dem Ehebett —	290	3.4.
bei den Kleidern —	291	5. 6.7.
In den Waldorten	292—302	8—24
Obsignation		
in welchem Fall diese vorzunehmen — —	34	4
Obst auf den Bäumen —	22 69	11 48
besonders in den Waldorten	294	16
Oehmdgras — —	22 69	11 48
Oehmd		
wie wird es damit in den Waldorten gehalten —	294	16
Ordnung-Juden. S. unter J.		
Orte der Landschreiberey —	214	7
— — Stadtschreiberey	194-195	4
Abzugs freie —	155	3
schuldige —	156 157 158	3.4. 6.7. 7

	Seite	Sphus.
P.		
Pacta dotalia. S. Eheabreden.		
Passiva. S. Schulden.		
Peculien was bei den Zubringens Inventuren deshalb zu beobachten — — —	9	7
Pfarrer. S. Geistliche.		
Pferd soll kein Scribent ohne Zahlung verlangen noch annehmen — —	359	3
Pfleger was wegen deren Bestellung und Verpflichtung für Minorenne oder Abwesende zu beobachten:		
bei (Eventual) Abtheilungen	18	2
(Real- u. final) Abtheilungen	33	2
ist wo möglich, für jedes Kind ein besonderer zu bestellen — — —	87	15
andernfalls aber, was ihm für eine Instruction zu geben — — —		
Kein Waisenrichter soll dazu bestellt werden — —	100	24
soll der Pfleger bei jeder Anstands Rechnung, ob er verpflichtet seie? befragt werden	97	20

Pfleger	Seite.	§qhus.
soll den Einzug der Pfleggel- der sich angelegen seyn lassen	82	8
wie er das pflegschaftliche Ver- mögen überhaupt zu verwalten und zu verrechnen habe	88	16
Seine Belohnung —	97	21
Pfleg- Activschulden. S. unter S.		
— — Ausstände S. unter A.		
— — Capitalien S. unter C.		
— — Fahrniß S. unter F.		
— — Journal S. unter J.		
— — Recess S, unter R.		
Pfleglinge abwesende wie es zu halten, wenn 10. Jahre lang von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen — —	101	27
Pflegrechnungen wann sie, und welche stets am ersten zu stellen seyen — —	85 / 93	11 / 17
nach welchem Methodo sie zu stellen — — —	77	1.2.
im Prechthal — —	371	11
jeder Abstands Pflegrechnung eines in die Ehe getretenen Curanden ist zu gleicher Zeit		

Die

Pflegrechnungen	Seite	Sphus.
die Zubringens Inventur an-	10	11
zuhängen — —	96	19
was wegen der Einnahmen und Ausgaben zu beobachten	79	3
wie der Fahrniß Erlös in Einnahm zu bringen —	86	13
das Waisengericht ist über die vorgeschriebene Fragen bei ieder Rechnungsstell zu hören	83	9
und zu Verminderung der Kösten nur am Schluß der Rechnung und zu deren Publication beizuziehen — —	95	18
In wie fern Probe anzustellen ob der Pfleger kein Pfleggeld in seinen Nutzen verwendet habe — — —	98	22
Pflegschafts - Güterverlehnung. S. unter V.		
— Güter-Verkauf S. unter V.		
Pflegschafts Mobilien Verkauf S. unter V.		
Pflegschafts-Tabelle wie es mit deren Führung zu halten — — —	84	10
Pflichttheil wie dieser zu berechnen: bei einem Kind, so von sei-		

Pflichttheil	Seite.	§phus.
nen Eltern auf die Legitimam gesetzt werden — —	52	29 A.
bei einem auf den Pflichttheil gesetzten Großkind (Enkel)	54	29 B.
bei den auf den Pflichttheil gesetzten Großeltern und Eltern	56	29 C.
bei einem auf den Pflichttheil gesetzten Ehegemächt —	58	29 D.
Kann der Vorempfang zum Pflichttheil angerechnet werden?	232	16
Pfundzoll-Abzugs. S. Abzug.		
Präcurs — — —	152	52
Prälegat, was ist es? —	248	50
Präsentatum ist auf alle Aufträge, Intimaten und Resolutionen vom Theil. Commissar zu setzen	137	12
Präsenten		
soll kein Scribent in Ge-) schäften annehmen —)	4 359	3 3
die ein Ehegemächt dem andern macht — — —	12	19
Prechthals politische Verfassung	367	
Promemoria. S. Berichte.		
Publication		
was ist zu beobachten:		
bei einer Theilung —	46	21
bei Pflegrechnungen —	95	18
Wie geschieht die Apertura et		

Publication	Seite.	Sphus.
publicatio eines Testaments und was ist dabei zu observiren? — — —	268	92—93
die Fertigung der Publicat. Schreiben bei Ganthen	135	9 g.

Q.

Quittung

soll Theilungs-Commissar über jeden Gebühren-Empfang ausstellen — —	361	6

R.

Ratification

bei welchen Güterversteigerungen sich diese vorzubehalten	221	13

Rebbaulohn

wohin dieser bei Ganthen zu collociren — —	145	30
Reben-Erwachs	(22	11
	(69	48

Reben-Melioration. S. M.

Recess

sollen die Pfleger baar erlegen	82	6
Wie es zu halten, wenn sie ihn nicht liquidiren können —	82	7

	Seite.	§phus.
Receß-Erörterung		
bei Gemeinds-Rechnungen	121	29
Rechnungen-Gemeinds. S. unter G.		
— — Pfleg. S. unter P.		
Rechnungsstellkösten. S. Gebühren.		
Register		
wie diese über die Revisions-)	171	6
Geschäfte zu führen —)	178	7
Regulativ-Tax — —	303	1
Reichswährung		
ist bei den Pflegschaften einzuführen — —	80	4
Reparationen		
in den Gemeinds-Schulhäusern u. wie es damit zu halten	122	30
Repartitionen-Gebühren		
bei Theilungen — —	360	5
Repertorium (Generale)		
ist sich dessen bei einer specifiquen Vermögens-Aufnahme zu bedienen — —	378	3
Restituenda. S. Ersatzberechnung.		
Revisions-Sachen —	169	
Wie sich der Theilungs-Commissar überhaupt dabei zu betragen hat — —	169	1

Revisions-Sachen	Seite.	§phus.
Wann die - zur Revision reife Geschäfte einzuschicken —	170	4
besonders auch die Debit und Ganth-Geschäfte	133	9
	154	57
	171	5
das Diarium — —	215	11
den neuern Geschäften sind zu deren Durchgehung die einschlagenden ältern Geschäfte beizufügen — —	181	14
diese aber beim Vidiren der Copialien wieder davon zu trennen und solchen anzulegen	181	15
Zur Stadtschreiberey sind zur Revision und solennen Ausfertigung weiters einzuschicken:		
alle Kauf- und Tausch-Copeien	223	19
alle Obligations- und Cautions-Copeien — —	226	6
alle Testamente —	261	80
	267	91
alle Eheberedungen —	284	26
— Notaten. S. unter N.		
S.		
Salzstädler wohin deren Schuldigkeiten an die Salzadmodiation bei Ganthen zu collociren —	146	32

	Seite.	§phus.
Saufschulden — —	49	25
Schließ. S. Leibgeding		
Schenkungen — —	76	11
Schriften		
was ist wegen der im Theilungs haus vorhandenen Schriften zu beobachten? —	34	5
Schulhäuser — —	122	30
Schulden-Activ		
sind specifice ad Inventar. zu bringen — —	24	15
was ihrethalben weiter zu beobachten:		
bei Real-Abtheilungen	37	11
	49	26
bei Pflegschaften —	81	5
	93	17
— Passiv		
die bei Real-Abtheilungen vorkommen — —	37	11
	50	26½
die die Falliten ererbt haben, und beim Ganth-Ausbruch noch unbezahlt sind —	146	35
die, welche die noch solvente Ehefrau des Falliten inferirt hat	148	42
— Liquidation		
hat Theilungs-Commissar die		

Schulden-Passiv Liquidation	Seite.	Sphus.
Liquidations-Schreiben zuförderst zu fertigen und dem Oberamt zur Unterschrift vorzulegen — —	133 et 134	9
sofort den Liquidations-Termin abzuwarten —		
dabei die Eigenschaften einer jeden Forderung genau zu untersuchen und im Protocoll anzuzeigen — —	137	13
worauf desfalls zu sehen	138	14
was besonders wegen dem Güter- und Fahrniß-Kauffchilling auch der Güterbestandzinßforderung dabei zu beobachten	138	15
Was zu beobachten, wenn bei einem Debitgeschäft die Schulden 2 mahl liquidirt werden müssen — — —	140	19
In wie fern ein nachgekommener Creditor zur Liquidation noch zu admittiren ist —	140	20½
Ist auch bei den zwar nicht ganthmäßigen aber mundtoderklärten Eheleuten eine Schuldenliquidation vorzunehmen	152	53
was bei wieder vorgehender		

Schulden-Passiv (Liquidation) Seite.		Sphus.
Schuldenliquidation mundtodt erklärter Personen zu beobachten — —	142	23
Schulden-Tilgung bei untersuchten nicht ganthmäßigen Personen —	153	54
Schuldenverweißung wann diese zu fertigen —	135	9
Sind die Creditoren nach der Reihe, wie sie im Liquidations Protocoll laufen, auch in der Verweisung einzubringen — — —	140	20
wie das baare oder auf Termine erst fällige Geld der Ganthmasse zu verweisen	149	45
was bei dergleichen Verweisungen nicht ganthmäßiger Personen zu beobachten —	153	55
Schulden-Verweißzettel was ist bei Ganth- und Debit Geschäften desfalls zu beobachten — —	135	9 i.
— Wirths S. unter W		
Schuldverschreibungen. S. Obligationen.		
Scribenten Ermahnung zur untadelhaften Conduite, Treue und Fleiß	1	1

Scribenten	Seite.	§phus.
wie viel Stunden jeder täglich aufm Land arbeiten soll	3	2
Die Landscribenten sollen auch für den geschwinden Gang der Geschäfte sorgen —	170	2 3
werden zu Beobachtung der Gesetze und gültigen Observanzen angewiesen —	5	1
Sollen die neuern der Instruction einrücken — —	6	2
In Krankheitsfällen hat der Landscribent seine Diät vom Fürstl. Fisco zu beziehen	215	13
wie er sich zu benehmen hat, wenn er zur Ernd und andern Zeiten mit seinen Arbeiten aussetzen muß — —	216	14
Sollen, wenn ihnen ein Geschäft von der Stadtschreiberei abgefordert wird, dieses sogleich dahin einsenden	359	1
auch, wenn ihnen die gleichbaldige Vornahme eines Geschäfts von daher anbefohlen wird, es sogleich befolgen, und kein Geschäft ohne Noth unterbrechen — —	359	2
von keinem Vorgesetzten oder		

Scribenten	Seite.	§phus.
sonst Jemanden ein Pferd ohne Bezahlung verlangen noch annehmen — —	359	3
sich bei allen für den Landmann bestimmten Geschäften der lateinischen Ausdrücke möglichst enthalten — —	365	II
ihre Geschäfte aber faßlich und so kurz als möglich nach der ertheilten Vorschrift fertigen — — —	377	I
Zu dem Ende auch sich nach den ertheilten Formularien möglichst richten —	377	2
Sextans — — —	68	47
Sigristen wohin deren Lohn bei Ganthen zu collociren —	146	33
Silberwerk so ein ohne Leibeserben verstorbenes Ehegemächt hinterlassen — — —	30	31
Soldaten In wie fern deren Testamenten eine Freiheit zusteht —	258	72
Solennisirung was ist desfalls bei einem Testamento scripto zu beob-		

Solennisirung	Seite.	Sphus.
achten? — —	229	10
worauf ist bei der legalen Vollziehung (Solennisirung) eines Testaments zu sehen?	253	59
worinnen besteht die feierliche Handlung der Solennisirung selbst? — — —	254	60
Spazenköpfe		
wie es mit deren Einzug zu halten — — —	112	12
Stämpfelpapier		
soll der Theilungs-Commissar eine Rechnung darüber führen und sie jährlich einsenden	202	9
zu welchen Geschäften es zu gebrauchen — —	184	4
Steigerung. S. Versteigerung.		
Stiftung-Hochberger Amalien		
wie ist bei Testamenten für diese zu sorgen — —	267	90
Strafen		
der Communen fallen bei Ganthen in die 20ste Claß	147	39
Streitigkeiten		
bei Theilungen, und wie sich desfalls zu verhalten —	47	22
Stroh		
wie wird in den Waldorten es damit gehalten? —	292	10

	Seite.	§phus.
Studirungskosten — —	23	14
Stunden. S. unter Z.		
Sturz ist in den Gemeindskassen von Zeit zu Zeit vorzunehmen	121	28
Substitutio		
wie geschieht die Nach = oder Aftererbeinsetzung ? —	236	25
die Substitutio directa geschieht auf eine doppelte Art	237	26
Für welchen Fall ist die gemeine Nacherbeinsetzung, und was ist hierbei zu beobachten	237	27
In welcher Absicht geschieht die pupillarische Substitution, u. was ist dabei nothwendig?	238	28
In wie fern ist den Müttern, Alt- und Uraltmüttern gestattet, ihren minderjährigen Kindern, Enkeln, und Urenkeln Nacherben zu bestimmen?	239	29
wann erlöscht eine pupillarische Erbeinsetzung? — —	239	30
Kommt mit der pupillarischen Substitution auch die quasi pupillarische oder exemplarische überein? — —	240	32
Wie lange kann eine solche Substitution bestehen? —	240	33

Substitutio	Seite.	Sphus.
Wie ist es mit der Substitution zu halten, wenn von dergleichen Unglücklichen, ehelichen Kinder zurückgelassen werden?	240	34
Wie in dem Fall, wenn keine ehelichen Kinder, sondern nur Brüder oder Schwestern vorhanden? — —	240	35
Summarischer Extract		
wie dieser bei den Gemeindsrechnungen zu fertigen —	114	17
was sonst dabei zu beobachten	117	19
Smmmarische Verweisung.		
S. Verweißung.		
T.		
Tabelle = Pflegschafts —	84	10
Tagsgebühren. S. Gebühren.		
Tausch · Protoc. S. Gerichtsbücher.		
Tausch = Sachen		
was wegen der = während dem Theilungsgeschäft vertauschten Güter zu beobachten —	67	45
welcher Tausch für ein Kauf zu halten — — —	45	19
wann ein Tauschcontract bei Immobilien seine Gültigkeit erlangt — — —	217	1

Tausch-Sachen	Seite.	§phus.
wie lang jeder Theil davon abgehen kann — —	217	2
was bei einem Tauschcontract zu observiren ist —	218	7
Tauschbriefe im Prechthal — — Gebühren allda —	373	16
Taxation. S. Anschlag.		
Taxen. S. Gebühren.		
Termine		
was zu beobachten:		
wegen Bestimmung der Hauswürfe — — —	51	28
wegen der Zahlungs-Termine bei dem Verkauf der Ganthgüter	219	8
wenn ein Ehegemächt ein beigebrachtes Stück Gut auf Termine verkauft — —	65	40
bei den Höfen in den Walderten	298	22
Testaments-Bücher. S. Gerichtsbücher.		
Testaments-Sachen		
wird alle Behutsamkeit bei Fertigung der Testamente empfohlen — — —	227	1
Was ist bei Errichtung einer letzten Willensverordnung vorzüglich zu beobachten? —	227	2

Testaments-Sachen.	Seite.	§phus.
welches Alter wird zur Testamentifaction erfordert? —	227	3
Kann eine Person, die das erforderliche Alter noch nicht besitzt, Sereniſſimum um Dispensation bitten? — —	227	4
welchen Personen ist das Testiren weiter zugelaſſen oder nicht? — — —	228	5
Ob Weibsleuthe, die zum Testiren das gesetzliche Alter besitzen, Vormünder oder Beistände nöthig haben? —	228	6
Was ist in Ansehung der Untersuchung des Gemüths-Zustandes einer testirenden Person zu beobachten? —	228	7
Ingleichen, wenn der Todes-Gefahr halber die Handlung keinen Aufschub leidet?	228	8
Soll bei einem Testamento nuncupativo, Testator seinen Willen articulate vor den Zeugen aussprechen —	229	9
Worauf ist bei dem Inhalt eines Testaments vorzüglich zu sehen? — — —	231	13

Testaments-Sachen	Seite.	§phus.
Wer sind die nothwendigen Erben? — — —	231	15
Was ist zu beobachten, wenn dergleichen vorhanden sind?	232	16
In wie weit kann ein zur 2ten Ehe schreitendes Ehegemächt, so Kinder aus vorgehender Ehe hat, den 2ten Ehegatten per Testamentum bedenken?	225 / 275	21 ½ / 14
Kann ein Testator über eine Sache disponiren, worüber ihm nicht die volle Freiheit zu disponiren zusteht? —	235	22
Können auch Kinder über das von Eltern sub reservat. dominii übergeben erhaltene Vermögen testiren? — —	236	23
Können die Eltern, wenn sie den Pflichttheil vorbehalten, über ihr übriges Vermögen frei disponiren? —	239	31
worinnen bestehen die übrigen Verordnungen und Gegenstände, die bei einem Testament vorzukommen pflegen? —	251	56

Was

Testaments-Sachen	Seite.	§phus.
Was ist bei der Unterschrift u. Untersieglung des Testirers zu beobachten? — —	253	58
Die Angabe von Zeit und Ort ist am Schluß des Testaments nicht hinweg zu lassen — — —		
Was ist zu beobachten, wenn der Testirer weder schreiben noch lesen kann, und wenn er blind ist? — — —	255	63
Wann hört ein ausergerichtliches Testament auf, dieses zu seyn? — — —	256	65
Geistlichen ist die Abfassung eines Testaments verboten	256	66
haben die Testamente der Eltern unter ihren Kindern keine Feierlichkeiten nöthig? —	256	67 a.
Wer wird unter dem Wort Eltern verstanden? — —	256	67 b.
In welchem Fall sind elterliche Testamente ungültig? —	257	69
Kann durch ein befreites elterliches Testament ein vorgehendes solennes nicht aufgehoben werden? — —	257	70
Welchen Favor genießt ein zu gefährlichen Sterbzeiten errichtetes Testament?	258	71

Testaments-Sachen	Seite.	§phus.
Haben alle Fremde die gesetzlichen Vorschriften desjenigen Orts zu beobachten, wo sie ihre letzte Willensverordnung errichten? — —	259	73
In wie weit haben gerichtlich errichtete Testamente Solennien nöthig? —	259	74
Auf welche Art kann eine testamentarische Disposition zur Qualität eines gerichtlichen Testaments gelangen?	259	75
In wie fern können auf dem Land von den angestellten Gerichtschreibern Testamente verfertigt werden? — —	261	80
Was ist bei Errichtung reciprocirl. Testamente zu beobachten? — —	262	81
Wie verhält es sich mit der Aenderung und Aufhebung eines Testaments? —	264	86
In wie fern kann dessen Aenderung geschehen? —	265	87
Wie die Aufhebung eines Testaments? — —	266	88
Soll der Theilungs-Commissar auch jedes unverschlossen		

Testaments-Sachen	Seite.	§phus.
verfertigte Testament zur Stadtschreiberey ad revisionem einschicken — —	267	91
wie wird es mit den Testamenten im Prechthal gehalten?	373	16
Codicillen. S. — Clauseln. S. — Deposition S. D. Enterbung. S. Erbeinsatzung. S. — Fidei-Commiss. S. F.	}	C. E.
Testament-Juden. S. J. — Publicatio. S. P. — Soldaten. — Solennisirung Substitution — Vermächtnisse. S. V. — Zeugen. S. Z.	}	S. S.
Theilungen. S. Abtheilungen.		
Theilungs-Commissarien S. Scribenten.		
Theilzettel sind nur summarie der Ehe-Inventur einzuverleiben — S. das weitere unter Copialien.	8	4
Thung. S. Besserung.		
Tittelblatt. was bei der Zubringens-Inventur zu beobachten —	7	1

	Seite.	Sphus.
Trebellianica quarta kann der Testator deren Abzug verbiethen? — —	244	40
U.		
Umlagen bei Gemeinden haben Oberamtliche Erlaubniß nöthig	111	9
Umlauf-Zettel sind an alle Verrechnungen bei Theilungen ꝛc. zu erlassen	24	16
Unterpfänder was wegen der stillschweigenden bei Ganthen zu beobachten	139	16
wohin die aussergerichtlichen Unterpfands-Verschreibungen zu collociren —	147 148	39 40
— die ohne Bewilligung des Creditors angegriffen worden	150	48
Unterpfandsbücher. S. Gerichtsbücher.		
Untersuchungs-Sachen. S. unter V.		
Urkunden der Theilungen sind zu numeriren	43	15
Urkunds Personen sollen nur 2 zu den Eheinventuren gezogen werden —	9	9
desgleichen zu den Eventual-Abtheilungen — —	28	26

Urkunds-Personen	Seite.	§phus.
Wie es damit bei der Pfleg-rechnungsstell zu halten —	95	18
Usus Fructus. S. Nutznießung.		

V.

Verehrungen. S. Präsenten.		
Verlehnungen		
wie es damit bei den Pfleg-gütern zu halten —	81) 89	5 1/2 16
den Pflegern aber ist solche selbst zu lehnen verboten —	92	16
— bei Gemeinden sind in ein besonderes Buch einzutragen	113	16
Verlosung-Güter. S. unter Liegenschaft		
— Fahrniß. S. unter F.		
Verlosungszettel. S. unter L.		
Vermächtnisse		
welche Personen können solche errichten, und welche können mit Vermächtnissen beschwert werden? — —	247	50.
Welche Dinge kann ein Testator vermachen? —	248	51.
Was sind die Obliegenheiten eines Vermächtnißgebers und Vermächtnißnehmers?	249	52. 53.
Welche Bedingnisse, die dem Vermächtnißnehmer auferlegt		

Vermächtnisse	Seite	§phus.
werden, sind zu erfüllen, und welche werden pro non scriptis und ungültig gehalten?	250	54
In welcher Form können die Vermächtnisse geschehen?	250	55
In welchem Fall findet der Abzug des falcidischen Viertheils statt? — —	249	52
Kann der Testator diesen Abzug ganz oder zum Theil verbiethen? — —	249	52
Vermögens-Uebergabs-Abtheilungen. S. A.		
Vermögens-Untersuchung, Ganth- und Debit-Sachen		
In welchem Fall ist bei Vermögens-Uebergaben vor allen Dingen eine Vermögens Untersuchung vorzunehmen	72 73	3 6
Wie die Beschreibung des Vermögens und die Untersuchung der allatorum? —	129	1
Was ist im Eingang zu bemerken? — — —	129	2
Sind die debitorischen Eheleuthe zur gewissenhaften Vermögens-Anzeige anzuweisen, und wie sich bei einem gegründeten Verdacht desfalls zu verhalten	129	3

Vermögens-Untersuchung,	Seite.	Sphus.
Wie sich zu benehmen, wenn das Vermögen ganthmäßig sich erfindet — —	130 131 132	4 5 6
wie sich im entgegengesetzten Fall zu verhalten —	132	7
Soll gleich nach der Vermögens-Untersuchung den Falliten alle Vermögens-Veräußerung untersagt werden, und was im Contraventionsfall zu beobachten — —	132	8
Wird dem Landscribenten die Beschleunigung dieser Geschäfte anempfohlen	133 137	9 10
Wie er sich hiebei zu verhalten hat — — —	137	11 12
Wie ist es mit dem des Falliten Ehefrau noch übrig bleibenden Vermögen zu halten?	139	18
Wie mit den Gütern, die der Fallit erkauft, der noch unbefriedigte Verkäufer aber das Eigenthumsrecht darauf vorbehalten hat? — —	144	28½
Wie, auf den Fall einer anderweiten Ganth, mit den bei dem vorherigen Falliment bereits in Verlust gefallenen Creditoren? — —	150	47

Vermögens-Untersuchung,	Seite.	§phus.
Wie auf den Fall, wenn eine vormahls verganthete Person Vermögen zurück gelassen hat?	68	46
Wie sind die Debitgeschäfte derjenigen Eheleuthe zu behandlen, denen nicht der Verschwendung, sondern blos Schulden halber untersucht worden?	153	56
— im Prechthal — —	372	13
Collocation. S. C.		
Endberechnung. S. E.		
Kösten. S. G.		
Liquidat. S. S.		
Verweisung. S. S.		
Verordnungen		
sind, wie sie neuerdings ergehen, dieser Instruction einzurücken	6	2
Verpflegungs-Accord		
ist zwischen dem Stiefvater, der Mutter und dem Pfleger der Kinder bei den Eventual-Abtheilungen zu treffen zu suchen — — —	28	28
Versteigerung		
Soll bei Fahrniß-Versteigerungen der Pfleglinge keine Fahrniß von Fremden eingemengt- u. mit versteigert werden — —	98 99	23
Wie es überhaupt mit der Versteigerung der Pflegmobilien, Frucht, Weinerwachses und dergleichen zu halten		

Verstrigerung	Seite.	Sphus.
Kein Pfleggut soll anders als in öffentlicher Steigerung verkauft werden —	101 62	26 35
Ist zuförderst aber vorschriftmäßige Erlaubniß dazu auszuwirken — —	101	26
Was bei dem Gemeinds-Wein, Früchten und dergleichen der Steigerung halber zu beobachten — — —	125	33
Wie es zu halten, wenn eine Steigerung unter richterlicher Authorität vorgeht —	222	14
ingleichen wenn Jemand ein- noch ganz oder zum Theil unbezahltes Stück Guth wieder versteigern lassen will —	222	15
Was überhaupt vor der Versteigerung eines Hauses oder Stück Guths zu observiren	223	16
besonders bei verheuratheten minorennen Personen —	223	17
auch volljährigen Weibspersonen — — —	223	18
Jedes Stück Guth soll in dem Ort, in dessen Bann es gelegen, versteigert werden —	224	20
Kann ein Stück Guth, worauf die Eltern das Eigenthumsrecht		

Versteigerung	Seite.	§phus.
sich vorbehalten, ohne ihre Einwilligung, vom Kind nicht versteigert werden — —	224	21
— Conditionen was ist dabei zu beobachten: in Absicht der Bestimmung der Zahlungs-Termine bei Ganth-Güthern — — —	219	8
bei andern Gütern —	218	7
ingleichen wegen Vorbehalt des Eigenthumsrechts —	219	9
wegen der Kaufkösten —	218	7
wegen Gewährung des Maases — — —	218	6
wegen der Zinße und Beschwerden — —	217	5
— Protocollen wie es damit bei den Debit- u. Ganthgeschäften zu halten	140	21
Sind alle Steigerungs-Protocolle zur Stadtschreiberey einzusenden — —	223	19
— Ratification Bei welchen Versteigerungen sich diese vorzubehalten	221	13
— Verkündigung ist bei allen nothwendigen		

Versteigerungs Verkündigung.	Seite.	§phus.
Güterversteigerungen eine malige Verkündung erforderlich — — —	3 220	10
wie diese vorzunehmen	221	12
wie ist es zu halten, wenn bei freiwilligen Versteigerungen sie unterlassen wird —	221	11
Verweisung		
ist bei Eventual-Abtheilungen eine summarische Verweisung jedesmal zu entwerfen	27	25
wie sie zu fertigen —	45	20
— Schulden und Ganth. S. unter S.		
Verweißzettel		
ist für jeden Creditor bei einer Theilung zu fertigen	47 50	23 26½
wie viel Gebühr dafür anzusetzen und wer diese zu zahlen hat — — —	203	13
Vidiren		
der Copialien und Theilzettel	200	5
Vieh		
wie wird es damit in den Waldorten bei Theilungen gehalten — — —	293	11
Vollmacht — — —	382	4
Vorbehalt		
was bei den Uebergabs-Ab-		

	Seite.	§phus.
Vorbehalt theilungen desfalls zu beob. achten — — —	75	10
Vorempfang wie es damit zu halten: bei Eventual — Real — Abtheilungen — —	23	13
	40	12
bei väterlichen Vermögens Auslieferungen — —	60	31
ferner auf den Fall, wenn ein Vater einen Theil seines Vermögens an seine Kinder eigenthümlich übergeben hat, u. nachher weitere ehelichen Kinder erzeugt — —	60	30
Kann derselbe zum Pflichttheil angerechnet werden? —	232	16
Vorschuß-Geld. S. unter G.		
— — Frucht. S. unter F.		
— — Wein. S. unter W.		
Vortheils Gerechtigkeit zu den Häusern und Gebäuden — —	287—290	I. 2.
zu den Höfen in den Waldorten — — —	292	8
Wie sich zu verhalten, wenn der Minorenne das Haus ꝛc. worauf ihm die Vortheilsgerechtigkeit zusteht, nicht zu behaupten weiß? — —	61	34

	Seite.	§phus.
W.		
Waldungen		
was deshalb bei den Zubringens Inventuren zu beobachten — — —	13	21
bei den Eventual - Abtheilungen — — —	32	33
bei den Eheabreden —	281	22 lit. d.
worinnen bestehen die Observanzen bei den Waldungen in in den Thalorten? —	300	24
Waißenhaus Pforzheimer		
Wie ist bei den Testamenten für dasselbe zu sorgen?	267	90
Wein		
wie ist es mit dessen Verkauf zu halten:		
bei den Gemeinden —	125	33
bei den Pflegschaften —	99	23
Weinerwachs		
in den Reben bei Theilungen	22 69	11 48
Weinvorschüsse		
bei den Gemeinden —	119	23
Weissen		
wie es mit den desfallsigen Kösten im Schulhaus zu halten — — —	122	30

	Seite.		§phus.
Wirthe			
was wegen ihrer Erungenschaft und Einbuße zu beobachten:			
bei Theilungen	—	51	27
bei Eheabreden	—	278	20
Wirthsschulden	—	49	25
	—	142	24
Wollen Fabrique Pforzheimer		146	34
Worte = Lateinisch	—	365	11
Würfe. S. Termine.			
Z.			
Zeit, die mehr als gewöhnlich mit den Geschäften hingelegt wird	366		12
wie viele Stunden der Landscribent täglich arbeiten soll	2		2
Zerstükelung = Güter. S. unter Liegenschaft.			
Zeugen			
wie viel sind deren erforderlich bey einem Testamento nuncupativo vel scripto	230		11
— — Testamento Parentum inter liberos	—	230	11
— — Codicill	—	263	83

	Seite.	Sphus.
Zeugen		
bei einer Eheabrede —	270	6
	271	7
welche Personen können zu Zeugen nicht gebraucht werden? — — —	230	12
Können auch Weibspersonen bei Codicillen gültige Zeugen seyn? — — —	263	83
Ist bei Zeugen immer darauf zu sehen, daß sie ihren Namen schreiben können —	255	61
Hat jeder Zeuge neben seiner Unterschrift sich auch zu untersiegeln — —	255	62
Kann derjenige, der das Testament und Instrument abfaßt, nicht unter die Zeugen gerechnet werden? —		
Kann ein Legatar Mitzeuge seyn? — —	255	64
In welchem Fall haben Eltern bei ihren Testamenten keine Zeugen nöthig?	257	68
Zieler S. Termine		
Zinße		
in wie fern deren Abzug von den von einem Ehegemächt auf Termine verkauften Gütern zur		

Zinße	Seite.	Ephus.
Schadloshaltung des andern Ehegatten, statt findet	65	40
was wegen deren Anrechnung von den Gemeindsausständen zu beobachten — —	123	31
Zinße (Güther.) S. Dienstbarkeiten.		
Zubringens = Inventuren.		
Sind die Eheleute zur getreuen Vermögens Angabe anzuweisen — — —	7	2
Die Eheweiber mit verpflichteten Beiständen zu versehen	7	2
Ist der Tag des Eheantritts im Eingang anzuzeigen	7	2
Eltern und der Mutter verpflichteter Beistand sind beizuziehen — —	9	8
Zuchthaus = Kösten —	149	44

Ende des ersten Theils.

Bayerische Staats- Bibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baurittel, Carl Wilhelm

C.W. Baurittels, Markgräflich-Badischen Regierungs-Secretairs und Stadtschreibers der Markgrafschaft Hochberg Practische Anleitung für alle bey Land-, Amt- und Stadtschreibereyen vorkommenden Geschäfte
Bd.: I. Band.

Carlsruhe 1792

36.4538-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10701014-4
VD18 80020003